

QUIZFRAGEN ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG DES TECHNISCHEN VERANTWORTLICHEN

(Art. 13, Absatz 1, des M.D. Nr. 120/2014; Art. 2, des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 06/2017)

SONDERMODUL KATEGORIEN 1-4-5

Datum letzte Aktualisierung: **24/01/2019**

Die Auszüge in deutscher Sprache aus dem Italienischen Zivilgesetzbuch stammen aus der Übersetzung vom Amt für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, beruhend auf der Fassung vom 31. Mai 2010 des Übersetzerteams Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard Eccher, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Dr. Heinz Zanon.

Für die Übersetzung der Fragen zum Konkursrecht wurden mit freundlicher Erlaubnis des Athesia Tappeiner Verlages Auszüge aus dem Buch "Das neue italienische Gesetz über Konkurs und Insolvenzverfahren" verwendet.

Fach: 1. Bestimmungen für den Eigentransport

T_1_01019: Der Güterkraftverkehr mit Kraftwagen, Anhängern, Sattelanhängern, Straßenzugmaschinen kann wie folgt erfolgen:

- Richtig: als Werkverkehr; als gewerblicher Verkehr; mit Befreiung von Lizenzen, Genehmigungen oder Eintragungen;
- Falsch: im Interesse des Fahrers oder der eigenen Familienangehörigen; im Interesse des Staates;
- Falsch: immer auf freie Weise, mit Befreiung von Lizenzen, Genehmigungen oder Eintragungen;
- Falsch: nach Genehmigung bzw. Unbedenklichkeitserklärung der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde.

T_1_01020: Im Sinne des Gesetzes Nr. 298/1974 unterliegen jene Transporte nicht den Bestimmungen für den Güterkraftverkehr, die:

- Richtig: mit Kraftwagen durchgeführt werden, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und zur Ausstattung der Streitkräfte, der bewaffneten Korps des Staates, der Feuerwehr, des italienischen Roten Kreuzes und der staatlichen Forstwachen gehören und mit besonderen Kenntafeln versehen sind;
- Falsch: mit Kraftwagen für den Güterkraftverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 10 Tonnen ausgeführt werden;
- Falsch: mit Kraftwagen für den Güterkraftverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 15 Tonnen ausgeführt werden;
- Falsch: mit Kraftwagen durchgeführt werden, die von der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde eine besondere Befreiung erhalten haben.

T_1_01021: Das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen wurde vom Gesetz Nr. 298/1974 errichtet:

- Richtig: Wahr;
- Falsch: Falsch;
- Falsch: Falsch, es wurde mit dem Gesetzvertretenden Dekret Nr. 285/1992 (Neue Straßenverkehrsordnung) errichtet;
- Falsch: Falsch, es wurde vom MD Nr. 120/2014 (Reglement zur Definition der Zuständigkeiten und der Modalitäten für die Organisation des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, der technischen und finanziellen Anforderungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, der Fristen und Modalitäten für die Eintragung und die Zahlung der entsprechenden Jahresgebühren) errichtet.

T_1_01022: Welches Gesetz regelt unter dem öffentlich-rechtlichen Profil die Kraftverkehrsdienste?

- Richtig: Das Gesetz Nr. 298/1974;
- Falsch: Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 152/2006;
- Falsch: Das Gesetzesdekret Nr. 101/2013;
- Falsch: Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 81/2008.

T_1_01023: Das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen besteht aus der Gesamtheit:

- Richtig: der Verzeichnisse der Provinzen;
- Falsch: der regionalen Verzeichnisse;
- Falsch: der Gemeindeverzeichnisse;
- Falsch: der Sonderverzeichnisse.

T_1_01025: Wer muss sich im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen einschreiben?

- Richtig: Die natürlichen und juristischen Personen, die den gewerblichen Güterkraftverkehr mit jeglichen Mitteln und Tragfähigkeiten und in irgendeiner Form ausüben;
- Falsch: Die natürlichen und juristischen Personen, die den Werkverkehr von Gütern oder den gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftwagen mit einer Gesamtmasse von über 11,5 Tonnen ausüben;
- Falsch: Die natürlichen und juristischen Personen, die den Werkverkehr von Gütern mit Kraftwagen mit einer Gesamtmasse von über 6 Tonnen ausüben;
- Falsch: Die natürlichen und juristischen Personen, die jegliche Art von Gütern auf der Straße transportieren.

T_1_01026: Im Sinne des Art. 1, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 298/1974 ist das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen die erforderliche Voraussetzung:

- Richtig: für die Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs;
- Falsch: für die Ausübung des Werkverkehrs für Güter;
- Falsch: für den Transport von Waren in Mengen von mehr als 10 Tonnen;
- Falsch: für den Transport von lebenden Tieren.

T_1_01027: Welche Arten von Eintragungen gibt es im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen?

- Richtig: Begrenzte Eintragung; Eintragung ohne Auflagen und Grenzen; Eintragung in die Sondersektion;
- Falsch: Eintragung in die nationale Sektion und Eintragung in die regionale Sektion;
- Falsch: Eintragung für Werkverkehr; Eintragung für gewerblichen Verkehr;
- Falsch: Eintragung mit Lastkraftwagen; Eintragung mit Personenkraftwagen; Eintragung mit Kraftradfahrzeugen.

T_1_01028: Können ausländische Unternehmen im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sein?

- Richtig: Ja, zu den Bedingungen gemäß Art. 14 des Gesetzes Nr. 298/1974;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn sie nicht gefährliche Güter transportieren;
- Falsch: Nein, außer sie werden ausdrücklich von der italienischen Gemeinde, in der sie ihre Betriebsstätte haben, ermächtigt.

T_1_01030: Die Unternehmen, die den Güterkraftverkehr ausüben beabsichtigen, müssen sich in das Verzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen der Provinz einschreiben, das bei folgender Stelle geführt wird:

- Richtig: Beim Bezirksbüro des Kraftfahrzeugamtes, das für das Gebiet zuständig ist, in dem der Hauptsitz des Unternehmens liegt;
- Falsch: Bei der Provinz, die für das Gebiet zuständig ist, in dem der Hauptsitz des Unternehmens liegt;
- Falsch: Bei der Region, die für das Gebiet zuständig ist, in dem der Hauptsitz des Unternehmens liegt.
- Falsch: Bei der Gemeinde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem der Hauptsitz des Unternehmens liegt.

T_1_01031: Welche der folgenden Aufgaben wird im Sinne des GvD Nr. 284/2005 nicht vom zentralen Komitee für das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen ausgeübt?

- Richtig: Die Gesuche der Unternehmen um Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen entgegenzunehmen und zu bearbeiten und über ihre Annahme zu entscheiden;
- Falsch: Die Bildung, Führung und Veröffentlichung des Berufsverzeichnisses der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen zu betreiben;
- Falsch: Die Richtlinien des Ministers für Infrastrukturen und Verkehr im Sachbereich des Kraftverkehrs umzusetzen;
- Falsch: Die Betreuung der Verlags- und Informationstätigkeiten für die Transportunternehmen, auch mit Einsatz von informatischen und telematischen Mitteln.

T_1_01033: Das Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr gliedert sich auf zentraler Ebene in:

- Richtig: zwei Departements: Departement für Infrastrukturen, Informatik- und Statistiksysteme; Department für Verkehr; Schifffahrt, allgemeine Angelegenheiten und Personalwesen;
- Falsch: nur ein Departement: Departement für Infrastrukturen, Informations- und Statistiksysteme;
- Falsch: drei Departements: Departement für Infrastrukturen, Informations- und Statistiksysteme; Departement für Verkehr, Schifffahrt, allgemeine Angelegenheiten und Personalwesen; Departement für Naturkatastrophen;
- Falsch: vier Departements: Departement für Infrastrukturen, Informations- und Statistiksysteme; Departement für Verkehr, Schifffahrt, allgemeine Angelegenheiten und Personalwesen; Departement für Naturkatastrophen; Departement für Autobahnen.

T_1_01034: Im Rahmen des Ministeriums für Infrastrukturen ist folgende Einrichtung vorgesehen, die vom Minister abhängig ist:

- Richtig: das Allgemeine Kommando der Hafenbehörden;
- Falsch: die zentrale Direktion der Straßenpolizei, Bahnpolizei, Polizei für Kommunikation und Sonderabteilungen der Staatspolizei;
- Falsch: die Sondereinheit der Carabinieri für Umweltschutz;
- Falsch: die nationale Feuerwehr.

T_1_01035: Von wem werden im Sinne des Art. 1, Absatz 94, Gesetz Nr. 147/2013 die Führung und Verwaltung der Verzeichnisse der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen der Provinz übernommen?

- Richtig: Von den Außenstellen des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr;
- Falsch: Von den Provinzen;
- Falsch: Von den Regionen;
- Falsch: Von den Gemeinden.

T_1_01036: Im Sinne des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 8. Jänner 2015 obliegt die Führung der Verzeichnisse der Provinz, als Gliederung des Berufsverzeichnisses der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen:

- Richtig: den Außenstellen des Kraftfahrzeugamtes;
- Falsch: den Provinzen;
- Falsch: den Gemeinden;
- Falsch: den Regionen.

T_1_01037: Wer ist im Sinne des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 8. Jänner 2015 für den Erhalt und die Bearbeitung der Anträge der Unternehmen um Eintragung in das Berufsverzeichnis und für den Beschluss über ihre Annahme zuständig?

- Richtig: Die Kraftfahrzeugämter;
- Falsch: Die Provinzen;
- Falsch: Das Nationale Komitee des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Die Ortspolizei.

T_1_01038: Wer ist im Sinne des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 8. Jänner 2015 für die Erstellung der Liste aller provinzwweiten Mitglieder des Berufsverzeichnisses der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen, die Ausführung aller Änderungen und die entsprechende Veröffentlichung zuständig?

- Richtig: Die Kraftfahrzeugämter;
- Falsch: Die Provinz;
- Falsch: Die Ortspolizei;
- Falsch: Das technische Amt der gebietszuständigen Gemeinde.

T_1_01040: Im Sinne des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 8. Jänner 2015 wirkt innerhalb jeder territorialen Generaldirektion des Departements für Verkehr, Schifffahrt, Allgemeine Angelegenheiten und Personal des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr:

- Richtig: ein provinzübergreifendes Komitee für das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen mit beratender Funktion;
- Falsch: ein provinzübergreifendes Komitee mit exekutiver Funktion;
- Falsch: ein Komitee für das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen mit polizeilicher Funktion;
- Falsch: ein Landeskomitee mit Überwachungs- und Kontrollfunktionen.

T_1_01041: Das landesübergreifende Komitee für das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen gemäß Art. 3 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 8. Jänner 2015:

- Richtig: erstellt Gutachten, die weder obligatorisch noch verbindlich sind, über die Tätigkeit des Kraftverkehrs auf der Straße;
- Falsch: ist im Bereich der Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen des GvD Nr. 285/1992 (Neue Straßenverkehrsordnung) tätig;
- Falsch: beschließt über die Annahme der Anträge um Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen;
- Falsch: wacht über die Tätigkeit der Kraftfahrzeugämter.

T_1_01042: Die Kraftfahrzeugämter müssen mit Bezug auf das Verfahren zur Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen überprüfen, ob das ansuchende Unternehmen und/oder die Rechtssubjekte, deren Bewertung ausschlaggebend ist, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Richtig: Zuverlässigkeit; fachliche Eignung; finanzielle Leistungsfähigkeit;
- Falsch: allgemeine und besondere Voraussetzungen;
- Falsch: wirtschaftlich-finanzielle Voraussetzungen; technisch-organisatorische Voraussetzungen;
- Falsch: andauernder und ununterbrochener Besitz der Fahrzeuge über den Zeitraum von drei Jahren und finanzielle Leistungsfähigkeit.

T_1_01043: Mit Bezug auf Unternehmen, die mit Fahrzeugen zu über 1,5 Tonnen Masse arbeiten möchten, müssen die Kraftfahrzeugämter zwecks Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen Folgendes überprüfen:

- Richtig: nur die Voraussetzung der Zuverlässigkeit;
- Falsch: die Voraussetzung der Zuverlässigkeit; der fachlichen Eignung; der finanziellen Leistungsfähigkeit;
- Falsch: nur die Voraussetzung der fachlichen Eignung;
- Falsch: nur die Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

T_1_01044: Im Sinne des Art. 9 des GvD Nr. 284/2005 gehört es nicht zu den Aufgaben des Zentralen Komitees für das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen:

- Richtig: Lizenzen für den Werkverkehr von Gütern auszustellen;
- Falsch: Forschung und Beratung mit spezifischem Bezug auf Gesetzesentwürfe, auf Lösungen von Problemen in Verbindung mit dem Zugang zum Markt des Kraftverkehrs und auf den Beruf des Transportunternehmers zu betreiben;
- Falsch: das Ausmaß der jährlich von den Transportunternehmen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 7. November 1994, Nr. 681 geschuldeten Gebühren festzulegen;
- Falsch: die Angemessenheit und Rechtmäßigkeit der im Berufsverzeichnis eingetragenen Unternehmen zu überprüfen;

T_1_01046: Titel II des Gesetzes Nr. 298/1974 (Regelung des Güterkraftverkehrs) regelt den Güterkraftverkehr, der auf der Straße durchgeführt wird:

- Richtig: mit Kraftwagen, Kraffradfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern;
- Falsch: nur mit Kraftwagen;
- Falsch: nur mit Lastkraftwagen;
- Falsch: mit Kraftwagen, Kraffradfahrzeugen und Fahrrädern.

T_1_01047: Der Regelung des Güterkraftverkehrs (Titel II, Gesetz Nr. 298/1974) unterliegen:

- Richtig: die für den Werkverkehr bestimmten Kraftwagen;
- Falsch: die Kraftwagen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und zur Ausstattung der Streitkräfte, der bewaffneten Korps des Staates, der Feuerwehr, des italienischen Roten Kreuzes und der Forstwachen des Staates gehören und mit besonderen Kenntafeln versehen sind;
- Falsch: die Kraftwagen, die Eigentum des Staates, einschließlich der autonomen Betriebe des Staates, der Regionen, der Gemeinden, der Provinzen und ihrer Konsortien sind und ausschließlich für den Transport von Gütern für den eigenen internen Gebrauch bestimmt sind;
- Falsch: die Lieferwagen für den Transport von Leichen.

T_1_01048: Der Gütertransport gilt als Werkverkehr, wenn:

- Richtig: sie von natürlichen bzw. von juristischen Personen, privaten oder öffentlichen Körperschaften, unabhängig von ihrer Art, für eigene Bedürfnisse durchgeführt wird, wenn die Bedingungen gemäß Art. 31 des Gesetzes Nr. 298/1974 erfüllt sind;
- Falsch: sie nur von natürlichen Personen für den eigenen Bedarf durchgeführt wird und die Voraussetzungen des Art. 31 des Gesetzes Nr. 298/1974 zutreffen;
- Falsch: sie von juristischen Personen für den eigenen Bedarf oder den Bedarf Dritter durchgeführt wird und die Voraussetzungen des Art. 31 des Gesetzes Nr. 298/1974 zutreffen;
- Falsch: sie von natürlichen bzw. von juristischen Personen, privaten oder öffentlichen Körperschaften, unabhängig von ihrer Art, für Bedürfnisse Dritter durchgeführt wird, unabhängig davon, ob die Bedingungen gemäß Art. 31 des Gesetzes Nr. 298/1974 erfüllt sind;

T_1_01049: Unter den Bedingungen, die im Sinne des Art. 31 des Gesetzes Nr. 298/1974 erfüllt sein müssen, damit der Gütertransport gemäß erstem Absatz desselben Artikels als Werkverkehr bezeichnet werden kann, scheint folgende nicht auf:

- Richtig: dass der Transport die wirtschaftliche Haupttätigkeit des Rechtssubjektes darstellt;
- Falsch: dass den Transport mit Mitteln im Eigentum oder im Fruchtgenuss der Subjekte erfolgt, die den Transport durchführen, oder von ihnen mit Abmachung des Eigentumsvorbehalts erworben oder mit der Möglichkeit zum Kauf gemietet wurden, oder bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 6.000 Kilogramm ohne Fahrer gemietet wurden, und dass die für das Fahren und die Begleitung der Fahrzeuge, sofern nicht selbst vom Inhaber der Lizenz durchgeführt, zuständigen Beschäftigten lohnabhängige Arbeitnehmer sind;
- Falsch: dass der Transport nicht die wirtschaftliche Haupttätigkeit des Rechtssubjektes ist und nur eine ergänzende oder zusätzliche Tätigkeit im Rahmen der Haupttätigkeit des Subjektes darstellt;
- Falsch: dass die transportierte Ware den Subjekten gehört, die den Transport durchführen, oder von denselben erzeugt und verkauft, in Leihe übernommen, gemietet worden sind oder von diesen verarbeitet, umgewandelt, repariert, verbessert und ähnliches oder mit Bezug auf einen Lagervertrag oder einen Mandatsvertrag für Kauf oder Verkauf gelagert werden müssen.

T_1_01050: Was müssen die für den Güterkraftverkehr bestimmten Fahrzeuge im Sinne des Art. 45 des Gesetzes Nr. 298/1974 an der vorderen und hinteren Seite aufweisen?

- Richtig: Einen diagonalen Streifen, der von oben rechts nach unten links verläuft, 20 cm hoch und je nach Bestimmungsdienst unterschiedlich gefärbt ist;
- Falsch: Eine Tabelle mit Angabe der transportierten Warenart und des entsprechenden Gewichtes;
- Falsch: Die Daten des Subjektes, der den Transport durchführt;
- Falsch: Einen rückstrahlenden Streifen mit der Aufschrift "GÜTERTRANSPORT".

T_1_01051: Im Sinne des Art. 45 des Gesetzes Nr. 298/1974 müssen die für den Werkverkehr bestimmten Fahrzeuge auf der vorderen und hinteren Seite folgende Kennzeichnung aufweisen:

- Richtig: Einen diagonalen Streifen, der von oben rechts nach unten links verläuft, 20 cm hoch und rot;
- Falsch: Einen diagonalen Streifen, der von oben rechts nach unten links verläuft, 20 cm hoch und blau;
- Falsch: Einen diagonalen Streifen, der von oben rechts nach unten links verläuft, 20 cm hoch und je nach transportierter Güterart unterschiedlich gefärbt ist;
- Falsch: Einen diagonalen Streifen, der von oben rechts nach unten links verläuft, 20 cm hoch und weiß.

T_1_01052: Im Sinne des Art. 83 des GvD Nr. 285/1992 (unbeschadet der Kraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 6 Tonnen) wird der Fahrzeugschein der Fahrzeuge, die Werkverkehrsbestimmungen unterliegen, aufgrund der Lizenz für die Ausübung des Werkverkehrs erlassen. Die Bestimmungen besagen, dass:

- Richtig: auf besagtem Schein die Daten der Werkverkehrslizenz angeführt sein müssen;
- Falsch: der Fahrzeugschein erst ein Jahr ab Erhalt der Lizenz ausgestellt werden darf;
- Falsch: der Fahrzeugschein eingezogen wird, wenn nicht mindestens drei Transporte im Laufe eines Jahres getätigt werden;
- Falsch: der Inhaber die Lizenz verliert, wenn drei Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung begangen worden sind.

T_1_01053: Sieht Art. 83, Absatz 3 des GvD Nr. 285/1992 für weitere Dokumente, mit denen das für den Werkverkehr von Gütern bestimmte Fahrzeug ausgestattet sein muss, vor, dass die von den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Vorschriften unbeschadet bleiben?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn sie dem GvD Nr. 285/1992 nicht widersprechen;
- Falsch: Nein, da das GvD Nr. 285/1992 eine lex specialis ist.

T_1_01054: Im Sinne des Art. 6 des Dekrets des Präsidenten der Republik 16. September 1977, Nr. 783 ist die Tätigkeit des Werkverkehrs von Gütern als Zusatz oder Ergänzung zur Haupttätigkeit des um Lizenz ersuchenden Unternehmens anzusehen, wenn unter anderen auch folgende Bedingung erfüllt ist:

- Richtig: Die zu transportierenden Güter müssen aufgrund ihrer Eigenschaften in engem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit des Unternehmens stehen;
- Falsch: Der Antragsteller muss erklären haben, dass die Tätigkeit, die für ihn überwiegt, nicht jene des Transports ist;
- Falsch: Das Unternehmen darf höchstens über zwei Fahrzeuge verfügen;
- Falsch: Der Antragsteller darf nicht im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingeschrieben sein.

T_1_01055: Aufgrund des Art. 83, Absatz 2 des GvD Nr. 285/1992 sind von der Lizenz für die Ausübung des Kraftfahrzeugwerkverkehrs gemäß Gesetz Nr. 298/1974 die Kraftwagen mit folgender zulässigen Gesamtmasse befreit:

- Richtig: nicht über 6 Tonnen;
- Falsch: in Höhe von 20 Tonnen;
- Falsch: über 30 Tonnen;
- Falsch: unter 3,5 Tonnen.

T_1_01056: Im Sinne des GvD Nr. 285/1992 wird jeder, der ohne den vorgeschriebenen Rechtstitel ein Fahrzeug, das für den Werkverkehr von Gütern bestimmt ist, benutzt oder gegen die in der Lizenz enthaltenen Vorschriften oder Einschränkungen verstößt:

- Richtig: mit den Verwaltungsstrafen gemäß Artikel 46, 1. und 2. Absatz des Gesetzes Nr. 298/1974 (Unbefugte Transporte) bestraft;
- Falsch: mit der Gefängnisstrafe bestraft;
- Falsch: im Sinne des Strafgesetzbuches bestraft;
- Falsch: Im Sinne des Art. 256 del GvD Nr. 152/2006 (nicht autorisierte Abfallbewirtschaftung) bestraft.

T_1_01057: Mit Bezug auf die Lizenz für den Werkverkehr von Gütern gilt für den Transport mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 6 Tonnen:

- Richtig: Sie erfordert eine spezifische Lizenz für den Werkverkehr von Gütern;
- Falsch: Sie unterliegt nicht der Pflicht einer Lizenz für den Werkverkehr von Gütern, nur wenn die Strecke nicht über fünfzig Kilometer lang ist;
- Falsch: Sie erfordert eine spezifische Lizenz für den Werkverkehr von Gütern, nur wenn die Strecke über dreißig Kilometer lang ist.
- Falsch: Sie unterliegt nicht der Pflicht einer Lizenz für den Werkverkehr von Gütern;

T_1_01058: Im Sinne des Art. 32 des Gesetzes Nr. 298/1974 ist die Ausübung des Kraftfahrzeugwerkverkehrs abhängig von:

- Richtig: einer spezifischen Lizenz;
- Falsch: der Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen;
- Falsch: der Unbedenklichkeitserklärung;
- Falsch: einer vorhergehenden Mitteilung an die Behörde des Kraftfahrzeugamtes und des Verkehrs der Provinz.

T_1_01059: Wird die Lizenz für den Güterkraftverkehr gemäß Art. 32 des Gesetzes Nr. 298/1974 für jedes Zugfahrzeug ausgestellt?

- Richtig: Ja, sie wird für jedes Zugfahrzeug erteilt, erstreckt sich aber auch auf die von ihm gezogenen Anhänger und Sattelanhänger, die zur Ausstattung desselben Unternehmens gehören, das über das motorbetriebene Fahrzeug verfügt;
- Falsch: Nein, sie wird dem Unternehmen für alle Fahrzeuge, über die es verfügt, ausgestellt;
- Falsch: Ja, sie muss für jedes Fahrzeug und für jeden Anhänger oder Sattelanhänger erteilt werden;
- Falsch: Nein, sie wird mit Bezug auf eine bestimmte Art von Fahrzeug oder von Anhänger oder Sattelanhänger ausgestellt und deckt alle Fahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger derselben Art.

T_1_01060: Die Lizenz für den Werkverkehr von Gütern für Kraftwagen mit einem Ladegewicht bis zu 3.000 Kilogramm wird wie folgt ausgestellt:

- Richtig: auf ein einfaches Gesuch hin, in dem die Transportanforderungen des Antragstellers und die Güter oder Güterklassen, die transportiert werden sollen, angegeben werden müssen;
- Falsch: auf Einreichung eines Gesuchs, nach Gutachten einer eigens errichteten Kommission;
- Falsch: auf Einreichung eines Gesuchs, nach Einberufung einer Dienststellenkonferenz;
- Falsch: auf Einreichung eines Gesuchs, nach Gutachten der Kommission gemäß Art. 33 des Gesetzes Nr. 298/1974.

T_1_01061: Die Ausstellung der Werkverkehrslizenz für Kraftwagen mit einem Ladegewicht über 3.000 Kilogramm erfolgt:

- Richtig: auf Einreichung eines Gesuchs, nach Gutachten der Kommission gemäß Art. 33 des Gesetzes Nr. 298/1974;
- Falsch: nachdem der Antragsteller die anfängliche Überprüfung seiner Vorbereitung bestanden hat;
- Falsch: auf Einreichung eines Gesuchs, sofern der Antragsteller bescheinigt, mindestens zehn Jahre lang Werkverkehr betrieben zu haben;
- Falsch: auf Einreichung eines Gesuchs, nach Einberufung einer Dienststellenkonferenz.

T_1_01062: Kann das Gesuch um Werkverkehrslizenz auch vor dem Kauf des Fahrzeugs eingereicht werden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur wenn die Dringlichkeit begründet und nachgewiesen wird;
- Falsch: Ja, sofern der Antragsteller bei der Behörde des Kraftfahrzeugamtes der Provinz eine Kautions im selben Wert des zu kaufenden Fahrzeugs hinterlegt.

T_1_01063: Sieht das Gesetz Nr. 298/1974 die Möglichkeit einer provisorischen Werkverkehrslizenz vor?

- Richtig: Ja, für neu gegründete Unternehmen, zu den Bedingungen gemäß Art. 32, Absatz 8;
- Falsch: Ja, für Unternehmen in finanzieller Notlage, zu den Bedingungen gemäß Art. 32, Absatz 8;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, für Unternehmen in Liquidation, zu den Bedingungen gemäß Art. 32, Absatz 7.

T_1_01064: Auf den Erlass der ersten Lizenz gemäß Art. 32 des Gesetzes Nr. 298/1974 folgt:

- Richtig: die Eintragung in ein Verzeichnis der Unternehmer, die Werkverkehr betreiben;
- Falsch: die Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen;
- Falsch: die Einleitung des Verfahrens für den Erhalt der endgültigen Lizenz;
- Falsch: die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe.

T_1_01065: Wer prüft im Sinne des Art. 33 des Gesetzes Nr. 298/1974, für Fahrzeuge mit einem Ladegewicht über 3 Tonnen, das Gesuch um Erhalt der Werkverkehrslizenz?

- Richtig: Eine Sonderkommission;
- Falsch: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Die Generaldirektion des Kraftfahrzeugamtes am Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr;
- Falsch: Der Beauftragte für Mobilität der gebietszuständigen Gemeinde.

T_1_01066: Auf was bezieht sich beim Verfahren für den Erlass der Werkverkehrslizenz für Fahrzeuge mit einem Ladegewicht von über 3 Tonnen das Gutachten der Kommission gemäß Art. 33 des Gesetzes Nr. 298/1974?

- Richtig: Das tatsächliche Bestehen der im Gesuch erläuterten Anforderungen und die Angemessenheit des angegebenen Fahrzeugs oder der angegebenen Fahrzeuge für die Anforderungen;
- Falsch: Ob die Lizenz unter Berücksichtigung der Anzahl an bereits in der Region ausgestellten Lizenzen erlassen werden soll;
- Falsch: Die Art der Ware, die möglichst Gegenstand des Transports sein sollte;
- Falsch: Die moralischen Voraussetzungen des Antragstellers.

T_1_01067: Die Dokumentation, die dem Gesuch für den Erhalt der Werkverkehrslizenz beizulegen ist, wird bestimmt:

- Richtig: vom Dekret des Präsidenten der Republik vom 16. September 1977, Nr. 783 (Weitere Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 6. Juni 1974, Nr. 298 in geltender Fassung mit Bezug auf die Errichtung des Berufsverzeichnisses der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen, Bestimmungen für den Güterkraftverkehr und Errichtung eines Margentarifsystems für Straßengüterkraftverkehr);
- Falsch: vom GvD Nr. 152/2006 (Bestimmungen im Umweltbereich);
- Falsch: vom GvD Nr. 285/1992 (Neue Straßenverkehrsordnung);
- Falsch: von Richtlinien, die auf Provinzebene ergriffen wurden.

T_1_01068: Im Sinne des Art. 36 des Gesetzes Nr. 298/1974 wird die Werkverkehrslizenz widerrufen:

- Richtig: wenn festgestellt wird, dass die Bedingungen, aufgrund derer die Lizenz ausgestellt wurde, nicht mehr bestehen;
- Falsch: wenn der Inhaber in den letzten sechs Monaten drei Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung begangen hat;
- Falsch: wenn das Fahrzeug in den letzten sechs Monaten in mehr als drei Straßenunfällen mit Sach- oder Personenschäden verwickelt war;
- Falsch: alle fünf Jahre.

T_1_01069: Was folgt auf den Widerruf der Werkverkehrslizenz?

- Richtig: Die Streichung aus dem Verzeichnis der Unternehmen, die Werkverkehr betreiben;
- Falsch: Die Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße;
- Falsch: Die Verhängung einer Geldstrafe;
- Falsch: Die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe.

T_1_01070: Sehen die geltenden Bestimmungen eine Überprüfung der Bedingungen vor, aufgrund derer die Werkverkehrslizenz erlassen wurde?

- Richtig: Ja, alle fünf Jahre ab Datum der Ausstellung der Lizenz;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, dreißig Jahre nach Ausstellung der Lizenz;
- Falsch: Ja, aber nur wenn die begründete Annahme besteht, dass sich die Bedingungen, aufgrund derer die Lizenz erlassen wurde, geändert haben.

T_1_01071: Im Sinne des Art. 174, Absatz 15 des GvD Nr. 285/1992 wird bei wiederholten Nichterfüllungen der Bestimmungen über die Fahr- und Ruhezeiten der Fahrer, die Personen und Güter auf der Straße transportieren, auch unter Berücksichtigung ihres Ausmaßes und ihrer Häufigkeit, das Unternehmen, das Werkverkehr betreibt, der Suspendierung des Zulassungstitels oder der Transportgenehmigung für das betroffene Fahrzeug unterzogen, wenn:

- Richtig: das Unternehmen der Mahnung durch die zuständige Behörde, seine Position innerhalb einer angemessenen Frist richtigzustellen, nicht nachgekommen ist;
- Falsch: das Unternehmen der Mahnung durch die zuständige Behörde, seine Position innerhalb einer angemessenen Frist richtigzustellen, sofort nachgekommen ist;
- Falsch: das Fahrzeug vor mehr als zehn Jahren zugelassen wurde;
- Falsch: im letzten Dreijahreszeitraum mehr als drei Verstöße begangen wurden.

T_1_01072: Kann die Werkverkehrslizenz infolge des Verstoßes gegen die Fahr- und Ruhezeiten widerrufen werden?

- Richtig: Ja, im Fall gemäß Art. 174, Absatz 16 des GvD Nr. 285/1992;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur bei Transport von Gefahrgut;
- Falsch: Nein, unbeschadet des Falles, in dem der Verstoß eine strafrechtliche Übertretung darstellt.

T_1_01073: Im Sinne des Art. 35 des Gesetzes Nr. 298/1974 müssen auf der Lizenz die Güter oder die Güterklassen angegeben werden, für die sie ausgestellt wird. Diese Auflistung:

- Richtig: ist verbindlich und der Transport von Sachen, die nicht aufgelistet sind, wird bestraft;
- Falsch: dient als Beispiel;
- Falsch: ist verbindlich, doch der Transport von Sachen, die nicht aufgelistet sind, unterliegt keiner Strafe.
- Falsch: dient als Beispiel, doch der Transport von Sachen, die nicht aufgelistet sind, wird bestraft.

T_1_01074: Im Sinne des Art. 31 des Gesetzes Nr. 298/1974 muss ein Transport, die von natürlichen oder juristischen Personen, privaten oder öffentlichen Körperschaften für eigene Bedürfnisse getätigt wird, unter anderem folgende Bedingung erfüllen, um als Werkverkehr eingestuft werden zu können:

- Richtig: Die transportierten Waren müssen zu denselben Personen oder privaten oder öffentlichen Körperschaften gehören oder von diesen erzeugt und verkauft, geliehen oder verarbeitet, umgewandelt, repariert, verbessert und ähnliches oder aufgrund eines Lagervertrages oder eines Mandatsvertrags für Kauf oder Verkauf aufbewahrt werden;
- Falsch: Die transportierten Waren müssen Dritten gehören, mit denen das Subjekt, das den Transport durchführt, feste Geschäftsbeziehungen pflegt;
- Falsch: Die transportierten Waren dürfen nicht mehr als zwei Tonnen wiegen, auch unter Berücksichtigung ihrer natürlichen Abnahme;
- Falsch: Die Waren dürfen nicht mehr als 50 km pro Tag zurücklegen.

T_1_01075: Die Auflistung der transportierten Sachen und die Erklärung gemäß Art. 39 des Gesetzes Nr. 298/1974 müssen:

- Richtig: jeden Transport im Werkverkehr mit Kraftwagen mit einem Ladegewicht von über 3 Tonnen begleiten;
- Falsch: jeden gewerblichen Transport begleiten;
- Falsch: nur Transporte im Werkverkehr mit Kraftwagen mit einem Ladegewicht von über 6 Tonnen begleiten;
- Falsch: nur Transporte im Werkverkehr begleiten, wenn die Strecke über fünfzig Kilometer beträgt.;

T_1_01077: Das Transportdokument für Werkverkehr gemäß Art. 39, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 298/1974

- Richtig: muss in Konformität mit Anhang 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 16. September 1977, Nr. 783 verfasst werden;
- Falsch: wird vom Inhaber der Lizenz aufgrund der auf Provinzebene angewandten Richtlinien verfasst;
- Falsch: ist im GvD Nr. 285/1992 (Neue Straßenverkehrsordnung) enthalten;
- Falsch: wird von den gebietszuständigen Gemeinderäten erstellt.

T_1_01078: Ist mit Bezug auf die Bestimmungen über den Werkverkehr der gelegentliche Transport von Waren, die nicht in der Lizenz aufgelistet sind, erlaubt?

- Richtig: Ja, im Sinne des Art. 10, Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 16. September 1977, Nr. 783, sofern die Sachen Eigentum des Inhabers der Lizenz sind oder von diesem gemietet oder in Leihe

übernommen wurden und ihr Transport aus außerordentlichen und nicht kontinuierlichen, eng mit der lizenzgegenständlichen Tätigkeit verbundenen Bedürfnissen heraus erforderlich ist;

- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, immer, nach schriftlicher Mitteilung an die Verwaltung der Provinz;
- Falsch: Ja, im Sinne des Art. 10, Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 16. September 1977, Nr. 783, sofern die Sachen nicht Eigentum des Inhabers der Lizenz sind und ihr Transport aus außerordentlichen und kontinuierlichen, eng mit der lizenzgegenständlichen Tätigkeit verbundenen Bedürfnissen heraus erforderlich ist.

T_1_01079: Welche der folgenden Tätigkeiten kann nicht als gewerblicher Kraftverkehr definiert werden?

- Richtig: Der Werkverkehr;
- Falsch: Der Personentransport im Mietfahrzeug mit Fahrer;
- Falsch: Der Liniendienst für den Personentransport;
- Falsch: Der Dienst für den gewerblichen Güterkraftverkehr.

T_1_01081: Aus welchem Grund wird der Taxidienst mit Personenkraftwagen mit Fahrer oder Taxi als Form des gewerblichen Transports eingestuft?

- Richtig: Weil der Transport im Interesse der Fahrgäste gegen Entrichtung eines Geldbetrages durchgeführt wird;
- Falsch: Weil der Transport im Interesse des Eigentümers des Taxis gegen Entrichtung eines Geldbetrages durchgeführt wird;
- Falsch: Weil der Dienst innerhalb der Städte durchgeführt wird;
- Falsch: Weil gemeinsam mit den Fahrgästen auch Gepäck transportiert wird.

T_1_01082: Welcher der folgenden Fälle gehört zu den Arten des gewerblichen Güterkraftverkehrs?

- Richtig: Ein Lastkraftwagen, der lose Waren in offener Pritsche im Auftrag eines Subjekts, das nicht der Inhaber des Fahrzeugscheins ist, nach einer Bargeldzahlung transportiert;
- Falsch: Eine landwirtschaftliche Zugmaschine mit landwirtschaftlichem Anhänger, die Obstbehälter auf einem Grundstück für Subjekte, die nicht Inhaber des Fahrzeugscheins sind, unentgeltlich verstellt;
- Falsch: Ein Lastwagen, der verpackte Waren auf Holzpaletten im Auftrag des Eigentümers des Fahrzeugscheins transportiert;
- Falsch: Ein Kleinkrafttrad, das einen Fahrgast transportiert, der nicht der Inhaber des Fahrzeugscheins ist.

T_1_01083: Die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009, die gemeinsame Regeln für die Zulassung zum Beruf des Transportunternehmers festlegt, gilt:

- Richtig: für alle in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen, die den Beruf des Transportunternehmers ausüben oder auszuüben beabsichtigen;
- Falsch: nur für die italienischen Unternehmen, die den Beruf des Transportunternehmers ausüben oder auszuüben beabsichtigen;
- Falsch: für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Niederlassung, die den Beruf des Transportunternehmers ausüben oder auszuüben beabsichtigen;
- Falsch: für alle in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen, die den Beruf des Transportunternehmers ausüben oder auszuüben beabsichtigen, aber nur nach Umsetzung der Regelung durch einen nationalen Akt.

T_1_01084: Die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 regelt

- Richtig: den Zugang zum Beruf des Transportunternehmers und dessen Ausübung;
- Falsch: den Zugang zum Beruf des Transportunternehmers bzw. zum Eisenbahn- und Seetransport;
- Falsch: den Straßen-, Eisenbahn- und Seetransport;
- Falsch: den Zugang zum Beruf des Werkverkehrs von Gütern.

T_1_01085: Im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ist mit "Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers" Folgendes gemeint:

- Richtig: die Tätigkeit eines Unternehmens, das den gewerblichen Gütertransport mit Kraftfahrzeugen oder mit Fahrzeugkombinationen für Dritte ausführt;
- Falsch: die Überführung von Gütern von einem Ort, der "Versandort" genannt wird, zu einem anderen Ort, der "Bestimmungsort" genannt wird.
- Falsch: die Tätigkeit eines Unternehmens, das den gewerblichen Gütertransport mit Kraftfahrzeugen oder mit Fahrzeugkombinationen für Dritte oder im Werkverkehr ausführt;
- Falsch: die Tätigkeit eines Unternehmens, das mit jeglichem Fahrzeug und Mittel Güterkraftverkehr ausführt;

T_1_01086: Im Sinne des Art. 1, Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 gilt die Verordnung, sofern im innerstaatlichen Recht nichts anderes bestimmt ist, nicht für:

- Richtig: Unternehmen, die den Beruf des Transportunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h ausüben;
- Falsch: Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausschließlich gewerblich ausüben;
- Falsch: Unternehmen, die den Beruf des Transportunternehmers ausschließlich mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Mindestgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h ausüben;
- Falsch: Unternehmen, die den gewerblichen Gütertransport durchführen, aber pro Tag ausschließlich Strecken von bis zu 60 Kilometern zurücklegen.

T_1_01087: Welche Unternehmen fallen im Sinne des GD Nr. 5/2012, Art. 11, Absatz 6bis in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009?

- Richtig: Die Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 1,5 Tonnen oder mit einer Gruppe dieser Fahrzeuge ausüben oder ausüben möchten;
- Falsch: Die Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen oder mit einer Gruppe dieser Fahrzeuge ausüben oder ausüben möchten;
- Falsch: Alle Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausüben oder ausüben möchten, unabhängig von der Gesamtmasse der Fahrzeuge, die sie zu verwenden beabsichtigen;
- Falsch: Die Unternehmen, die Werkverkehr betreiben oder betreiben möchten.

T_1_01088: Fallen in der italienischen Rechtsordnung alle Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers ausüben oder ausüben möchten, in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, die gemeinsame Regeln für die Zulassung zum Beruf des Transportunternehmers festlegt?

- Richtig: Nein, nur die Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 1,5 Tonnen oder mit einer Gruppe dieser Fahrzeuge ausüben oder ausüben möchten;
- Falsch: Ja, einschließlich der Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse unter 1,5 Tonnen ausüben oder ausüben möchten;
- Falsch: Nein, nur die Unternehmen, die den Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen oder mit einer Gruppe dieser Fahrzeuge ausüben oder ausüben möchten;
- Falsch: Nein, nur die Unternehmen, die über Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 6 Tonnen verfügen.

T_1_01089: Im Sinne des Art. 88 des GvD Nr. 285/1992 (Neue Straßenverkehrsordnung) gilt ein Fahrzeug für den gewerblichen Gütertransport bestimmt, wenn

- Richtig: sich der Unternehmer gegen Bezahlung verpflichtet, die vom Auftraggeber angeordneten Transportdienste durchzuführen;
- Falsch: der Transport von natürlichen bzw. von juristischen Personen, privaten oder öffentlichen Körperschaften welcher Art auch immer für eigene Zwecke durchgeführt wird;
- Falsch: der Transporteur kostenlos einen vom Auftraggeber beantragten Dienst durchführt;
- Falsch: das Fahrzeug kostenlos dem Absender in Leihe vergeben wird, damit dieser es nach Belieben verwendet.

T_1_01090: Der Erhalt und die Bearbeitung der Gesuche um Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen der Provinz obliegen:

- Richtig: den Außenstellen des Kraftfahrzeugamtes;
- Falsch: der Provinzpolizei;
- Falsch: der Ortspolizei;
- Falsch: dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe.

T_1_01091: Welche Subjekte entscheiden über die Annahme der Gesuche der Unternehmen um Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen der Provinz?

- Richtig: Die Außenstellen des Kraftfahrzeugamtes;
- Falsch: Die Ämter der Provinz;
- Falsch: Die Fahrschulen;
- Falsch: Die technischen Gemeindeämter.

T_1_01092: Im Sinne des Art. 3 des Dekrets des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291 müssen die gewerblichen Güterkraftunternehmen, um die Genehmigung für die Ausübung des Berufes zu erhalten:

- Richtig: die Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung und die Finanzkapazität mit der Eintragung in das nationale Verzeichnis der natürlichen und juristischen Personen, die den gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben, nachweisen oder nachgewiesen haben; nachweisen oder nachgewiesen haben, über einen tatsächlichen und stabilen Sitz zu verfügen, sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, die Vorschriften des Art. 2, Absatz 227 des Gesetzes Nr. 244/2007 erfüllen oder erfüllt haben;
- Falsch: eine angemessene Finanzgarantie zu Gunsten des Staates leisten und eine jährliche Gebühr entrichten;
- Falsch: nachweisen, mindestens drei Jahre lang die Tätigkeit des Güterkraftverkehrs ausgeübt zu haben; eine angemessene Finanzgarantie zu Gunsten des Staates leisten; nachweisen, keine strafrechtlichen Verurteilungen erlitten zu haben;
- Falsch: nachweisen, in den letzten fünf Jahren keine Straßenunfälle verursacht zu haben, die Personen- oder Sachschäden zur Folge hatten; nachweisen, über einen für die eigene Tätigkeit angemessenen Fuhrpark zu verfügen.

T_1_01093: Zu den Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes des Transportunternehmers gehören im Sinne des Art. 3 des Dekrets des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291:

- Richtig: der Nachweis der Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und Finanzkapazität;
- Falsch: der Nachweis über die Verfügbarkeit von mehr als vier Fahrzeugen;
- Falsch: der Nachweis über die Beschäftigung von mindestens zehn Arbeitnehmern;
- Falsch: der Nachweis darüber, in den letzten fünf Jahren in keine Verkehrsunfälle mit Personenschäden verwickelt gewesen zu sein.

T_1_01094: Die Ausübung des Güterkraftverkehrs mit Kraftwagen mit einer Gesamtmasse bis zu 1,5 Tonnen unterliegt der Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen, mit ausschließlichen Nachweis der Voraussetzung:

- Richtig: der Zuverlässigkeit;
- Falsch: der fachlichen Eignung;
- Falsch: der finanziellen Leistungsfähigkeit;
- Falsch: der Niederlassung.

T_1_01095: Gibt es Regeln für die gegenseitige Anerkennung zwischen Mitgliedsstaaten der Bescheinigungen und Dokumente über die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes des Transportunternehmers?

- Richtig: Ja, sie sind von der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vorgesehen;
- Falsch: Ja, sie sind von der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorgesehen;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, es sind ausschließlich Regeln für die gegenseitige Anerkennung der Werkverkehrslizenzen zwischen Mitgliedsstaaten vorgesehen.

T_1_01096: Im Sinne des Art. 6, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 berücksichtigen die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung der Anforderung der Zuverlässigkeit das Verhalten

- Richtig: des Unternehmens, seiner Verkehrsleiter und gegebenenfalls anderer vom jeweiligen Mitgliedstaat bestimmter maßgeblicher Personen;
- Falsch: nur des lohnabhängigen Personals;
- Falsch: nur des Verkehrsleiters;
- Falsch: des Sicherheitsverantwortlichen des Unternehmens.

T_1_01097: Sehen die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen die Aberkennung der Zuverlässigkeit als Voraussetzung für die Berufsausübung als Transportunternehmer vor?

- Richtig: Ja, die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 sieht diese Möglichkeit vor;
- Falsch: Nein, die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 sieht ausschließlich die Suspendierung der Voraussetzung der Zuverlässigkeit vor;
- Falsch: Nein, die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 sieht ausschließlich den Verzicht auf die Voraussetzung der Zuverlässigkeit vor;
- Falsch: Ja, die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sieht diese Möglichkeit als Folge auf den Verstoß gegen Bestimmungen über den Transport von gefährlichen Abfällen vor.

T_1_01098: Wann erfüllt das Unternehmen im Sinne des Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 die Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit?

- Richtig: Wenn es jederzeit in der Lage ist, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- Falsch: Wenn es beweist, über die Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten zu verfügen, die für die Leitung eines Werkverkehrsunternehmens erforderlich sind.
- Falsch: Wenn es nachweisen kann, dass keine spezifischen Rechtsprechungsmaßnahmen oder Verwaltungsstrafen zu seinen Lasten vorliegen;
- Falsch: Wenn es einen Verwaltungssitz in Italien hat;

T_1_01099: Im Sinne des Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 beweist das Unternehmen zwecks Erfüllung der Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Richtig: jedes Jahr über ein Eigenkapital und Reserven in Höhe von mindestens 9 000 EUR für nur ein genutztes Fahrzeug und 5 000 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug zu verfügen;
- Falsch: über ein Gesellschaftskapital von mindestens 100 000 EUR zu verfügen;
- Falsch: keinem Liquidationsverfahren unterzogen zu sein;
- Falsch: nicht wegen steuerrechtlicher Straftaten strafrechtlich verurteilt worden zu sein.

T_1_01100: Mit welchen Modalitäten muss im Sinne des Art. 7 des Dekrets des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291 die Erfüllung der Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden?

- Richtig: Durch eine Bescheinigung, die von einem Rechnungsprüfer erlassen wurde, oder durch Bank- oder Versicherungsbürgschaft gemäß Art. 7, Absatz 1 des Dekretes des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291;
- Falsch: Mit dem Kontoauszug der letzten drei Monate, gemäß Art. 7, Absatz 1 des Dekretes des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291;
- Falsch: Mit der Originalfassung eines Briefes mit den Bankreferenzen;
- Falsch: Mit einer Eigenerklärung gemäß Art. 7, Absatz 1 des Dekretes des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291.

T_1_01101: Welche Pflicht ist im Sinne des Art. 7 des Dekretes des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291 bei Eintritt von Ereignissen, die zur Reduzierung oder zum Verlust der finanziellen Leistungsfähigkeit führen, zu Lasten der Transportunternehmen oder der Einrichtungen, die die Bescheinigungen ausgestellt haben, vorgesehen?

- Richtig: Die Pflicht, dies der zuständigen Behörde innerhalb von fünfzehn Tagen ab entsprechender Kenntnisnahme schriftlich mitzuteilen;
- Falsch: Die Pflicht, die Streichung aus dem REN zu beantragen;
- Falsch: Die Pflicht, die Streichung aus dem Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen zu beantragen;
- Falsch: Keine Pflicht.

T_1_01102: Nach Maßgabe des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 sehen die Bedingungen für die Erfüllung der Anforderung der Niederlassung nicht vor, dass das Unternehmen im entsprechenden Mitgliedsstaat:

- Richtig: mindestens 75% seiner Beschäftigten mit Angehörigkeit zu diesem Staat angestellt hat;
- Falsch: über eine Niederlassung in dem genannten Mitgliedstaat verfügt, mit Räumlichkeiten, in denen seine wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt werden, insbesondere seine Buchführungsunterlagen, Personalverwaltungsunterlagen, Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie alle sonstigen Unterlagen;
- Falsch: nach Erhalt der Zulassung über ein oder mehrere Fahrzeuge verfügt, die sein Eigentum oder aufgrund eines sonstigen Rechts in seinem Besitz sind und im betreffenden Mitgliedstaat zugelassen sind oder auf andere Art und Weise entsprechend den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in Betrieb genommen werden;
- Falsch: seine Tätigkeit betreffend die in seiner Verfügbarkeit stehenden Fahrzeuge tatsächlich und dauerhaft, mittels der erforderlichen verwaltungstechnischen Ausstattung und der angemessenen technischen Ausstattung und Einrichtung, an einer im betreffenden Mitgliedstaat gelegenen Betriebsstätte ausübt.

T_1_01103: Im Sinne des Art. 1 des Dekrets der Direktion vom 25. Jänner 2012 ist in den Voraussetzungen zur Erfüllung der Anforderung der Niederlassung nicht die Bedingung vorgesehen, dass die gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen:

- Richtig: ihren Rechtssitz auf italienischem Staatsgebiet haben müssen;
- Falsch: über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung auf italienischem Staatsgebiet verfügen müssen;
- Falsch: nach dem Erlass der Ermächtigung zur Berufsausübung als gewerbliches Transportunternehmen mit berechtigtem Titel über mindestens ein Fahrzeug, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) 1071/2009 fällt, verfügen müssen;
- Falsch: auf tatsächliche und dauerhafte Weise die Tätigkeiten betreffend die in Art. 1, Buchstabe b) des Dekrets genannten Fahrzeuge an einer Betriebsstätte auf italienischem Staatsgebiet ausüben müssen.

T_1_01104: Die Verfügbarkeit einer tatsächlichen und dauerhaften Niederlassung auf italienischem Staatsgebiet wird für alle Unternehmen nachgewiesen und beibehalten:

- Richtig: mit der Verfügbarkeit von einem oder mehreren Büroräumen in Form von Eigentum, Fruchtgenuss, Leasing, Miete oder Leihe, sofern in den letzten zwei Fällen ein ordnungsgemäß registrierter Vertrag vorliegt;
- Falsch: mit der Verfügbarkeit von mindestens drei Büroräumen in Form von Eigentum, Fruchtgenuss, Leasing, Miete oder Leihe, sofern in den letzten zwei Fällen ein ordnungsgemäß registrierter Vertrag vorliegt;
- Falsch: mit dem Inverkehrbringen von einem oder mehreren Kraftwagen zur beruflichen Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs;
- Falsch: mit dem Beweis, dass der Großteil des Schriftverkehrs des Unternehmens an den italienischen Sitz gerichtet ist.

T_1_01105: Im Sinne des Art. 2, Absatz 4 des Dekrets der Direktion vom 25. Jänner 2012 gilt der Nachweis für die Voraussetzung der Verfügbarkeit von Fahrzeugen wie folgt erbracht:

- Richtig: mit dem erfolgten oder erfolgenden Inverkehrbringen von einem oder mehreren Kraftwagen, im Sinne des Artikels 9, Absätze 9, 10 und 12 des Dekrets des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291, für die Ausübung des gewerblichen Kraftverkehrs;
- Falsch: mit dem Nachweis, über mindestens vier Kraftwagen mit einer Gesamtmasse unter 1,5 Tonnen zu verfügen;
- Falsch: mit dem Nachweis, über mehr als vier Lastkraftwagen zu verfügen;
- Falsch: mit dem erfolgten oder erfolgenden Inverkehrbringen von einem oder mehreren Kraftwagen für den Werkverkehr.

T_1_01106: Im Sinne des Art. 2, Absatz 2 des Dekrets der Direktion vom 25. Jänner 2012 muss das Unternehmen in der tatsächlichen und dauerhaften Betriebsstätte auf dem italienischen Staatsgebiet unter anderem Folgendes aufbewahren:

- Richtig: die buchhalterischen Unterlagen über die Wirtschafts- und Vermögensgebarung, deren Aufbewahrung von den geltenden Bestimmungen vorgeschrieben ist;
- Falsch: die Unterlagen über die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit der Abfälle;
- Falsch: das Abfallregister;
- Falsch: den gesamten Eingangs- und Ausgangsschriftverkehr der Betriebsstätte.

T_1_01107: Wer muss im Sinne des Art. 8 des Dekrets des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291 die Voraussetzung der beruflichen Eignung aufweisen, damit sie für das Unternehmen als erfüllt gilt?

- Richtig: Die Person, die vom Unternehmen mit der Führung der Transporttätigkeit beauftragt wird;
- Falsch: Der Sicherheitsverantwortliche.
- Falsch: Notgedrungen und ausschließlich der Inhaber des Unternehmens;
- Falsch: Der Verantwortliche der Arbeiten;

T_1_01108: Worin besteht im Sinne des Dekrets des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291 die Voraussetzung der fachlichen Eignung?

- Richtig: In der Kenntnis der Sachbereiche gemäß Anhang 1, Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009;
- Falsch: In der Fähigkeit, jederzeit den Finanzpflichten nachzukommen, die im Laufe des buchhalterischen Geschäftsjahres auftreten;
- Falsch: In der Kenntnis ausschließlich des Sachbereiches des Straßengüterkraftverkehrs;
- Falsch: Im Nachweis der erfolgten Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen.

T_1_01109: Wie wird im Sinne des Dekrets des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291 die Voraussetzung der fachlichen Eignung festgestellt?

- Richtig: Durch das Bestehen der schriftlichen Prüfung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009;
- Falsch: Mit einer Eigenerklärung;
- Falsch: Durch die Überprüfung der Schulabschlüsse;
- Falsch: Durch die Feststellung des Hochabschlusses (laurea) als Ingenieur.

T_1_01110: Wie kann im Sinne des Art. 2, Absatz 227 des Gesetzes Nr. 244/2007 der Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt erhalten werden?

- Richtig: Durch Erwerb infolge von Betriebsabtretung eines anderen Transportunternehmens oder des gesamten Fuhrparks (mindestens der Kategorie Euro 5) eines anderen Unternehmens, das die Tätigkeit des gewerblichen Güterkraftverkehrs einstellt, oder durch Kauf und Zulassung von für den Güterkraftverkehr bestimmten Fahrzeugen, die mindestens der Kategorie Euro 5 angehören und eine zulässige Gesamtmasse von mindestens achtzig Tonnen haben müssen;
- Falsch: Durch die einmalige Zahlung eines Zugangsbeitrages;
- Falsch: Durch das Bestehen eines Wettbewerbs;
- Falsch: Durch Nachweis über die Ausübung des Berufes als Güterkraftverkehrsunternehmer für einen ununterbrochenen Zeitraum von zehn Jahren.

T_1_01112: Von den Modalitäten, mit denen das Unternehmen Zugang zum Güterkraftverkehr haben kann, ist folgende ausgenommen:

- Richtig: Die Beteiligung an einer Ausschreibung des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr;
- Falsch: Durch Erwerb infolge von Betriebsabtretung eines anderen Transportunternehmens, das die Tätigkeit des gewerblichen Güterkraftverkehrs einstellt;
- Falsch: Durch Erwerb des gesamten Fuhrparks (mindestens der Kategorie Euro 5) eines anderen Unternehmens, das die Tätigkeit des gewerblichen Güterkraftverkehrs einstellt;
- Falsch: Durch Kauf und Zulassung von für den Güterkraftverkehr bestimmten Fahrzeugen, die mindestens der Kategorie Euro 5 angehören und eine zulässige Gesamtmasse von mindestens achtzig Tonnen haben müssen.

T_1_01113: Wie im Rundschreiben des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr Nr. 1/2008 geklärt, falls der direkte Zugang zum Markt in Form eines Zusammenschlusses erfolgt, haben die beteiligten Unternehmen Zugang zum Markt:

- Richtig: unabhängig von der Transportmenge des einzelnen Unternehmens, sofern das Konsortium oder die Genossenschaft insgesamt über Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mindestens 80 Tonnen verfügt;
- Falsch: sofern jedes Unternehmen Kraftwagen oder Fahrzeugkombinationen für den Güterkraftverkehr mit einer Gesamtmasse von mindestens 80 Tonnen erworben und zugelassen hat;
- Falsch: auf freie Weise, ohne, weder einzeln noch im Zusammenschluss, die Mindestgrenzen der für den Zugang zum Markt vorgesehenen Transportmenge berücksichtigen zu müssen;
- Falsch: nur nach spezifischer Genehmigung der gebietszuständigen Provinz.

T_1_01114: Welche Gesamtmassen dürfen zwecks "direkten" Zugangs zum Kraftverkehrsmarkt berechnet werden, um im Falle isolierter Kraftwagen mit Lademöglichkeit die 80 Tonnen zu erreichen?

- Richtig: Die rechtsgültige Gesamtmasse, die aus dem Fahrzeugschein hervorgeht;
- Falsch: Die vom Unternehmen geschätzte Gesamtmasse;
- Falsch: Die rechtsgültige Gesamtmasse, die aus dem Fahrzeugschein hervorgeht, von der das Gewicht der Reifen, der Stoßdämpfer, des Armaturenbrettes und der Leuchtvorrichtungen abzuziehen ist;
- Falsch: Die Gesamtmasse, die aus dem Fahrzeugschein hervorgeht, minus 6%.

T_1_01115: Muss bei Zugang zum Markt durch Betriebsabtretung (oder Betriebszweigabtretung) das abtretende Unternehmen die Streichung aus dem Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen vornehmen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Ja, insofern das abtretende Unternehmen keinen Betriebseinschränkungen unterlag;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn das abtretende Unternehmen keinen Betriebseinschränkungen unterlag;

T_1_01116: Bei Zugang zum Markt durch Abtretung eines Betriebs (oder Betriebszweiges) kann der Übernehmer, sofern der übernommene Betrieb keinen Tätigkeitseinschränkungen unterlag:

- Richtig: die Tätigkeit mit jeder Art von Kraftwagen ausüben;
- Falsch: die Tätigkeit ausschließlich mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse bis zu 11,5 Tonnen ausüben;
- Falsch: nicht die Tätigkeit des Transportunternehmens ausführen;
- Falsch: die Tätigkeit ausüben, aber mit bestimmten Einschränkungen.

T_1_01117: Bei Zugang zum Markt durch Abtretung des Fuhrparks gilt für das abtretende Unternehmen:

- Richtig: Es muss die Streichung aus dem Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen vornehmen;
- Falsch: Es kann die Tätigkeit des Transportunternehmers fortsetzen, aber nur mit Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse bis zu 11,5 Tonnen;
- Falsch: Es muss nicht unbedingt die Streichung aus dem Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen vornehmen;
- Falsch: Es unterliegt einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße.

T_1_01118: Bei "direktem" Zugang zum Kraftverkehrsmarkt müssen die von den Unternehmen geforderten Voraussetzungen:

- Richtig: von diesen während ihrer Tätigkeit beibehalten werden;
- Falsch: von den Unternehmen für die ersten drei Jahre beibehalten werden, wobei sie anschließend durch weniger strenge Voraussetzungen ersetzt werden können;
- Falsch: nicht erfüllt werden;
- Falsch: nicht obligatorisch erfüllt werden, wobei die Unternehmen frei entscheiden können, ob sie sich diesen Voraussetzungen anpassen möchten oder nicht.

T_1_01119: Um die Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Kontrollbereich zu erleichtern, hat Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 jedem Mitgliedsstaat Folgendes auferlegt:

- Richtig: die Pflicht, ein einzelstaatliches elektronisches Register der Transportunternehmen, die zur Ausübung des Berufs des Transportunternehmers zugelassen wurden, zu errichten;
- Falsch: die Pflicht, gemeinsame Regeln für die Straßenverkehrszeichen einzuführen;
- Falsch: die Befugnis, gemeinsame Vorschriften im Bereich der Sanktionen in Verbindung mit dem Straßenverkehr vorzusehen;
- Falsch: die Errichtung einer einzigen Straßenpolizei, die auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union tätig ist.

T_1_01120: Die Unternehmen, die den gewerblichen Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 1,5 Tonnen ausüben möchten, müssen Folgendes einreichen:

- Richtig: Antrag um Genehmigung für die Ausübung des Berufs des Transportunternehmers im Sinne des Art. 11, Paragraph 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und des Art. 9 des Dekrets des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 29;
- Falsch: Antrag um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: Antrag um Eintragung in die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer;
- Falsch: Antrag um Eintragung in die Liste der Güterkraftverkehrsunternehmer.

T_1_01121: Die Genehmigung für die Ausübung des Berufs des Transportunternehmers im Sinne des Art. 9, Absatz 2 des Dekrets des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291 wird ausgestellt:

- Richtig: von den Stellen des Kraftfahrzeugamtes des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr, die für das Gebiet des Hauptsitzes des antragstellenden Unternehmens zuständig sind, oder von den von den Regionen mit Sonderstatut ermittelten Organen;
- Falsch: vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, die aufgrund des Rechtssitzes des antragstellenden Unternehmens gebietszuständig ist;
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde.

T_1_01122: Im Sinne des Art. 9, Absatz 6 des Dekrets des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291, bewirkt die Eintragung in das einzelstaatliche elektronische Register (REN):

- Richtig: die Genehmigung zur Ausübung des Berufes;
- Falsch: die Pflicht, eine Jahresgebühr zu zahlen;
- Falsch: die Streichung aus dem Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen;
- Falsch: die Streichung aus der Liste der Güterkraftverkehrsunternehmer.

T_1_01123: Welche Frist ist im Sinne des Art. 11, Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 für die Bearbeitung eines Zulassungsantrags um Ausübung des Berufs des Transportunternehmers durch die zuständige Behörde vorgesehen?

- Richtig: Sie ist so kurz wie möglich und überschreitet nicht drei Monate ab dem Zeitpunkt, an dem die zuständige Behörde alle für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen erhalten hat, unbeschadet der Verlängerung um einen weiteren Monat in hinreichend begründeten Fällen;
- Falsch: 240 Tage. Die zuständige Behörde kann besagte Frist in hinreichend begründeten Fällen um 60 Tage verlängern;
- Falsch: Höchstens dreißig Tage, ohne Möglichkeit einer Verlängerung;
- Falsch: Mindestens 90 Tage. Die zuständige Behörde kann die Frist in hinreichend begründeten Fällen verlängern.

T_1_01124: Was geschieht im Sinne des Art. 13, Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, falls die zuständige Behörde feststellt, dass das Unternehmen eine oder mehrere Anforderungen für die Ausübung des Berufes des Transportunternehmers nicht mehr erfüllt?

- Richtig: Die zuständige Behörde setzt die Zulassung zum Beruf des Transportunternehmers aus oder entzieht sie;
- Falsch: Die zuständige Behörde informiert die Polizei;
- Falsch: Das Unternehmen kann bis zur Richtigstellung der eigenen Situation nur innerhalb der Provinz Transporte durchführen;
- Falsch: Die Behörde ändert die Zulassung, indem sie diese "stilllegt".

T_1_01125: In welchem Zeitabstand werden im Sinne des Dekrets des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291 (Art. 9, Absatz 7) die Kontrollen über die Beibehaltung seitens des Unternehmens der Anforderungen für die Ausübung des Berufs des Transportunternehmers durchgeführt?

- Richtig: Mindestens alle fünf Jahre;
- Falsch: Jedes Jahr;
- Falsch: Alle dreißig Jahre;
- Falsch: Mindestens alle sechs Monate.

T_1_01126: Was bedeutet im Rahmen der Bestimmungen für den gewerblichen Transport die Abkürzung REN?

- Richtig: Registro Elettronico Nazionale (einzelstaatliches elektronisches Register);
- Falsch: Regole di Entrata nel mercato Nazionale (Regeln zum Eintritt in den Nationalen Markt);
- Falsch: Regolamento Europeo Natanti (Europäische Regelung für Wasserfahrzeuge);
- Falsch: Regole Europee in materia di Navigazione (Europäische Regeln im Sachbereich der Schifffahrt).

T_1_01127: Im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 benennt das Unternehmen, das den Beruf des Transportunternehmers ausübt, mindestens eine natürliche Person, den Verkehrsleiter, die folgende Anforderungen erfüllen muss:

- Richtig: Zuverlässigkeit; fachliche Eignung;
- Falsch: finanzielle Leistungsfähigkeit;
- Falsch: Sittlichkeit;
- Falsch: finanzielle Leistungsfähigkeit; technische Eignung.

T_1_01128: Was ist im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 mit "Verkehrsleiter" gemeint?

- Richtig: Jede von einem Unternehmen beschäftigte natürliche Person oder, falls es sich bei diesem Unternehmen um eine natürliche Person handelt, diese Person selbst oder wo vorgesehen eine von diesem Unternehmen vertraglich beauftragte andere natürliche Person, die tatsächlich und dauerhaft die Transporttätigkeiten dieses Unternehmens leitet;
- Falsch: Das Subjekt, welches direkte Aktionen umsetzt, um die korrekte Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens unter Befolgung der geltenden Vorschriften zu gewährleisten, und über die korrekte Anwendung derselben wacht;
- Falsch: Der Inhaber des Unternehmens oder, falls es sich bei diesem Unternehmen um eine natürliche Person handelt, die Person selbst, die dem Unternehmen die Lieferung der für seine Tätigkeiten erforderlichen Rohstoffe gewährleistet;
- Falsch: Das Subjekt, das vom Firmeninhaber beauftragt wird, das für den Transport einzusetzende Personal zu suchen.

T_1_01129: Aufgrund des Art. 4, Absatz 1 des Dekrets des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291 kann das Subjekt, das die Aufgaben des Verkehrsleiters innehat, nicht folgendes Subjekt sein:

- Richtig: ein Subjekt außerhalb des Unternehmens, das mit der Bilanzprüfung beauftragt ist;
- Falsch: der Inhaber des Einzelunternehmens oder des Familienbetriebs oder ein Mitarbeiter des Familienbetriebs;
- Falsch: ein Gesellschafter, der unbeschränkt für Personengesellschaften haftet;
- Falsch: eine lohnabhängig beschäftigte Person, der die entsprechenden Zuständigkeiten ausdrücklich erteilt wurden.

T_1_01130: Der Verkehrsleiter muss eine natürliche betriebsinterne Person sein.

- Richtig: Falsch, das Unternehmen kann von der zuständigen Behörde ermächtigt werden, eine natürliche Person mit ständigem Aufenthalt in der Gemeinschaft zu benennen, die die Anforderungen der Zuverlässigkeit und beruflichen Eignung erfüllt und vertraglich beauftragt ist, Aufgaben als Verkehrsleiter für das Unternehmen auszuführen, und zwar unter Befolgung der Voraussetzungen gemäß Art. 4, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009;
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Falsch, er muss notgedrungen eine betriebsexterne natürliche Person sein;
- Falsch: Wahr, da nur der Inhaber des Unternehmens der Verkehrsleiter sein kann.

T_1_01131: Im Sinne des Art. 11, Absatz 6quater des GD Nr. 5/2012 können die Subjekte, die die Aufgaben des Verkehrsleiters gemäß Artikel 4, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr.

1071/2009 ("vollständige" Verkehrsleiter) innehaben und die Anforderungen der Zuverlässigkeit und der beruflichen Eignung erfüllen, beauftragt werden, diese Aufgaben wie folgt auszuführen:

- Richtig: nur bei einem einzigen Unternehmen;
- Falsch: bei höchstens vier Unternehmen;
- Falsch: bei einer unbeschränkten Anzahl an Unternehmen;
- Falsch: bei höchstens zehn Unternehmen.

T_1_01132: Der Verkehrsleiter ist:

- Richtig: eine Person innerhalb oder außerhalb des Betriebs;
- Falsch: nur eine betriebsinterne Person;
- Falsch: nur eine betriebsexterne Person;
- Falsch: nur der Inhaber des Unternehmens.

T_1_01133: Muss die Beendigung der Tätigkeit des Verkehrsleiters im Sinne des Dekrets des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291 mitgeteilt werden?

- Richtig: Ja, und zwar vom Unternehmen, das nicht mehr über den Verkehrsleiter verfügt, innerhalb von dreißig Tagen ab Eintreten des Ereignisses;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, und zwar vom Unternehmen, das nicht mehr über den Verkehrsleiter verfügt, dreißig Tage vor dem Eintritt des Ereignisses;
- Falsch: Ja, vom Verkehrsleiter neunzig Tage nach Eintreten des Ereignisses.

T_1_01134: Was geschieht im Sinne des Art. 4, Absatz 4 des Dekrets des Leiters des Departements für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme vom 25. November 2011, Nr. 291, wenn das Unternehmen, das nicht mehr über den Verkehrsleiter verfügt, innerhalb von zwei Monaten ab der Mitteilung der Beendigung der Tätigkeit des Verkehrsleiters keinen neuen ernannt, der die Anforderungen der Zuverlässigkeit und der beruflichen Eignung erfüllt?

- Richtig: Die zuständige Behörde widerruft innerhalb von dreißig Tagen die Zulassung zum Beruf des Transportunternehmers;
- Falsch: Die zuständige Behörde widerruft innerhalb von einem Jahr die Zulassung zum Beruf des Transportunternehmers;
- Falsch: Die zuständige Behörde verhängt eine verwaltungsrechtliche Geldbuße;
- Falsch: Die zuständige Behörde verfügt, als zusätzliche Strafe, die Einziehung der Fahrzeuge des Unternehmens.

T_1_01135: Sind die Genossenschaften mit geteiltem Eigentum und die ordnungsgemäß gegründeten Konsortien, deren Gesellschaftszweck der Kraftverkehr auch oder ausschließlich mit Fahrzeugen, über die die Mitgliedsunternehmen verfügen, ist, im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen?

- Richtig: Ja, sie sind in einer Sondersektion des Berufsverzeichnisses der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingeschrieben;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, da sie keinen Kraftverkehr tätigen dürfen;
- Falsch: Ja, aber nur nach Sondergenehmigung seitens der Verwaltung der Provinz.

T_1_01136: Zu den Subjekten, denen die Eintragung in die Sondersektion des Verzeichnisses erlaubt ist, in dem die Genossenschaften mit geteiltem Eigentum und die Konsortien eingetragen sind, zählen nicht:

- Richtig: die nichtanerkannten Vereine, zu deren Mitglieder auch mindestens zwei natürliche Personen gehören, die im Verzeichnis der Transportunternehmer eingetragen sind und mindestens eine Lizenz für den Werkverkehr für Güter besitzen;
- Falsch: die Genossenschaften natürlicher Personen, zu deren Mitglieder auch mindestens neun Unternehmer gehören, die im Verzeichnis der Transportunternehmer eingetragen sind und mindestens eine Zulassung pro Kopf für den gewerblichen Güterkraftverkehr besitzen;
- Falsch: die Genossenschaften juristischer Personen, zu deren Mitglieder auch mindestens fünf Unternehmen gehören, die im Verzeichnis der Transportunternehmer eingetragen sind und mindestens eine Zulassung pro Kopf für den gewerblichen Güterkraftverkehr besitzen;
- Falsch: die Konsortien, zu deren Mitglieder auch mindestens fünf Unternehmen gehören, die im Verzeichnis der Transportunternehmer eingetragen sind und mindestens eine Zulassung pro Kopf für den gewerblichen Güterkraftverkehr besitzen.

T_1_01137: Können mit Bezug auf den gewerblichen Güterkraftverkehr durch Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum die Mitgliedsunternehmen "direkt" Zugang zum Markt haben, unabhängig von der Transportmenge des einzelnen Unternehmens?

- Richtig: Ja, sofern das Konsortium oder die Genossenschaft, denen das Unternehmen angehört, insgesamt über Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mindestens 80 Tonnen verfügt;
- Falsch: Nein, jedes Mitgliedsunternehmen muss über Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mindestens 80 Tonnen verfügen;
- Falsch: Ja, sofern das Konsortium oder die Genossenschaft, denen das Unternehmen angehört, insgesamt über Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mindestens 30 Tonnen verfügt;
- Falsch: Ja, auch wenn das Konsortium oder die Genossenschaft, denen das Unternehmen angehört, insgesamt über Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse unter 80 Tonnen verfügt.

T_1_01138: Welche Regelung gilt mit Bezug auf den "direkten" Zugang zum Markt des Kraftverkehrs über Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum für die Unternehmen, die aus dem Konsortium oder der Genossenschaft ausscheiden?

- Richtig: Die Regeln gemäß Art. 2, Absatz 227 des Gesetzes Nr. 244/2007;
- Falsch: Es gelten weiterhin die Regeln, die für die Konsortien und die Genossenschaften mit geteiltem Eigentum Anwendung finden;
- Falsch: Die ersten drei Jahre findet die für die Konsortien und die Genossenschaft mit geteiltem Eigentum geltende Regelung Anwendung; anschließend gelten die Regeln für die Eintragung einzelner Unternehmen gemäß Art. 2, Absatz 227 des Gesetzes Nr. 244/2007;
- Falsch: Eine gemischte Regelung, die zur Hälfte dem Gesetz Nr. 244/2007 und zur Hälfte dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. April 1990, Nr. 155 entstammt.

T_1_01139: Müssen bei gewerblichem Güterkraftverkehr, der von Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum ausgeübt wird, die Anforderungen für den Beruf des Transportunternehmers erfüllt sein?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur wenn das Konsortium oder die Genossenschaft über Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mindestens hundertzwanzig Tonnen verfügt;
- Falsch: Ja, aber nur wenn das Konsortium oder die Genossenschaft über Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse unter zwanzig Tonnen verfügt;

T_1_01140: Bei gewerblichem Güterkraftverkehr, der von Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum ausgeübt wird, bezieht sich der Nachweis der Anforderung der Zuverlässigkeit auf:

- Richtig: die Verwalter der Genossenschaft oder des Konsortiums;
- Falsch: die Beschäftigten der Genossenschaft oder des Konsortiums;
- Falsch: alle Beschäftigten der Unternehmen;
- Falsch: auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen des Konsortiums oder der Genossenschaft.

T_1_01141: Auf wen bezieht sich bei gewerblichem Güterkraftverkehr, der von Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum ausgeübt wird, der Nachweis der Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit?

- Richtig: Auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen;
- Falsch: Auf das Konsortium oder die Genossenschaft;
- Falsch: Auf den Verkehrsleiter;
- Falsch: Auf den Beschäftigten mit dem höchsten Dienstalter.

T_1_01142: Wie wird der Nachweis der Anforderung der beruflichen Eignung bei gewerblichem Güterkraftverkehr, der von Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum ausgeübt wird, erfüllt?

- Richtig: Durch den Nachweis des Besitzes der Berufsbefähigungsbescheinigung vonseiten eines Verwalters bzw. durch die Ernennung zum Verkehrsleiter eines Subjekts, das dieselben Aufgaben bei einem der Mitgliedsunternehmen des Konsortiums oder der Genossenschaft inne hat;
- Falsch: Durch die Ernennung eines technischen Verantwortlichen;
- Falsch: Durch die Ernennung eines Sicherheitsverantwortlichen;
- Falsch: Durch den Nachweis des Besitzes der Berufsbefähigungsbescheinigung vonseiten eines Beschäftigten oder durch die Ernennung eines technischen Verantwortlichen.

T_1_01143: Wie wird mit Bezug auf die Anforderung der Niederlassung bei gewerblichem Güterkraftverkehr, der von Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum ausschließlich mit den Fahrzeugen der Mitgliedsunternehmen ausgeübt wird, die Betriebsstätte nachgewiesen?

- Richtig: Mit Bezug auf die Betriebsstätte der einzelnen Unternehmen;
- Falsch: Mit Bezug auf die Betriebsstätte der Genossenschaft oder des Konsortiums;
- Falsch: Mit Bezug auf den Ort, an dem der Schriftverkehr der Genossenschaft und des Konsortiums eingeht;
- Falsch: Mit Bezug auf die Wohngemeinde des Großteils der Beschäftigten.

T_1_01144: Muss der Zusammenschluss mit Bezug auf die Anforderung der Niederlassung bei gewerblichem Güterkraftverkehr, der durch Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum auch mit auf sie lautende Fahrzeuge ausgeübt wird, den Besitz einer eigenen Betriebsstätte nachweisen?

- Richtig: Ja. Dieser Sitz kann zudem von den Mitgliedsunternehmen des Konsortiums oder der Genossenschaft als eigene Betriebsstätte im Sinne des Art. 2, Absatz 5, letzter Satz, des Dekrets der Direktion vom 25. Jänner 2012 angegeben werden;
- Falsch: Nein, der Besitz der Betriebsstätte muss nur von den einzelnen Unternehmen nachgewiesen werden;
- Falsch: Ja, aber dieser Sitz kann auf keinen Fall von den Mitgliedsunternehmen als eigene Betriebsstätte angegeben werden;
- Falsch: Nein, da der gewerbliche Güterkraftverkehr mittels Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum nicht zugelassen ist.

T_1_01145: Zum Zwecke der Eintragung in das REN bei gewerblichem Güterkraftverkehr, der durch Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum und dem Gesellschaftszweck, die Tätigkeit ausschließlich mit den Fahrzeugen der Mitgliedsunternehmen auszuüben, durchgeführt wird, gilt für die Anforderung der Niederlassung:

- Richtig: Sie gilt mit den Fahrzeugen der Unternehmen, die vorgenannte Strukturen bilden, als erfüllt;
- Falsch: Sie muss nicht erfüllt werden.
- Falsch: Sie kann nie mit den Fahrzeugen der Unternehmen, die vorgenannte Strukturen bilden, als erfüllt angesehen werden;
- Falsch: Sie findet keine Anwendung, da die Ausübung des Berufs des gewerblichen Güterkraftverkehrs mittels Konsortien und Genossenschaften mit geteiltem Eigentum nicht zugelassen ist;

T_1_01146: Mit Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 6 Tonnen sind die Formen der Verfügbarkeit der Fahrzeuge:

- Richtig: von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 298/1974 vorgeschrieben, das mit Artikel 31, Absatz 1, Buchstabe a) die zulässigen Formen einschränkt;
- Falsch: ausschließlich das Eigentum und der Fruchtgenuss;
- Falsch: von keiner Bestimmung geregelt, daher bestehen auch keine Pflichten oder Grenzen;
- Falsch: ausschließlich die Leihe und die Miete.

T_1_01147: Mit Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs mit Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 6 Tonnen ist von den Formen der Verfügbarkeit der Fahrzeuge folgende ausgeschlossen:

- Richtig: die Leihe;
- Falsch: das Eigentum;
- Falsch: der Fruchtgenuss;
- Falsch: der Erwerb mit Abmachung des Eigentumsvorbehalts.

T_1_01148: Ist das Eigentum als Rechtsform der Verfügbarkeit eines Fahrzeuges, das für den gewerblichen Güterkraftverkehr bestimmt ist, zulässig?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 6 Tonnen;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, da ein Subjekt ein Fahrzeug, dessen Eigentümer er ist, nur für den Eigengebrauch bestimmen kann.

T_1_01149: Umfassen die Rechtsformen der Verfügbarkeit für ein Fahrzeug, das für den gewerblichen Güterkraftverkehr bestimmt ist, auch Leasingverträge?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur wenn der Leasingvertrag weniger als 2 Jahre dauert;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, ein mit Leasingvertrag besessenes Fahrzeug ist rechtlich gesehen Eigentum der Leasinggesellschaft und darf daher nicht für gewerblichen Güter- oder Personenverkehr verwendet werden.

T_1_01150: Darf ein Fahrzeug, das mit Fruchtgenuss verwendet wird, im Sinne der geltenden Vorschriften für den gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzt werden?

- Richtig: Ja, der Fruchtgenuss gehört zu den Rechtsformen der Verfügbarkeit, die für den gewerblichen Güterkraftverkehr zugelassen sind;
- Falsch: Nein, der Fruchtgenuss gehört nicht zu den Rechtsformen der Verfügbarkeit, die für den gewerblichen Güterkraftverkehr zugelassen sind;
- Falsch: Ja, aber nur wenn der Nutzungsvertrag mindestens drei Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen zum Gegenstand hat;
- Falsch: Nein, da die Fahrzeuge im Sinne der geltenden Vorschriften nicht Gegenstand von Fruchtgenussverträgen sein können.

T_1_01151: Umfassen die Rechtsformen der Verfügbarkeit für ein Fahrzeug, das für den gewerblichen Güterkraftverkehr bestimmt ist, auch Kaufverträge mit der Abmachung des Eigentumsvorbehalts?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn es sich um Sattelkraftfahrzeuge handelt;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn es sich um Lastzüge handelt.

T_1_01152: Kann ein Unternehmen, das gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt, ausschließlich über Kraftwagen in Form von Leihe ohne Fahrer oder Miete ohne Fahrer verfügen?

- Richtig: Ja, aber nur wenn der entsprechende Vertrag von mindestens einem Fahrzeug eine Mindestdauer von zwei Jahren aufweist;
- Falsch: Ja, aber nur wenn der entsprechende Vertrag von mindestens einem Fahrzeug über ein Jahr dauert;
- Falsch: Ja, aber nur wenn der entsprechende Vertrag von mindestens einem Fahrzeug über fünf Jahre dauert;
- Falsch: Nein.

T_1_01153: Falls das Unternehmen einen direkten Zugang zum Markt durch die Verfügbarkeit von Kraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 80 Tonnen (für Unternehmen mit Kraftwagen mit einer Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen) getätigt hat, ist für die Errichtung und die Beibehaltung des Zuganges zum Markt die Verfügbarkeit von Fahrzeugen mit Miet- oder Leihvertrag zulässig?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur sofern die Miet- oder Leihfahrzeuge nicht mehr als 49% des Fuhrparks, der dem Transportunternehmen zur Verfügung steht, ausmachen;
- Falsch: Ja, aber nur wenn das Unternehmen einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens € 750.000,00 aufweist.

T_1_01154: Falls das Unternehmen einen direkten Zugang zum Markt durch die Verfügbarkeit von Kraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 80 Tonnen (für Unternehmen mit Kraftwagen mit einer Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen) getätigt hat, können bei Verlust der Voraussetzung der Gesamtmasse zu 80 Tonnen eventuelle Miet- oder Leihfahrzeuge jene Fahrzeuge ersetzen, die den Verlust der Voraussetzung bedingt haben?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur wenn die Leih- oder Mietfahrzeuge eine zulässige Gesamtmasse von mindestens 80 Tonnen aufweisen;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn sich das Unternehmen verpflichtet, mindestens ein anderes Fahrzeug mit einer Höchstgesamtmasse von mindestens 80 Tonnen zu erwerben.

T_1_01155: Kann ein Transportunternehmen über Fahrzeuge für den Güterkraftverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse unter 6 Tonnen mit Mietvertrag ohne Fahrer verfügen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, die Fahrzeuge, über die das Unternehmen mit Mietvertrag ohne Fahrer für den gewerblichen Güterkraftverkehr verfügt, müssen eine zulässige Gesamtmasse von über 7,5 Tonnen aufweisen;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, die Fahrzeuge, über die das Unternehmen mit Mietvertrag ohne Fahrer für den gewerblichen Güterkraftverkehr verfügt, müssen eine zulässige Gesamtmasse von über 80 Tonnen aufweisen.

T_1_01156: Kann das Unternehmen mit Bezug auf die Verfügbarkeit der Fahrzeuge, die für den gewerblichen Straßengüterkraftverkehr bestimmt sind, über für die Eigennutzung gemietete Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 6 t, die für die Nutzung durch Dritte durch Vermietung gemäß Art. 82 des GvD Nr. 285/1992, Neue Straßenverkehrsordnung, Absatz 5 Buchstabe a) zugelassen sind, verfügen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, nur für Verträge, die über dreißig Tage dauern;
- Falsch: Ja, aber nur für Verträge, die weniger als dreißig Tage dauern.

T_1_01157: Können mit Bezug auf den gewerblichen Güterkraftverkehr Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 6 Tonnen, die für die Eigennutzung zugelassen sind, an ein anderes Subjekt zur Eigennutzung vermietet werden?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Nein, mit Ausnahme der Fahrzeuge der Streitkräfte;
- Falsch: Ja, wenn es sich um mindestens vierachsige Fahrzeuge handelt.

T_1_01158: Kann mit Bezug auf den gewerblichen Güterkraftverkehr ein Fahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 6 Tonnen, das für Eigennutzung zugelassen ist und über eine Werkverkehrslizenz verfügt, an ein anderes Subjekt zur Eigennutzung vermietet werden?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Nein, mit Ausnahme der Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von über € 750.000,00.

T_1_01159: Ist im Rahmen der Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs die Verfügbarkeit durch Vermietung eines Fahrzeugs, welcher Gesamtmasse auch immer, das für die Eigennutzung zugelassen wurde, für den gewerblichen Gütertransport zulässig?

- Richtig: Nein, ist nicht zulässig;
- Falsch: Ja, ist zulässig;
- Falsch: Nein, mit Ausnahme der in Flotten vermieteten Fahrzeuge.
- Falsch: Ja, aber nur wenn es sich um Lastkraftwagen handelt.

T_1_01160: Über welches Fahrzeug kann im Rahmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs in Form von Vermietung ohne Fahrer verfügt werden?

- Richtig: Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 6 Tonnen, die für die Vermietung an Dritte zugelassen wurden und für den gewerblichen Güterkraftverkehr vermietet werden;
- Falsch: Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 6 Tonnen, die für die Eigennutzung zugelassen wurden und für die Eigennutzung vermietet werden;
- Falsch: Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 6 Tonnen, die für die Eigennutzung zugelassen wurden, mit einer Werkverkehrslizenz ausgestattet sind und für die Eigennutzung vermietet werden;
- Falsch: Fahrzeuge jeglicher zulässigen Gesamtmasse, die für die Eigennutzung zugelassen wurden und für den gewerblichen Güterkraftverkehr vermietet werden.

T_1_01161: Über welche Fahrzeuge darf im Rahmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs nicht in Form von Vermietung ohne Fahrer verfügt werden?

- Richtig: Fahrzeuge jeglicher Gesamtmasse, die für die Nutzung durch Dritte zugelassen wurden, für den gewerblichen Güterkraftverkehr und mit Vermietung an Subjekte, die sie für die Eigennutzung beanspruchen möchten;
- Falsch: Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 6 Tonnen, die für die Vermietung an Dritte zugelassen wurden, in Form von Vermietung für den gewerblichen Güterkraftverkehr;
- Falsch: Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 6 Tonnen, die für die Vermietung an Dritte zugelassen wurden, in Form von Vermietung für die Eigennutzung;
- Falsch: Fahrzeuge jeglicher zulässigen Gesamtmasse, die für die Nutzung durch Dritte zugelassen wurden, für den gewerblichen Güterkraftverkehr, in Form von Vermietung für den gewerblichen Güterkraftverkehr.

T_1_01162: Können Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 6 Tonnen, die für die Nutzung durch Dritte zu Mietzwecken gemäß Art. 82, Absatz 5, Buchstabe a) des GvD Nr. 285/1992 - Neue Straßenverkehrsordnung zugelassen wurden, an ein anderes Unternehmen vermietet werden, das sie für den gewerblichen Güterkraftverkehr verwendet?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur wenn das mietende Unternehmen innerhalb des Gebietes einer einzigen Region tätig ist;
- Falsch: Ja, aber nur wenn das mietende Unternehmen innerhalb des Gebietes einer einzigen Provinz tätig ist.

T_1_01163: Können im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit des Kraftverkehrs Fahrzeuge jeglicher Masse, die für die Nutzung durch Dritte für den gewerblichen Güterkraftverkehr gemäß Art. 82, Absatz 5, Buchstabe d) des GvD Nr. 285/1992 - Neue Straßenverkehrsordnung zugelassen wurden, an Unternehmen in Leihe vergeben werden, die sie für gewerbliche Zwecke verwenden möchten?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Ja, aber wenn Personenkraftwagen Gegenstand der Leihe sind;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, mit Ausnahme der Lastkraftwagen.

T_1_01164: Im Sinne des Art. 84, Absatz 3 des GvD Nr. 285/1992 - Neue Straßenverkehrsordnung können italienische Unternehmen, die gewerblichen Kraftverkehr betreiben, nur Lastkraftwagen, Anhänger und Sattelanhänger, Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge mittels Mietvertrag verwenden, die:

- Richtig: Eigentum eines anderen italienischen Unternehmens sind, das im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen ist und alle Genehmigungen besitzt;
- Falsch: Eigentum eines anderen italienischen Unternehmens sind, das im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen und Inhaber von Lizenzen ist;
- Falsch: in der Verfügbarkeit eines anderen italienischen Unternehmens oder eines Unternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union stehen, sofern es alle Beitragspflichten erfüllt hat;
- Falsch: in der Verfügbarkeit eines anderen Unternehmens stehen, das die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und der technischen und finanziellen Eignung verfügt.

T_1_01165: Über welche der folgenden Fahrzeuge darf im Rahmen des Güterkraftverkehrs in Form von Vermietung ohne Fahrer verfügt werden?

- Richtig: Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 6 Tonnen, die für den Werkverkehr zugelassen sind, in Leihe für die eigene Nutzung;
- Falsch: Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 6 Tonnen, die für den Werkverkehr zugelassen sind und über eine Werkverkehrslizenz verfügen, in Leihe für die eigene Nutzung;
- Falsch: Fahrzeuge jeglicher Gesamtmasse, die für die eigene Nutzung in Leihe für den gewerblichen Güterkraftverkehr zugelassen sind.
- Falsch: Fahrzeuge jeglicher Gesamtmasse, die für die Nutzung durch Dritte zugelassen sind, für gewerblichen Güterkraftverkehr, in Leihe für die eigene Nutzung;

T_1_01166: Ist im Rahmen der Ausübung des Güterkraftverkehrs die Verfügbarkeit eines Fahrzeugs mit zulässiger Gesamtmasse bis zu 6 Tonnen, das für den Eigengebrauch zugelassen wurde, in Eigengebrauchsleihe möglich?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, mit Ausnahme der Kommanditgesellschaften;
- Falsch: Ja, wenn das Fahrzeug nur gelegentlich verwendet wird.

T_1_01167: Kann ein Fahrzeug, unabhängig von seiner Gesamtmasse, das für den Eigengebrauch zugelassen wurde, Gegenstand einer Leihe an ein anderes Unternehmen sein, das es für die Nutzung durch Dritte für den gewerblichen Güterkraftverkehr verwenden möchte?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn das Fahrzeug eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 11,5 Tonnen hat;
- Falsch: Ja, aber nur wenn der Verleiher keinen Betriebseinschränkungen unterliegt.

T_1_01168: Wovon ist die Vermietung der für den Güterkraftverkehr bestimmten Fahrzeuge abhängig?

- Richtig: Von der Masse und der Nutzung, der sie der Mieter unterziehen möchte;
- Falsch: Von der Masse und Firmenbezeichnung des Mieters;
- Falsch: Von der Firmenbezeichnung des Mieters und der Anzahl von Fahrzeugen, die Gegenstand des Mietvertrages sind;
- Falsch: von der Masse und Achsenanzahl.

T_1_01169: Im Sinne des Rundschreibens des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr vom 16. März 2015, Prot. Nr. 5681 muss der Mietvertrag für Fahrzeuge, die für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder den Werkverkehr zu "Handelszwecken" verwendet werden, schriftlich verfasst werden. Folgende Elemente sind kein wesentlicher Bestandteil des Vertrages:

- Richtig: die Daten über die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: der Name des vermietenden und mietenden Unternehmens;
- Falsch: Datum und Dauer des Vertrages;
- Falsch: die Identifikationsdaten des vermieteten Fahrzeugs.

T_1_01170: Sieht der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Erlass von gemeinsamen Regeln für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vor?

- Richtig: Ja, in Art. 91;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, da ein internationaler Verkehr, der die Hoheitsgebiete mehrerer Mitgliedsstaaten betrifft, unzulässig ist;
- Falsch: Nein, es ist nur der Erlass von gemeinsamen Regeln für den internationalen Verkehr aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates erlaubt.

T_1_01171: Die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs gilt:

- Richtig: für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr auf den im Gebiet der Gemeinschaft zurückgelegten Wegstrecken;
- Falsch: nur für den grenzüberschreitenden Verkehr außerhalb der Gebiete der Mitgliedsstaaten.
- Falsch: nur für den nationalen Güterkraftverkehr;
- Falsch: für jeglichen Gütertransport;

T_1_01172: Zu den Transporten, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 von jeder Gemeinschaftslizenz und von jeglichem Erfordernis einer Transportgenehmigung ausgenommen sind, gehören nicht:

- Richtig: der Transport von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, 3,5 t übersteigt;
- Falsch: der Transport von Postsendungen im Rahmen des allgemeinen Dienstes;
- Falsch: der Transport von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
- Falsch: der Transport von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse, einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger, nicht 3,5 t übersteigt.

T_1_01173: Im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 umfasst der "grenzüberschreitende Verkehr" nicht:

- Richtig: eine zurückgelegte Fahrt eines beladenen Fahrzeugs zwischen Drittländern, auch ohne Transit durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten;
- Falsch: eine zurückgelegte Fahrt eines beladenen Fahrzeugs mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer, bei der sich der Versandort und der Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden;
- Falsch: eine zurückgelegte Fahrt eines beladenen Fahrzeugs von einem Mitgliedstaat in ein Drittland oder umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer;
- Falsch: eine zurückgelegte Fahrt eines beladenen Fahrzeugs zwischen Drittländern mit Transit durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten.

T_1_01174: Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 bedarf es zur Durchführung von grenzüberschreitendem Verkehr, wie in Art. 2 der Verordnung definiert:

- Richtig: einer Gemeinschaftslizenz und — insofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittlandes ist — einer Fahrerbescheinigung;
- Falsch: nur der Verfügbarkeit eines Lastkraftwagens mit zulässiger Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen;
- Falsch: nur einer Eigenerklärung über die Erfüllung der von den EU-Bestimmungen vorgesehenen Anforderungen;
- Falsch: des Besitzes einer Ermächtigung und, insofern der Fahrer nicht Staatsangehöriger eines EU-Staates ist, auch des Abschlusses einer Prüfung über die Kenntnis der englischen Sprache.

T_1_01175: Wer erlässt die Gemeinschaftslizenz, die von der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vorgesehen ist?

- Richtig: Die Gemeinschaftslizenz wird von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates ausgestellt;
- Falsch: Die Gemeinschaftslizenz wird von der Europäischen Kommission ausgestellt;
- Falsch: Die Gemeinschaftslizenz wird vom Europäischen Parlament ausgestellt;
- Falsch: Die Gemeinschaftslizenz wird vom Europäischen Rat ausgestellt.

T_1_01176: Wer stellt im Sinne des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 die "Fahrerbescheinigung" aus?

- Richtig: Die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates des Verkehrsunternehmers;
- Falsch: Die Europäische Kommission;
- Falsch: Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Fahrer seinen Wohnsitz hat;
- Falsch: Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, durch den der Transit erfolgt.

T_1_01177: Wem wird im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 die von der Verordnung geregelte Gemeinschaftslizenz ausgestellt?

- Richtig: Jedem gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmer mit Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der im selben Mitgliedsstaat zur Durchführung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs berechtigt ist;
- Falsch: Ausschließlich den Unternehmen, die Werkverkehr für Güter betreiben, mit Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, die im besagten Mitgliedsstaat zur Durchführung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs berechtigt sind;
- Falsch: Den gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen und den Unternehmen, die Binnenwasserstraßen oder Eisenbahnen sei es für den gewerblichen als auch für den Werkverkehr verwenden;
- Falsch: Den Subjekten, die gewerblichen Transport oder Werkverkehr sowohl innerhalb des Gebietes der Europäischen Union als auch außerhalb dieses Gebietes betreiben.

T_1_01178: Darf der Niederlassungsstaat des Verkehrsunternehmers bei schwerwiegendem Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Straßenverkehrs in einem Mitgliedsstaat bzw. bei Feststellung solcher Verstöße in einem Mitgliedsstaat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 Sanktionen verhängen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, nur der Staat, in dem sich der Verstoß ereignet hat, darf Sanktionen verhängen;
- Falsch: Nein, die Sanktionen dürfen weder von den Behörden des Niederlassungsstaates des Verkehrsunternehmers, noch von den Behörden des Staates, in dem der Verstoß erfolgt ist, verhängt werden.

T_1_01179: Was ist im Bereich des Kraftverkehrs in der Europäischen Union mit "Straßenkabotage" gemeint?

- Richtig: Die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr in einem Mitgliedsstaat der EU, in dem sie nicht ansässig sind, welche somit Transporte innerhalb eines EU-Staates (oder EWR-Staates), der nicht ihr Niederlassungsstaat ist, ausführen;
- Falsch: Der Transport zwischen Staaten unterschiedlicher Kontinente;
- Falsch: Der Transport, die sich mehrerer Modalitäten bedient;
- Falsch: Der Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten sind, in denen der Lastkraftwagen, der Anhänger, der Sattelanhänger mit oder ohne Zugmaschine, der Wechselbehälter oder der Container (zu 20 und mehr Fuß) die Anfangs- oder Schlussstrecke auf der Straße und den restlichen Teil mit Eisenbahn, auf schiffbaren Wegen oder auf dem Meer zurücklegt.

T_1_01180: Im Güterkraftverkehr steht die Abkürzung CEMT für:

- Richtig: die Europäische Verkehrsministerkonferenz (Conferenza Europea dei Ministri dei Trasporti);
- Falsch: den Europäischen Kodex für Mobilität und Transporte (Codice Europeo per la Mobilità e i Trasporti);
- Falsch: das externe Komitee der grenzüberschreitenden Mobilität (Comitato Esterno della Mobilità Transfrontaliera);
- Falsch: die Europäische Kooperation für die Beförderungen und Transporte (Cooperazione Europea per la Movimentazione e i Trasporti).

T_1_01181: Der von der CEMT festgelegte Rechtsrahmen gilt:

- Richtig: im geografischen Gebiet der Staaten, die der CEMT tatsächlich beigetreten sind;
- Falsch: in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union;
- Falsch: nur im Hoheitsgebiet des italienischen Staates;
- Falsch: nur für die Transporte zwischen dem italienischen Staat und dem Vatikan.

T_1_01183: Die CEMT sieht folgendes System vor:

- Richtig: Liberalisierung; Genehmigungen ohne Kontingentierung; kontingentierte Genehmigungen;
- Falsch: der Liberalisierung aller Transporte im geografischen Gebiet der CEMT-Staaten;
- Falsch: der Verbote für alle Transporte im geografischen Gebiet der CEMT-Staaten;
- Falsch: der Zollgebühren.

T_1_01184: Sind im CEMT-Bereich liberalisierte Transporte vorgesehen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, da es aufgrund des Handbuchs keine liberalisierten Transporte gibt;
- Falsch: Ja, weil aufgrund des Handbuchs alle Transporte zwischen Staaten des CEMT-Gebietes liberalisiert sind.

T_1_01185: Wie können mit Drittstaaten, die weder der Europäischen Union noch der CEMT angehören, Transporte durchgeführt werden?

- Richtig: Mit Systemen bilateraler Genehmigungen;
- Falsch: Mit einer multilateralen CEMT-Genehmigung;
- Falsch: Sie können nie ausgeführt werden;
- Falsch: Immer frei, ohne jegliche Genehmigung.

T_1_01186: Sind die kontingentierten multilateralen CEMT-Genehmigungen für Transporte von einem CEMT-Staat zu einem Nichtmitgliedsstaat und umgekehrt gültig?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur für Strecken bis zu 500 km;
- Falsch: Ja, aber nur wenn es sich um Staaten handelt, die an einen CEMT-Staat grenzen.

T_1_01188: Das Genfer Übereinkommen über den Transportvertrag im internationalen Straßengüterkraftverkehr (CMR) von 1956 gilt für:

- Richtig: Verträge für bezahlten Straßengüterkraftverkehr mittels Fahrzeugen, wenn der Ort, an dem die Ware entgegengenommen wird, und der für die Lieferung vorgesehene Ort laut Vertrag in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen mindestens einer dem Übereinkommen angehört;
- Falsch: Verträge für unentgeltlichen Straßengüterkraftverkehr mittels Lastkraftwagen, wenn der Ort, an dem die Ware entgegengenommen wird, und der für die Lieferung vorgesehene Ort laut Vertrag in zwei verschiedenen Staaten liegen, die beide dem Übereinkommen angehören;
- Falsch: Straßen-, Schienen- und Meerestransporte, die das Gebiet von zwei oder mehreren Staaten des Übereinkommens betreffen;
- Falsch: alle kostenlosen oder bezahlten Transportverträge, die zwischen Staatsbürgern von Staaten, die dem Übereinkommen angehören, unterzeichnet werden.

T_1_01189: Im Sinne des Genfer Übereinkommens über den Transportvertrag im internationalen Straßengüterkraftverkehr (CMR) von 1956 gilt das Übereinkommen, wenn das Fahrzeug, auf dem sich die Güter befinden, ohne Abladung der Ware für einen Teil der Strecke auf Meer, Schiene, Binnengewässer oder mit Flugzeug transportiert wird:

- Richtig: für den gesamten Transport;
- Falsch: nur für den Teil der Strecke, in dem das Fahrzeug nicht auf Meer, Schiene, Binnengewässer oder mit Flugzeug transportiert wird;
- Falsch: nur für den Teil der Strecke, in dem das Fahrzeug auf Meer, Schiene, Binnengewässer oder mit Flugzeug transportiert wird;
- Falsch: überhaupt nicht.

T_1_01190: Im Allgemeinen gelten die Transportgenehmigungen, die von den bilateralen Abkommen zwischen Staaten vorgesehen sind:

- Richtig: nur im Staatsgebiet der unterzeichnenden Staaten;
- Falsch: auch außerhalb des Staatsgebietes der unterzeichnenden Staaten;
- Falsch: nur außerhalb des Staatsgebietes der unterzeichnenden Staaten;
- Falsch: überall.

T_1_01191: Die Rechtsquellen für internationale Transporte sind:

- Richtig: die Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union (für die Transporte innerhalb der Europäischen Union); die multilateralen oder bilateralen Abkommen;
- Falsch: nur die EU-Verordnungen;
- Falsch: nur die internationalen Bräuche;
- Falsch: nur die Bestimmungen des zwingenden Rechts.

T_1_01192: Bei internationalen Transporten:

- Richtig: werden die Güter von einem Staat zum anderen transportiert, mit oder ohne Durchfahrt durch andere Länder;
- Falsch: werden die Güter innerhalb des Staatsgebietes eines einzigen Staates transportiert;
- Falsch: werden die Güter durch die Kombination von mehreren Transportformen und nicht nur mit einer Transportmodalität transportiert;
- Falsch: werden die Fahrzeuge, mit denen der Transport durchgeführt wird, auf andere Transportmittel geladen.

T_1_01193: Im Allgemeinen gilt für den internationalen Transport:

- Richtig: Sie muss zuvor genehmigt und während der Ausführung von der erforderlichen Genehmigung begleitet werden, unbeschadet der Fälle der Liberalisierung;
- Falsch: Sie erfordert keine Genehmigungen und unterliegt nicht den Kontrollen der Staatspolizei;
- Falsch: Sie kann auf vollkommen freie Weise durchgeführt werden, sei es mit Bezug auf die Fahrzeuge als auch auf die transportierten Güter;
- Falsch: Sie erfolgt nur unter Befolgung der Bestimmungen der Europäischen Union und nicht der internationalen Übereinkommen oder bilateralen Abkommen zwischen Staaten.

T_1_01194: Die bilateralen Abkommen über den Kraftverkehr regeln gewöhnlich:

- Richtig: den Transport zwischen zwei unterzeichnenden Staaten und im Staatsgebiet derselben;
- Falsch: den Transport, wenn der Fahrer einem der zwei unterzeichnenden Staaten angehört;
- Falsch: die Bestimmungen über den Straßenverkehr;
- Falsch: den Transport außerhalb der Grenzen der unterzeichnenden Staaten.

T_1_01195: Im Rahmen des internationalen Güterkraftverkehrs spricht man von "Transitverkehr":

- Richtig: wenn das Gebiet der anderen Vertragspartei durchquert wird und der Bestimmungs- oder der Versandort in einem dritten Staat liegt, ohne die Güter im durchquerten Gebiet auf- oder abzuladen;
- Falsch: wenn der Versandort im Staatsgebiet eines der beiden Staaten und der Bestimmungsort im anderen liegt;
- Falsch: wenn für die Verbringung mehrere Transportmodalitäten eingesetzt werden;
- Falsch: wenn der Transport die Überquerung einer oder mehrerer Grenzen voraussetzt.

T_1_01196: Der intermodale Verkehr kann wie folgt definiert werden:

- Richtig: als das Transportieren von Waren in derselben Ladeinheit oder im selben Straßenfahrzeug, das nachfolgend zwei oder mehrere Transportarten beansprucht, ohne beim entsprechenden Wechsel der Transportart die Güter zu bewegen;
- Falsch: als internationaler Transport von Waren im Staatsgebiet von drei oder mehreren Staaten;
- Falsch: als Transport von Waren mit mindestens drei verschiedenen Modalitäten in folgender Reihenfolge: Straße, Schiene, Straße;
- Falsch: als Transport von Waren von einem Punkt zum anderen eines Hafens oder Flughafens.

T_1_01197: Die Intermodalität kann wie folgt definiert werden:

- Richtig: als die Eigenschaft eines Transportsystems, in dem mindestens zwei verschiedene Transportarten auf integrierte Weise verwendet werden, um eine Transportreihenfolge von Tür zu Tür zu vervollständigen;
- Falsch: als die Eigenschaft eines Transportsystems, in dem die Transportarten vertraglich von den Parteien festgelegt werden;
- Falsch: als der Transport von Gütern von einem Punkt zum anderen eines Hafens;
- Falsch: als die Eigenschaft eines Transportsystems, in dem der Transport von Gütern von einem Punkt zum anderen eines Flughafens erfolgt.

T_1_01198: Im intermodalen Verkehr sind die Ladeeinheiten, in denen die Waren den gesamten Transport über aufbewahrt sind, vorwiegend:

- Richtig: Container und Wechselbehälter;
- Falsch: Packstücke;
- Falsch: Big bag;
- Falsch: motorbetriebene Fahrzeuge.

T_1_01199: Die Eigenschaft des intermodalen Verkehrs ist:

- Richtig: die Aufteilung der Gesamtstrecke in Teilstrecken, von der jede mit einem bestimmten Transporteur zurückgelegt wird, um die Gesamtkosten des Transports zu reduzieren;
- Falsch: die Internationalisierung der externen Transportkosten;
- Falsch: die Durchführung der Transporttätigkeit ausschließlich mit den Ausstattungen, über die das Unternehmen bereits verfügt;
- Falsch: die Anvertraung des Transports an Fahrer, die bereits zum Personal des Unternehmens gehören.

T_1_01200: Ist das Genfer Übereinkommen vom 24. Mai 1980 über den multimodalen Güterkraftverkehr in Kraft?

- Richtig: Nein, da es nicht die erforderliche Anzahl an Ratifizierungen erreicht hat, um in Kraft treten zu können;
- Falsch: Ja, ab 1980;
- Falsch: Nein, es war nur bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft;
- Falsch: Ja, aber es wurde nicht von Italien ratifiziert.

T_1_01201: Mit dem Genfer Übereinkommen vom 24. Mai 1980 über den multimodalen Güterkraftverkehr hat man versucht, Folgendes vorzuschreiben:

- Richtig: ein einheitliches System für den multimodalen Transport;
- Falsch: ein einheitliches System für den transozeanischen Transport;
- Falsch: ein einheitliches und komplexes System für Seetransport;
- Falsch: ein einheitliches System für den grenzüberschreitenden Abfalltransport.

T_1_01202: Das fixe blaue Schild der Größe 50 x 40 cm mit dem aufgeprägten, 20 cm hohen weißen Kleinbuchstaben "c" muss an die Fahrzeuge angebracht werden:

- Richtig: die ausschließlich für den kombinierten Verkehr bestimmt sind;
- Falsch: die Gefahrgut transportieren;
- Falsch: die gefährliche Abfälle transportieren;
- Falsch: die ausschließlich für den internationalen Transport von Waren bestimmt sind.

T_1_01203: Welches der nachfolgend aufgelisteten Dokumente unterliegt nicht der Kontrolle auf der Straße seitens der Polizei in einem Fahrzeug, das gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt?

- Richtig: Das Protokoll über den Einbau des Fahrtenschreibers;
- Falsch: Der Fahrzeugschein;
- Falsch: Der Mietvertrag des Fahrzeugs, sofern zutreffend;
- Falsch: Die Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen.

T_1_01204: Kann die Fahrerbescheinigung der Polizeikontrolle unterliegen?

- Richtig: Ja, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet ist;
- Falsch: Ja, wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgestattet ist;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nein, nie.

T_1_01205: Was wollte das Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr mit dem Dekret vom 22. Februar 2006, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger vom 1. März 2006, Nr. 50 regeln?

- Richtig: Ein Muster für Kontrolllisten, um die Kontrollverfahren über die Verwaltungsrechtmäßigkeit des gewerblichen Güterkraftverkehrs, die von Organen, die mit der Ausführung von Straßenpolizeidiensten beauftragt sind, getätigt werden, zu erleichtern und zu vereinheitlichen;
- Falsch: Ein Muster für einen digitalen Fahrtenschreiber, der in Fahrzeuge, die gewerblichen Güterkraftverkehr ausführen, eingebaut werden kann;
- Falsch: Eine Liste der Polizeikräfte, die Straßenkontrollen über Fahrzeuge tätigen können, die gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben;
- Falsch: Ein Muster einer Liste der Kontrollen, die die Fahrer von Fahrzeugen für den gewerblichen Güterkraftverkehr vor Beginn der Fahrt durchführen.

T_1_01206: Welches der folgenden Dokumente muss bei einem innerstaatlichen gewerblichen Gütertransport nicht von den Polizeikräften kontrolliert werden?

- Richtig: Die Unterlagen über das TIR-System;
- Falsch: Der Versicherungsschein des Fahrzeugs;
- Falsch: Der Mietvertrag des Fahrzeugs, sofern zutreffend;
- Falsch: Der Fahrtenschreiber und die Registrierungsblätter.

T_1_01207: Muss bei einem innerstaatlichen gewerblichen Gütertransport das Dokument zur Bescheinigung der Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen an Bord mitgeführt werden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur wenn der Transport innerhalb der Eintragsprovinz erfolgt;
- Falsch: Nein, sofern der Fahrer nicht beim Betrieb beschäftigt ist, dem das transportierende Fahrzeug gehört.

T_1_01208: Welches Zertifikat muss der Fahrer eines Fahrzeugs, das einen ADR-Transport durchführt, an Bord mitführen, wenn die ADR-Bestimmungen dessen Abfassung vorsehen?

- Richtig: Das Zertifikat über die Ausbildung des Fahrers gemäß Punkt 8.2.1. ADR;
- Falsch: Den Geburtsschein;
- Falsch: Den Pass der transportierten Rinder;
- Falsch: Den Reisepass des Fahrers.

T_1_01209: Gehört die Fahrerbescheinigung bei einem gewerblichen Güterkraftverkehr in gemeinschaftlichem Raum zu den Dokumenten, die an Bord mitgeführt werden müssen?

- Richtig: Ja, nur wenn der Fahrer nicht Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, nur wenn der Fahrer aus der Gemeinschaft kommt.

T_1_01210: Bei welcher der folgenden Güterkraftverkehrsmodalitäten muss ein Fahrtenbuch an Bord mitgeführt werden?

- Richtig: Kraftverkehr im CEMT-Raum;
- Falsch: Kraftverkehr im gemeinschaftlichen Bereich;
- Falsch: Nationaler Kraftverkehr;
- Falsch: Kraftverkehr außerhalb der Gemeinschaft.

T_1_01211: Wann braucht der Fahrer eines Fahrzeugs einen Fahrerqualifizierungsnachweis?

- Richtig: Der Fahrerqualifizierungsnachweis ist für alle Fahrer erforderlich, die beruflich Personen- und Güterkraftverkehr auf Fahrzeugen betreiben, für die der Führerschein der Kategorien C1, C, C1E, CE D1 D vorgeschrieben ist;
- Falsch: Immer;
- Falsch: Der Fahrerqualifizierungsnachweis ist immer dann vorgeschrieben, wenn die Fahrer, die beruflich Personen- und Güterkraftverkehr auf Fahrzeugen betreiben, einen internationalen Transport durchführen;
- Falsch: Nie.

T_1_01212: Auf welchem Gerät werden automatisch die Fahr- und Ruhezeiten eines Fahrzeugs mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen, das für den Güterkraftverkehr eingesetzt wird, verzeichnet?

- Richtig: Auf dem Fahrtenschreiber;
- Falsch: Auf dem Taxameter;
- Falsch: Auf der Quittung, die an der Autobahnmautstelle ausgestellt wird;
- Falsch: Auf dem Navigationsgerät.

T_1_01213: Nach welcher Fahrzeit müssen die Berufsfahrer, die einen nationalen Transport mit einem Kraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen durchführen, eine Pause einlegen?

- Richtig: 4,5 Stunden, auf die eine Unterbrechung von 45 Minuten folgen muss;
- Falsch: 3 Stunden, auf die eine Unterbrechung von 30 Minuten folgen muss;
- Falsch: 6 Stunden, auf die eine Unterbrechung von 1 Stunde folgen muss;
- Falsch: 8 Stunden, auf die eine Unterbrechung von 1 Stunde folgen muss;

T_1_01214: Müssen Berufsfahrer, die einen innerstaatlichen Transport durchführen, nach 4,5 Stunden Fahrzeit eine 45-minütige Pause einlegen?

- Richtig: Ja, wenn das Fahrzeug eine zulässige Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen hat;
- Falsch: Ja, wenn das Fahrzeug über 9 Sitzplätze verfügt, Fahrer eingenummen;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nein, nie.

T_1_01215: Begeht das Subjekt, das eine Werkverkehrslizenz besitzt und gewerbliche Gütertransporte tätigt, ohne im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen zu sein, trotzdem einen Verstoß gemäß Art. 26, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 298/1974?

- Richtig: Ja, der vorgenannte Tatbestand wird immer als unbefugte Ausübung von gewerblichem Güterkraftverkehr angesehen;
- Falsch: Ja, aber nur wenn die Werkverkehrslizenz von einem ausländischen Staat ausgestellt wird;
- Falsch: Nein, der genannte Tatbestand stellt das minder schwere Vergehen eines von den Vorschriften abweichenden Transports dar;
- Falsch: Nein, mit Ausnahme der Fälle, in denen der mit Werkverkehrslizenz durchgeführte Transport ein internationaler Transport ist.

T_1_01216: Welcher Strafe wird ein Berufsfahrer unterzogen, der im Fahrzeug nicht die Dokumente mitführt, die den Titel belegen, aufgrund von dem er beim Transportunternehmer Dienst leistet?

- Richtig: Einer Geldstrafe;
- Falsch: Einer Haftstrafe;
- Falsch: Der Beschlagnahme des für den Transport bestimmten Fahrzeuges;
- Falsch: Der Stilllegung des Fahrzeugs, das für den Transport bestimmt ist.

T_1_01217: Der Fahrer, der ein Fahrzeug ohne die vorgeschriebene Lizenz zum Taxidienst bestimmt, unterliegt:

- Richtig: der Suspendierung des Führerscheins und der Beschlagnahme für die Einziehung des als Taxi verwendeten Fahrzeuges;
- Falsch: einer Geldbuße;
- Falsch: einer Anzeige an die Gerichtsbehörde;
- Falsch: dem sogenannten "lebenslänglichen Entzug des Führerscheins".

T_1_01218: Darf der Fahrtenschreiber von den Polizeikräften verwendet werden, um die Überschreitung der Geschwindigkeitsgrenze zu erheben und ein entsprechendes Protokoll aufzunehmen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur bei Übertretungen auf der Autobahn;
- Falsch: Nein, sofern das Fahrzeug nicht in einen Verkehrsunfall verwickelt ist.

T_1_01220: Gibt es Systeme, mit denen die Straßenpolizei die Fahr- oder Ruhezeit der Berufsfahrer bestimmen kann?

- Richtig: Ja, der Fahrtenschreiber;
- Falsch: Ja, der Taxameter;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, ausgenommen Fahrer von Rettungswagen.

T_1_01221: Wem obliegt gemäß GvD Nr. 285/1992 'in erster Linie' die Wahrnehmung der straßenpolizeilichen Aufgaben?

- Richtig: Der Spezialeinheit Straßenpolizei der Staatspolizei;
- Falsch: Den freiwilligen amtlichen Tierschützern;
- Falsch: Der Finanzwache;
- Falsch: Den privaten Schutzmännern.

T_1_01222: Ist es den zuständigen Organen der Straßenpolizei erlaubt, die Unterlagen bezüglich der transportierten Ladung zu prüfen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn es nicht möglich ist, die Ware auf Sicht zu prüfen;
- Falsch: Nein, mit Ausnahme der auf Englisch verfassten Unterlagen.

T_1_01223: Ist es den Straßenpolizisten erlaubt, die Fortsetzung der Fahrt eines Fahrzeugs, das Güter transportiert, zu verbieten?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Ja, wenn am betroffenen Fahrzeug ein Abblendlicht nicht funktioniert;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, außer, das Fahrzeug fährt auf Tankreserve.

T_1_01225: Welche Strafe erhält die Person, die mit einem verfallenen Führerschein oder einem anderen verfallenen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 116, Absätze 8, 10, 11 und 12 des GvD Nr. 285/1992 - Neue Straßenverkehrsordnung, ein Fahrzeug fährt?

- Richtig: Eine verwaltungsrechtliche Geldbuße, zusätzlich zur Zusatzverwaltungsstrafe gemäß Art. 126, Absatz 11 der Neuen Straßenverkehrsordnung;
- Falsch: Den Freiheitsentzug, zusätzlich zur Zusatzverwaltungsstrafe gemäß Art. 126, Absatz 11 der Neuen Straßenverkehrsordnung;
- Falsch: Die Strafe gemäß Art. 582 des Strafgesetzbuches (vorsätzliche Körperverletzung);
- Falsch: Die Strafe gemäß Art. 482 des Strafgesetzbuches (Fälschung durch eine Privatperson).

T_1_04038: Kann der Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt nur "indirekt" erfolgen?

- Richtig: Nein, auch "direkt", das heißt durch den Kauf und die Zulassung von für den Güterkraftverkehr bestimmten Fahrzeugen, die mindestens der Kategorie Euro 5 angehören und eine zulässige Gesamtmasse von mindestens achtzig Tonnen haben müssen;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Nein, auch "direkt", das heißt durch die Einreichung eines Gesuchs an den Minister für Infrastrukturen und Verkehr;
- Falsch: Ja, er kann ausschließlich über den Erwerb infolge von Betriebsabtretung eines anderen Transportunternehmens erfolgen.

T_1_04121: Im Sinne des Art. 1, Absatz 123 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124 gilt für die Obliegenheiten in Verbindung mit der Ausübung der Tätigkeiten für die Sammlung und den Transport der nicht gefährlichen Abfälle aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen:

- Richtig: Sie können dem vereinfachten Verfahren unterzogen werden;
- Falsch: Sie unterliegen einer einmaligen Ermächtigung für neue Anlagen für die Entsorgung und die Verwertung der Abfälle;
- Falsch: Sie unterliegen der Umwelt- und sanitären Verträglichkeitsprüfung;
- Falsch: Sie müssen strenger durchgeführt werden und unterliegen immer den Sistri-Bestimmungen.

T_1_04122: Für welche der folgenden Tätigkeiten legt das Verzeichnis der Umweltaufbetriebe im Sinne des Art. 1, Absatz 124 des Gesetzes vom 4. August 2007, Nr. 124 die vereinfachten Eintragungsverfahren fest?

- Richtig: Für die Tätigkeit der Sammlung und des Transports von Abfällen aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen;
- Falsch: Für die Tätigkeit der Verwertung und Entsorgung von asbesthaltigen Materialien;
- Falsch: Für die Tätigkeit der Behandlung von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Für die Tätigkeit des Transports von Haushaltsabfällen in der Region Kampanien.

T_1_04123: Um die Eintragung in das Verzeichnis im vereinfachten Verfahren beanspruchen zu können, muss mit Bezug auf die Sammlung und den Transport der Abfälle aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen Folgendes eingehalten werden:

- Richtig: jährliche Höchstmengen an gesammelten und transportierten nicht gefährlichen Abfällen in Höhe von 400 Tonnen;
- Falsch: Qualitätsstandards für die Verwertung und Entsorgung der gesammelten und transportierten Abfälle aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen;
- Falsch: Kontaminationsschwellenwerte in den gesammelten und transportierten Abfällen aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen;
- Falsch: Ertragsgrenzen in Verbindung mit den Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen.

T_1_04124: Das Dekret vom 1. Februar 2018 des Ministeriums für Umwelt und Boden- und Meeresschutz definiert:

- Richtig: die vereinfachten Modalitäten für die Obliegenheiten in Verbindung mit der Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transportes der nicht gefährlichen Abfälle aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen;
- Falsch: den Ausschluss von der Pflicht zur Führung und Haltung des Abfallregisters für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Elektro- und Elektronik-Altgeräten;
- Falsch: die Befreiung von der Pflicht, für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der gefährlichen Abfälle aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen den Abfallerkennungsschein auszufüllen;
- Falsch: die vereinfachten Verfahren für den Erhalt der einheitlichen Ermächtigung für neue Anlagen zur Entsorgung und Verwertung der Abfälle (im Sinne des Art. 208 des GvD Nr. 152/2006) für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der nicht gefährlichen Abfälle aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen.

T_1_04125: Was definiert das Dekret vom 1. Februar 2018 des Ministeriums für Umwelt und Boden- und Meeresschutz hinsichtlich der Führung des Abfallregisters in Bezug auf die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen?

- Richtig: Vereinfachte Verfahren;
- Falsch: Die vollkommene Befreiung;
- Falsch: Die Reduzierung der Finanzgarantien, die für den Erhalt der einheitlichen Ermächtigung für neue Anlagen zur Entsorgung und Verwertung der Abfälle (im Sinne des Art. 208 des GvD Nr. 152/2006) zu leisten sind;
- Falsch: Verwaltungsstrafen und Strafsanktionen, die im Falle eines Verstoßes gegen die Sistri-Bestimmungen zu verhängen sind.

T_1_04126: Welche der folgenden Behauptungen ist mit Bezug auf die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen, die bei mehreren Erzeugern oder Besitzern mit demselben Fahrzeug durchgeführt wird, im Sinne des Dekrets vom 1. Februar 2018 des Ministeriums für Umwelt und Boden- und Meeresschutz falsch?

- Richtig: Die Abfälle müssen nicht vom Abfallerkennungsschein begleitet sein;
- Falsch: Die Sammeltätigkeit muss innerhalb des Tages, an dem sie begonnen hat, abgeschlossen werden;
- Falsch: Die Abfälle müssen vom Abfallerkennungsschein gemäß Vordruck lt. Anhang "A" des Dekretes oder vom Formular gemäß Art. 193 des GvD 152 von 2006 begleitet sein;
- Falsch: Während der Tätigkeit der Sammlung und des Transports stellt das Transportunternehmen vier Kopien des Abfallerkennungsscheines aus.

T_1_04127: Welche der folgenden Vereinfachungen in Bezug auf die Führung des Abfallregisters ist vom Dekret vom 1. Februar 2018 des Ministeriums für Umwelt und Boden- und Meeresschutz über vereinfachte Modalitäten in Bezug auf die Obliegenheiten für die

Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der nicht gefährlichen Abfälle aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen vorgesehen?

- Richtig: Die Möglichkeit, die Pflicht zur Führung der Abfallregister mittels fünfjähriger Aufbewahrung der Abfallerkennungscheine in zeitlicher Reihenfolge zu erfüllen;
- Falsch: Die Befreiung von der Pflicht zur Führung der Abfallregister für Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten;
- Falsch: Reduzierung der Finanzgarantien, die der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer bei der Vidimierung des Abfallregisters zu leisten sind;
- Falsch: Die Möglichkeit, nicht vidimierte Abfallregister zu verwenden.

T_1_04128: Was versteht man unter "gelegentliche Sammlung und Transport" im Sinne des Dekrets vom 1. Februar 2018 des Ministeriums für Umwelt und Boden- und Meeresschutz über vereinfachte Modalitäten in Bezug auf die Obliegenheiten für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der nicht gefährlichen Abfälle aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen?

- Richtig: Die Tätigkeit, die höchstens an vier, auch nicht aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr durchgeführt wird und die Gesamtmenge von 100 Tonnen pro Jahr nicht überschreitet;
- Falsch: Die Tätigkeit, die von anderen Subjekten als dem Erzeuger der beförderten Abfälle durchgeführt wird;
- Falsch: Die Transporttätigkeit, die mit Fahrzeugen durchgeführt wird, über die das Unternehmen mittels Leihvertrag verfügt;
- Falsch: Die Transporttätigkeit, die rein zweckdienlich für die Überführung der Abfälle an eine Behandlungsanlage durchgeführt wird.

T_1_04129: Was sieht das Dekret vom 1. Februar 2018 des Ministeriums für Umwelt und Boden- und Meeresschutz in Bezug auf die ehrenamtlichen Vereine und religiösen Körperschaften vor, welche beabsichtigen, gelegentliche Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Haushaltsabfällen, die aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen bestehen, durchzuführen?

- Richtig: Dass sie im Einklang mit den gebietszuständigen Gemeinden und nach Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, das eigene Modalitäten für die zeitweilige Eintragung der zur Nutzung überlassenen Fahrzeuge im Sinne der Bestimmungen über Güterverkehr ermittelt, tätig sind;
- Falsch: Dass sie immer von der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit sind. In diesem Fall wird das Transportformular von einem Transportbegleitschein ersetzt;
- Falsch: Dass sie im Einklang mit der Diözese des Gebietes, in dem der Transport erfolgt, tätig sind;
- Falsch: Dass die gebietszuständige Gemeinde die Modalitäten definiert, welche es ermöglichen, die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit der Eintragung in eine spezifische Liste der Gemeinde zu ersetzen.

T_1_04130: Was definiert der Beschluss des Nationalen Komitees des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 4 vom 4. Juni 2018?

- Richtig: Die Unterkategorie 2-ter für die Eintragung in das Verzeichnis im vereinfachtem Verfahren der ehrenamtlichen Vereine und religiösen Körperschaften, welche beabsichtigen, gelegentliche Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Haushaltsabfällen, die aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen bestehen, gemäß Artikel 5, Absatz 1 MD 1. Februar 2018 durchzuführen;
- Falsch: Die Unterkategorie 2-ter für die Eintragung in das Verzeichnis mit erschwertem Verfahren der Betreiber von Anlagen für die Entsorgung von gefährlichen Elektro- und Elektronik-Altgeräten;
- Falsch: Die Unterkategorie 5-bis für die Eintragung in das Verzeichnis der Subjekte, die Tätigkeiten der Verwertung in vereinfachter Form von nicht gefährlichen Haushaltsabfällen, die aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen bestehen, durchführen.
- Falsch: Die Unterkategorie 2-quater für die Eintragung in das Verzeichnis im ordentlichen Verfahren der Betreiber von Anlagen für die Verwertung von gefährlichen Haushaltsabfällen, die aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen bestehen;

T_1_04131: Welche der folgenden Unterkategorien für die Eintragung in das Verzeichnis wurde mit Beschluss des Nationalen Komitees Nr. 2 vom 24. April 2018 ermittelt?

- Richtig: Die Unterkategorie 4-bis, Unternehmen, welche die Sammlung und den Transport von nicht gefährlichen Abfällen, die aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen bestehen, gemäß Artikel 1, Absatz 124 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124 betreiben;
- Falsch: Die Unterkategorie 3-bis, Unternehmen, welche die Tätigkeit der Verwertung und Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen im Sinne des Art. 1, Absatz 124 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124 betreiben;
- Falsch: Die Unterkategorie 6-bis, Unternehmen, welche die Tätigkeit der Verwertung in vereinfachter Form von gefährlichen Abfällen aus mineralischen Altölen betreiben;
- Falsch: Die Unterkategorie 5-bis, Unternehmen, welche die Tätigkeit der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus verbrauchten tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten im Sinne des Art. 1, Absatz 124 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124 betreiben.

T_1_04132: Welche ist im Sinne des Beschlusses Nr. 8 vom 12. September 2017 des Nationalen Komitees des Verzeichnisses für Umweltfachbetriebe (Änderungen und Ergänzungen zum Beschluss Nr. 5 vom 3. November 2016 über Kriterien und Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis, im ordentlichem Verfahren, in die Kategorien 1, 4 und 5) die Mindestausstattung an Fahrzeugen für die Eintragung in Kategorie 1, Sammlung und Transport von Haushaltsabfällen in der Klasse D?

- Richtig: 30 Tonnen (Gesamtladegewicht der Fahrzeuge);
- Falsch: 100 Kilogramm (Gesamtladegewicht der Fahrzeuge);
- Falsch: 1000 Tonnen (Gesamtladegewicht der Fahrzeuge);
- Falsch: Es gibt keine Mindestausstattung, sondern nur eine Höchstgrenze (50 Einheiten).

T_1_04133: Welche der folgenden Bestimmungen ist im Art. 194bis des GvD Nr. 152/2006 enthalten?

- Richtig: Die Obliegenheiten in Bezug auf die Modalitäten für das Ausfüllen und Führen des Abfallregisters und des Abfalltransportformulars können digital vorgenommen werden;
- Falsch: Von den Obliegenheiten in Bezug auf das Ausfüllen und Führen des Abfallregisters und des Abfalltransportformulars sind die Körperschaften und Unternehmen ausgeschlossen, die gewerblich Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen durchführen;
- Falsch: Von den Obliegenheiten in Bezug auf das Sistri sind die Körperschaften und Unternehmen ausgeschlossen, die gewerblich Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen durchführen;
- Falsch: Die Pflicht zur Führung des Abfallregisters und zum Ausfüllen des Abfalltransportformulars ist bis zur vollen Betriebsfähigkeit des Systems zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle (SISTRI) ausgesetzt.

T_1_04134: Welche der folgenden Bestimmungen ist im Art. 194bis des GvD Nr. 152/2006 enthalten?

- Richtig: Die Übermittlung der vierten Kopie des Abfalltransportformulars ist auch mittels zertifizierter elektronischer Post zulässig;
- Falsch: Die Übermittlung der vierten Kopie des Abfalltransportformulars mittels zertifizierter elektronischer Post ist nicht zulässig;
- Falsch: Die Übermittlung der vierten Kopie des Abfalltransportformulars ist auch mittels ordentlicher elektronischer Post (PEO) zulässig;
- Falsch: Das Transportunternehmen, welches Sonderabfälle befördert, ist, soweit diese nicht gefährlich sind, von der Übermittlung der vierten Kopie des Abfalltransportformulars befreit.

T_1_04135: Mit Rundschreiben Nr. 1235 vom 4. Dezember 2017 (intermodaler Transport von Abfällen) hat das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geklärt, dass bei intermodalem Transport von Abfällen das Unternehmen, welches den Ablauf auf Straße durchführt, auch ein anderes Unternehmen als jenes sein kann, das den Zulauf übernommen hat.

- Richtig: Wahr, vorausgesetzt, es werden die dort angegebenen Bedingungen erfüllt, so unter anderem jene, die vorschreibt, dass die EAV-Kennziffern der beförderten Abfälle gleichzeitig in beiden Eintragungen der zwei Kraftfahrzeugverkehrsunternehmen vorkommen müssen;
- Falsch: Falsch, außer, der Transport betrifft ausschließlich nicht gefährliche Sonderabfälle;
- Falsch: Falsch, das Unternehmen, das den Ablauf auf Straße vornimmt, muss immer dasselbe Unternehmen des Zulaufes sein.
- Falsch: Wahr, vorausgesetzt, es werden die dort angegebenen Bedingungen erfüllt, so unter anderem jene, die vorsieht, dass die Unternehmen nicht im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen oder zumindest nicht in derselben Kategorie eingetragen sind;

Fach: 2.1 Allgemeine Bestimmungen

T_2_01226: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist errichtet:

- Richtig: beim Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: beim Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr;
- Falsch: beim Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung
- Falsch: beim Ministerium für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik.

T_2_01227: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert sich in:

- Richtig: ein Nationales Komitee und regionale sowie Landessektionen;
- Falsch: in ein Nationales Komitee und in regionale Komitees;
- Falsch: in eine nationale Sektion und Landessektionen;
- Falsch: in ein Nationales Komitee und in Gemeindesektionen.

T_2_01228: Die Landes- und regionalen Sektionen, in die sich das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert, sind im Sinne des Art. 212, Absatz 1 GvD Nr. 152/2006 errichtet bei:

- Richtig: den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern der Hauptorte der Regionen und der Autonomen Provinzen von Trient und Bozen;
- Falsch: den Regionen und Provinzen;
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: dem Nationalen Komitee gemäß Art. 212, Absatz 1 des GvD Nr. 152/2006.

T_2_01229: Die regionalen und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden im Sinne des Art. 212, Absatz 3 des GvD Nr. 152/2006 mit folgendem Dekret errichtet:

- Richtig: mit Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: mit Dekret des Ministers für Infrastrukturen und Verkehr;
- Falsch: mit Dekrets des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung;
- Falsch: mit Dekret des Ministers für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik.

T_2_01230: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist die Voraussetzung:

- Richtig: für die Ausführung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen, der Sanierung von Standorten, der Sanierung von asbesthaltigen Gütern, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben;
- Falsch: nur für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen;
- Falsch: für die Ausübung der Abfallverwertungstätigkeiten;
- Falsch: für die Umsetzung und die Bewirtschaftung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen.

T_2_01231: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: muss alle fünf Jahre erneuert werden;
- Falsch: muss alle zwanzig Jahre erneuert werden;
- Falsch: muss alle dreißig Jahre erneuert werden;
- Falsch: muss nicht erneuert werden.

T_2_01232: Sind die Körperschaften und Unternehmen, die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Abfällen eingetragen sind, von der Pflicht der Eintragung für die Sammlung und den Transport von nicht gefährlichen Abfällen befreit?

- Richtig: Ja, vorausgesetzt, diese letzte Tätigkeit bewirkt nicht die Änderung der Klasse, für die die Unternehmen eingetragen sind;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Ja, sofern sie keine Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Abfällen mehr ausüben.

T_2_01233: Die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, die die eigenen Abfälle sammeln und transportieren, unterliegen nicht den Bestimmungen gemäß Absätzen 5, 6, und 7 des Art. 212 des GD vom 3. April 2006, Nr. 152, vorausgesetzt, dass:

- Richtig: diese Vorgänge integrierender Bestandteil der Organisation des Unternehmens, das die Abfälle erzeugt, sind;
- Falsch: sie Tätigkeiten zur Sammlung und zum Transport der eigenen nicht gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag ausführen;
- Falsch: die Abfälle, die Gegenstand der Sammel- und Transporttätigkeiten sind, zu jenen Abfällen gehören, für die eine spezifische Ausnahme vorgesehen ist;
- Falsch: diese Vorgänge die zeitlichen Grenzen berücksichtigen, die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehen sind.

T_2_01234: Tragen sich die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Liter pro Tag gemäß Artikel 212, Absatz 8, des GvD Nr. 152/2006 durchführen, in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein?

- Richtig: Ja, aufgrund einer Meldung an die gebietszuständige regionale oder Landesektion;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, sie tragen sich in die Kategorie 9 des Verzeichnisses ein;
- Falsch: Ja, aufgrund einer Meldung an das Nationale Komitee des Verzeichnisses.

T_2_01235: Die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen, die die eigenen Abfälle sammeln und transportieren, sowie die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die die eigenen gefährlichen Abfälle in Mengen bis zu dreißig Kilogramm oder dreißig Litern pro Tag gemäß Artikel 212, Absatz 8, des GvD Nr. 152/2006 sammeln und transportieren:

- Richtig: tragen sich in die Kategorie 2bis des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ein;
- Falsch: tragen sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein;
- Falsch: tragen sich erst dann in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein, wenn sie eine zehnjährige Erfahrung im Bereich des Abfalltransports angesammelt haben;
- Falsch: tragen sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein, außer, sie begehen in einem Dreijahreszeitraum drei Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung.

T_2_01236: Im Sinne des Art. 212, Absatz 10 des GvD Nr. 152/2006 ist die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von gefährlichen Abfällen und die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels von Abfällen ohne Besitz derselben abhängig von:

- Richtig: der Leistung angemessener Finanzgarantien zugunsten des Staates;
- Falsch: von der Einholung der einheitlichen Umweltgenehmigung.
- Falsch: der Ausstellung einer Unbedenklichkeitserklärung der gebietszuständigen Provinz;
- Falsch: der vorhergehenden Einholung der einheitlichen Ermächtigung für neue Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen im Sinne des Art. 208 des GvD Nr. 152/2006;

T_2_01237: Im Sinne des Art. 212, Absatz 10 des GvD Nr. 152/2006 werden die Beträge und die Modalitäten für die Leistung der Finanzgarantien zugunsten des Staates, von denen die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe abhängt, wie folgt festgelegt:

- Richtig: mit einem oder mehreren Dekreten des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Finanzministerium;
- Falsch: mit einem oder mehreren Dekreten des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Finanzministerium.
- Falsch: mit einem oder mehreren Dekreten des Wirtschafts- und Finanzministers;
- Falsch: mit einem oder mehreren Dekreten des Ministers für Infrastrukturen und Verkehr;

T_2_01238: Zu den Unternehmen und Körperschaften, die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein müssen, gehören im Sinne des Art. 212 Absatz 5 des GvD Nr. 152/2006 nicht:

- Richtig: die Unternehmen, die Abfallverwertungs- und Abfallentsorgungstätigkeiten ausführen;
- Falsch: die Unternehmen, die Sanierungen von Standorten ausführen;
- Falsch: die Unternehmen, die Sanierungen der asbesthaltigen Güter ausführen;
- Falsch: die Unternehmen, die Tätigkeiten des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben durchführen.

T_2_01239: Die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zu leistenden Finanzgarantien sind im Sinne des Art. 212, Absatz 10 des GvD Nr. 152/2006 für Unternehmen, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 eingetragen sind, und für Unternehmen, die im Besitz der Umweltzertifizierung gemäß Norm UNI EN ISO 14001 sind:

- Richtig: reduziert;
- Falsch: erhöht;
- Falsch: verdoppelt;
- Falsch: ausgeschlossen.

T_2_01240: Im Sinne des Art. 212, Absatz 10 des GvD Nr. 152/2006 werden die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zu leistenden Finanzgarantien für folgende Unternehmen reduziert:

- Richtig: für Unternehmen, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 eingetragen sind, sowie für die Unternehmen im Besitz der Umweltzertifizierung gemäß Norm UNI EN ISO 14001;
- Falsch: für Unternehmen im Besitz der einheitlichen Ermächtigung für neue Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen;
- Falsch: für Unternehmen im Besitz der einheitlichen Ermächtigung für neue Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen sowie für Unternehmen im Besitz der Integrierten Umweltgenehmigung;
- Falsch: nur für Unternehmen im Besitz der Integrierten Umweltgenehmigung.

T_2_01241: Im Sinne des Art. 212, Absatz 13 des GvD Nr. 152/2006 werden die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe und die Verfügungen für Suspendierung, Widerruf, Verfall und Annullierung der Eintragungen beschlossen von:

- Richtig: der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region, in der das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat;
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: vom Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung;
- Falsch: vom Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr.

T_2_01242: Im Sinne des Art. 212, Absatz 13 des GvD Nr. 152/2006 werden die Annahme, der Widerruf und die Freigabe der zugunsten des Staates zu leistenden Finanzgarantien beschlossen von:

- Richtig: der regionalen Sektion des Verzeichnisses der Region, in der das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat;
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: vom Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung;
- Falsch: vom Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr.

T_2_01243: Im Sinne des Art. 212, Absatz 14 des GvD Nr. 152/2006 kann gegen die Verfügungen der regionalen Sektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Rekurs eingelegt werden:

- Richtig: beim Nationalen Komitee des Verzeichnisses;
- Falsch: beim gebietszuständigen Präfekten;
- Falsch: bei der Gerichtsbehörde;
- Falsch: sowohl beim gebietszuständigen Präfekten als auch bei der Gerichtsbehörde.

T_2_01244: Die Aufgabenbereiche und organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden bestimmt mit:

- Richtig: Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz, im Einvernehmen mit den Ministern für wirtschaftliche Entwicklung und für Infrastrukturen und Verkehr, nach Anhörung des Nationalen Komitees;
- Falsch: Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung, im Einvernehmen mit dem Minister für Infrastrukturen und Verkehr;
- Falsch: Dekret des Ministers für Infrastrukturen und Verkehr, im Einvernehmen mit dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung;
- Falsch: Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Justizminister.

T_2_01245: Die Aufwände für die Tätigkeit des Nationalen Komitees und der regionalen und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden gedeckt mit:

- Richtig: den Einnahmen aus den Sekretariatsgebühren und den Jahresgebühren der Eintragung;
- Falsch: Verschuldung;
- Falsch: höheren zukünftigen Erträgen;
- Falsch: Finanzierungen.

T_2_01246: Im Sinne des Art. 212, Absatz 19 des GvD Nr. 152/2006 werden auf die Gesuche um Eintragung und auf die Akten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: nicht die Bestimmungen angewandt, welche die Fälle regeln, in denen im Sinne der Artikel 19 und 20 des G Nr. 241/1990 eine Privattätigkeit aufgrund der Meldung des Tätigkeitsbeginns ausgeübt werden kann;
- Falsch: nicht die Bestimmungen des GvD Nr. 152/2006 angewandt;
- Falsch: nicht die Bestimmungen der Europäischen Union angewandt;
- Falsch: nicht die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches angewandt.

T_2_01247: Welches der folgenden Subjekte muss sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen?

- Richtig: Die landwirtschaftlichen Unternehmer im Sinne des Artikels 2135 des Zivilgesetzbuches, Ersterzeuger von Abfällen, für den Transport der eigenen Abfälle innerhalb des Landes- oder regionalen Gebietes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, zwecks Abgabe derselben im Rahmen des Sammelsystems gemäß Buchstabe pp) des Absatzes 1 des Artikels 183;
- Falsch: Die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen, die ihre eigenen Abfälle transportieren;
- Falsch: Die Subjekte, die die Tätigkeit der Sammlung von gefährlichen Abfällen ausüben;
- Falsch: Die Subjekte, die die Tätigkeit der des Transports von nicht gefährlichen Abfällen ausüben.

T_2_01248: Von der Pflicht der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind befreit:

- Richtig: die landwirtschaftlichen Unternehmer im Sinne des Artikels 2135 des Zivilgesetzbuches, Ersterzeuger von Abfällen, für den Transport der eigenen Abfälle innerhalb des Landes- oder regionalen Gebietes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, zwecks Abgabe derselben im Rahmen des Sammelsystems gemäß Buchstabe pp) des Absatzes 1 des Artikels 183;
- Falsch: die Subjekte, die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen ausüben;
- Falsch: die Subjekte, welche Tätigkeiten zur Sanierung von Standorten und zur Sanierung von asbesthaltigen Gütern ausführen;
- Falsch: die Subjekte, welche Tätigkeiten des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben ausführen.

T_2_01249: Ist die Ausübung einer Tätigkeit der Sammlung und des Transports von Abfällen ohne die vorgeschriebene Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe im Sinne der geltenden Bestimmungen strafbar?

- Richtig: Ja, im Sinne des Art. 256 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: Nein, sie ist durchaus zulässig;
- Falsch: Ja, aber nur wenn gefährliche Abfälle gesammelt und transportiert werden;
- Falsch: Ja, im Sinne des Art. 256 des GvD Nr. 152/2006, sofern das Subjekt nicht nachweisen kann, eine Pflicht erfüllt zu haben, die mit jener zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gleichwertig ist.

T_2_01250: Bei Ausübung von Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen ohne die vorgeschriebene Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: wird eine rechtswidrige Handlung im Sinne des Art. 256 des GvD Nr. 152/2006 begangen;
- Falsch: wird eine rechtswidrige Handlung im Sinne des Art. 256 des GvD Nr. 152/2006 begangen, nur wenn Hausabfälle transportiert werden;
- Falsch: wird eine rechtswidrige Handlung im Sinne des Art. 256 des GvD Nr. 152/2006 begangen, ausgenommen die Sammlung und der Transport betreffen gefährliche Abfälle;
- Falsch: genügt es, von der gebietszuständigen Gemeinde eine Befreiung von der Eintragungspflicht zu erhalten.

T_2_01251: Im Sinne des MD Nr. 120/2014 gliedert sich die Eintragung in das Verzeichnis:

- Richtig: in Kategorien, die den Tätigkeiten gemäß Artikel 8, Absatz 1 desselben Dekrets entsprechen;
- Falsch: in Stufen nach Umsatz des Jahres vor der Eintragung;
- Falsch: in Sektionen aufgrund des Ortes der Tätigkeitsabwicklung;
- Falsch: in Grade je nach Eintragungsalter.

T_2_01252: Zu den Kategorien für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gehört:

- Richtig: Kategorie 1: Sammlung und Transport von Hausabfällen;
- Falsch: Kategorie 11: Sammlung und Transport von Abfällen aus Wartungsarbeiten;
- Falsch: Kategorie 7: Sammlung und Transport von Schlämmen;
- Falsch: Kategorie 3: Sammlung und Transport von Abfällen, die für Verwertungsanlagen bestimmt sind.

T_2_01253: Welchem der folgenden Subjekte müssen die Disziplinarverfügungen, die gegenüber im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Subjekten ergriffen werden, nicht mitgeteilt werden?

- Richtig: der gebietszuständigen Gemeinde;
- Falsch: dem eingetragenen Subjekt;
- Falsch: der gebietszuständigen Provinz;
- Falsch: der Handelskammer.

T_2_01254: Zu den Kategorien für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gehört:

- Richtig: Kategorie 5: Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen;
- Falsch: Kategorie 12: Entsorgung von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Kategorie 13: Verwertung nicht gefährlicher Abfälle;
- Falsch: Kategorie 9: Verwertung von Abfällen, die aus der getrennten Müllsammlung stammen.

T_2_01255: Zu den Kategorien für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gehört nicht:

- Richtig: Kategorie 12: Entsorgung von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Kategorie 8: Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz derselben;
- Falsch: Kategorie 9: Sanierung von Standorten;
- Falsch: Kategorie 4: Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen.

T_2_01257: Im Sinne des Art. 9 des MD Nr. 120/2014 ist die Kategorie 4 (Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen) in Klassen unterteilt nach:

- Richtig: Tonnen jährlich bewirtschafteter Abfälle;
- Falsch: Einzugsgebiet;
- Falsch: Ort des Rechtssitzes des Unternehmens oder der Körperschaft;
- Falsch: Anzahl der Beschäftigten.

T_2_01258: Im Sinne des MD Nr. 120/2014 ist es Aufgabe des technischen Verantwortlichen:

- Richtig: direkte Maßnahmen umzusetzen, um die korrekte Organisation in der Bewirtschaftung der Abfälle seitens des Unternehmens unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen;
- Falsch: dem Unternehmen die Versorgung mit den für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Rohstoffen zu gewährleisten;
- Falsch: die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den öffentlichen Körperschaften zu pflegen;
- Falsch: die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und der Agentur der Einnahmen zu pflegen.

T_2_01259: Im Sinne des Art. 12 des MD Nr. 120/2014 bestehen die Voraussetzungen des technischen Verantwortlichen in:

- Richtig: angemessenen Schulabschlüssen; Erfahrung im Tätigkeitsbereich, für den die Eintragung beantragt wird; Eignung gemäß Artikel 13 des MD Nr. 120/2014 (Ausbildung des technischen Verantwortlichen);
- Falsch: Hochschulabschluss (laurea) in Ingenieurwesen; Eintragung im Berufsverzeichnis der Ingenieure;
- Falsch: Diplom als Geometer und Eintragung in ein Berufsverzeichnis;
- Falsch: Magisterabschluss (laurea magistrale) in Rechtswissenschaften und Eintragung im Berufsverzeichnis der Anwälte.

T_2_01260: Wie wird die Voraussetzung der "Eignung" des technischen Verantwortlichen, die in Artikel 12, Absatz 4, Buchstabe c), des MD Nr. 120/2014 gefordert wird, nachgewiesen?

- Richtig: Durch eine anfängliche Überprüfung der Vorbereitung der Person und alle fünf Jahre durch Überprüfung zur Gewährleistung der erforderlichen Weiterbildung;
- Falsch: Durch eine Eigenerklärung;
- Falsch: Durch stichprobenartige Kontrollen;
- Falsch: Durch den Nachweis der Eintragung in ein Berufsverzeichnis.

T_2_01261: Das Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe wird eingereicht bei:

- Richtig: der regionalen oder Landesektion, in deren Einzugsgebiet der Rechtssitz des Unternehmens oder der Körperschaft liegt;
- Falsch: dem Nationalen Komitee des Verzeichnisses;
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz - Generaldirektion für Abfälle und Verschmutzung;
- Falsch: dem Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr.

T_2_01262: Wer entscheidet im Sinne des Art. 15 des MD Nr. 120/2014 über die Annahme oder die Ablehnung des Gesuches um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe?

- Richtig: Die regionale oder Landesektion;
- Falsch: Die Provinz;
- Falsch: Die Stellen des Kraftfahrzeugamtes.
- Falsch: Das Nationale Komitee des Verzeichnisses;

T_2_01263: Innerhalb welchen Zeitraums muss die regionale oder Landesektion mit Bezug auf das Verfahren der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe im Sinne des Art. 15 des MD Nr. 120/2014) das Ermittlungsverfahren abschließen?

- Richtig: Innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt des Eintragungsgesuches;
- Falsch: Innerhalb von drei Monaten ab Erhalt des Eintragungsgesuches;
- Falsch: Frühestens neunzig Tage ab dem Moment, in dem die Sektion das Verfahren einleitet;
- Falsch: Innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab Einsendung des Eintragungsgesuches.

T_2_01264: Kann im Rahmen des Verfahrens für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe (im Sinne des Art. 15 des MD Nr. 120/2014) die Frist für den Abschluss des Ermittlungsverfahrens ausgesetzt werden?

- Richtig: Ja, höchstens ein Mal, falls es erforderlich sein sollte, weitere Elemente einzuholen oder wenn die Unterlagen, die mit dem Gesuch eingereicht wurden, unvollständig sind;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, höchstens ein Mal, falls es die zuständige Sektion nicht schafft, das Ermittlungsverfahren innerhalb des von den Vorschriften vorgesehenen Zeitraums abzuschließen;
- Falsch: Ja, unzählige Male, aufgrund des freien Ermessens der zuständigen Sektion.

T_2_01265: Die in Art. 16 des MD Nr. 120/2014 (Vereinfachte Eintragungsverfahren) angeführten Unternehmen und Körperschaften tragen sich wie folgt in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ein:

- Richtig: aufgrund einer Meldung an die gebietszuständige regionale oder Landesektion;
- Falsch: aufgrund eines Gesuchs an das Nationale Komitee des Verzeichnisses;
- Falsch: aufgrund einer Meldung an die Stellen des Kraftfahrzeugamtes;
- Falsch: aufgrund einer Unbedenklichkeitserklärung der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde.

T_2_01266: Wer tätigt im Rahmen der vereinfachten Eintragungsverfahren die Meldung der Sonderbetriebe, der Gemeindekonsortien und der Gesellschaft, die öffentliche Dienste führen, im Sinne des GvD Nr. 267/2000?

- Richtig: Die Gemeinde oder eine der Gemeinden oder das Gemeindekonsortium, für die die Tätigkeit ausgeführt wird;
- Falsch: Ein beauftragtes Subjekt, das die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllt;
- Falsch: Das Subjekt, das von Mal zu Mal vom Sonderbetrieb, vom Gemeindekonsortium oder von der führenden Gesellschaft gewählt wird, da die geltenden Bestimmungen diesbezüglich nichts vorsehen;
- Falsch: Der Verkehrsleiter.

T_2_01267: Innerhalb welchen Zeitraums beschließen die regionalen und Landesektionen im Rahmen der vereinfachten Eintragungsverfahren (Art. 16 des MD Nr. 120/2014) die Eintragung?

- Richtig: Innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt der Meldung samt vorgeschriebenen Unterlagen;
- Falsch: Innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt der Meldung;
- Falsch: Innerhalb von neunzig Tagen ab Annahme des Eintragungsgesuches;
- Falsch: Innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab Erhalt der Meldung.

T_2_01268: Kann der Auftrag des technischen Verantwortlichen von einer Person ausgeübt werden, die nicht zur Organisation des Unternehmens gehört?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur bei Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten;
- Falsch: Nein, abgesehen von Ausnahmen durch das Nationale Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe.

T_2_01270: Die Unternehmen und Körperschaften werden aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit Verfügung der regionalen und Landesektionen gestrichen, wenn:

- Richtig: das eingetragene Subjekt, das alle jährlichen Eintragungsgebühren bezahlt hat, es beantragt;
- Falsch: das eingetragene Subjekt nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung des Gesuches die einheitliche Ermächtigung für neue Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen erhält;
- Falsch: das eingetragene Subjekt nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung des Gesuches die Integrierte Umweltgenehmigung erhält;
- Falsch: die Streichung vom Gemeinderat der gebietszuständigen Gemeinde beschlossen wird.

T_2_01272: Im Sinne des MD Nr. 120/2014 ist folgender Umstand kein Grund zur Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: die Verurteilung wegen steuerrechtlicher Tatbestände;
- Falsch: das Wegfallen einer oder mehrerer Voraussetzungen gemäß Artikel 10, Absatz 2, des MD Nr. 120/2014, mit Ausnahme der Vorgaben in Buchstabe g) desselben Absatzes;
- Falsch: die Streichung aus dem Handelsregister;
- Falsch: die Feststellung wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften gemäß Artikel 19, Absatz 1, Buchstabe a), des MD Nr. 120/2014.

T_2_01273: Die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: ist alle fünf Jahre fällig, ab Datum der Wirksamkeit der Eintragung;
- Falsch: ist von den geltenden Bestimmungen nicht vorgesehen;
- Falsch: ist nur dann erforderlich, wenn wesentliche Änderungen bei den Eintragungsvoraussetzungen eintreten;
- Falsch: ist fakultativ.

T_2_01274: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe unterliegt:

- Richtig: der informatischen Veröffentlichung;
- Falsch: nur der Veröffentlichung auf Papier;
- Falsch: keiner Form von Veröffentlichung;
- Falsch: dem Aushang an einem öffentlichen Ort.

T_2_01275: Sind im Sinne des Art. 194 des GvD Nr. 152/2006 die Unternehmen, die grenzüberschreitende Abfalltransporte durchführen, für die Strecken auf italienischem Staatsgebiet zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur wenn sie zusätzlich zum grenzüberschreitenden Abfalltransport auch andere Tätigkeiten durchführen;
- Falsch: Nein, weil in diesem Fall ein anderes Ermächtigungssystem greift.

T_2_01276: Im Sinne des Art. 194 des GvD Nr. 152/2006 ist die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, wenn sie nur für die Ausübung von grenzüberschreitenden Abfalltransporten durchgeführt wird:

- Richtig: nicht von der Leistung der Finanzgarantien gemäß Art. 212, Absatz 10 des GvD Nr. 152/2006 abhängig;
- Falsch: nicht erforderlich;
- Falsch: nur dann erforderlich, wenn gefährliche Abfälle transportiert werden;
- Falsch: nicht erforderlich, sofern keine Sonderabfälle transportiert werden.

T_2_01277: Aufgrund des Art. 212, Absatz 5 des GvD Nr. 152/2006 ist das Nationale Konsortium für die Verwertung der Abfälle polyäthylenhaltiger Güter:

- Richtig: von der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz der Abfälle im Sinne des Art. 234 des GvD Nr. 152/2006 befreit;
- Falsch: ohne Ausnahmen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet;
- Falsch: ohne Ausnahmen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, aber nicht zur Leistung von Finanzgarantien verpflichtet;
- Falsch: zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet, doch wird der Betrag der Finanzgarantien, von denen die Eintragung abhängig ist, um 50% reduziert.

T_2_01278: Im Sinne des Art. 212, Absatz 5 des GvD Nr. 152/2006 ist von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, ausschließlich mit Bezug auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz der Abfälle gemäß Art. 236 des GvD Nr. 152/2006, befreit:

- Richtig: das Nationale Konsortium für die Bewirtschaftung, Sammlung und Behandlung der mineralischen Altöle;
- Falsch: ein Subjekt, das Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen ausübt;
- Falsch: ein Subjekt, das Tätigkeiten der Sanierung von Standorten und der Sanierung von asbesthaltigen Gütern durchführt;
- Falsch: ein Subjekt, das Tätigkeiten des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben betreibt.

T_2_01279: Im Sinne des Art. 212, Absatz 5 des GvD Nr. 152/2006 ist das Nationale Verpackungskonsortium:

- Richtig: von der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit Bezug auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz der Abfälle gemäß Art. 224 des GvD Nr. 152/2006 befreit;
- Falsch: ohne Ausnahmen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet;
- Falsch: zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet und der Betrag der Finanzgarantien, von denen die Eintragung abhängig ist, wird um 50% erhöht;
- Falsch: zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe verpflichtet, doch wird der Betrag der Finanzgarantien, von denen die Eintragung abhängig ist, um 50% reduziert.

T_2_01280: Im Sinne des Art. 10 des MD Nr. 120/2014 gehört folgende Voraussetzung zu den Anforderungen für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe:

- Richtig: alle Pflichten mit Bezug auf die Zahlung der Vor- und Fürsorgebeiträge zugunsten der Arbeitnehmer erfüllt zu haben;
- Falsch: die Integrierte Umweltgenehmigung erhalten zu haben;
- Falsch: die einheitliche Ermächtigung im Sinne des GvD Nr. 28/2011 erhalten zu haben;
- Falsch: keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen – auch nicht fahrlässiger – Verbrechen gegen das Vermögen erlitten zu haben.

T_2_01281: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist es laut Art. 10 des MD Nr. 120/2014 nicht erforderlich, dass die Subjekte:

- Richtig: Betreiber von zugelassenen Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen im Sinne des Art. 208 des GvD Nr. 152/2006 sind;
- Falsch: italienische Staatsbürger oder Staatsbürger von Mitgliedsstaaten der EU oder Staatsbürger eines anderen Staates sind, sofern letzterer dasselbe Recht für italienische Staatsbürger anerkennt;
- Falsch: im Handelsregister oder im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten eingeschrieben sind, mit Ausnahme der Einzelunternehmen, die diese Einschreibung nach der Eintragung in das Verzeichnis vornehmen werden, oder in ähnlichen Registern im Staat des Wohnsitzes eingeschrieben sind, sofern vorgesehen;
- Falsch: nicht entmündigt oder teilmündig sind bzw. nicht dem vorläufigen Verbot der Bekleidung einer leitenden Stellung bei juristischen Personen und Unternehmen unterliegen.

T_2_01282: Müssen die Voraussetzungen der technischen Eignung und der Finanzkapazität gemäß Art. 11 des MD Nr. 120/2014 zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erfüllt sein?

- Richtig: Ja, so schreibt es Art. 10, Absatz 2 Buchstabe h) des MD Nr. 120/2014 vor;
- Falsch: Ja, aber nur für die Eintragung von Unternehmen und Körperschaften, die gefährliche Abfälle sammeln und transportieren;
- Falsch: Nein, die Erfüllung der moralischen Voraussetzungen genügt;
- Falsch: Nein, die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist nicht von der Erfüllung spezifischer Voraussetzungen abhängig.

T_2_01283: Im Sinne des Art. 10, Absatz 4 des MD Nr. 120/2014 müssen die Unternehmen und die Körperschaften, die um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ersuchen, zumindest:

- Richtig: einen technischen Verantwortlichen ernennen;
- Falsch: einen Verantwortlichen für die Aufbewahrung und den rationalen Einsatz der Energie ernennen;
- Falsch: einen Verantwortlichen der Arbeiten ernennen;
- Falsch: einen Sicherheitsverantwortlichen ernennen.

T_2_01284: Im Sinne des Art. 11 des MD Nr. 120/2014 gehört nicht zu den Voraussetzungen der technischen Eignung:

- Richtig: die ordnungsmäßige Beitragsposition;
- Falsch: die berufliche Ausbildung der technischen Verantwortlichen;
- Falsch: eine angemessene Personalausstattung;
- Falsch: die etwaige Ausführung von Vorhaben oder die Ausführung von Diensten im Bereich, für den um Eintragung ersucht wird, bzw. in ähnlichen Bereichen.

T_2_01285: Art. 16 des MD Nr. 120/2014 regelt mit Bezug auf die Unternehmen und Körperschaften gemäß Artikel 212, Absatz 8, des GvD Nr. 152/2006:

- Richtig: die vereinfachten Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: die Verfahren zur Leistung der Finanzgarantien;
- Falsch: die Verfahren zur Erlangung der Tauglichkeitsbescheinigung für die Transportmittel gemäß Artikel 15, Absatz 3, Buchstabe a) des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 3. Juni 2014, Nr. 120;
- Falsch: die Verfahren zur Erlangung einer Reduzierung der Beträge der Finanzgarantien zugunsten der Unternehmen, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 eingetragen sind, sowie der Unternehmen mit Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001.

T_2_01287: Sehen die gelten Bestimmungen vereinfachte Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vor?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur für die Transportunternehmer, die schon seit 10 Jahren im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sind;
- Falsch: Nein, da die Bestimmungen, welche die vereinfachten Verfahren regelten, mit GvD Nr. 152/2006 abgeschafft wurden;
- Falsch: Nein, es gibt keine vereinfachten Eintragungsverfahren.

T_2_01288: Ist das Unternehmen, das die, durch die eigene Tätigkeit erzeugten Sonderabfälle zu den Sammelstellen, die von MD vom 8. April 2008 geregelt werden, transportieren will, zur Eintragung in das Verzeichnis im Sinne des Artikels 212, Absatz 8, des GvD Nr. 152/2006 verpflichtet, auch wenn diese Abfälle den Hausabfällen gleichgestellt wurden?

- Richtig: Ja, weil Art. 212, Absatz 8 des GvD Nr. 152/2006 nicht zwischen Sonderabfällen und hausmüllähnlichen Sonderabfällen unterscheidet und keine Ausnahmen von der Pflicht zur Eintragung in das Verzeichnis bei Transport der letzteren durch den Ersterzeuger vorsieht;
- Falsch: Nein, so wie von Art. 212, Absatz 8 des GvD Nr. 152/2006 verfügt;
- Falsch: Die Eintragung ist fakultativ;
- Falsch: Nein, weil Art. 212, Absatz 8 nicht die Eintragung in das Verzeichnis, sondern die einheitliche Ermächtigung für neue Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen regelt.

T_2_01289: Im Sinne des Art. 266, Absatz 5 des GvD Nr. 152/2006 gelten die Bestimmungen gemäß Art. 212 desselben Dekrets nicht für:

- Richtig: die Sammlung und den Transport von Abfällen, die von Subjekten durchgeführt werden, welche zur Durchführung dieser Tätigkeiten im Wanderhandel befugt sind, beschränkt auf die Abfälle, die Gegenstand ihres Handels sind;
- Falsch: die Sammlung und den Transport von nicht gefährlichen Abfällen, die von Unternehmen durchgeführt werden, welche im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eingetragen sind;
- Falsch: für Verwertungstätigkeiten, die von Unternehmen im Besitz der Umweltzertifizierung gemäß UNI EN ISO 14001 durchgeführt werden;
- Falsch: die Sammlung und den Transport von nicht gefährlichen Abfällen, die für Verwertungsanlagen bestimmt sind.

T_2_01291: Im Sinne des Art. 15, Absatz 3 des MD Nr. 120/2014 umfassen die Unterlagen, welche die Unternehmen und Körperschaften, die die Sammlung und den Transport von Abfällen auf der Straße durchführen möchten, mit dem Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einreichen müssen nicht:

- Richtig: die originalgetreue Kopie der Versicherungsbescheinigung der Fahrzeuge;
- Falsch: die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel mit Bezug auf die Typologien der zu transportierenden Abfälle;
- Falsch: die originalgetreue Kopie der Fahrzeugscheine der Fahrzeuge;
- Falsch: die Unterlagen über die Eintragung in das einzelstaatliche elektronische Register der Unternehmen, die gewerbliche Transportunternehmen sind, welches mit Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 errichtet wurde, oder, für Unternehmen und Körperschaften, deren Transporttätigkeit nicht in den Geltungsbereich derselben Verordnung fällt, die Unterlagen über den Besitz der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Lizenzen oder Titeln.

T_2_01292: Die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel in Hinblick auf die zu transportierenden Abfalltypologien, welche Unternehmen, die ausschließlich grenzüberschreitenden Abfalltransport auf der Straße durchführen möchten, dem Gesuch

um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe im Sinne des MD Nr. 120/2014 beilegen müssen, wird von folgendem Subjekt verfasst:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens oder der Körperschaft;
- Falsch: von einem Ingenieur oder einem Chemiker, der im jeweiligen Berufsverzeichnis eingetragen ist;
- Falsch: vom Verantwortlichen der Arbeiten des Unternehmens oder der Körperschaft;
- Falsch: vom Sicherheitsverantwortlichen des Unternehmens oder der Körperschaft.

T_2_01293: Von wem wird im Sinne des Art. 15, Absatz 3, Buchstabe a) des MD Nr. 120/2014 die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel für die Unternehmen und die Körperschaften verfasst, die Abfälle auf der Straße sammeln und transportieren möchten?

- Richtig: Vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens oder der Körperschaft;
- Falsch: Vom Inhaber des Unternehmens oder der Körperschaft;
- Falsch: Von einer Vertrauensberatungsgesellschaft des Inhabers des Unternehmens oder der Körperschaft;
- Falsch: Vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder der Körperschaft.

T_2_01294: Wer muss im Sinne des MD Nr. 120/2014 dem Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel beilegen?

- Richtig: Die Unternehmen und die Körperschaften, die die Sammlung und den Transport von Abfällen auf der Straße betreiben möchten; die Unternehmen und die Körperschaften, die ausschließlich grenzüberschreitende Abfalltransporte auf der Straße durchführen möchten;
- Falsch: Die Unternehmen, die die Sammlung und den Transport von Abfällen auf dem Meer betreiben möchten;
- Falsch: Die Unternehmen und die Körperschaften, die die Verwertung und Entsorgung von Abfällen auf der Straße betreiben möchten;
- Falsch: Die Unternehmen und die Körperschaften, die die Vermittlungstätigkeit ohne Besitz betreiben möchten.

T_2_01295: Im Sinne des Art. 15, Absatz 4 des MD Nr. 120/2014 umfassen die zusätzlichen Unterlagen, welche Unternehmen und Körperschaften, die ausschließlich grenzüberschreitende Abfalltransporte auf der Straße durchführen möchten, mit dem Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einreichen müssen:

- Richtig: die vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens oder der Körperschaft verfasste Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel mit Bezug auf die Art der zu transportierenden Abfälle;
- Falsch: die Bescheinigung über den Besitz der einheitlichen Ermächtigung für neue Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen im Sinne des Art. 208 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: die originalgetreue Kopie der Unbedenklichkeitserklärung des Staates, in dem das Unternehmen oder die Körperschaft ihren Rechtssitz haben;
- Falsch: das beedete Gutachten über die Eignung der Transportmittel.

T_2_01296: Im Sinne des Art. 1, Absatz 2 des Beschlusses des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN, ist die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel gemäß Artikel 15, Absatz 3, Buchstabe a) des MD Nr. 120/2014 nicht erforderlich für:

- Richtig: Fahrzeuge, die als Straßenzugmaschinen im Sinne des Artikels 54 des GvD Nr. 285/1992 eingestuft sind;
- Falsch: Fahrzeuge, die als Personenkraftwagen im Sinne des Artikels 54 des GvD Nr. 285/1992 eingestuft sind;
- Falsch: Fahrzeuge, die als Lastkraftwagen im Sinne des Artikels 54 des GvD Nr. 285/1992 eingestuft sind;
- Falsch: Fahrzeuge, die als Sattelkraftfahrzeuge im Sinne des Artikels 54 des GvD Nr. 285/1992 eingestuft sind.

T_2_01297: Im Sinne des Art. 1, Absatz 2 des Beschlusses des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN, ist für die Fahrzeuge, die im Sinne des Artikels 54 des GvD Nr. 285/1992 als Straßenzugmaschinen eingestuft sind, Folgendes nicht erforderlich:

- Richtig: die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel gemäß Artikel 15, Absatz 3, Buchstabe a) des MD Nr. 120/2014;
- Falsch: die Leistung von angemessenen Finanzgarantien zugunsten des Staates gemäß Art. 212, Absatz 10 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: die Leistung von Finanzgarantien gemäß Art. 208 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: die Bescheinigung über die Einzahlung der Sekretariatsgebühren.

T_2_01298: Darf im Sinne des Art. 1, Absatz 3 des Beschlusses des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel, die sich auf mehrere Fahrzeuge oder Wechselbehälter bezieht, mit einem einzigen Dokument erstellt werden?

- Richtig: Ja, sofern für jedes Fahrzeug oder jeden Wechselbehälter alle Elemente angeführt werden, die im Modell gemäß Anhang "A" des genannten Beschlusses enthalten sind;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel für mehrere Fahrzeuge oder Wechselbehälter muss immer in ebenso vielen Dokumenten verfasst werden;
- Falsch: Ja, auch wenn nicht für jedes Fahrzeug oder jeden Wechselbehälter alle Elemente angeführt werden, die im Modell gemäß Anhang "A" des genannten Beschlusses angeführt sind.

T_2_01299: Im Sinne des Art. 1, Absatz 4 des Beschlusses des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN muss im Falle von Wechselbehältern die Bescheinigung des technischen Verantwortlichen für mindestens einen der Wechselbehälter, die man zu verwenden gedenkt, ausgestellt werden. In diesem Fall darf das Unternehmen oder die Körperschaft:

- Richtig: alle Wechselbehälter verwenden, die dieselben Eigenschaften des Wechselbehälters haben, der Gegenstand der Bescheinigung ist;
- Falsch: alle Wechselbehälter verwenden, die dem Wechselbehälter ähnlich sind, der Gegenstand der Bescheinigung ist.
- Falsch: nur den Wechselbehälter verwenden, auf den sich die Bescheinigung spezifisch bezieht, und nicht die Wechselbehälter, die einfach nur dieselben Eigenschaften des Wechselbehälters haben, der Gegenstand der Bescheinigung ist;
- Falsch: alle Wechselbehälter derselben Farbe des Wechselbehälters verwenden, der Gegenstand der Bescheinigung ist;

T_2_01300: In der Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel gemäß Artikel 15, Absatz 3, Buchstabe a) des MD Nr. 120/2014 muss Folgendes angeführt sein:

- Richtig: die Elemente, die im Muster gemäß Anhang "A" des Beschlusses des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN, enthalten sind;
- Falsch: die Elemente, die im Anhang "A" zum 4. Teil des GvD Nr. 152/2006 enthalten sind;
- Falsch: die Elemente, die im Anhang "1" des GvD Nr. 28/2011 enthalten sind;
- Falsch: die Elemente, die in der Tabelle in Anlage zum GvD Nr. 285/1992 enthalten sind.

T_2_01301: Wie vom Muster für die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel gemäß Anlage "A" des Beschlusses des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN, vorgesehen, muss der Unterzeichner unter der Rubrik "Eigenschaften des Fahrzeugs/des Wechselbehälters" Folgendes erklären:

- Richtig: die Fahrzeugklassifizierung;
- Falsch: die Farbe des Fahrzeugs;
- Falsch: in den letzten drei Jahren keine Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung begangen zu haben;
- Falsch: keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verbrechen gegen das Vermögen erlitten zu haben.

T_2_01302: Laut Muster für die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel gemäß Anlage "A" des Beschlusses des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN muss der Unterzeichner unter der Rubrik "Eigenschaften des Fahrzeugs/des Wechselbehälters" Folgendes nicht erklären:

- Richtig: die Farbe des Fahrzeugs;
- Falsch: das Jahr der Erstzulassung;
- Falsch: die Hauptuntersuchung;
- Falsch: das Kennzeichen.

T_2_01304: Zwecks Erklärung der Eignung der Fahrzeuge sieht das Modell gemäß Anhang "A" des Beschlusses des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der

Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN, nicht vor, dass der Unterzeichner:

- Richtig: überprüft habe, dass das Fahrzeug in den drei vorhergehenden Jahren in keine Unfälle verwickelt war;
- Falsch: die Eigenschaften des Fahrzeugs/des Wechselbehälters überprüft hat;
- Falsch: die Betriebstüchtigkeit der elektrischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebs Elemente und der für das Be- und Entladen der Abfälle notwendigen Ausrüstung überprüft hat;
- Falsch: überprüft hat, ob das Fahrzeug/der Wechselbehälter über die Notfallausrüstung, die fixe Etikettierung, die Tafeln und Signale, die von der Straßenverkehrsordnung und von den Bestimmungen über den Transport von Abfällen vorgesehen sind, sowie über die Sicherheitsvorrichtungen, die von menschlichen Fehlern unabhängig sind, verfügt.

T_2_01305: Das Muster für die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel gemäß Anlage "A" des Beschlusses des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN sieht vor, dass der Unterzeichner, wenn die Fahrzeuge für den Werkverkehr bestimmt sind, Folgendes erklärt:

- Richtig: dass die Kodifizierung der Wirtschaftstätigkeit und der Güter oder Güterklassen, die auf der Werkverkehrslizenz angeführt sind, genau mit den Tätigkeiten des Abfalltransportes, die der Betreffende auszuüben beabsichtigt, übereinstimmt;
- Falsch: dass das Fahrzeug nicht mehr für den Werkverkehr bestimmt ist;
- Falsch: dass das Fahrzeug nur für den Personentransport bestimmt ist;
- Falsch: dass das Fahrzeug in den letzten drei Jahren in keinen Unfall verwickelt war.

T_2_01306: Das Muster für die Bescheinigung der Eignung der Transportmittel gemäß Anlage "A" des Beschlusses des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN sieht vor, dass der Unterzeichner, wenn die Fahrzeuge für den Werkverkehr bestimmt sind, Folgendes erklärt:

- Richtig: dass das für den Werkverkehr zugelassene Fahrzeug Transporte durchführt, die mit der Tätigkeit des Unternehmens, wie aus der Eintragung im Handelsregister hervorgeht, vereinbar ist (für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 6000 kg);
- Falsch: dass das Fahrzeug in den letzten drei Jahren nicht verkehrt hat;
- Falsch: dass das Fahrzeug keine Schäden gegenüber Dritten verursacht und in den letzten fünf Jahren in keinem Unfall verwickelt war
- Falsch: dass das Fahrzeug sein ausschließliches Eigentum ist;

T_2_01307: Werden die Erklärungen und Bescheinigungen, die im Muster der Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel gemäß Anhang "A" des Beschlusses des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN enthalten sind, im Sinne der Art. 47, 48 und 38 des D.P.R. 445/2000 abgegeben?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur für den Teil über die Eigenschaften des Fahrzeugs;
- Falsch: Ja, außer für den Teil über die Eigenschaften des Fahrzeugs.

T_2_01308: In den Anmerkungen zum Muster der Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel gemäß Anhang "A" des Beschlusses des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN wird geklärt, dass, falls die zu transportierenden Abfallarten in den Anwendungsbereich der Verordnung über den Transport von Gefahrgut (ADR) fallen:

- Richtig: der Transport mit den Modalitäten gemäß Artikel 168 der Straßenverkehrsordnung (Regelung der des Transports von Gefahrgut auf der Straße) und des GvD Nr. 35/2010 (Umsetzung der Richtlinie 2008/68/EG über die des Transports gefährlicher Güter im Binnenland) erfolgen muss;
- Falsch: der Transport unter Berücksichtigung über die Bestimmungen für den Schiffstransport erfolgen muss.
- Falsch: der Unterzeichner der Eignungserklärung ein beeidetes Gutachten über die Eignung der Transportmittel beilegen muss;
- Falsch: der Transport im Sinne des GvD Nr. 28/2011 (Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG) erfolgen muss;

T_2_01309: Anmerkung 1 des Musters der Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel gemäß Anhang "A" zum Beschluss des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN erklärt im Zusammenhang mit der Definition der Eigenschaften der Aufbauten, dass, falls die zu transportierenden Abfallarten nicht in den Anwendungsbereich des Gefahrguttransportes (ADR) fallen, die Abfälle im flüssigen oder schlammigen Zustand wie folgt transportiert werden können:

- Richtig: mit Tanks für Kanalreinigung (die von den zuständigen Kraftfahrzeugämtern zugelassen und mit der entsprechenden Genehmigung versehen sind) oder mit Tanks, die mit geeigneten Be- und Entladevorrichtungen ausgestattet sind;
- Falsch: mit Betonfahrmischern;
- Falsch: mit Kastenwagen oder Containerfahrzeugen, unter der Bedingung, dass die Abfälle im Inneren des Fahrzeugs eigens in Verpackungen in schlechtem Zustand verpackt werden;
- Falsch: mit Straßenzugmaschinen.

T_2_01310: Anmerkung 1 des Musters der Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel gemäß Anhang "A" zum Beschluss des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN erklärt im Zusammenhang mit der Definition der Eigenschaften der Aufbauten, dass, falls die zu transportierenden Abfallarten nicht in den Anwendungsbereich des Gefahrguttransportes (ADR) fallen, feste, körnige oder pulverförmige Abfälle mit Aufbauten transportiert werden, die unter anderem folgende Eigenschaften aufweisen:

- Richtig: Sie sind leicht zu reinigen (z.B. mittels Wasser- oder Dampfstrahl);
- Falsch: Sie ermöglichen die unmittelbare Sichtkontrolle der transportierten Abfälle;
- Falsch: Sie sind mit schillernden Farben lackiert;
- Falsch: Sie sind stoßfest.

T_2_01311: Anmerkung 2 des Musters der Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel gemäß Anhang "A" zum Beschluss des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN sieht vor, dass der technische Verantwortliche im Anhang zur Bescheinigung für jedes Fahrzeug und für jede Kategorie der Eintragung:

- Richtig: die Abfälle des europäischen Abfallkatalogs in numerisch aufsteigender Reihenfolge anführe, mit der Beschreibung der Kennziffern, die mit den Ziffern 99 enden;
- Falsch: die Daten über die Erstzulassung und Versicherungsdeckung des Fahrzeugs anführe;
- Falsch: eine grobe Beschreibung der Abfälle anführe;
- Falsch: die Eckdaten der einheitlichen Ermächtigung für neue Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen im Sinne des Art. 208 des GvD Nr. 152/2006 anführe.

T_2_01312: In Anmerkung 2 des Musters der Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel gemäß Anhang "A" zum Beschluss des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 6 vom 9. September 2014, Prot. Nr. 06/ALBO/CN gibt die Abkürzung (SNP) folgenden Abfall an:

- Richtig: FEST NICHT PULVERFÖRMIG (=SOLIDO NON PULVIRULENTO);
- Falsch: OHNE JEGLICHE GEFAHR (=SENZA NESSUNA PERICOLOSITÀ);
- Falsch: FEST NICHT GEFÄHRLICH (=SOLIDO NON PERICOLOSO);
- Falsch: NICHT PLASTISCHES LÖSUNGSMITTEL (=SOLVENTE NON PLASTICO).

T_2_01313: Aufgrund der Bestimmungen des GvD Nr. 152/2006 kann der Abfallerkennungsschein wie folgt definiert werden:

- Richtig: Das Dokument, das im Allgemeinen die Abfälle während des von Körperschaften oder Unternehmen vorgenommenen Transports begleiten muss;
- Falsch: Das Dokument, das vom Verkäufer im Fall des Verkaufes von Abfällen ausgestellt wird;
- Falsch: Das Dokument, das von der Abfallbestimmungsanlage ausgefüllt und ausgegeben wird;
- Falsch: Das am Sitz des Erzeugers ausgefüllte und aufbewahrte Blatt, auf dem die Daten aller Subjekte vermerkt werden, derer sich der Erzeuger in der Bewirtschaftung der eigenen Abfälle bedient.

T_2_01314: Im Bereich des Abfalltransports ist ein "FIR" gewöhnlich:

- Richtig: der Abfallerkennungschein (Formulario Identificazione Rifiuti) im Sinne des Art. 193 GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: die Verschmutzungsquelle des Grundwassers (Fonte di inquinamento falde);
- Falsch: das Ende der Abfalleigenschaft gemäß Art. 184ter des GvD Nr. 152/2006.
- Falsch: das Phänomen der Versteifung der Abfälle (Fenomeno di irrigidimento dei rifiuti) im Sinne des Art. 193 des GvD Nr. 152/2006;

T_2_01315: Mit dem Abfallerkennungschein wird Folgendes gewährleistet:

- Richtig: die Rückverfolgbarkeit der Abfallflüsse in den verschiedenen Transportphasen;
- Falsch: die Nicht-Gefährlichkeit der transportierten Abfälle für die Umwelt;
- Falsch: die Verbuchung der Abfälle im Ein- und Ausgang bei der Bewirtschaftungsanlage;
- Falsch: eine schnellere Kontrolle der Dokumente des Fahrzeugs seitens der Polizei.

T_2_01316: Der Abfallerkennungschein gemäß Art. 193 des GvD Nr. 152/2006 kann nie durch andere Dokumente ersetzt werden.

- Richtig: Falsch, bei Abfällen, die Gegenstand von grenzüberschreitenden Transporten sind, wird der Abfallerkennungschein, auch mit Bezug auf die auf dem Staatsgebiet zurückgelegte Strecke, von den Dokumenten ersetzt, die von den gemeinschaftlichen Bestimmungen laut Artikel 194 des GvD Nr. 152/2006 vorgesehen sind;
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Falsch, der Abfallerkennungschein kann immer durch andere Dokumente ersetzt werden, ganz nach Ermessen des Abfallerzeugers;
- Falsch: Falsch, im Falle von nicht gefährlichen Abfällen darf der Abfallerkennungschein von einer einfachen Begleitschrift ersetzt werden, wie von Art. 193 des GvD Nr. 152/2006 ausdrücklich vorgesehen.

T_2_01317: Im Sinne des Art. 266, Absatz 5 des GvD Nr. 152/2006 gelten die Bestimmungen des Art. 193 desselben Dekretes nicht für:

- Richtig: Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen, die von Subjekten durchgeführt werden, welche zur Durchführung dieser Tätigkeiten im Wanderhandel befugt sind, beschränkt auf die Abfälle, die Gegenstand ihres Handels sind;
- Falsch: die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen;
- Falsch: die Verwertungstätigkeiten durch Unternehmen, die im Besitz der Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 sind;
- Falsch: die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen, die für Verwertungsanlagen bestimmt sind.

T_2_01319: Der Abfallerkennungschein gemäß Art. 193 des GvD Nr. 152/2006 muss im Allgemeinen folgende Transporte begleiten:

- Richtig: von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen;
- Falsch: nur von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: nur von gefährlichen Sonderabfällen;
- Falsch: nur von Hausmüll, wenn der Transport von Subjekten durchgeführt wird, die den öffentlichen Sammeldienst betreiben.

T_2_01320: Der Abfallerkennungschein gemäß Art. 193 des GvD Nr. 152/2006 muss folgende Abfalltransporte begleiten:

- Richtig: von Abfällen, die sowohl für Verwertungs- als auch für Entsorgungsanlagen bestimmt sind;
- Falsch: von Abfällen, die nur für Verwertungsanlagen bestimmt sind, mit Ausschluss der für die Entsorgung bestimmten Abfälle;
- Falsch: von Abfällen, die nur für Entsorgungsanlagen bestimmt sind, mit Ausschluss der für die Verwertung bestimmten Abfälle;
- Falsch: von Abfällen aus Wartungstätigkeiten, nur wenn sie zum Sitz des Wartungsunternehmens transportiert werden. In allen anderen Fällen reicht die Ausstellung eines Transportdokuments.

T_2_01321: Die Abfallerkennungscheine müssen:

- Richtig: von den Ämtern der Agentur für Einnahmen oder von den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern oder von den für Abfälle zuständigen Ämtern der Region oder Provinz nummeriert und vidimiert werden;
- Falsch: in der zuständigen Struktur des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz aufbewahrt werden;
- Falsch: in den Ämtern der Agentur der Einnahmen aufbewahrt werden;
- Falsch: monatlich den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern übermittelt werden.

T_2_01322: Der Abfallerkennungsschein gemäß Art. 193 des GvD Nr. 152/2006 ersetzt:

- Richtig: den Begleitschein gemäß Art. 13 des GvD Nr. 99/1992, die Verwendung der Klärschlämme in der Landwirtschaft betreffend;
- Falsch: die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 212 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: die einheitliche Ermächtigung für neue Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen gemäß Art. 208 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: die Führung des Abfallregisters.

T_2_01323: Im Sinne des Art. 193 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung muss der Abfallerkennungsschein Folgendes nicht begleiten:

- Richtig: den Transport von Hausmüll, der vom Betreiber des öffentlichen Dienstes durchgeführt wird;
- Falsch: den Transport von Abfällen in bescheidenen Mengen, auch gefährlicher Art;
- Falsch: den Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen;
- Falsch: den Transport von gefährlichen Abfällen.

T_2_01324: Im Sinne des Art. 193 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung muss der Abfallerkennungsschein Folgendes nicht begleiten:

- Richtig: den Transport von nicht gefährlichen Abfällen, der vom Erzeuger derselben nur gelegentlich durchgeführt wird, sofern die Menge von dreißig Kilogramm oder Litern nicht überschritten wird;
- Falsch: den Transport von gefährlichen Abfällen, wer immer ihn auch tätigt, sofern die Menge von dreißig Kilogramm oder Litern nicht überschritten wird;
- Falsch: den Transport von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: die Transporte, die nicht im Rahmen von unternehmerischen Tätigkeiten durchgeführt werden.

T_2_01325: Sehen die geltenden Bestimmungen Fälle vor, in denen der Transport von Abfällen nicht vom Abfallerkennungsschein gemäß Art. 193 des GvD Nr. 152/2006 begleitet werden muss?

- Richtig: Ja, die Pflicht des Abfallerkennungsscheines gilt zum Beispiel nicht für den Transport von Abfällen aus landwirtschaftlichen und agrarindustriellen Tätigkeiten im Sinne und nach Maßgabe des Art. 2135 ZGB, wenn sie vom Abfallerzeuger selbst gelegentlich durchgeführt wird und für die Übermittlung an den Betreiber bestimmt sind, der den öffentlichen Dienst für die Sammlung von Hausmüll führt, mit dem eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, und sofern diese Abfälle die Menge von dreißig Kilogramm oder Litern nicht überschreiten;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, die Pflicht des Abfallerkennungsscheines gilt zum Beispiel nicht für den Transport von gefährlichen Abfällen aus Tätigkeiten im Gesundheitsbereich;
- Falsch: Ja, die Pflicht des Abfallerkennungsscheines gilt zum Beispiel nicht für den Transport von gefährlichen Abfällen aus Abfallverwertungs- und -entsorgungstätigkeiten, die vom Abfallerzeuger selbst gelegentlich durchgeführt wird und für die Übermittlung an den Betreiber des öffentlichen Hausmüllsammeldienstes, mit dem eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, bestimmt sind, sofern diese Abfälle die Menge von dreißig Kilogramm oder Litern nicht überschreiten.

T_2_01326: Zum Zwecke der Anwendung der Bestimmungen über Abfälle des GvD Nr. 152/2006 gilt nicht als Transport:

- Richtig: die Bewegung von Abfällen, die ausschließlich auf Privatgelände durchgeführt werden;
- Falsch: die Überführung der Abfälle vom Erzeuger zur Bewirtschaftungsanlage;
- Falsch: der Transport von nicht gefährlichen Abfällen;
- Falsch: der Transport von Abfällen zwischen zwei Anlagen, die weniger als 30 Kilometer voneinander entfernt sind.

T_2_01327: Im Sinne des Art. 193 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung müssen aus dem Abfallerkennungsschein zumindest folgende Daten hervorgehen:

- Richtig: Name und Adresse des Erzeugers und des Besitzers; Ursprung, Art und Menge der Abfälle; Bestimmungsanlage; Datum und befahrene Strecke; Name und Adresse des Empfängers;
- Falsch: Typ, Modell und Kennzeichen des für den Transport verwendeten Fahrzeugs; Name und Adresse des Fahrers; Kenndaten des Versicherungsscheines des Fahrzeugs; Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs;
- Falsch: Name und Adresse des Abfallerzeugers; Name und Adresse des Abfallbesitzers; Art des für den Transport verwendeten Fahrzeugs; vorgesehene Transportzeit; eventuelle Vermittler in der Abfallbewirtschaftung;
- Falsch: Art und Menge der transportierten Abfälle; Verfahren, denen die Abfälle in der Bestimmungsanlage unterzogen werden; eventueller Verlust der transportierten Ladung.

T_2_01328: Wie viele Kopien müssen vom Abfallerkennungschein verfasst werden?

- Richtig: Vier;
- Falsch: Eine;
- Falsch: Drei;
- Falsch: Zwei.

T_2_01329: Müssen die Kopien des Abfallerkennungscheines laut den geltenden Vorschriften aufbewahrt werden?

- Richtig: Ja, fünf Jahre lang;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, zehn Jahre lang;
- Falsch: Nein, die Aufbewahrung der Kopien ist den betroffenen Subjekten überlassen.

T_2_01330: Wer muss die Kopien des Abfallerkennungscheines erhalten?

- Richtig: Eine Kopie muss beim Erzeuger oder Besitzer bleiben; von den anderen drei Kopien, die bei Ankunft vom Empfänger gegengezeichnet und mit Datum versehen werden, behält eine der Empfänger und zwei das Transportunternehmen, das eine Kopie an den Besitzer weiterleitet;
- Falsch: Eine Kopie muss beim Erzeuger bleiben; von den anderen zwei Kopien behält eine der Empfänger und die andere das Transportunternehmen;
- Falsch: Eine Kopie muss beim Erzeuger oder Besitzer bleiben, während das Transportunternehmen die andere behält;
- Falsch: Eine Kopie muss beim Erzeuger oder Besitzer bleiben, während der Empfänger die andere behält.

T_2_01331: Die drei Kopien des Abfallerkennungscheines, die nicht beim Erzeuger oder Besitzer bleiben (von denen zwei vom Transportunternehmen und eine vom Empfänger behalten werden) müssen:

- Richtig: bei Ankunft vom Empfänger gegengezeichnet und mit Datum versehen werden;
- Falsch: nur vom Transportunternehmen unterzeichnet und mit Datum versehen werden.
- Falsch: nicht ausgefüllt werden;
- Falsch: nur beim Ausgang vom Erzeuger oder Besitzer unterzeichnet und mit Datum versehen werden;

T_2_01332: Was muss der Erzeuger tun, falls er die vierte Kopie des Abfallerkennungscheines nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erhält?

- Richtig: Er muss dies der Provinz mitteilen, um die Haftung im Sinne des Art. 188 des GvD Nr. 152/2006 auszuschließen;
- Falsch: Er muss das verantwortliche Subjekt telefonisch anmahnen;
- Falsch: Er muss eine Anzeige erstatten;
- Falsch: Er muss ein Dokument ausfüllen, das die Kopie des nicht eingetroffenen Abfallerkennungscheines ersetzt.

T_2_01333: Im Sinne des Art. 188 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung ist die Haftung des Besitzers für die korrekte Verwertung oder Entsorgung der Abfälle auch in folgendem Fall ausgeschlossen:

- Richtig: bei Lieferung der Abfälle an Subjekte, die zu Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten ermächtigt sind, unter der Bedingung, dass der Besitzer den Abfallerkennungschein laut Art. 193, der vom Empfänger bei Ankunft gegengezeichnet und mit Datum versehen wurde, innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Lieferung der Abfälle an das Transportunternehmen erhalten hat, bzw. bei Fälligkeit der vorgenannten Frist der Provinz den nichterfolgten Eingang des Abfallerkennungscheines mitgeteilt hat;
- Falsch: bei Lieferung der Abfälle an Subjekte, die zu Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten ermächtigt sind, unabhängig vom Erhalt des Abfallerkennungscheines gemäß Artikel 193 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: bei Lieferung der Abfälle an irgendein Subjekt, das Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten durchführt;
- Falsch: nur wenn die Abfälle angemessen behandelt werden, sodass ihre gefährlichen Eigenschaften beseitigt werden.

T_2_01334: Ist aufgrund des Art. 193, Absatz 11 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung im Falle von Kleinstsammlung der Abfallerkennungschein vorgeschrieben?

- Richtig: Ja, und im Abfallerkennungschein müssen alle vorgesehenen Teilstrecken angegeben werden;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur bei gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Nein, da sich die Kleinstsammlung der Anwendung der Abfallbestimmungen entzieht.

T_2_01335: Mit Bezug auf das Modell und auf die Inhalte des Abfallerkennungsscheins gelten bis zum Erlass des spezifischen Dekrets des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz gemäß Art. 193, Absatz 6 des GvD Nr. 152/2006:

- Richtig: die Bestimmungen des Ministerialdekrets Nr. 145/1998;
- Falsch: die auf regionaler Ebene erlassenen Richtlinien;
- Falsch: die von den gebietszuständigen Gemeinden vorgesehenen Vorschriften;
- Falsch: die Grundsätze der Legitimitäts-Rechtsprechung.

T_2_01336: Müssen die Abfallerkennungsscheine vidimiert werden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, sofern sie keinen Transport gefährlicher Abfälle begleiten;
- Falsch: Ja, sie müssen von einer spezifischen Einrichtung der gebietszuständigen Gemeinde nummeriert und vidimiert werden.

T_2_01337: Wie müssen gefährliche Abfälle im Sinne des Art. 193, Absatz 3 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung während der Sammlung und der des Transports verpackt und etikettiert werden?

- Richtig: Entsprechend den einschlägigen geltenden Bestimmungen;
- Falsch: In Abweichung von den geltenden einschlägigen Bestimmungen;
- Falsch: Gemäß den vom Transportunternehmen gewählten Modalitäten, auch in Abweichung von den geltenden Bestimmungen;
- Falsch: Gemäß den auf regionaler Ebene erlassenen Richtlinien.

T_2_01338: Stimmt die Aussage, dass die Abfallerkennungsscheine im Sinne des Ministerialdekrets Nr. 145/1998 ein Bestandteil der Abfallregister für die erzeugten oder bewirtschafteten Abfälle sind?

- Richtig: Ja, daher müssen die Eckdaten des Abfallerkennungsscheines im Abfallregister in der entsprechenden Zeile der Abfälle, die Gegenstand des Transportes sind, vermerkt werden, und die fortlaufende Nummer der vorgenannten Registrierung im Abfallregister muss auf dem Abfallerkennungsschein angegeben werden, welcher den Transport der Abfälle begleitet;
- Falsch: Nein, und es besteht keinerlei Zusammenhang zwischen dem Ausfüllen des Abfallerkennungsscheines und dem Ausfüllen des Abfallregisters;
- Falsch: Nein, auch wenn das genannte Dekret vorsieht, dass die Eckdaten des Abfallerkennungsscheines im Abfallregister in der Zeile der Abfälle, die Gegenstand des Transportes sind, vermerkt werden;
- Falsch: Ja, auch wenn keinerlei Zusammenhang zwischen dem Ausfüllen des Abfallerkennungsscheines und dem Ausfüllen des Abfallregisters besteht.

T_2_01339: Im Sinne des Ministerialdekrets Nr. 145/1998 werden die Abfallerkennungsscheine:

- Richtig: von den Druckereien angefertigt, die vom Finanzministerium ermächtigt werden; die Eckdaten der Ermächtigung der Druckereien müssen auf jedem der vorgenannten Drucke angeführt sein, gemeinsam mit den Eckdaten der Druckerei;
- Falsch: nicht nur per Hand ausgefüllt, sondern können auch händisch verfasst werden, sofern sie die erforderlichen Felder gemäß Ministerialdekret Nr. 145/1998 enthalten;
- Falsch: von jeder beliebigen Druckerei angefertigt.
- Falsch: vom Erzeuger oder Besitzer der Abfälle über die Website des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz gedruckt;

T_2_01340: Ersetzt der Abfallerkennungsschein alle anderen Begleitdokumente der transportierten Abfälle?

- Richtig: Nicht alle. Insbesondere ersetzt er nicht die Dokumente für den Transport von gefährlichen Abfällen, die von den ADR-Bestimmungen vorgesehen sind;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Nein. Im Gegenteil, er ersetzt kein Begleitdokument von transportierten Abfällen;
- Falsch: Ja, mit Ausnahme des Modells "F" gemäß Ministerialdekret vom 16. Mai 1996, Nr. 392.

T_2_01341: Enthält das Modell des Abfallerkennungscheines gemäß Ministerialdekret Nr. 145/1998 ein Feld für Anmerkungen?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Ja, und es ist Pflicht, das Feld für die Anmerkungen auszufüllen;
- Falsch: Nein, eventuelle Anmerkungen sind am Rande anzuführen;
- Falsch: Nein, da es nicht möglich ist, eventuelle Anmerkungen einzufügen.

T_2_01342: Sehen die geltenden Bestimmungen Sanktionen bei Nichtbeachtung der mit dem Abfallerkennungschein verbundenen Pflichten vor?

- Richtig: Ja, im Sinne des Art. 258, Absatz 4 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung werden all jene bestraft, die den Abfalltransport ohne den Abfallerkennungschein gemäß Artikel 193 durchführen oder im Abfallerkennungschein unvollständige oder ungenaue Daten angeben;
- Falsch: Nein, es werden sinngemäß die Bestimmungen über die Sanktionen bei unvollständiger Führung des Abfallregisters angewandt;
- Falsch: Ja, laut GvD Nr. 152/2006 wird das Transportunternehmen bestraft, das die Übermittlung der vierten Kopie des Abfallerkennungscheines an den Besitzer innerhalb von drei Monaten unterlässt;
- Falsch: Nein.

T_2_01343: Bei Transport von nicht gefährlichen Abfällen ohne Abfallerkennungschein gemäß Artikel 193 bzw. mit Angabe von unvollständigen oder nicht genauen Daten im Abfallerkennungschein sieht das GvD Nr. 152/2006 im Art. 258, Absatz 4 in geltender Fassung Folgendes vor:

- Richtig: eine verwaltungsrechtliche Geldbuße;
- Falsch: die Haftstrafe;
- Falsch: eine Strafsanktion;
- Falsch: eine Geldbuße.

T_2_01344: Art. 25undecies, Absatz 2 des GvD Nr. 231/2001 sieht bei Eintreten der dort vorgesehenen Bedingungen für den Verstoß gegen Artikel 258, Absatz 4, zweiter Satz des GvD Nr. 152/2006 Folgendes vor:

- Richtig: die Anwendung einer Geldstrafe zu Lasten der Körperschaft (wie von Art. 1 des GvD Nr. 231/2001 bestimmt);
- Falsch: eine Schadensersatzpflicht zu Lasten der Körperschaft (wie von Art. 1 des GvD Nr. 231/2001 bestimmt);
- Falsch: die Anwendung von Haftstrafen zu Lasten der Körperschaft (wie von Art. 1 des GvD Nr. 231/2001 bestimmt);
- Falsch: die Anwendung einer Haftstrafe oder alternativ einer Geldstrafe zu Lasten der Körperschaft (wie von Art. 1 des GvD Nr. 231/2001 bestimmt).

T_2_01345: Im Sinne des Art. 188 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung ist bei Lieferung der Abfälle an Subjekte, die zur Ausführung von Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten ermächtigt sind, die Haftung des Besitzers für die korrekte Verwertung oder Entsorgung der Abfälle ausgeschlossen, unter der Bedingung, dass er:

- Richtig: den gemäß Artikel 193 bei Ankunft vom Empfänger gegengezeichnet und mit Datum versehenen Abfallerkennungschein innerhalb von drei Monaten ab der Lieferung der Abfälle an das Transportunternehmen erhalten hat bzw. bei Verstreichen der vorgesehenen Frist der Provinz den nichterfolgten Erhalt des Abfallerkennungscheines mitgeteilt hat;
- Falsch: den gemäß Artikel 193 bei Ankunft vom Empfänger gegengezeichnet und mit Datum versehenen Abfallerkennungschein innerhalb eines Jahres ab der Lieferung der Abfälle an das Transportunternehmen erhalten hat bzw. bei Verstreichen der vorgesehenen Frist der Provinz den nichterfolgten Erhalt des Abfallerkennungscheines mitgeteilt hat;
- Falsch: vom Betreiber der Bestimmungsanlage eine telefonische Bestätigung über die erfolgte Verwertung oder Entsorgung der Abfälle erhalten hat;
- Falsch: den Abfallerkennungschein gemäß Artikel 193 korrekt ausgefüllt hat.

T_2_01346: Im Abfallregister gemäß Art. 190 des GvD Nr. 152/2006 muss Folgendes vermerkt werden:

- Richtig: die Informationen über die qualitativen und quantitativen Merkmale der Abfälle;
- Falsch: die Informationen über die in die Atmosphäre ausgesetzten Stoffe;
- Falsch: die Personalien des Transportunternehmers und des Betreibers der Bestimmungsanlage der Abfälle;
- Falsch: die Informationen über die qualitativen und quantitativen Merkmale der Stoffe, die in die Oberflächengewässer eingeleitet werden.

T_2_01347: Zu den Subjekten, die aufgrund der geltenden Fassung des Art. 190 des GvD Nr. 152/2006 zur Führung eines Abfallregisters für die jährliche Meldung an das Kataster verpflichtet sind, gehören:

- Richtig: die Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln und transportieren;
- Falsch: nur die Ersterzeuger von gefährlichen Sonderabfällen;
- Falsch: nur die Subjekte, die gewerbsmäßig gefährliche Abfälle sammeln und transportieren;
- Falsch: die Beförderer von Gefahrgut.

T_2_01348: Aufgrund des Art. 190 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung gilt die Pflicht zur Führung eines Abfallregisters nicht für:

- Richtig: die Ersterzeuger von nicht gefährlichen Abfällen aus landwirtschaftlichen und agroindustriellen Tätigkeiten im Sinne und nach Maßgabe des Art. 2135 ZGB;
- Falsch: die Händler und die Vermittler von Abfällen ohne Besitz;
- Falsch: die Unternehmen und Körperschaften, die die Verwertung und Entsorgung von Abfällen durchführen;
- Falsch: die Konsortien, die für die Verwertung und das Recycling von besonderen Abfällen errichtet werden.

T_2_01349: Im Sinne des Art. 190 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung gilt die Pflicht zur Führung eines Abfallregisters für:

- Richtig: Subjekte, die nicht gefährliche Abfälle aus industriellen Tätigkeiten, aus handwerklichen Tätigkeiten, aus Abfallverwertungs- oder -entsorgungsverfahren bzw. Schlämme aus der Trinkbarmachung und anderen Wasserbehandlungen und aus der Abwasserreinigung und aus Rauchgasabscheidungen erzeugen;
- Falsch: die Subjekte, die nicht gefährliche Abfälle aus Handelstätigkeiten erzeugen;
- Falsch: die Subjekte, die nicht gefährliche Abfälle aus Dienstleistungstätigkeiten erzeugen;
- Falsch: die Subjekte, die nicht gefährliche Abfälle aus Tätigkeiten im Gesundheitswesen erzeugen.

T_2_01350: Das zurzeit geltende Muster des Abfallregisters ist enthalten:

- Richtig: im MD Nr. 148/1998;
- Falsch: im GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: im MD Nr. 120/2014;
- Falsch: im MD Nr. 52/2011.

T_2_01351: Wie viele Modelle des Abfallregisters sind im MD Nr. 148/1998 enthalten:

- Richtig: zwei: ein Modell ist im Anhang A, das andere im Anhang B enthalten;
- Falsch: eines, das im Anhang A enthalten ist;
- Falsch: drei, die jeweils in den Anhängen A, B und C enthalten sind;
- Falsch: zehn, die in Anhang A von Punkt 1 bis 10 enthalten sind.

T_2_01352: Das Modell des Abfallregisters, das in Anhang A des MD Nr. 148/1998 enthalten ist, gilt für:

- Richtig: Erzeuger, Verwerter, Entsorger, Transporteure, Vermittler und Händler mit Besitz;
- Falsch: nur für Erzeuger;
- Falsch: nur für Verwerter;
- Falsch: Betreiber von Anlagen, die zur Ableitung in das Erdreich ermächtigt sind.

T_2_01353: Das Modell des Abfallregisters, das in Anhang B des MD Nr. 148/1998 enthalten ist, gilt für:

- Richtig: Händler oder Vermittler ohne Abfallbesitz;
- Falsch: Unternehmen im Besitz der Umwelt-zertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001;
- Falsch: Unternehmen, die asbesthaltige Güter sanieren;
- Falsch: Unternehmen, die Standorte sanieren.

T_2_01354: Sieht GvD Nr. 152/2006 eine Frist für das Ausfüllen des Abfallregisters vor?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur für die Erzeuger;
- Falsch: Nein, mit Ausnahme der Subjekte, die Abfälle sammeln und transportieren.

T_2_01355: Innerhalb welcher Zeit müssen die zur Führung des Abfallregisters verpflichteten Erzeuger im Sinne des Art. 190 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung die Einträge vornehmen?

- Richtig: Mindestens innerhalb von zehn Werktagen ab der Erzeugung und des Ausgangs des Abfalles;
- Falsch: Innerhalb von vierzig Werktagen ab der Erzeugung und des Ausgangs des Abfalles;
- Falsch: Mindestens innerhalb eines Monats ab der Erzeugung und des Ausgangs des Abfalles;
- Falsch: Innerhalb von zwei Stunden ab der Erzeugung und des Ausgangs des Abfalles.

T_2_01356: Innerhalb welcher Zeit müssen die Subjekte, die Abfälle verwerten und entsorgen, im Sinne des Art. 190 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung die Einträge im Abfallregister vornehmen?

- Richtig: Innerhalb von zwei Tagen nach der Übernahme der Abfälle;
- Falsch: Innerhalb von zwei Monaten nach der Übernahme der Abfälle;
- Falsch: Innerhalb von zehn Tagen ab der erfolgten Verwertung/Entsorgung der Abfälle;
- Falsch: Innerhalb von vierzig Tagen ab der erfolgten Verwertung/Entsorgung der Abfälle.

T_2_01357: Innerhalb welcher Zeit müssen die Subjekte, die Abfälle sammeln und transportieren, im Sinne des Art. 190 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung die Einträge im Abfallregister vornehmen?

- Richtig: Mindestens innerhalb von zehn Tagen nach dem Transport;
- Falsch: Zehn Werktage vor der Durchführung der des Transports;
- Falsch: Ein Jahr nach der Durchführung der des Transports;
- Falsch: Innerhalb des Zeitraums, den sie selbst für angemessen erachten.

T_2_01358: Im Sinne des Art. 190 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung muss das Register der Betriebsanlagen und Unternehmen, die Abfallentsorgungs- und -verwertungstätigkeiten durchführen, zudem Folgendes enthalten:

- Richtig: Ursprung, Menge, Merkmale und spezifische Bestimmung der Abfälle; Datum des Eingangs und Ausgangs der Abfälle und das verwendete Fahrzeug; die eingesetzte Behandlungsmethode;
- Falsch: die Eckdaten der einheitlichen Ermächtigung für neue Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen gemäß Art. 208 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: die Eckdaten der Umweltzertifizierung im Sinne der geltenden Norm UNI EN ISO 14001;
- Falsch: einen Bezug auf die Finanzgarantien gemäß Art. 208, Absatz 11, des GvD Nr. 152/2006.

T_2_01359: Wo müssen im Sinne des Art. 190 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung die Abfallregister geführt werden?

- Richtig: In jeder Anlage zur Erzeugung, Lagerung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, sowie am Sitz der Unternehmen, die die Abfälle sammeln und transportieren, und am Sitz der Händler und Vermittler;
- Falsch: Bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern;
- Falsch: Am Sitz der Anlage oder, sofern dies nicht möglich ist, an einem anderen vom verpflichteten Subjekt gewählten Standort;
- Falsch: An einem Standort nach Wahl des zur Führung des Abfallregisters verpflichteten Subjekts.

T_2_01360: Wie lange müssen im Sinne des Art. 190 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung die mit den Abfallerkennungs-scheinen gemäß Artikel 193 des GvD Nr. 152/2006 ergänzten Abfallregister aufbewahrt werden?

- Richtig: Fünf Jahre lang ab dem Datum des letzten Eintrags, mit Ausnahme der Register für die Entsorgung von Abfällen in Deponien;
- Falsch: Auf unbeschränkte Zeit;
- Falsch: Zehn Jahre lang ab dem Datum des letzten Eintrags, mit Ausnahme der Register für die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports;
- Falsch: Fünfundzwanzig Jahre lang.

T_2_01361: Was sieht Art. 190 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung zur Aufbewahrung von Abfallregistern bezüglich der Tätigkeit der Entsorgung der Abfälle in Deponien vor?

- Richtig: Er sieht vor, dass sie auf unbeschränkte Zeit aufbewahrt und bei Beendigung der Tätigkeit der Behörde, die die Ermächtigung ausgestellt hat, übergeben werden müssen;
- Falsch: Er sieht vor, dass sie fünf Jahre lang aufbewahrt werden müssen;
- Falsch: Er sieht diesbezüglich gar nichts vor;
- Falsch: Er sieht vor, dass sie für eine vom verpflichteten Subjekt für angemessen befundene Zeit aufbewahrt werden müssen.

T_2_01362: Absatz 4 des Art. 190 des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung sieht für Subjekte, deren jährliche Abfallproduktion zehn Tonnen nicht gefährlicher Abfälle und zwei Tonnen gefährlicher Abfälle nicht übersteigt, Folgendes vor:

- Richtig: die Möglichkeit, die Pflicht zur Führung der Abfallregister auch über die jeweiligen Wirtschaftsverbände oder deren Dienstleistungsbetriebe zu erfüllen;
- Falsch: die Befreiung von der Führung der Abfallregister;
- Falsch: die Möglichkeit, bei der zuständigen Stelle des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz die Befreiung von der Pflicht zur Führung des Abfallregisters zu beantragen;
- Falsch: die Möglichkeit, nicht vidimierte Abfallregister zu verwenden.

T_2_01363: Müssen die im Abfallregister enthaltenen Informationen der Kontrollbehörde zur Verfügung gestellt werden?

- Richtig: Ja, jederzeit, wenn sie es fordert;
- Falsch: Nein, da diese Informationen vom Betriebsgeheimnis gedeckt sind;
- Falsch: Ja, aber nur nach Abwicklung eines bestimmten Verfahrens, das mindestens 15 Tage vor der Kontrolle den Versand von schriftlichen Anmerkungen der Behörde vorschreibt;
- Falsch: Ja, aber nur wenn sie sich auf gefährliche Abfälle beziehen.

T_2_01364: Von wem werden die Abfallregister nummeriert und vidimiert?

- Richtig: Von den gebietszuständigen Handelskammern;
- Falsch: Vom Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Vom selben Subjekt, das zur Führung des Registers verpflichtet ist;
- Falsch: Von jeglichem Subjekt, das vom zur Führung des Registers verpflichteten Subjekt für geeignet befunden wird.

T_2_01365: Im Sinne des Art. 190, Absatz 6bis des GvD Nr. 152/2006 in geltender Fassung gelten für Tätigkeiten zur Bewirtschaftung von Eisen- und Nichteisenschrott die Pflichten zur Führung von Abfallregistern als ordnungsgemäß erfüllt:

- Richtig: auch wenn die Mehrwertsteuerregister für Ein- und Verkauf gemäß den Verfahren und Modalitäten des Artikels 39 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633 verwendet werden;
- Falsch: unter der Bedingung, dass nur die Daten gemäß Absatz 1 des Art. 190 des GvD Nr. 152/2006, auch in elektronischer bearbeitbarer Form, vermerkt werden;
- Falsch: wenn das zur Führung des Registers verpflichtete Subjekt der Kontrollbehörde eine Eigenerklärung übermittelt;
- Falsch: wenn das zur Führung des Registers verpflichtete Subjekt im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist.

T_2_01367: Im Sinne des MD Nr. 148/1998 sind auf der ersten Seite des Abfallregisters gemäß Anhang "A" folgende Daten angeführt:

- Richtig: Unternehmen; ausgeübte Tätigkeit; Art der Tätigkeit; Registrierung; Merkmale des Abfalls;
- Falsch: Transportunternehmen; Entsorgungsanlage;
- Falsch: Personalien des Fahrers; Daten über die Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: Unternehmen; eventuelle Umweltqualitätszertifizierungen.

T_2_01368: Im Sinne des MD Nr. 148/1998 müssen auf der ersten Seite des Abfallregisters gemäß Anhang "B" folgende Daten angeführt werden:

- Richtig: meldeamtlichen Daten des Unternehmens; Auflistung aller möglichen Merkmale des Abfalls, mit Bezug auf den physikalischen Zustand und auf die Gefahrenklassen;
- Falsch: die Daten, die das zur Führung des Registers verpflichtete Subjekt für nützlich erachtet;
- Falsch: alle Daten, über die das zur Führung des Registers verpflichtete Subjekt verfügt;
- Falsch: die meldeamtlichen Daten des Unternehmens; die Personalien des Transportunternehmers; eventuelle Umweltqualitätszertifizierungen.

T_2_01369: Im Sinne des Art. 266, Absatz 5 des GvD Nr. 152/2006 gelten die Bestimmungen gemäß Art. 190 nicht für:

- Richtig: Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen, die von Subjekten durchgeführt werden, welche zur Ausführung besagter Tätigkeit im Wanderhandel befugt sind, beschränkt auf die Abfälle, die Gegenstand ihres Handels sind;
- Falsch: Tätigkeiten des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben, die von Unternehmen mit Umweltzertifizierung im Sinne der Norm UNI EN ISO 14001 durchgeführt werden;
- Falsch: Unternehmen und Körperschaften, die Ersterzeuger von gefährlichen Abfällen sind, wenn die jährliche Produktion die dreißig Tonnen nicht überschreitet;
- Falsch: Subjekte mit der einheitlichen Ermächtigung für neue Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen gemäß Art. 208 des GvD Nr. 152/2006.

T_2_01371: Im Sinne des Art. 258, Absatz 2 des GvD Nr. 152/2006 werden die Subjekte, welche die Führung des Abfallregisters gemäß Art. 190, Absatz 1 des GvD Nr. 152/2006 unterlassen bzw. unvollständig ausfüllen, wie folgt geahndet:

- Richtig: mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße;
- Falsch: mit einer Strafsanktion;
- Falsch: mit einer Haftstrafe;
- Falsch: mit einem mündlichen Verweis.

T_2_01379: Im Sinne des Art. 188bis des GvD Nr. 152/2006 gilt für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle:

- Richtig: sie muss von der Erzeugung der Abfälle bis zu ihrer Endbestimmung gewährleistet sein;
- Falsch: sie ist individuellen Initiativen überlassen;
- Falsch: sie wird durch die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe umgesetzt;
- Falsch: sie ist ein mittlerweile veralteter Begriff.

T_2_01794: Welcher Ort der Abfallerzeugung muss im Abfallerkennungschein für den Transport von Abfällen im Feld angegeben werden, das dem Erzeuger vorbehalten ist?

- Richtig: Die Betriebseinheit, in der der Abfall tatsächlich erzeugt wurde;
- Falsch: Irgendeine Betriebseinheit des Erzeugers, auch wenn der Abfall tatsächlich an einem anderen Ort desselben Erzeugers, der nicht dem Rechtssitz entspricht, produziert wurde;
- Falsch: Es wird nicht die Angabe der Adresse der Betriebseinheit als Ort, an dem der Abfall erzeugt wurde, gefordert; es genügt die Angabe der Firmenbezeichnung des Erzeugers;
- Falsch: Keine der vorhergehenden Antworten ist richtig;

T_2_01795: Welcher Ort der Abfallerzeugung muss im Abfallerkennungschein für den Transport von Abfällen im Feld angegeben werden, das dem Erzeuger vorbehalten ist?

- Richtig: Die Betriebseinheit, in der der Abfall tatsächlich erzeugt wurde;
- Falsch: Der Rechtssitz des Erzeugers, auch wenn der Abfall tatsächlich in einer anderen Betriebseinheit erzeugt wurde;
- Falsch: Die Betriebseinheit des Abfallempfängers;
- Falsch: Keine der vorhergehenden Antworten ist richtig;

T_2_01796: Welche Betriebseinheit muss im Abschnitt "Erzeuger/Besitzer" des Abfallerkennungscheines angegeben werden?

- Richtig: Die Betriebseinheit, in der der Abfall tatsächlich erzeugt wurde;
- Falsch: Die Betriebseinheit des Erzeugers, in der das Abfallregister geführt wird, auch wenn der Abfall tatsächlich in einer anderen Betriebseinheit des Erzeugers, die nicht dem Rechtssitz entspricht, produziert wurde;
- Falsch: Die Betriebseinheit des Erzeugers, in deren Umkreis der Abfall erzeugt wurde;
- Falsch: Keine der vorhergehenden Antworten ist richtig;

T_2_01797: Welche Betriebseinheit muss im Abschnitt "Erzeuger/Besitzer" des Abfallerkennungscheines angegeben werden?

- Richtig: Die Betriebseinheit, in der der Abfall tatsächlich erzeugt wurde;
- Falsch: Der Rechtssitz des Erzeugers, auch wenn der Abfall tatsächlich in einer anderen Betriebseinheit erzeugt wurde;
- Falsch: Die Betriebseinheit des Erzeugers, in deren Umkreis der Abfall erzeugt wurde;
- Falsch: Keine der vorhergehenden Antworten ist richtig;

T_2_01798: Was muss im Abfallerkennungschein vermerkt werden, falls die Abfälle von einem Transportmittel auf ein anderes Fahrzeug umgeladen werden müssen (wegen technischen Schadens, intermodalen Transports, etc.)?

- Richtig: Es müssen der Grund der Umladung und die Daten des neuen Transportmittels sowie des Transportunternehmers, wenn es sich nicht um denselben handelt, einschließlich der Nummer und des Datums der Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, des Namens des Fahrers und der Unterschrift angegeben werden;
- Falsch: Ausschließlich die Kenn tafel des neuen Transportmittels;
- Falsch: Ausschließlich der Grund der Umladung;
- Falsch: Die Umladung kann auf jegliches Mittel ohne besondere Angaben erfolgen, sofern es mit einer Lizenz für die gewerbsmäßige Güterbeförderung ausgestattet ist und die Transportunternehmer ordnungsgemäß eingetragen und für den Transport zugelassen sind;

T_2_01799: Was muss im Abfallerkennungschein vermerkt werden, falls die Abfälle von einem Transportmittel auf ein anderes Fahrzeug umgeladen werden müssen (wegen technischen Schadens, intermodalen Transports, etc.)?

- Richtig: Es müssen der Grund der Umladung und die Daten des neuen Transportmittels sowie des Transportunternehmers, wenn es sich nicht um denselben handelt, einschließlich der Nummer und des Datums der Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, des Namens des Fahrers und der Unterschrift angegeben werden;
- Falsch: Ausschließlich der Name des neuen Transportunternehmers;
- Falsch: Es müssen die Gründe der Umladung angegeben, der Gegenstand des Transports und die Modalitäten für die Abfallverpackung bestätigt sowie das Datum und die Uhrzeit der Benachrichtigung des Endempfängers des Abfalls über den Fahrzeugwechsel angeführt werden;
- Falsch: Die Umladung kann auf jegliches Mittel ohne besondere Angaben erfolgen, sofern dieses für den Transport von Abfällen geeignet ist.

T_2_01800: Falls der Transportunternehmer auf dasselbe Fahrzeug Abfälle mit zwei unterschiedlichen EAV-Kennziffern lädt, müssen dann immer zwei getrennte Abfallerkennungscheine ausgefüllt werden?

- Richtig: Ja, immer;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt;
- Falsch: Das ist dem Subjekt überlassen, das den Abfallerkennungschein ausfüllt;

T_2_01801: Falls der Transportunternehmer auf dasselbe Fahrzeug Abfälle mit zwei unterschiedlichen Kennziffern des Abfallverzeichnisses lädt, müssen dann immer zwei getrennte Abfallerkennungscheine ausgefüllt werden?

- Richtig: Ja, immer;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, es ist auch nur ein Abfallerkennungschein möglich, da in diesem Fall Erzeuger, Transportunternehmer und Empfänger für beide Kennziffern der transportierten Abfälle immer dieselben sind;
- Falsch: Hängt davon ab, wie die Software für das Ausfüllen und Ausdrucken der Abfallerkennungscheine konfiguriert ist;

T_2_01802: Falls der Transportunternehmer auf dasselbe Fahrzeug Abfälle mit zwei unterschiedlichen Kennziffern des Abfallverzeichnisses lädt, müssen dann immer zwei getrennte Abfallerkennungscheine ausgefüllt werden?

- Richtig: Ja, immer;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn es sich um Abfälle handelt, die über dieselbe Kennziffer identifiziert werden;
- Falsch: Ja, aber nur wenn es sich ausschließlich um gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle mit spiegelgleichen Kennziffern handelt.

T_2_01803: Welche Kopie des Abfallerkennungscheines muss beim Vermittler bleiben?

- Richtig: Eine Fotokopie des Abfallerkennungscheines;
- Falsch: Die erste;
- Falsch: Die vierte;
- Falsch: Eine mit dem Original übereinstimmende Kopie, die von der Bestimmungsanlage ausgestellt wird;

T_2_01804: Welche Kopie des Abfallerkennungscheines muss beim Vermittler bleiben?

- Richtig: Eine Fotokopie des Abfallerkennungscheines;
- Falsch: Keine;
- Falsch: Keine, es genügt die Seite des Abfallregisters;
- Falsch: Eine vom Transportunternehmer und von der Bestimmungsanlage zur Bestätigung der Abfallannahme unterzeichnete Eigenerklärung.

T_2_01805: Was muss im Abfallerkennungschein angegeben werden, falls der abfalltransportierende Transportunternehmer gezwungen ist, den Empfänger zu ändern?

- Richtig: In den Anmerkungen müssen die neue Strecke, der neue Empfänger und die Gründe der Änderung angegeben werden;
- Falsch: Es muss nichts angegeben werden, da im Endteil der neue Empfänger zur Bestätigung der Annahme der Ladung unterzeichnet;
- Falsch: Die Angabe im Feld "Empfänger" muss durchgestrichen werden, um dann darüber die Daten des neuen Empfängers aufzuschreiben;
- Falsch: Es genügt, in den Anmerkungen den Grund anzugeben, aus dem der Empfänger den Abfall nicht entgegennehmen kann;

T_2_01806: Stimmt die Aussage, dass das Ausstellungsdatum des Abfallerkennungscheines auf allen vier Kopien dasselbe sein muss?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nicht unbedingt, denn das Ausstellungsdatum wird von jedem der drei Subjekte - Erzeuger, Transportunternehmer und Empfänger – die den Abfall handhaben, eingetragen. Jeder führt das Datum an, an dem er eingreift;
- Falsch: Nur wenn der Abfallerkennungschein am Tag des Beginns des Transports ausgestellt wird;
- Falsch: Nein, sie müssen nie gleich sein;

T_2_01807: Stimmt die Aussage, dass das Ausstellungsdatum des Abfallerkennungscheines auf allen vier Kopien dasselbe sein muss?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Die Angabe des Ausstellungsdatums des Abfallerkennungscheines ist nicht obligatorisch.
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nicht unbedingt, denn das Ausstellungsdatum wird von jedem der drei Subjekte - Erzeuger, Transportunternehmer und Empfänger – die den Abfall handhaben, eingetragen. Jeder führt das Datum an, an dem er eingreift;

T_2_01808: Müssen das Ausstellungsdatum des Abfallerkennungscheines und das Datum des Beginns des Transports übereinstimmen?

- Richtig: Ist nicht notwendig, da das Ausstellungsdatum dem Datum des Ausfüllens des Abfallerkennungscheines entspricht und daher auch vor dem Datum des Beginns des Transports liegen kann;
- Falsch: Ja, gezwungenermaßen;
- Falsch: Sie müssen nicht übereinstimmen, da der Abfallerkennungschein mindestens am Tag vor Beginn des Transports ausgefüllt werden muss;
- Falsch: Sie müssen immer übereinstimmen, da der Abfallerkennungschein am Tag des Transports ausgefüllt werden muss;

T_2_01809: Während der Durchführung des Transports darf auf dem Abfallerkennungschein folgende Information fehlen:

- Richtig: Die "Registernummer";
- Falsch: Der "Empfänger", falls die rechtmäßig ermächtigte Anlage mit dem Transportunternehmer selbst übereinstimmt;
- Falsch: Die "Menge" des Abfalls, falls am Versandort keine Messvorrichtung zur Verfügung steht;
- Falsch: "Datum und Uhrzeit des Beginns des Transports";

T_2_01810: Unter Punkt 4 des Abfallerkennungscheines "Eigenschaften" muss im Feld "Beschreibung" Folgendes angegeben werden:

- Richtig: das Aussehen der Abfälle, um den Abfall mit höchster Genauigkeit identifizieren zu können, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die EAK-Beschreibung nicht immer vollständig ist;
- Falsch: ausschließlich die Beschreibung der Kennziffer, wie sie im Abfallverzeichnis angeführt ist;
- Falsch: ausschließlich die Kennziffern, die mit den Ziffern "99" enden;
- Falsch: Der physikalische Zustand des Abfalls;

T_2_01811: Sollte es nicht möglich sein, das Gewicht des transportgegenständlichen Abfalls genau anzugeben, weil kein System für die Gewichtsmessung zur Verfügung steht, kann dann nur das Feld "Gewicht wird bei Transportende ermittelt" angekreuzt werden?

- Richtig: Das genügt nicht; es muss auf jeden Fall das geschätzte Gewicht der transportierten Abfälle angegeben werden;
- Falsch: Ja, es genügt, das Feld "Gewicht wird bei Transportende ermittelt" anzukreuzen;
- Falsch: In Ermangelung eines Systems für die Gewichtsmessung am Versandort dürfen die Abfälle nicht transportiert werden;
- Falsch: Als Gewicht kann die Tragfähigkeit des verwendeten Fahrzeugs angegeben und das Feld "Gewicht wird bei Transportende ermittelt" angekreuzt werden;

T_2_01812: Wie ist vorzugehen, wenn die Möglichkeit besteht, dass sich das Gewicht der Abfälle während des Transports ändert?

- Richtig: Es muss zusätzlich zur Angabe der Menge der transportierten Abfälle auch das Kästchen "Gewicht wird bei Transportende ermittelt" angekreuzt werden;
- Falsch: Diese Möglichkeit ist unzulässig;
- Falsch: In den Anmerkungen wird vermerkt, dass sich das Gewicht der transportierten Abfälle während des Transports ändern könnte, mit Angabe der entsprechenden Begründung;
- Falsch: Es ist diesbezüglich keine Angabe erforderlich; die erfolgte Änderung des Gewichtes wird aufgrund des in der Bestimmungsanlage ermittelten Gewichtes festgestellt werden;

T_2_01813: Was ist im Abfallerkennungschein mit "Unterschrift des Transportunternehmers" gemeint?

- Richtig: Die Unterzeichnung durch die natürliche Person, die den Transport durchführt und die entsprechende Verantwortung übernimmt;
- Falsch: Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder des Inhabers des Unternehmens, das den Transport durchführt;
- Falsch: Die Unterschrift des "technischen Verantwortlichen", der aus der Eintragung des Unternehmens, das den Transport durchführt, im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe hervorgeht;
- Falsch: Die Unterschrift des "Verantwortlichen", der aus der Eintragung in das "Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen" hervorgeht; im Falle des Werkverkehrs die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder des Inhabers des Unternehmens;

T_2_01814: Wie muss sich der Transportunternehmer bei aus außerordentlichen Gründen erforderlicher teilweiser Umladung der Fracht auf ein anderes Fahrzeug verhalten?

- Richtig: Er muss für die Abfallmenge, die auf das zweite Transportmittel geladen wird, einen neuen Abfallerkennungschein ausstellen;
- Falsch: Da es sich um einen außerordentlichen Fall handelt, sind keine besonderen Verfahren vorgesehen;
- Falsch: Der Abfallerkennungschein muss fotokopiert und die Fotokopie mit den auf das andere Fahrzeug umgeladenen Abfällen mitgeführt werden;
- Falsch: Es muss zuvor die Kontrollbehörde benachrichtigt werden;

T_2_01815: Es besteht die Möglichkeit, aus außerordentlichen Gründen einen Teil der transportierten Abfälle auf ein anderes Fahrzeug umzuladen: Wie wird diese Tätigkeit im Abfallerkennungsschein festgehalten?

- Richtig: Der Transportunternehmer muss einen neuen Abfallerkennungsschein erstellen, auf dem die Gründe der Umladung, die Menge der Abfälle und die Eckdaten des neuen Transportmittels angegeben sind;
- Falsch: Da es sich um einen außerordentlichen Fall handelt und das Hauptinteresse darin besteht, die Abfälle schnell zur Bestimmungsanlage zu bringen, wird mit den umgeladenen Abfällen eine Fotokopie des Abfallerkennungsscheines, der bei Beginn des Abfalltransportes ausgestellt wurde, mitgeführt;
- Falsch: Der Abfallerzeuger stellt für die Menge der umgeladenen Abfälle einen zweiten Abfallerkennungsschein aus und drückt somit seine Zustimmung zur Umladung aus;
- Falsch: Laut den Bestimmungen handelt es sich hier um einen außerordentlichen Fall, für den keine Vorschriften bezüglich der Dokumentenverwaltung vorgesehen sind.

T_2_01816: Was muss bei einer teilweisen, aus außerordentlichen Gründen erfolgten Umladung der Fracht auf ein anderes Transportmittel im Feld der Anmerkungen auf dem ersten Abfallerkennungsschein angegeben werden?

- Richtig: Der alphanumerische Code des neu ausgestellten Abfallerkennungsscheines und die Daten des Transportunternehmers, der die Abfälle übernimmt;
- Falsch: Da es sich um einen außerordentlichen Fall handelt, sind keine besonderen Anmerkungen vorgesehen;
- Falsch: Es genügt, die Kenntafel des Fahrzeugs anzugeben, das die Abfälle übernimmt;
- Falsch: Die Gründe der Umladung;

T_2_01817: Was muss bei einer teilweisen, aus außerordentlichen Gründen erfolgten Umladung der Fracht auf ein anderes Transportmittel im Feld der Anmerkungen auf dem neuen Abfallerkennungsschein angegeben werden?

- Richtig: Der Grund der Umladung, der alphanumerische Code des ersten Abfallerkennungsscheines und der Name des ursprünglichen Erzeugers;
- Falsch: Da es sich um einen außerordentlichen Fall handelt, sind keine besonderen Anmerkungen vorgesehen;
- Falsch: Es genügt, die Kenntafel des Fahrzeugs anzugeben, das die Abfälle übernimmt;
- Falsch: Die Gründe der Umladung;

T_2_01818: Wie muss bei teilweiser, aus außerordentlichen Gründen erforderlicher Umladung der Fracht auf ein anderes Fahrzeug der neue Abfallerkennungsschein ausgefüllt werden?

- Richtig: Der Transportunternehmer muss im Feld "Erzeuger/Besitzer" die eigene Firmenbezeichnung und in den Anmerkungen den Grund der Umladung, den alphanumerischen Code des ersten Abfallerkennungsscheines und den Namen des ursprünglichen Erzeugers angeben;
- Falsch: Es müssen genau dieselben Daten des ersten Abfallerkennungsscheines und in den Anmerkungen die Kenntafel des neuen verwendeten Fahrzeugs angegeben werden;
- Falsch: Es müssen genau dieselben Daten des ersten Abfallerkennungsscheines und in den Anmerkungen der Grund der Umladung angegeben werden;
- Falsch: Es müssen genau dieselben Daten des ersten Abfallerkennungsscheines und in den Anmerkungen der Name des Fahrers des neuen Transportmittels angegeben werden;

T_2_01819: Was erhält der Abfallerzeuger bei teilweiser, aus außerordentlichen Gründen erforderlicher Umladung der Fracht auf ein anderes Fahrzeug am Ende des Transports?

- Richtig: Der Erzeuger muss die vierte Kopie des ersten und des zweiten ausgestellten Abfallerkennungsscheines erhalten;
- Falsch: Der Erzeuger erhält die vierte Kopie des zweiten ausgestellten Abfallerkennungsscheines;
- Falsch: Es genügt, dass der Erzeuger die vierte Kopie des ersten ausgestellten Abfallerkennungsscheines erhält, da er diesen Schein bei Transportbeginn unterzeichnet hat;
- Falsch: Der Erzeuger erhält die vierte Kopie des ersten Abfallerkennungsscheines, doch ist es Sitte, dass der Transportunternehmer auch die vierte Kopie des zweiten ausgestellten Abfallerkennungsscheines übermittelt;

T_2_01820: Muss bei einem Transport mit unterschiedlichen Transportmitteln (z.B. Lastkraftwagen/Eisenbahn, Lastkraftwagen/Schiff) im Feld der Anmerkungen des Abfallerkennungsscheines irgendetwas angegeben werden?

- Richtig: Es muss die entsprechende Eisenbahn- oder Schiffstrecke angegeben werden;
- Falsch: Es besteht keinerlei Pflicht;
- Falsch: Es besteht keinerlei Pflicht, doch es empfiehlt sich, die Eisenbahn- oder Schiffstrecke anzugeben;
- Falsch: Es genügt, eine Kopie des Liefervertrages des Eisenbahn- oder Schiffsdienstes beizulegen;

T_2_01821: In welchem der folgenden Fälle müssen Fotokopien des Abfallerkennungsscheines verwendet werden, weil die vier Kopien nicht ausreichend sind?

- Richtig: Wenn aufgrund von konkreten operativen Bedürfnissen oder technischen unvorhergesehenen Begebenheiten ein Abfalltransport von verschiedenen Transportunternehmen durchgeführt wird;
- Falsch: Es ist nie notwendig, Fotokopien des Abfallerkennungsscheines zu verwenden;
- Falsch: Bei teilweiser, aus außerordentlichen Gründen erfolgter Umladung der Fracht auf ein anderes Fahrzeug;
- Falsch: Wenn der Transportunternehmer am selben Tag mehrere Ladungen derselben Abfallart auf dasselbe Fahrzeug und in derselben Menge verfrachtet, die Abfälle aber von verschiedenen Erzeugern stammen;

T_2_01822: Was muss die Empfängeranlage auf den drei Kopien des Abfallerkennungsscheines, die am Bestimmungsort eintreffen, ausfüllen?

- Richtig: Sie muss den Teil ausfüllen, in dem die Annahme oder die Ablehnung der Ladung erklärt wird;
- Falsch: Die Daten des Empfängers (Bezeichnung und genaue Adresse der Anlage, Steuernummer, Ermächtigung);
- Falsch: Sie muss gar nichts ausfüllen, sondern nur die dritte Kopie einbehalten;
- Falsch: Sie muss den Teil der Registernummer ausfüllen;

T_2_01824: Was muss ein Unternehmen, das nicht gefährliche Abfälle erzeugt und diese mit eigenen Fahrzeugen transportiert, im Feld "Betriebseinheit" des Abschnittes "Erzeuger/Besitzer" des Abfallerkennungsscheines angeben?

- Richtig: Die Betriebseinheit, in welcher der Abfall tatsächlich erzeugt wurde;
- Falsch: Gar nichts, da es das Feld "Transport von nicht gefährlichen Abfällen aus dem eigenen Betrieb in...." im Abschnitt "Abfalltransporteur" ankreuzen und dort den tatsächlichen Ort der Erzeugung der transportierten Abfälle angeben muss;
- Falsch: Es muss immer der Rechtssitz angegeben werden, da das Unternehmen sowohl Erzeuger als auch Transporteur der eigenen Abfälle ist und in diesem Fall das Profil des Abfallerzeugers überwiegt;
- Falsch: Keine der vorhergehenden Antworten ist richtig.

T_2_01825: Wenn der Transportunternehmer die Abfälle von einem Erzeuger übernimmt und diese direkt einem dritten Entsorger/Verwerter liefert, wie erfolgt dann die Eintragung in das Abfallregister durch den Transportunternehmer?

- Richtig: Es kann auch gleichzeitig eine einzige Eintragung für den Ein- und Ausgang der transportierten Abfälle vorgenommen werden;
- Falsch: Es müssen auf jeden Fall zwei unterschiedliche Eintragungen getätigt werden: eine für den Eingang und eine für den Ausgang;
- Falsch: Es kann nur der Ausgang registriert werden, wobei in den Anmerkungen angegeben wird, wann der Eingang erfolgte;
- Falsch: Nur in diesem Fall ist es möglich, keine Eintragung vorzunehmen, da sich eine mit der anderen aufhebt;

T_2_01826: Wie müssen die Mengen im Abfallregister eingetragen werden?

- Richtig: In Kilogramm, Liter oder Kubikmeter;
- Falsch: Nur in Kilogramm;
- Falsch: In Kilogramm oder in Liter, wie im Abfallerkennungsschein;
- Falsch: In Kilogramm und in Kubikmeter;

T_2_01827: Für ein Unternehmen, das Abfälle erzeugt und verwertet, gilt mit Bezug auf das Abfallregister:

- Richtig: Es kann ein einziges Register für beide Tätigkeiten führen. In diesem Fall muss es in Anhang A des Registers (Titelblatt) sowohl die Tätigkeit der Erzeugung als auch jene der Verwertung ankreuzen;
- Falsch: Es muss ein Register für die Erzeugungstätigkeit und eines für die Abfallverwertung führen;
- Falsch: Es ist nur verpflichtet, das Register für die Erzeugungstätigkeit zu führen;
- Falsch: Es ist nur verpflichtet, das Register für die Verwertungstätigkeit zu führen;

T_2_01828: In welchem der folgenden Fälle kann gleichzeitig eine einzige Eintragung für den Eingang und Ausgang getätigt werden?

- Richtig: Bei Registrierung des Transports von Abfällen, bei welcher der Transportunternehmer die Abfälle übernimmt und direkt einem dritten Entsorger/Verwerter liefert;
- Falsch: In allen Fällen, in denen der Ausgang am selben Tag wie der Eingang derselben Abfälle erfolgt;
- Falsch: In keinem Fall;
- Falsch: Immer bei Registrierungen, die von den Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen durchgeführt werden;

T_2_01829: Wie erfolgt bei der Sammlung von Sonderabfällen derselben Art, die mit derselben EAK-Kennziffer gekennzeichnet sind, vonseiten eines einzigen Sammlers/Transportunternehmers bei mehreren Erzeugern/Besitzern die Eintragung in das Abfallregister durch den Transportunternehmer?

- Richtig: Es kann eine einzige Eintragung im Abfallregister für die am selben Tag bedienten Nutzer vorgenommen werden;
- Falsch: Es muss notgedrungen eine Eintragung für jeden Abfallerkennungsschein vorgenommen werden;
- Falsch: Es kann eine einzige Eintragung im Abfallregister für die Nutzer mit derselben Abfallmenge getätigt werden;
- Falsch: Der beschriebene Fall kann gar nicht eintreten, da es verboten ist, die Abfälle mehrerer Erzeuger/Besitzer auf dasselbe Fahrzeug zu laden;

T_2_01830: Kann ein Transportunternehmer die Eintragungen im Abfallregister vornehmen, indem er die Kästchen Eingang und Ausgang gleichzeitig ankreuzt?

- Richtig: Ja, wenn er die Abfälle entgegennimmt und sie direkt einem dritten Entsorger/Verwerter liefert;
- Falsch: Nein, er muss unbedingt jeweils eine Eintragung für den Eingang und eine für den Ausgang tätigen;
- Falsch: Dies kann er nur tun, wenn er auch als Vermittler aufscheint;
- Falsch: Dies kann er nur tun, wenn die Anlage nicht die gesamte Ladung angenommen hat und die Abfälle wieder zum selben Erzeuger zurückgebracht worden sind;

T_2_01832: Welche Beziehung muss zwischen dem Datum der ersten Eintragung und dem Datum der Vidimierung des Abfallregisters bestehen?

- Richtig: Die erste Eintragung muss nach dem Datum der Vidimierung erfolgt sein;
- Falsch: Keinerlei Beziehung;
- Falsch: Die Vidimierung kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden, auch nach den Eintragungen;
- Falsch: Das Datum der Vidimierung muss mit dem Datum der ersten Eintragung übereinstimmen;

T_2_01833: Wer kann die Vidimierung des Abfallregisters vornehmen?

- Richtig: Die gebietszuständige Handelskammer;
- Falsch: Die gebietszuständigen Ämter der Agentur der Einnahmen;
- Falsch: Die für Abfälle zuständigen Ämter der Regionen und Provinzen;
- Falsch: Die Landesstellen des Kraftfahrzeugamtes

T_2_01834: Welches Dokument begleitet den Transport von Abfällen, die aus Mineralaltölen bestehen?

- Richtig: Der Abfallerkennungsschein;
- Falsch: Der spezifische Lieferschein, der vom Königlichen Dekret vom 16. Mai 1996, Nr. 392 "Technische Vorschriften für die Beseitigung von Altöl" vorgesehen ist;
- Falsch: Das Transportdokument;
- Falsch: Keine der vorhergehenden Antworten ist richtig.

T_2_01835: Ist die Haftung des Erzeugers/Besitzers für eine korrekte Verwertung oder Entsorgung ausgeschlossen?

- Richtig: Bei Übergabe der Abfälle an ermächtigte Subjekte, sofern er den Abfallerkennungsschein, der vom Empfänger gegengezeichnet und mit Datum versehen wurde, innerhalb von drei Monaten ab Übergabe der Abfälle an das Transportunternehmen erhalten hat;
- Falsch: Bei Übergabe der Abfälle an ermächtigte Subjekte, sofern er den Abfallerkennungsschein, der vom Empfänger gegengezeichnet und mit Datum versehen wurde, innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe der Abfälle an das Transportunternehmen erhalten hat;
- Falsch: Bei Übergabe der Abfälle an ermächtigte Subjekte, sofern er eine Fotokopie des Abfallerkennungsscheines gemeinsam mit der Erklärung, dass die Kopie dem Original entspricht, innerhalb von drei Monaten ab Übergabe der Abfälle an das Transportunternehmen vom Empfänger erhalten hat;
- Falsch: Immer, wenn er im Stande ist zu beweisen, dass er sich Subjekte mit rechtmäßiger und gültiger Ermächtigung bedient hat.

T_2_01836: Der Abfallerkennungsschein kann ersetzt werden:

- Richtig: mit Dokumenten, die vom Gemeinschaftsrecht bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen vorgesehen sind;
- Falsch: mit dem Blatt gemäß Dekret 99/1992 für die Verwendung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft;
- Falsch: bei Mineralaltöl durch den spezifischen Lieferschein, der vom Königlichen Dekret vom 16. Mai 1996, Nr. 392 "Technische Vorschriften für die Beseitigung von Altöl" vorgesehen ist;
- Falsch: er kann durch kein anderes Dokument ersetzt werden, da dieses Dokument spezifisch für den Transport von Abfällen vorgesehen ist.

T_2_01838: Die Eintragungen in das Abfallregister seitens der Subjekte, die Abfälle sammeln und transportieren, haben wie folgt zu erfolgen:

- Richtig: spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen ab dem Transport;
- Falsch: innerhalb von zwei Arbeitstagen ab dem Transport;
- Falsch: innerhalb von drei Monaten ab dem Transport, sofern nicht eine spezifische Mitteilung an die zuständige Provinz eingereicht wurde;
- Falsch: Keine der vorhergehenden Antworten ist richtig.

T_2_04039: Im Sinne des Art. 9, Absatz 2 des MD Nr. 120/2014 ist die Kategorie 1 (Sammlung und Transport von Hausabfällen) in Klassen unterteilt nach:

- Richtig: insgesamt bedienter Bevölkerung;
- Falsch: Tonnen jährlich bewirtschafteter Abfälle;
- Falsch: Umsatz;
- Falsch: Eintragungsalter.

T_2_04040: Müssen die Unternehmen und die Körperschaften der zuständigen Regional- oder Landesektion Handlungen oder Fakten mitteilen, die eine Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirken?

- Richtig: Ja, innerhalb von dreißig Tagen ab Eintritt derselben;
- Falsch: Ja, innerhalb von drei Monaten ab Eintritt derselben;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, sie müssen nur die Handlungen oder Fakten mitteilen, welche die Eintragung ungültig machen.

T_2_04041: Im Sinne des Art. 15, Absatz 3 des MD Nr. 120/2014 umfassen die Unterlagen, welche Unternehmen und Körperschaften, die die Sammlung und Transport von Abfällen auf der Straße durchführen möchten, mit dem Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einreichen müssen:

- Richtig: die vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens oder der Körperschaft verfasste Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel mit Bezug auf die Art der zu befördernden Abfälle;
- Falsch: die Bescheinigung über die Umsetzung der Energieeffizienzprojekte, die von der Person verfasst werden muss, die für die Aufbewahrung und den rationalen Einsatz der Energie des Unternehmens oder der Körperschaft verantwortlich ist;
- Falsch: die vom Sicherheitsverantwortlichen des Unternehmens oder der Körperschaft verfasste Bescheinigung über die Tauglichkeit der vom Personal verwendeten Schutzausrüstungen;
- Falsch: die beeidete Urkunde über die Eignung der Transportmittel.

T_2_04092: Wann muss in der vierten Spalte des Abfallregisters der Teil bezüglich der "Produktionsstätte" ausgefüllt werden?

- Richtig: Nur wenn die Abfälle von Subjekten erzeugt werden, die Wartungen an gebietsmäßig verteilten Netzen durchführen und die Register in zentralen Betriebsstätten führen;
- Falsch: Immer;
- Falsch: Nur bei Abfällen, die Gegenstand von Vermittlungstätigkeiten sind;
- Falsch: Er muss nur von den Transportunternehmen ausgefüllt werden.

T_2_04090: Der Vordruck für die Meldung zwecks Eintragung/Erneuerung im vereinfachten Verfahren in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für Sonderbetriebe, Gemeindekonsortien und Betreibergesellschaften von öffentlichen Diensten gemäß Art. 16, Absatz 1, Buchst. a) des MD Nr. 120/2014 (Anhang "A" zum Beschluss vom 22. Februar 2017, Prot. Nr. 03/ALBO/CN) sieht vor, dass der Erklärende Folgendes angibt:

- Richtig: den Namen des technischen Verantwortlichen;
- Falsch: im letzten Dreijahreszeitraum keine Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung begangen zu haben.
- Falsch: in Besitz eines beeideten Gutachtens über die Eignung der Transportmittel zu sein;
- Falsch: dass die eingesetzten Transportmittel in den letzten drei Tätigkeitsjahren nicht in Unfällen verwickelt waren;

Fach: 2.2 Hausmüllbewirtschaftung

T_2_01381: In welche Kategorie des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe tragen sich die Subjekte ein, die Hausabfälle sammeln und transportieren?

- Richtig: In Kategorie 1;
- Falsch: In Kategorie 2bis;
- Falsch: In keine Kategorie, da die geltenden Bestimmungen für diese Art von Tätigkeit keine Pflicht zur Eintragung in das Verzeichnis vorsehen;
- Falsch: In Kategorie 10.

T_2_01382: Im Sinne des Art. 198 des GvD Nr. 152/2006 werden die Modalitäten für den Dienst der Sammlung und des Transports von Hausabfällen wie folgt definiert:

- Richtig: Mit einer Gemeindeverordnung;
- Falsch: Mit einem Akt des Betreibers des integrierten Hausabfalldienstes.
- Falsch: Mit Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: Mit Regionalgesetz;

T_2_01383: Die Sammelstelle wird in GvD Nr. 152/2006 als ein überwachter Bereich definiert, der für folgende Tätigkeiten verwendet wird:

- Richtig: Sammlung der Hausabfälle;
- Falsch: Entsorgung von Hausabfällen durch Verfahren, die für die Umwelt ungefährlich sind;
- Falsch: Verwertung von Hausabfällen;
- Falsch: Abbrennung von Hausabfällen am Boden.

T_2_01384: Wer definiert die Kriterien, mit denen die Gemeinden die getrennte Müllsammlung im Sinne des Art. 205 des GvD Nr. 152/2006 durchführen?

- Richtig: Die Regionen aufgrund der Hinweise des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: Die Gemeinden selbst;
- Falsch: Die Provinzen aufgrund der von den Gemeinden gelieferten Hinweise;
- Falsch: Das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

T_2_01385: Im Sinne des Art. 181, Absatz 4 des GvD Nr. 152/2006 werden die Abfälle, um die Verwertung zu erleichtern oder zu verbessern:

- Richtig: getrennt gesammelt, sofern dies unter dem technischen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Gesichtspunkt verwirklichtbar ist, und nicht mit anderen Abfällen oder anderen Materialien, die andere Eigenschaften aufweisen, vermischt;
- Falsch: gemischt gesammelt und vermischt;
- Falsch: immer getrennt eingesammelt, unabhängig von der technischen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Umsetzbarkeit des Verfahrens;
- Falsch: getrennt gesammelt, aber mit anderen Abfalltypologien vermischt.

T_2_01386: Das GvD Nr. 152/2006 sieht zum Zwecke der Förderung der Verwertung, wobei das Prinzip der Nähe der Verwertungsanlage zu bevorzugen ist, Folgendes vor:

- Richtig: Für die Fraktionen der Hausabfälle, die Gegenstand der getrennten Müllsammlung und für das Recycling und die Verwertung bestimmt sind, ist immer der freie Verkehr auf Staatsgebiet durch Körperschaften oder Unternehmen zulässig, die in den spezifischen Kategorien des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe im Sinne des Artikels 212, Absatz 5 eingetragen sind;
- Falsch: Für die Fraktionen der Hausabfälle, die Gegenstand der getrennten Müllsammlung und für das Recycling und die Verwertung bestimmt sind, ist der Verkehr außerhalb der Provinz, in der die Abfälle erzeugt wurden, nicht zulässig;
- Falsch: In der Regel müssen die Hausabfälle in der Gemeinde, in der sie erzeugt wurden, entsorgt werden;
- Falsch: Die Fraktionen der Hausabfälle, die Gegenstand der getrennten Müllsammlung und für das Recycling und die Verwertung bestimmt sind, dürfen nie in Anlagen außerhalb der Region gebracht werden.

T_2_01387: Was verfügt das GvD Nr. 152/2006 mit Bezug auf die Entsorgung der nicht gefährlichen Hausabfälle in Regionen, die nicht der Region der Erzeugung entsprechen?

- Richtig: Mit Ausnahme der Fälle, die in Absatz 3bis des Art. 182 desselben Dekrets vorgesehen sind, ist es verboten, nicht gefährliche Hausabfälle in Regionen zu entsorgen, die nicht der Region der Erzeugung entsprechen, unbeschadet etwaiger regionaler oder internationaler Abkommen;
- Falsch: Es ist immer ohne Abweichungen und Ausnahmen verboten, die nicht gefährlichen Hausabfälle in Regionen zu entsorgen, die nicht der Region der Erzeugung entsprechen;
- Falsch: Es ist verboten, nicht gefährliche Hausabfälle in der Region zu entsorgen, in der sie erzeugt wurden;
- Falsch: Nicht gefährliche Hausabfälle müssen gezwungenermaßen in anderen Regionen als den Erzeugungsregionen entsorgt werden.

T_2_01389: Im Sinne des Art. 183, Absatz 1, Buchstabe p) des GvD Nr. 152/2006 versteht man unter "getrennter Müllsammlung":

- Richtig: die Sammlung, bei welcher der Abfallstrom aufgrund der Art und des Wesens der Abfälle getrennt wird, um die spezifische Behandlung zu erleichtern;
- Falsch: die Sammlung, die das Ablegen der Abfälle in spezifische Behälter, die sich je nach Herkunft der Abfälle unterscheiden, voraussetzt;
- Falsch: die Sammlung, bei der die Abfallflüsse aufgrund der Herkunft getrennt werden;
- Falsch: die Sammlung, bei der die Abfälle nicht getrennt werden.

T_2_01390: Im Sinne des GvD Nr. 152/2006 fällt die Angabe der allgemeinen Kriterien, einschließlich der Herausgabe spezifischer Richtlinien, für die Organisation und die Umsetzung der getrennten Sammlung von Hausabfällen in die Zuständigkeit:

- Richtig: des Staates;
- Falsch: der Region;
- Falsch: der Provinz;
- Falsch: der Gemeinde.

T_2_01391: Im Sinne des GvD Nr. 152/2006 fällt die Regelung der Tätigkeiten zur Abfallbewirtschaftung, einschließlich der getrennten Sammlung der Hausabfälle, auch gefährlicher Art, laut einem allgemeinen Kriterium der Trennung der Abfälle, die aus Lebensmitteln rühren, und der Rückstände von pflanzlichen und tierischen Produkten, oder zumindest der Abfälle mit einem hohen Feuchtigkeitsgehalt von den restlichen Abfällen, in die Zuständigkeit:

- Richtig: der Regionen;
- Falsch: des Staates;
- Falsch: der Gemeinden;
- Falsch: der Provinzen.

T_2_01392: Im Sinne des GvD Nr. 152/2006 fallen die Modalitäten der Lieferung, der getrennten Sammlung und des Transports der Hausabfälle und gleichgestellten Abfälle, um eine getrennte Bewirtschaftung der unterschiedlichen Abfallfraktionen zu gewährleisten und deren Verwertung zu fördern, in die Zuständigkeit:

- Richtig: der Gemeinden;
- Falsch: des Staates;
- Falsch: der Regionen;
- Falsch: der Provinzen.

T_2_01393: Sieht Art. 205 des GvD Nr. 152/2006 (Maßnahmen zur Steigerung der getrennten Müllsammlung) ein Strafsystem für den Fall vor, dass in den optimalen Gebieten sofern vorgesehen, bzw. in den Gemeinden die vom selben Artikel vorgesehenen Mindestziele der getrennten Müllsammlung nicht erreicht werden?

- Richtig: Ja, die Anwendung eines Aufschlages in Höhe von zwanzig Prozent der Gebühr für die Lieferung der Abfälle in die Deponie zu Lasten der Gemeinden, die die vorgesehenen Prozentsätze nicht erreicht haben;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, eine verwaltungsrechtliche Geldbuße;
- Falsch: Ja, eine Strafsanktion.

T_2_01394: Mit Bezug auf die Abfälle, die aus dem Rauchen von Tabakwaren stammen, müssen die Gemeinden im Sinne des Art. 232bis des GvD Nr. 152/2006:

- Richtig: in den Straßen, in Parks und an Versammlungsorten eigene Behälter aufstellen, die der Sammlung von Zigarettenstummeln dienen;
- Falsch: einen fünfjährigen Plan zur Reduzierung des Liegenlassens von Zigarettenstummeln erstellen;
- Falsch: Strafsanktionen bei Liegenlassen von Zigarettenstummeln vorsehen;
- Falsch: Verwaltungsstrafen bei Liegenlassen von Zigarettenstummeln vorsehen.

T_2_01395: Keine Hausabfälle sind:

- Richtig: Abfälle aus industriellen Verarbeitungen;
- Falsch: die Abfälle, die aus der Straßenreinigung stammen.
- Falsch: die Haushaltsabfälle, auch sperriger Art, die aus Wohnräumlichkeiten und -orten stammen;
- Falsch: die Abfälle jeglicher Art oder Herkunft, die auf den Straßen und in öffentlichen Bereichen oder auf Straßen und privaten Bereichen, die öffentlich genutzt werden, oder an Meeres- und Seestränden und an den Fluss- und Bachufern liegen;

T_2_01396: Nicht gefährliche Abfälle, die aus Räumen und Orten stammen, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt und den Hausabfällen im Sinne des Artikels 198, Absatz 2, Buchstabe g) des GvD Nr. 152/2006 gleichgestellt sind:

- Richtig: werden im Sinne des Art. 184, Absatz 2, Buchstabe b) als Haushaltsabfälle eingestuft;
- Falsch: sind in jeder Hinsicht Sonderabfälle;
- Falsch: werden als "Sonderabfälle" eingestuft, unterliegen aber einem vereinfachten Bewirtschaftungssystem;
- Falsch: werden nur dann als "Hausabfälle" eingestuft, wenn sie von Haushalten erzeugt wurden.

T_2_01397: Die "integrierte Abfallbewirtschaftung" ist:

- Richtig: die Gesamtheit der Tätigkeiten, einschließlich der Straßenreinigung, die die Optimierung der Abfallbewirtschaftung anstreben;
- Falsch: die Gesamtheit der Tätigkeiten, die Straßenreinigung ausgenommen, die die Optimierung der Abfallbewirtschaftung anstreben;
- Falsch: die Bewirtschaftung von einheitlichen Abfallflüssen durch identische Modalitäten für Sammlung, Transport, Verwertung/Entsorgung;
- Falsch: die Modalität der Sammlung von Abfällen durch die Reinigung von Straßen, öffentlichen Flächen und privaten Flächen mit öffentlicher Nutzung, die Schneeräumung auf der Fahrbahn und ihren dazugehörenden Flächen ausgenommen, die nur durchgeführt werden, um die Nutzung und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

T_2_01398: Gehört die Straßenreinigung zu den Tätigkeiten der "integrierten Abfallbewirtschaftung"?

- Richtig: Ja, wie von den geltenden Vorschriften vorgesehen;
- Falsch: Nein, sie gehört zu den Entsorgungstätigkeiten;
- Falsch: Nein, sie gehört zu den Behandlungstätigkeiten;
- Falsch: Ja, nur wenn die Menge an gesammeltem Material dreißig Kilogramm pro Tag überschreitet.

T_2_01399: Die Abfälle aus der Straßenreinigung:

- Richtig: sind Hausabfälle;
- Falsch: sind Sonderabfälle;
- Falsch: sind nur dann Hausabfälle, wenn die Menge an gesammeltem Material dreißig Kilogramm pro Tag überschreitet;
- Falsch: sind immer gefährliche Sonderabfälle.

T_2_01400: Im Sinne des Art. 1, Absatz 639 des Gesetzes Nr. 147/2013 besteht jener Teil der IUC (Imposta Unica Comunale), welcher die Dienste betrifft:

- Richtig: aus der Gebühr für untrennbare Dienste (Tributo per i servizi indivisibili -TASI) und aus der Abfallgebühr (Tassa sui rifiuti-TARI);
- Falsch: aus der "Gebühr für die Bewirtschaftung der Hausabfälle";
- Falsch: aus der "Gebühr für Umwelthygiene";
- Falsch: aus der Gebühr für die Besetzung von öffentlichem Grund und der Gebühr für die Entsorgung der festen Hausabfälle.

T_2_01401: Im Sinne des Art. 198, Absatz 2 des GvD Nr. 152/2006 regeln die von den Gemeinden ergriffenen Bestimmungen:

- Richtig: die Modalitäten der Übergabe, der getrennten Sammlung und des Transports der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Abfälle, um eine getrennte Bewirtschaftung der verschiedenen Abfallfraktionen zu gewährleisten und die Verwertung derselben zu fördern;
- Falsch: die Regelung der Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung, einschließlich der getrennten Sammlung der Hausabfälle, auch gefährlicher Art, nach einem allgemeinen Kriterium der Trennung von Abfällen, die aus Lebensmitteln stammen, sowie von Rückständen pflanzlicher und tierischer Produkte oder Abfällen mit einem hohen Feuchtigkeitsgrad, von den restlichen Abfällen;
- Falsch: die allgemeinen Kriterien, einschließlich des Erlasses von spezifischen Richtlinien, für die Organisation und die Umsetzung der getrennten Sammlung der Hausabfälle;
- Falsch: die Ziele der getrennten Sammlung, die auf regionaler Ebene zu erreichen sind, unbeschadet der Vorgaben des Artikels 205.

T_2_01402: Im Sinne des Art. 198 des GvD Nr. 152/2006 tragen die Gemeinden zur Regelung der Bewirtschaftung von Hausabfällen

- Richtig: mit spezifischen Verordnungen bei;
- Falsch: durch einen eigenen Vertreter in der gebietszuständigen Region bei;
- Falsch: durch Meldung an die zuständigen Körperschaften bei;
- Falsch: durch die Bestellung eines eigenen Vertreters innerhalb der Behörde des optimalen territorialen Raumes bei.

T_2_01403: Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 205 des GvD Nr. 152/2006 ist die Festlegung der Ziele der getrennten Sammlung auf regionaler Ebene in folgendem Dokument vorgesehen:

- Richtig: in den regionalen Abfallbewirtschaftungsplänen;
- Falsch: in den Gemeindeverordnungen;
- Falsch: in Anhang A zum 4. Teil des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: im Charakterisierungsplan.

T_2_01404: Gemäß dem Grundsatz der territorialen Nähe im Sinne des Art. 182bis des GvD Nr. 152/2006:

- Richtig: müssen die Entsorgung und die Verwertung der nicht getrennten Hausabfälle in einer geeigneten Anlage, die dem Erzeugungs- oder Sammlungsort am nächsten liegt, erfolgen, um den Transport der Abfälle zu reduzieren, unter Berücksichtigung des geografischen Umfeldes oder der Notwendigkeit, sich für bestimmte Abfallarten an spezialisierte Anlagen zu wenden;
- Falsch: müssen die Entsorgung und die Verwertung aller Abfallarten innerhalb der Region, in der sie erzeugt wurden, erfolgen;
- Falsch: müssen alle Abfälle, die in einer Gemeinde erzeugt werden, innerhalb des Gemeindegebietes entsorgt werden;
- Falsch: müssen die Entsorgung und die Verwertung in Anlagen erfolgen, die möglichst weit entfernt vom Ort der Abfallerzeugung liegen, unter Berücksichtigung des geografischen Umfeldes oder der Notwendigkeit, sich für bestimmte Abfallarten an spezialisierte Anlagen zu wenden.

T_2_01405: Im Sinne des Art. 200 des GvD Nr. 152/2006 wird die Bewirtschaftung der Hausabfälle organisiert nach:

- Richtig: optimalen territorialen Räumen;
- Falsch: Regionen;
- Falsch: Provinzen;
- Falsch: Gemeinden.

T_2_01406: Im Sinne des Art. 200 des GvD Nr. 152/2006 werden die optimalen territorialen Räume (ambiti territoriali ottimali - ATO) begrenzt durch:

- Richtig: den regionalen Plan gemäß Artikel 199 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: Anhang A des 4. Teils des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: eine Gemeindeverordnung.

T_2_01407: Zu den Kriterien, die die Bewirtschaftung der Hausabfälle regeln, gehören im Sinne des Art. 200, Absatz 1 des GvD Nr. 152/2006:

- Richtig: die Überwindung der Aufsplitterung der Bewirtschaftungen durch einen integrierten Abfallbewirtschaftungsdienst;
- Falsch: die Reduzierung der Erzeugung von Hausabfällen;
- Falsch: die Aufwertung der Verfahren zur Verwertung von Abfällen;
- Falsch: die Förderung der Entsorgung der Hausabfälle außerhalb des Gebietes der Region.

T_2_01408: Zu den Kriterien, die die Bewirtschaftung der Hausabfälle regeln, gehören im Sinne des Art. 200, Absatz 1 des GvD Nr. 152/2006 nicht:

- Richtig: die Förderung des höchstmöglichen Transports der Hausabfälle
- Falsch: die Überwindung der Aufsplitterung der Bewirtschaftungen durch einen integrierten Abfallbewirtschaftungsdienst;
- Falsch: die Erzielung angemessener Bewirtschaftungsgrößen, die aufgrund von physikalischen, demografischen, technischen Daten und politischen und verwaltungsbezogenen Einteilungen definiert werden;
- Falsch: die Aufwertung von gemeinsamen Bedürfnissen und Gemeinsamkeiten in der Erzeugung und Bewirtschaftung der Abfälle.

T_2_01409: In die staatliche Zuständigkeit fällt:

- Richtig: die Bestimmung der Richtlinien für die Ermittlung der optimalen territorialen Räume im Einvernehmen mit der vereinten Konferenz;
- Falsch: die Erstellung, die Anwendung und die Aktualisierung der regionalen Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 199;
- Falsch: die Abgrenzung, unter Berücksichtigung der allgemeinen Richtlinien gemäß Artikel 195, Absatz 1, Buchstabe m), der optimalen territorialen Räume für die Bewirtschaftung der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Abfälle;
- Falsch: die Ermittlung der für die Anlagen zur Entsorgung der Hausabfälle geeigneten Standorte.

T_2_01410: Die Abgrenzung der optimalen territorialen Räume gemäß Art. 200 des GvD Nr. 152/2006 obliegt:

- Richtig: den Regionen, nach Anhörung der betroffenen Provinzen und Gemeinden, im Rahmen der ihnen zufallenden Programmierungs- und Planungstätigkeiten;
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: den Provinzen, im Rahmen ihrer Verwaltungsaufgaben für die Planung und die Organisation der Verwertung und der Entsorgung der Abfälle auf Provinzebene;
- Falsch: den Gemeinden.

T_2_01411: Die Behörden der territorialen Räume:

- Richtig: wurden mit Art. 2, Absatz 186bis des Gesetzes Nr. 191/2009 abgeschafft;
- Falsch: wurden bereits in allen italienischen Regionen errichtet und sind vollständig im Einsatz;
- Falsch: besorgen die Ausarbeitung des Planes für das Wassereinzugsgebiet auf Bezirksebene gemäß Artikel 65 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: wachen über die Wasserressourcen und die Abfälle und prüfen die Befolgung der geltenden Bestimmungen zum Schutz der Ressourcen und der Umwelt, indem sie die ihnen vom Gesetz übertragenen Befugnisse ausüben.

T_2_01412: Der Abfallerkennungsschein ist nicht erforderlich:

- Richtig: im Falle des Transports von Hausabfällen, die vom Betreiber des öffentlichen Dienstes durchgeführt wird;
- Falsch: auf jeden Fall, wenn der Transport Hausabfälle zum Gegenstand hat;
- Falsch: für den Transport von Hausabfällen, wenn er vom Betreiber des öffentlichen Dienstes gelegentlich durchgeführt wird;
- Falsch: wenn der Transport nicht gefährliche Abfälle zum Gegenstand hat.

T_2_01413: Im Sinne des Art. 212, Absatz 5 des GvD Nr. 152/2006 gilt für die Betreibergesellschaften von öffentlichen Diensten gemäß Dekret vom 18. August 2000, Nr. 267:

- Richtig: Die Eintragung in das Verzeichnis wird mit spezifischer Mitteilung der Gemeinde oder des Gemeindenverbandes an die regionale zuständige Sektion getätigt und gilt für die Dienste zur Bewirtschaftung der in denselben Gemeinden erzeugten Hausabfälle;
- Falsch: Es ist keine Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlich;
- Falsch: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe unterliegt nicht der Leistung von Finanzgarantien;
- Falsch: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe unterliegt der Leistung von Finanzgarantien, die um 50% reduziert werden.

T_2_01414: Art. 16 des MD Nr. 120/2014 ordnet die Gesellschaften, denen die Führung von öffentlichen Diensten gemäß GvD Nr. 267/2000 anvertraut wurde, wie folgt ein:

- Richtig: als Körperschaften und Unternehmen, die den vereinfachten Verfahren zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe unterliegen;
- Falsch: als Körperschaften und Unternehmen, die von der Pflicht zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit sind;
- Falsch: als Körperschaften und Unternehmen, die dem ordentlichen Verfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe unterliegen;
- Falsch: als Subjekte, die von jeglicher Pflicht im Bereich der Abfallbewirtschaftung befreit sind.

T_2_01416: Art. 16 des MD Nr. 120/2014 sieht vor, dass sich die Gesellschaften, denen im Sinne des GvD Nr. 267/2000 die Führung öffentlicher Dienste anvertraut wird:

- Richtig: in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe aufgrund einer Meldung an die gebietszuständige regionale oder Landesektion eintragen;
- Falsch: nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen;
- Falsch: sich nur dann in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, wenn sie gefährliche Abfälle transportieren;
- Falsch: nicht an die Pflichten des GvD Nr. 152/2006 zu halten haben.

T_2_01417: Die Subjekte, die Hausabfälle transportieren, unterliegen nicht den Bestimmungen des 4. Teiles des GvD Nr. 152/2006.

- Richtig: Falsch;
- Falsch: Wahr, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sanktionen;
- Falsch: Wahr, aber nur wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt (für die besondere Bestimmungen vorgesehen sind);
- Falsch: Wahr, sie unterliegen besonderen Bestimmungen.

T_2_01418: Gilt für den Transport von Hausabfällen im Sinne des Art. 193 des GvD Nr. 152/2006, in der Fassung, die vor den Änderungen durch das GvD Nr. 205/2010 in Kraft war, die Pflicht des Abfallerkennungscheines?

- Richtig: Nein, wenn der Transport der Hausabfälle vom Subjekt durchgeführt wird, das den öffentlichen Dienst betreibt;
- Falsch: Ja, wenn der Transport der Hausabfälle vom Subjekt durchgeführt wird, das den öffentlichen Dienst betreibt;
- Falsch: Ja, aber nur wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt;
- Falsch: Nein, sofern die transportierten Abfälle nicht mehr als dreißig Tonnen pro Tag ausmachen.

T_2_01420: Im Sinne des MD Nr. 120/2014 wird die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe (Sammlung und Transport von Hausabfällen) nach folgendem Kriterium in Klassen unterteilt:

- Richtig: Nach der insgesamt bedienten Bevölkerung;
- Falsch: Nach den Tonnen der pro Jahr bewirtschafteten Abfälle;
- Falsch: Nach dem Betrag der Sanierungsarbeiten;
- Falsch: Nach dem Wesen der behandelten Abfälle.

T_2_01421: Im Sinne des Art. 9 des MD Nr. 120/2014 trifft die Klasse "a)" der Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe (Sammlung und Transport von Hausabfällen) zu, wenn die insgesamt bediente Bevölkerung:

- Richtig: mehr oder gleich 500.000 Einwohner umfasst;
- Falsch: weniger als 20.000 Einwohner und mehr oder gleich 5.000 Einwohner umfasst;
- Falsch: weniger als 5.000 Einwohner umfasst.
- Falsch: weniger als 100.000 Einwohner und mehr oder gleich 50.000 Einwohner umfasst;

T_2_01424: Art. 183, Absatz 1, Buchstabe mm) des GvD Nr. 152/2006 bezeichnet die "Sammelstelle" als:

- Richtig: einen überwachten Bereich, der für die Sammlung durch getrennte Ansammlung der Hausabfälle nach einheitlichen Fraktionen, die von den Besitzern für den Transport zu den Verwertungs- und Behandlungsanlagen abgegeben werden, ausgestattet ist;
- Falsch: die Ansammlung der Abfälle und die vorläufige Lagerung zwecks Transport besagter Abfälle in eine Behandlungsanlage, die vor der Sammlung am Abfallerzeugungsort durchgeführt werden;
- Falsch: das System für die Sammlung spezifischer Abfallarten, das von den Konsortien gemäß 2. und 3. Titel des 4. Teils desselben Dekrets und den einschlägigen Bestimmungen organisiert wird;
- Falsch: die Sammlung, bei der ein Abfallfluss aufgrund der Art und des Wesens der Abfälle getrennt gelagert wird, um die spezifische Behandlung zu erleichtern.

T_2_01425: Im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 ist die Sammelstelle ein überwachter Bereich, der für die Tätigkeit der Sammlung durch Anhäufung folgender Abfälle ausgestattet ist:

- Richtig: der Hausabfälle;
- Falsch: der nicht gleichgestellten Sonderabfälle;
- Falsch: der gefährlichen Sonderabfälle;
- Falsch: der gefährlichen Sonderabfälle, die den Hausabfällen gleichgestellt sind.

T_2_01426: Können im Sinne des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 die hausmüllähnlichen Sonderabfälle aufgrund von Gemeindeverordnungen in die Sammelstellen gebracht werden?

- Richtig: Ja, sofern sie in Anhang I desselben Dekrets angeführt sind;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nach Ausstellung einer spezifischen Ermächtigung durch die zuständige Einrichtung der Gemeinde;
- Falsch: Nein, da die hausmüllähnlichen Sonderabfälle in jeder Hinsicht Sonderabfälle sind.

T_2_01427: Im Sinne des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 können die Abfälle von folgenden Subjekten in die Sammelstellen geführt werden:

- Richtig: von Haushalten und Nicht-Haushalten, auch durch die Gesellschaft, die den öffentlichen Dienst betreibt, sowie von anderen Subjekten, die aufgrund der geltenden einschlägigen Bestimmungen zur Rücknahme von spezifischen Abfällen der Haushalte verpflichtet sind;
- Falsch: nur von Haushalten;
- Falsch: nur von Nicht-Haushalten;
- Falsch: nur von der Gesellschaft, die den öffentlichen Dienst betreibt.

T_2_01428: Im Sinne des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 können folgende Abfälle in die Sammelstellen gebracht werden:

- Richtig: die Hausabfälle und hausmüllähnlichen Abfälle, die in Anhang I, Paragraph 4.2 desselben Dekretes angeführt sind;
- Falsch: die Sonderabfälle, die nicht den Hausabfällen gleichgestellt sind;
- Falsch: die gefährlichen Sonderabfälle;
- Falsch: die gefährlichen Sonderabfälle, die den Hausabfällen gleichgestellt sind.

T_2_01429: Können alle Arten von Hausabfällen und hausmüllähnlichen Sonderabfällen in die Sammelstellen, wie sie vom Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 geregelt sind, geführt werden?

- Richtig: Nein, das Dekret vom 8. April 2008 sieht ausdrücklich vor, dass die Hausabfälle und die hausmüllähnlichen Abfälle, die in Anhang I, Paragraph 4.2 desselben Dekrets aufgelistet sind, hingeführt werden können;
- Falsch: Ja, es können alle Arten von Hausabfällen und hausmüllähnlichen Sonderabfällen hingeführt werden;
- Falsch: Nein, es können nur die nicht gefährlichen Hausabfälle und die hausmüllähnlichen Sonderabfälle hingeführt werden;
- Falsch: Nein, es können nur die gefährlichen Hausabfälle und die gefährlichen hausmüllähnlichen Sonderabfälle hingeführt werden.

T_2_01430: Im Sinne des Art. 1 des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 werden die zu den Sammelstellen geführten Abfälle:

- Richtig: in die Verwertungs- und Behandlungsanlagen und mit Bezug auf die nicht verwertbaren Fraktionen in die Entsorgungsanlagen transportiert;
- Falsch: nur in die Verwertungsanlagen transportiert;
- Falsch: nur in die Entsorgungsanlagen transportiert;
- Falsch: zu den Anlagen transportiert, die zur Ansammlung ermächtigt sind.

T_2_01431: Die Führung der Sammelstellen gehört zur folgenden Tätigkeit:

- Richtig: Sammlung;
- Falsch: Ansammlung.
- Falsch: Verbrennung an Land;
- Falsch: Lagerung;

T_2_01432: Muss das Subjekt, das eine Sammelstelle betreibt, im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gemäß Art. 212 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 eingetragen sein?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, nur wenn die eingesammelte Abfallmenge mehr als dreißig Kilogramm pro Tag beträgt;
- Falsch: Nein, sofern es nicht auch andere Abfallbewirtschaftungstätigkeiten ausübt.

T_2_01433: In welcher Kategorie des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss das Subjekt eingetragen sein, das die Sammelstelle betreibt?

- Richtig: Kategorie 1: Sammlung und Transport der Hausabfälle;
- Falsch: Kategorie 4: Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Sonderabfällen;
- Falsch: Kategorie 5: Sammlung und Transport von gefährlichen Sonderabfällen;
- Falsch: Kategorie 8: Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Besitz derselben Abfälle.

T_2_01434: Die Kriterien und Voraussetzungen für die Eintragung in die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe für die Führung von Sammelstellen gemäß Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 wurden festgelegt:

- Richtig: mit Beschluss des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 2 vom 20. Juli 2009;
- Falsch: mit den Änderungen am Gesetzesvertretenden Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152, die mit Gesetzesvertretendem Dekret vom 3. Dezember 2010, Nr. 205 eingeführt wurden;
- Falsch: mit Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 3. Juni 2014, Nr. 120;
- Falsch: mit Gesetz Nr. 241/1990.

T_2_01435: Im Sinne des Art. 2, Absatz 5 des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 gilt für Subjekte, die Sammelstellen betreiben und bereits in der Kategorie 1 im Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sind:

- Richtig: Sie ergänzen die Eintragung in die Kategorie mit der Tätigkeit "Führung der Sammelstellen" und sind nicht zur Leistung weiterer Finanzgarantien verpflichtet;
- Falsch: Sie müssen die Eintragung nicht ergänzen;
- Falsch: Sie müssen die Eintragung in die Kategorie nicht ergänzen, sind aber zur Leistung weiterer Finanzgarantien verpflichtet;
- Falsch: Sie ergänzen die Eintragung in die Kategorie mit der Tätigkeit "Führung der Sammelstellen" und sind zur Leistung weiterer Finanzgarantien verpflichtet.

T_2_01436: Im Sinne des Anhangs 1, Punkt 1.1 des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 muss sich die Sammelstelle an folgenden Standorten befinden:

- Richtig: in Bereichen, die vom innerstädtischen Verkehrsnetz bedient sind, um den Nutzern den Zugang zu erleichtern;
- Falsch: in der Nähe von Abfallbehandlungsanlagen;
- Falsch: in Bereichen, die nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt sind;
- Falsch: soweit wie möglich vom innerstädtischen Verkehrsnetz entfernt, um die Auswirkungen auf die Umwelt einzuschränken.

T_2_01437: Im Sinne des Anhangs 1, Punkt 2.1 des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 gilt für die in der Sammelstelle durchgeführten Verfahren:

- Richtig: Sie dürfen weder Risiken für Wasser, Luft, Boden, Fauna und Flora oder Störungen durch Lärm und Gerüche auslösen, noch die Landschaft und Standorte von besonderem Interesse beschädigen;
- Falsch: Wo sie Risiken für Wasser, Luft, Boden, Fauna und Flora oder Störungen durch Lärm und Gerüche auslösen, müssen sie von geeigneten Minderungsmaßnahmen begleitet sein;
- Falsch: Sie können Risikoquellen für Wasser, Luft, Boden, Fauna und Flora sein. Aus diesem Grund muss die Sammelstelle in Bereichen mit gewerblicher Zweckbestimmung angesiedelt sein;
- Falsch: Sie sind mit Sicherheit Risikoquellen für Wasser, Luft, Boden, Fauna und Flora und lösen Störungen durch Lärm und Gerüche aus und beschädigen die Landschaft und Standorte von besonderem Interesse.

T_2_01439: Die zur Sammelstelle gebrachten Abfälle müssen aufgrund einer Sichtkontrolle durch den beauftragten Mitarbeiter:

- Richtig: nach einheitlichen Abfallflüssen in getrennte Bereiche der Sammelstelle geführt werden;
- Falsch: alle im selben Bereich abgelegt werden;
- Falsch: aufgrund ihrer Geruchsausstrahlung in unterschiedlichen Bereichen der Sammelstelle gelagert werden;
- Falsch: aufgrund des Abgabetafes in unterschiedlichen Bereichen der Sammelstelle gelagert werden.

T_2_01440: Die Kartei mit fortlaufender Nummerierung gemäß Anhang 1 des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 wird ausgefüllt:

- Richtig: um die Abfalleingänge, die nicht aus Haushalten stammen, und die Abfallausgänge buchhalterisch zu erfassen;
- Falsch: ersetzt den Abfallerkennungschein;
- Falsch: ersetzt das Ausfüllen des Abfallregisters;
- Falsch: ermöglicht die Weiterleitung der Abfälle von der Sammelstelle an die Behandlungsanlagen.

T_2_01441: Dürfen Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräte innerhalb der Sammelstelle auseinandergelagert werden?

- Richtig: Nein, wie im Anhang 1 des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 vorgesehen;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Ja, dabei ist allerdings darauf zu achten, dass keine verschmutzenden Stoffe austreten;
- Falsch: Ja, aber nur Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nicht gefährlich sind.

T_2_01442: Unbeschadet der in den Bestimmungen enthaltenen Prämissen gilt im Sinne der neuen Formulierung des Art. 193, Absatz 5, des GvD Nr. 152/2006, abgeändert durch das Gesetzesvertretende Dekret vom 3. Dezember 2010, Nr. 205, die Pflicht des Abfallerkennungscheines nicht für den Transport von Hausabfällen zu den Sammelstellen.

- Richtig: Wahr, wenn der Transport vom Abfallerzeuger selbst auf gelegentliche Weise vorgenommen wird;
- Falsch: Wahr, wenn der Transport von einem Unternehmen vorgenommen wird, das im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist;
- Falsch: Falsch;
- Falsch: Wahr, aber nur, wenn der Transport nicht gefährliche Abfälle betrifft.

T_2_01443: Im Sinne des Art. 2, Absatz 1 des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 werden Sammelstellen wie folgt errichtet oder angepasst:

- Richtig: im Einklang mit den geltenden Raumordnungs- und Baubestimmungen und mit Mitteilung seitens der gebietszuständigen Gemeinde an die Region und die Provinz;
- Falsch: in Abhängigkeit von der einheitlichen Ermächtigung für neue Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen im Sinne des Art. 208 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: mit Ermächtigung des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: in Abhängigkeit von der einheitlichen Ermächtigung im Sinne des GvD Nr. 28/2011.

T_2_01444: Im Sinne des Art. 1 des Beschlusses des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 2 vom 20. Juli 2009 umfassen die Voraussetzungen für die Eintragung in die Kategorie 1 des Verzeichnisses für die Abwicklung der Führung von Sammelstellen nicht:

- Richtig: die Erlangung der einheitlichen Ermächtigung für neue Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen im Sinne des Art. 208 des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: die Eintragung in das Handelsregister oder in das Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA);
- Falsch: den Nachweis über die Mindestausstattung an Personal gemäß Anhang 1 desselben Beschlusses;
- Falsch: den Nachweis über die Qualifizierung und die Schulung des zuständigen Personals gemäß den Modalitäten des Anhangs 2 desselben Beschlusses.

T_2_01445: Die zur Sammelstelle gebrachten Abfälle müssen aufgrund einer Sichtkontrolle durch den beauftragten Mitarbeiter in verschiedenen Bereichen abgestellt werden, mit folgender Trennung:

- Richtig: Die potentiell gefährlichen Abfälle müssen von den nicht gefährlichen Abfällen und die zur Verwertung bestimmten Abfälle von jenen, die zur Entsorgung bestimmt sind, getrennt werden;
- Falsch: Es müssen nur die Abfälle, die mit Sicherheit gefährlich sind, von den ungefährlichen Abfällen getrennt werden;
- Falsch: Die zur Verwertung bestimmten Abfälle müssen von jenen, die zur Entsorgung bestimmt sind, getrennt werden;
- Falsch: Jeder einzelne Abfall muss von den anderen getrennt werden.

T_2_01446: Mit welchen Modalitäten werden die Sammelstellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß Art. 12, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des GvD Nr. 49/2014 errichtet und geführt?

- Richtig: Mit den Modalitäten der Bestimmungen, die in Umsetzung des Artikels 183, Absatz 1, Buchstabe mm) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 ergriffen wurden, bzw. alternativ mit den Modalitäten, die von den Artikeln 208, 213 und 216 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 vorgesehen sind;
- Falsch: Die Errichtung und Führung solcher Sammelstellen sind verboten;
- Falsch: Sie erfordern die vorherige Ausstellung der einheitlichen Ermächtigung im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. März 2011, Nr. 28;
- Falsch: Sie erfordern nur die Mitteilung des Tätigkeitsbeginns an das Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz.

T_2_01447: Muss die Sammelstelle zur Abfallbewirtschaftung im Sinne des Art. 208 des GvD Nr. 152/2006 ermächtigt werden?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja, von der Gemeinde;
- Falsch: Ja, von der Provinz;
- Falsch: Ja, von der Region.

T_2_01448: Ist die Lagerung von Warenfraktionen in der Sammelstelle zeitlich beschränkt?

- Richtig: Ja, sie darf nicht mehr als drei Monate dauern;
- Falsch: Ja, sie darf nicht mehr als ein Jahr dauern;
- Falsch: Ja, sie darf nicht mehr als einen Tag dauern;
- Falsch: Nein.

T_2_01449: Sehen die geltenden Bestimmungen eine Pflicht zur Meldung an die liefernde Sammelstelle seitens des Betreibers der Abfallbestimmungsanlage vor?

- Richtig: Ja, bezüglich der nachfolgenden Bestimmung der einzelnen Fraktionen der Abfälle oder der Sekundärrohstoffe;
- Falsch: Ja, über die Natur der erhaltenen Abfälle;
- Falsch: Ja, über die Menge an ein- und ausgehenden Abfällen;
- Falsch: Nein.

T_2_01450: Die Sammelstelle muss im Sinne des Anhangs I des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 Folgendes gewährleisten:

- Richtig: Die Anwesenheit von qualifiziertem Personal, das in der Bewirtschaftung von verschiedenen lieferbaren Abfällen, sowie bezüglich Sicherheit und Notverfahren im Fall von Unfällen angemessen geschult wurde;
- Falsch: Die Anwesenheit von Personal, das für die Tätigkeiten der Verwertung und Entsorgung der Abfälle geschult wurde;
- Falsch: Die Anwesenheit von Personal mit angenehmem Aussehen;
- Falsch: Die Anwesenheit von Personal mit guten Beziehungsfähigkeiten.

T_2_01451: Die Sammelstelle muss im Sinne des Anhangs I des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 Folgendes gewährleisten:

- Richtig: die Überwachung während der Öffnungszeiten;
- Falsch: die Überwachung mittels Videokameras mit Endlosaufzeichnung;
- Falsch: die Überwachung durch Polizeikräfte;
- Falsch: die Befolgung des Verbots des Zugangs zu den Orten für alle, die darum ersuchen.

T_2_01452: Die von Haushalten erzeugten Tonerabfälle sind:

- Richtig: Hausabfälle;
- Falsch: Sonderabfälle;
- Falsch: gezwungenermaßen gefährliche Sonderabfälle;
- Falsch: gezwungenermaßen gefährliche Hausabfälle.

T_2_01453: Das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 22. Oktober 2008 sieht vor, dass die Sammlung und der Transport von den dort angegebenen Abfalltypologien mit Europäischer Abfallkennziffer (EAK) 08 03 18 (Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten) mit vereinfachten Modalitäten durchgeführt werden können, sofern die Abfälle:

- Richtig: für die Verwertung bestimmt sind und direkt von den Endnutzern der Güter, die die Abfälle erzeugen, zu den Anlagen gebracht werden, die zu Verwertungsverfahren gemäß R2, R3, R4, R5, R6 und R9 ermächtigt sind;
- Falsch: für die Entsorgung bestimmt sind;
- Falsch: direkt von den Endnutzern der Güter, die die Abfälle erzeugen, zu den Anlagen gebracht werden, die zu Entsorgungsverfahren ermächtigt sind;
- Falsch: vom Betreiber des öffentlichen Dienstes überbracht werden.

T_2_01455: Dürfen ausgediente Tonerkartuschen aus Haushalten vom Nutzer in die Sammelstelle gebracht werden?

- Richtig: Ja, wenn sie zu den Typologien der Hausabfälle gehören, die in Anhang I des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 angeführt sind;
- Falsch: Nein, da es sich um gefährliche Abfälle handelt;
- Falsch: Nein, da nur Sonderabfälle in die Sammelstellen geführt werden dürfen;
- Falsch: Nein, da Abfälle aus Tonerkartuschen Sonderabfälle sind, auch wenn sie von Haushalten erzeugt werden.

T_2_01456: GvD Nr. 152/2006 definiert den "Bioabfall" als:

- Richtig: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Restaurants, aus Gastbetrieben und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben, die getrennt gesammelt werden;
- Falsch: die Abfälle, die eine oder mehrere Eigenschaften gemäß Anhang I des 4. Teils dieses Dekrets aufweisen;
- Falsch: jeglichen Stoff oder Gegenstand, der die Voraussetzungen gemäß Artikel 184bis, Absatz 1 oder die Kriterien gemäß Artikel 184bis, Absatz 2 des GvD Nr. 152/2006 erfüllt;
- Falsch: die Abfälle, die aus der aeroben oder anaeroben biologischen Behandlung von nicht getrennten Abfällen gewonnen werden.

T_2_01458: Das Grünbuch der Europäischen Kommission über die Bewirtschaftung von Bioabfall in der Europäischen Union betrachtet die Ablagerung auf Deponien:

- Richtig: als die schlechteste Möglichkeit in der Abfallhierarchie;
- Falsch: als eine Form energetischer Verwertung;
- Falsch: als eine Form des Recyclings;
- Falsch: als die geeignetste Lösung für die Bewirtschaftung von Bioabfällen.

T_2_01459: Wie muss im Sinne des GvD Nr. 152/2006 die getrennte Sammlung der Bioabfälle durchgeführt werden?

- Richtig: Mit wiederverwendbaren Entleerungsbehältern oder mit kompostierbaren Tüten, die gemäß UNI EN 13432-2002 zertifiziert sind;
- Falsch: Mit Einweg-Behältern aus PVC;
- Falsch: Durch die direkte Abgabe in der Sammelstelle;
- Falsch: Mit Behältern aus recyceltem und verwertetem Material.

T_2_01460: Durch die Kompostierung von getrennt gesammeltem Bioabfall erhält man:

- Richtig: Qualitätskompost, wenn das erhaltene Produkt die Anforderungen und Merkmale gemäß Anhang 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 29. April 2010, Nr. 75 erfüllt;
- Falsch: hochwertigen Gärrückstand, wenn das erhaltene Produkt die Anforderungen erfüllt, die in den technischen Bestimmungen enthalten sind, welche mit Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz erlassen werden müssen;
- Falsch: Ersatzbrennstoff (EBS);
- Falsch: biologisch stabilisierte Abfälle.

T_2_01461: Die Kompostierung von Biorückständen der eigenen Hausabfälle, die von Haushalten durchgeführt wird, stellt zum Zwecke der Verwendung vor Ort des erzeugten Materials:

- Richtig: einen Vorgang der "Eigenkompostierung" dar;
- Falsch: einen Vorgang dar, der immer verboten ist und im Sinne der Abfallbestimmungen geahndet wird;
- Falsch: eine Art Deponielagerung dar;
- Falsch: eine Möglichkeit zur Gewinnung von Ersatzbrennstoff (EBS) dar.

T_2_01462: Die regionalen Bewirtschaftungspläne gemäß Art. 199 des GvD Nr. 152/2006 sehen Folgendes vor:

- Richtig: ein spezifisches Programm für die Reduzierung der Bioabfälle, die in die Deponie zu führen sind;
- Falsch: eine Planung, die eine einheitliche Aufteilung über das regionale Gebiet der Lagerung von Bioabfällen in Deponien ermöglicht;
- Falsch: ein Programm zur Reduzierung der Ziele der getrennten Sammlung von Bioabfällen;
- Falsch: ein eigenes Programm zur Erhöhung der Bioabfälle, die in Deponien zu führen sind.

T_2_01463: GvD Nr. 152/2006 bestimmt, dass Bioabfälle immer als nicht gefährlich einzustufen sind.

- Richtig: Falsch;
- Falsch: Wahr, im Anhang D zum 4. Teil;
- Falsch: Falsch, Bioabfälle können auch als gefährlich eingestuft werden, aber nur, wenn sie aus Restaurants und Gastbetrieben stammen;
- Falsch: Wahr, in Art. 182ter.

T_2_01464: Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte "aus privaten Haushalten" sind:

- Richtig: Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind;
- Falsch: nur von Haushalten erzeugt;
- Falsch: Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden;
- Falsch: durch die Ausübung von Handels- und Industrietätigkeiten erzeugt.

T_2_01465: Sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, immer nicht gefährliche Abfälle?

- Richtig: Nein, nicht immer;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Ja. Im Gegensatz dazu sind gewerbliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte immer gefährliche Abfälle;
- Falsch: Nein, es sind immer gefährliche Abfälle.

T_2_01466: Für Vertreiber mit Verkaufsflächen für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m2 für den Einzelhandel schreibt das GvD Nr. 49/2014 folgende Pflicht vor:

- Richtig: kostenlose Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten von sehr kleiner Größe aus Haushalten, die von den Endnutzern gebracht werden, ohne Verpflichtung zum Kauf eines gleichwertigen Elektro- oder Elektronikgerätes;
- Falsch: Sammlung gegen Entgelt, das mit Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz festzulegen ist, der Elektro- und Elektronik-Altgeräte von sehr kleiner Größe aus Haushalten, die von Endnutzern gebracht werden, ohne Verpflichtung zum Kauf eines gleichwertigen Elektro- oder Elektronikgerätes;
- Falsch: Sammlung aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ohne Verpflichtung zum Kauf eines gleichwertigen Elektro- oder Elektronikgerätes;
- Falsch: Sammlung gegen Entgelt, das mit Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz festzulegen ist, aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

T_2_01467: Im Sinne des GvD Nr. 49/2014 muss die Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten Folgendes bevorzugen:

- Richtig: die Wiederverwendung und die Vorbereitung zur Wiederverwendung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien;
- Falsch: die Entsorgung in der Deponie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien;
- Falsch: die Verbrennung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ihrer Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien;
- Falsch: den Verkauf der gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte.

T_2_01468: Im Sinne des GvD Nr. 49/2014 gewährleisten die Vertreiber zum Zeitpunkt der Lieferung eines neuen Elektro- und Elektronikgerätes, das für den Haushalt bestimmt ist:

- Richtig: die kostenlose Rücknahme "Eins gegen Eins" eines gebrauchten Gerätes des gleichwertigen Typs;
- Falsch: die Rücknahme gegen Entgelt, das mit Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz festzulegen ist, des gebrauchten Gerätes des gleichwertigen Typs;
- Falsch: die kostenlose Rücknahme aller Geräte, die der Benutzer abgeben möchte;
- Falsch: die Rücknahme gegen Entgelt, das mit Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz festzulegen ist, aller Geräte, die der Benutzer abgeben möchte.

T_2_01469: Im Sinne des GvD Nr. 49/2014 gewährleisten die Gemeinden:

- Richtig: die Funktionalität und Angemessenheit in Bezug auf die Bevölkerungsdichte der Systeme für die getrennte Sammlung der aus Haushalten stammenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte und den Zugang zu den entsprechenden Sammelstellen;
- Falsch: die direkte Abholung bei den Privathaushalten der aus Haushalten stammenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte;
- Falsch: die direkte Einsammlung bei den Privathaushalten sei es der gewerblichen als auch der aus Haushalten stammenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte;
- Falsch: einen kostenlosen Reparaturdienst für beschädigte Elektro- und Elektronikgeräte.

T_2_01470: Der Umweltbeitrag gemäß Art. 8 des GvD Nr. 49/2014, der vom Hersteller beim Inverkehrbringen der Elektro- und Elektronikgeräte im Staatsgebiet auf den Verkaufspreis derselben berechnet werden kann, dient:

- Richtig: der Erfüllung der Pflichten zur Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte;
- Falsch: der Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten;
- Falsch: der Finanzierung der Reduzierung der Co2-Emissionen;
- Falsch: der Abwälzung der Kosten für die Anpassung an die Steuerbestimmungen auf die Endnutzer.

T_2_01471: Das Subjekt, das als Erzeuger von Elektro- und Elektronikgeräten eingestuft werden kann, erfüllt seine Pflichten gemäß den Bestimmungen des GvD Nr. 49/2014 durch:

- Richtig: die Errichtung eines individuellen Systems zur Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder den Beitritt zu einem kollektiven System;
- Falsch: die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe;
- Falsch: die Zahlung eines Beitrages an eine spezifische Struktur des Ministeriums für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: den Erhalt der einheitlichen Ermächtigung gemäß Artikel 12 des GvD Nr. 387/2003.

T_2_01472: Brauchen die Anlagen und Unternehmen, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte behandeln, eine Ermächtigung?

- Richtig: Ja, sie müssen die einheitliche Ermächtigung für neue Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen oder die integrierten Umweltgenehmigungen erhalten;
- Falsch: Ja, sie müssen das sogenannte vereinfachte Ermächtigungsverfahren einleiten;
- Falsch: Ja, sie müssen die Ermächtigung für Abladungen gemäß Art. 124 des GvD Nr. 152/2006 besitzen;
- Falsch: Nein, es genügt, dass sie die Bauermächtigungen erhalten.

T_2_01473: Das Symbol, das die getrennte Sammlung der Elektro- und Elektronikgeräte angibt, ist dargestellt durch:

- Richtig: eine durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern mit einem vollen Querstrich;
- Falsch: eine schwarze Flamme auf weißem Grund;
- Falsch: einen schwarzen Totenschädel auf gelbem Grund mit überkreuzten Gebeinen;
- Falsch: ein schwarzes Fragezeichen auf rotem Grund.

T_2_01474: Der Erzeuger von Elektro- und Elektronikgeräten liefert in den Bedienungsanleitungen derselben angemessene Informationen über:

- Richtig: die Pflicht, Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht wie gemischte Hausabfälle zu entsorgen und für solche Abfälle die getrennte Müllsammlung durchzuführen;
- Falsch: die Pflicht, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit den nicht getrennten Hausabfällen zu entsorgen;
- Falsch: die nächstgelegene Sammelstelle, zu der die Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu bringen sind;
- Falsch: das Verbot, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte die getrennte Müllsammlung durchzuführen.

T_2_01475: "Altbatterien und -akkumulatoren" sind:

- Richtig: Batterien oder Akkumulatoren, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss;
- Falsch: verbrauchte Batterien und Akkumulatoren;
- Falsch: Batterien und Akkumulatoren, die für ihre planmäßige Zweckbestimmung nicht geeignet sind;
- Falsch: bereits gebrauchte Batterien und Akkumulatoren.

T_2_01476: Im Sinne des GvD Nr. 188/2008 werden die Systeme zur getrennten Einsammlung von Gerätebatterien und -akkumulatoren, die das gesamte Staatsgebiet auf einheitliche Weise abdecken können, von folgenden Subjekten organisiert und verwaltet:

- Richtig: von den Erzeugern oder von Dritten, die in ihrem Namen handeln, auf individueller oder kollektiver Basis, welche auch die entsprechenden Kosten tragen;
- Falsch: von den Wirtschaftsverbänden;
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz;
- Falsch: von den gebietszuständigen Gemeinden.

T_2_01477: Die Systeme für die getrennte Sammlung von Gerätebatterien und -akkumulatoren gestatten den Endnutzern:

- Richtig: sich unentgeltlich der Altgerätebatterien und -akkumulatoren in für sie zugänglichen, unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte naheliegenden Sammelstellen zu entledigen;
- Falsch: sich unentgeltlich der Altgerätebatterien und -akkumulatoren durch die Abholung in den Privathaushalten zu entledigen;
- Falsch: sich unentgeltlich der Altgerätebatterien und -akkumulatoren zu entledigen, indem sie diese in den nicht getrennten Hausabfall geben;
- Falsch: sich gegen Entrichtung eines Entgelts der Altgerätebatterien und -akkumulatoren zu entledigen.

T_2_01478: Die Vertreiber von neuen Gerätebatterien und -akkumulatoren stellen der Öffentlichkeit Folgendes zur Verfügung:

- Richtig: Behälter für die Abgabe der Altbatterien und -akkumulatoren im eigenen Geschäft;
- Falsch: Informationen über die Abgabe von Altbatterien und -akkumulatoren im nächstliegenden Geschäft;
- Falsch: Behälter für die Abgabe aller Arten von Abfällen, derer sich der Nutzer entledigen will;
- Falsch: die im Sinne des Art. 208 des GvD Nr. 152/2006 ermächtigten Lagerungen.

T_2_01479: Mit Bezug auf die Fahrzeug- und Industriebatterien und -akkumulatoren sieht das GvD Nr. 188/2008 vor, dass die Erzeuger oder Dritten, die in ihrem Namen handeln, Folgendes organisieren und verwalten:

- Richtig: getrennte Sammelsysteme für Industrie- und Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren, die auf einheitliche Weise das gesamte Staatsgebiet abdecken;
- Falsch: getrennte Sammelsysteme für Industrie- und Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren, die auf einheitliche Weise das gesamte Gebiet der Provinz abdecken;
- Falsch: eine direkte Abholung bei den Privathaushalten;
- Falsch: eine im Sinne des Art. 208 des GvD Nr. 152/2006 ermächtigte Lagerung.

T_2_01480: Der Endnutzer von Batterien und Akkumulatoren für Privatfahrzeuge, die nicht für den gewerblichen Gebrauch bestimmt sind, entledigt sich der entsprechenden Altbatterien und -akkumulatoren:

- Richtig: in den Sammelstellen der Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren, die von den Subjekten gemäß Art. 7 Absatz 1 des GvD Nr. 188/2008 errichtet werden, ohne Kosten und ohne die Verpflichtung, neue Batterien oder Akkumulatoren zu kaufen;
- Falsch: in den Sammelstellen der Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren, die von den Subjekten gemäß Art. 7 Absatz 1 des GvD Nr. 188/2008 errichtet werden, nur wenn er neue Batterien oder Akkumulatoren erworben hat;
- Falsch: indem er sie zu den nicht getrennten Hausabfällen gibt;
- Falsch: durch Verbrennung.

T_2_01481: Mit Ausnahme der ausdrücklich von Art. 12 des GvD Nr. 188/2008 vorgesehenen Fälle ist für Fahrzeug- und Industrialtbatterien und -akkumulatoren:

- Richtig: die Entsorgung in der Deponie oder durch Verbrennung verboten;
- Falsch: die Entsorgung in der Deponie oder durch Verbrennung zulässig;
- Falsch: das Recycling verboten;
- Falsch: die Behandlung verboten.

T_2_01482: GvD Nr. 188/2008 bestimmt, dass die Hersteller von Batterien oder Akkumulatoren, bzw. Dritte, die in ihrem Namen handeln, durch die Koordinierungsstelle Informationskampagnen durchführen, um die Endnutzer über Folgendes zu informieren:

- Richtig: die Pflicht, Altbatterien und -akkumulatoren nicht wie Hausabfälle zu entsorgen und für solche Abfälle eine getrennte Sammlung durchzuführen;
- Falsch: die Pflicht, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte durch Verbrennung zu entsorgen;
- Falsch: die Pflicht, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte wie nicht getrennte Hausabfälle zu entsorgen;
- Falsch: das Verbot, für die Altbatterien und -akkumulatoren eine getrennte Sammlung durchzuführen.

T_2_01483: Im Sinne des GvD Nr. 188/2008 stellt das Symbol für die getrennte Sammlung von Batterien und Akkumulatoren Folgendes dar:

- Richtig: eine mit einem Kreuz durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern;
- Falsch: einen Totenschädel mit überkreuzten Gebeinen;
- Falsch: ein Ausrufezeichen;
- Falsch: eine Flamme.

T_2_04042: Das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 22. Oktober 2008 sieht vor, dass die Beförderung der dort angegebenen Abfälle mit Europäischer Abfallkennziffer (EAK) 08 03 18 (Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten), die zur Verwertung bestimmt sind, zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe den vereinfachten Eintragungsmodalitäten gemäß Art. 212, Absatz 8 des GvD Nr. 152/2006 unterliegt:

- Richtig: wenn sie von Unternehmen durchgeführt wird, die gewerblichen Güterverkehr ausüben, wie zum Beispiel Kurier- und Transportunternehmen, für die die Beförderung von Abfällen nicht die Haupttätigkeit darstellt, und die Tagesmenge von dreißig Kilogramm nicht überschritten wird;
- Falsch: immer, wenn sie von Unternehmen durchgeführt wird, die gewerblichen Güterverkehr betreiben;
- Falsch: immer, wenn sie vom Betreiber des öffentlichen Dienstes durchgeführt wird;
- Falsch: immer, weil die Abfälle nicht gefährlich sind.

T_2_04043: Unterliegen Stroh, Mäh- und Schnittreste sowie anderes natürliches und nicht gefährliches Material aus der Land- und Forstwirtschaft, das in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft oder für die Produktion von Energie aus diesen Biomassen über umweltfreundliche und für die Gesundheit der Menschen ungefährliche Verfahren und Methoden verwendet wird, den Abfallbestimmungen?

- Richtig: Nein, sie fallen nicht in den Geltungsbereich des 4. Teils des GvD Nr. 152/2006 (Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung und die Sanierung von verunreinigten Standorten);
- Falsch: Ja, sie fallen in den Geltungsbereich des 3. Teils des GvD Nr. 152/2006;
- Falsch: Ja, sofern sie ausgesetzt wurden;
- Falsch: Nein, aber nur, wenn sie ausgesetzt wurden.

T_2_04054: Im Sinne des Anhangs 1 des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 muss die Sammelstelle ausgestattet sein mit:

- Richtig: einem undurchlässigen Bodenbelag im Ablade- und Lagerbereich der Abfälle;
- Falsch: Anlagen für die Behandlung der zugeführten Abfälle;
- Falsch: Verwaltungsbüros für die Abwicklung der Verwaltungsobliegenheiten
- Falsch: einer sanitären Einrichtung.

T_2_04091: Für die Sonderbetriebe, Gemeindenverbände und Betreibergesellschaften von öffentlichen Diensten gemäß GvD Nr. 267/2000 wurde mit Bezug auf die Bewirtschaftung der in derselben Gemeinde erzeugten Hausabfälle das Formular für die Meldung der Eintragung und Erneuerung der Eintragung in das Verzeichnis im vereinfachten Verfahren:

- Richtig: in der Form gemäß Anhang "A" des Beschlusses des Nationalen Komitees vom 22. Februar 2017, Prot. Nr. 03/ALBO/CN, genehmigt;
- Falsch: in der Form gemäß Anlage "A" zum 4. Teil des GvD Nr. 152/2006 genehmigt;
- Falsch: in der Form des Anhangs "B" zum 5. Teil des GvD Nr. 152/2006 genehmigt;
- Falsch: in der Form des Anhangs "C" des MD Nr. 120/2014 genehmigt.

Fach: 3. Bestimmungen zum Fahrzeugverkehr

T_3_01484: Art. 46 des GvD Nr. 285/1992 definiert die Fahrzeuge wie folgt:

- Richtig: alle am Straßenverkehr teilnehmenden, von Menschen geführten Fortbewegungsmittel jeder Art, mit Ausnahme von Fortbewegungsmitteln für Kinder, deren Merkmale die Grenzwerte laut Verordnung nicht überschreiten, sowie der Fortbewegungsmittel für Personen mit Behinderung, auch mit Motor, die gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften als medizinische Hilfsmittel eingestuft werden;
- Falsch: alle am Straßenverkehr teilnehmenden, von Menschen geführten Fortbewegungsmittel jeder Art, einschließlich der Fortbewegungsmittel für Kinder und der medizinischen Hilfsmittel für Personen mit Behinderung;
- Falsch: alle Fortbewegungsmittel jeglicher Art mit Verbrennungsmotor;
- Falsch: alle am Straßenverkehr teilnehmenden Fortbewegungsmittel jeder Art, auch wenn sie nicht von Menschen geführt werden.

T_3_01486: Ist laut den geltenden Bestimmungen ein stehender Anhänger, der vom Zugfahrzeug abgekoppelt ist, ein Fahrzeug?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn er in den eigens vorgesehenen Garagen abgestellt ist;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn er das Wiederholungskennzeichen des Zugfahrzeugs trägt.

T_3_01487: Ein Personenkraftwagen mit höchstens acht Sitzplätzen plus Fahrersitz ist eingestuft als:

- Richtig: M1;
- Falsch: M2;
- Falsch: N1;
- Falsch: N2.

T_3_01488: Mit der Abkürzung N3 werden die Fahrzeuge klassifiziert:

- Richtig: die für den Transport von Gütern bestimmt sind, mit einer Gesamtmasse über 12 Tonnen;
- Falsch: die für den Transport von Gütern bestimmt sind, mit einer Gesamtmasse über 7,5 Tonnen;
- Falsch: die für den Transport von Personen bestimmt sind, mit einer Gesamtmasse über 3,5 Tonnen;
- Falsch: die für den Transport von Personen bestimmt sind, mit einer Gesamtmasse unter 3,5 Tonnen.

T_3_01489: Kann ein Fahrzeug der Kategorie O zusätzlich zum Fahrersitz mehr als acht Sitzplätze haben?

- Richtig: Nein, es darf keinen Fahrer haben;
- Falsch: Nein, es kann neben dem Fahrer keine Mitfahrer haben;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Nein, es kann zusätzlich zum Fahrersitz höchstens noch vier Sitzplätze haben.

T_3_01490: Gehört ein Fahrrad im Sinne der Bestimmungen des GvD Nr. 285/1992 zur Kategorie L1e?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Nein, zur Kategorie L1e gehören die vierrädrigen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur beschränkt auf die Elektrofahrräder.

T_3_01491: Welche der folgenden Fahrzeuge sind ausschließlich für den Gütertransport bestimmt?

- Richtig: Die Fahrzeuge der Kategorie N2;
- Falsch: Die Fahrzeuge der Kategorie M1;
- Falsch: Die Fahrzeuge der Kategorie O1;
- Falsch: Die Fahrzeuge der Kategorie L2e.

T_3_01492: Eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist ein Handfahrzeug, das ausschließlich für den Einsatz in landwirtschaftlichem Bereich und außerhalb des Straßenkörpers bestimmt ist.

- Richtig: Falsch, sie ist ein Kraftfahrzeug mit mindestens zwei Achsen, die zum Ziehen, Schieben und Transportieren von landwirtschaftlichen Produkten, auch auf der Straße, bestimmt ist;
- Falsch: Falsch, sie ist ein Kraftfahrzeug, das allerdings nicht auf der Straße geführt werden darf;
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Falsch, sie ist ein Handfahrzeug, das aber auf Straßen verwendet werden kann.

T_3_01493: Ein Lastkraftwagen der Kategorie N1 kann:

- Richtig: eine Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen haben;
- Falsch: eine Gesamtmasse bis zu 7,5 Tonnen haben;
- Falsch: eine Gesamtmasse zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen haben;
- Falsch: eine Gesamtmasse über 12 Tonnen haben.

T_3_01494: Wieviel Sitzplätze, den Fahrersitz nicht mitgerechnet, kann ein Personenkraftwagen der Kategorie M1 höchstens haben?

- Richtig: 8;
- Falsch: 9;
- Falsch: 7;
- Falsch: 5.

T_3_01495: Die Fahrräder sind besondere Schuhe mit Rädern auf Lagern, die die Mobilität innerhalb von Siedlungen erleichtern.

- Richtig: Falsch;
- Falsch: Wahr. Die Richtlinie 2001/55/EG führt diese besondere Kategorie von Fahrzeugen ein und fördert sie, um die Emissionen von Treibhausgas in die Luft einzuschränken;
- Falsch: Falsch. Mit diesem Begriff werden die Teilnehmer an einigen Laufwettbewerben bezeichnet, die laut Gesetz gegenüber allen anderen Fahrzeugen Vorrang haben;
- Falsch: Wahr.

T_3_01496: Sind Fahrzeuge, die durch die Muskelkraft des Lenkers angetrieben werden, "Handfahrzeuge"?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, sie werden als "mit Muskelkraft betriebene Fahrzeuge" klassifiziert;
- Falsch: Nein, sie werden als "mit Muskelmotor betriebene Fahrzeuge" klassifiziert;
- Falsch: Nein, da die zurzeit geltenden Bestimmungen keine "Handfahrzeuge" vorsehen.

T_3_01497: Die neue Fassung des Art. 47 des GvD Nr. 285/1992, Neue Straßenverkehrsordnung, teilt die Fahrzeuge in zwei Großkategorien ein. Welche?

- Richtig: Fahrzeuge ohne Motor (Handfahrzeuge, Gespannfuhrwerke, Fahrräder und Schlitten) ausschließlich laut Klassifizierung von Art. 47, Absatz 1 der Neuen Straßenverkehrsordnung; motorbetriebene Fahrzeuge und deren Anhänger, die auch aufgrund der internationalen Kategorien klassifiziert werden;
- Falsch: Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten der 'Neuen Straßenverkehrsordnung' zugelassen wurden; Fahrzeuge, die danach zugelassen wurden;
- Falsch: Fahrzeuge, die im Staatsgebiet zugelassen wurden; Fahrzeuge, die außerhalb des Staatsgebietes zugelassen wurden;
- Falsch: Historische Fahrzeuge; ordentliche Fahrzeuge.

T_3_01498: Ein Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse über 3,5 Tonnen aber nicht über 12 Tonnen gehört zur Kategorie:

- Richtig: N2;
- Falsch: N1;
- Falsch: O2;
- Falsch: L6e.

T_3_01500: Die Fahrzeuge der Kategorie N sind:

- Richtig: Kraftfahrzeuge, die für den Transport von Gütern bestimmt sind und mindestens 4 Räder haben;
- Falsch: Anhänger (einschließlich Sattelanhänger);
- Falsch: Kraftfahrzeuge, die für den Transport von Personen bestimmt sind und mindestens 4 Räder haben;
- Falsch: Kraftfahrzeuge, die für den Transport von Personen bestimmt sind und mindestens 2 Räder haben.

T_3_01501: Die Fahrzeuge der Kategorie L2e:

- Richtig: sind mit drei Rädern ausgestattet;
- Falsch: haben einen Hubraum zwischen 280 cm³ und 500 cm³, falls sie mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind;
- Falsch: sind Fahrzeuge, die mit zwei Rädern ausgestattet sind;
- Falsch: sind Fahrzeuge mit vier Antriebsrädern (Vierradantrieb).

T_3_01502: Kleinkrafträder sind Fahrzeuge:

- Richtig: mit zwei oder drei Rädern;
- Falsch: mit höchstens zwei Rädern;
- Falsch: mit mindestens drei Rädern;
- Falsch: die auf waagerechter Straße eine Geschwindigkeit bis zu 80 Km/h erreichen können.

T_3_01503: Lastzüge sind:

- Richtig: Fahrzeugkombinationen aus zwei getrennten, miteinander gekoppelten Einheiten, von denen eine als Zugmaschine dient;
- Falsch: Fahrzeugkombinationen mit mindestens zwei Anhängern und einem Lastkraftwagen, der als Zugmaschine dient;
- Falsch: besondere Züge ohne Fahrer;
- Falsch: Kolonnen von Personenkraftwagen, die im Notfall auf die Fahrbahn umgeleitet werden, die auf den Autobahnen für die entgegengesetzte Fahrtrichtung bestimmt ist.

T_3_01504: Die als Personenkraftwagen klassifizierten Fahrzeuge können höchstens:

- Richtig: 9 Personen, einschließlich Fahrer, transportieren;
- Falsch: 9 Personen, Fahrer ausgenommen, transportieren;
- Falsch: 7 Personen, Fahrer ausgenommen, transportieren;
- Falsch: 7 Personen, einschließlich Fahrer, transportieren.

T_3_01505: Eine Fahrzeugkombination bestehend aus einer Straßenzugmaschine und einem Sattelanhänger ist ein:

- Richtig: Sattelkraftfahrzeug;
- Falsch: Gelenkbus;
- Falsch: Lastzug;
- Falsch: Wohnmobil.

T_3_01506: Ein Kleinkraftrad kann folgender Kategorie angehören:

- Richtig: L1e;
- Falsch: O1;
- Falsch: N;
- Falsch: O3.

T_3_01507: Fahrzeuge, die von zu Fuß laufenden Personen geschoben oder gezogen werden, sind:

- Richtig: Handfahrzeuge;
- Falsch: Schubfahrzeuge;
- Falsch: Fahrräder;
- Falsch: atypische Fahrzeuge.

T_3_01508: Gespannfuhrwerke:

- Richtig: werden von einem oder mehreren Tieren gezogen;
- Falsch: werden mindestens von zwei Pferden oder Ochsen gezogen;
- Falsch: bestehen aus einem Zugfahrzeug und einem Anhänger, in dem Tiere über längere Strecken transportiert werden;
- Falsch: bestehen aus einer Straßenzugmaschine und einem Sattelanhänger, in dem Tiere für den Lebensmittelverzehr transportiert werden.

T_3_01509: Elektrofahrräder sind mit einem elektrischen Motor mit einer Nenndauerleistung von 1,9 KW ausgestattet:

- Richtig: Falsch, die Nenndauerleistung des Elektromotors darf nicht mehr als 0,25 KW ausmachen;
- Falsch: Falsch, sie sind nicht mit einem Elektromotor ausgestattet;
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Wahr, dank der besonderen Merkmale des Sitzes und der Pedale können sie von Menschen mit Behinderungen verwendet werden.

T_3_01510: Ein Kraftrad:

- Richtig: ist ein für den Personentransport bestimmtes Fahrzeug, das bis zu zwei Personen, einschließlich Fahrer, transportieren kann;
- Falsch: gehört der Kategorie M an;
- Falsch: ist ein Fahrrad mit einem Elektromotor, ein sogenanntes Elektrofahrrad;
- Falsch: ist ein Kraftradfahrzeug mit drei Rädern, das für den Transport von Personen bestimmt ist.

T_3_01511: Zur Kategorie O4 gehören:

- Richtig: Anhänger mit einer Gesamtmasse über 10 Tonnen;
- Falsch: Personenkraftwagen;
- Falsch: Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen;
- Falsch: Krafträder mit Beiwagen mit vier Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitz.

T_3_01512: Gemäß GvD Nr. 285/1992 sind die landwirtschaftlichen Maschinen:

- Richtig: für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt und können als Fahrzeuge auf der Straße verkehren;
- Falsch: für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten bestimmt und können daher nicht auf der Straße verkehren;
- Falsch: keine Fahrzeuge;
- Falsch: in die Kategorie M1 einzuordnen.

T_3_01513: Zu welcher Kategorie gehört ein motorbetriebenes Fahrzeug mit mindestens 4 Rädern, das für den Transport von Waren bestimmt ist und eine Gesamtmasse von über 12 Tonnen aufweist?

- Richtig: N3;
- Falsch: M4;
- Falsch: N4;
- Falsch: O3.

T_3_01514: Welches der folgenden Fahrzeuge gehört der Kategorie N1 an?

- Richtig: Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen;
- Falsch: Personenkraftwagen mit höchstens 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz;
- Falsch: Anhänger mit einer Gesamtmasse bis zu 0,75 Tonnen;
- Falsch: Kleinkrafttrad.

T_3_01515: Ein Fahrzeug der Kategorie M3:

- Richtig: ist mit mehr als 8 Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz ausgestattet und hat eine Gesamtmasse über 5 Tonnen;
- Falsch: Es gibt keine Fahrzeuge, die in der Kategorie M3 eingestuft sind;
- Falsch: hat eine Gesamtmasse über 12 Tonnen;
- Falsch: ist für den Transport von Gütern bestimmt.

T_3_01516: Ein Sattelkraftfahrzeug ist eine Fahrzeugkombination bestehend aus:

- Richtig: einer Straßenzugmaschine und einem Sattelanhänger;
- Falsch: einer Straßenzugmaschine und einem Anhänger;
- Falsch: einem Kraftomnibus und einem Sattelanhänger;
- Falsch: einem Personenkraftwagen und einem Anhängerkarren.

T_3_01517: Darf ein Fahrzeug der Kategorie M2 mehr als 9 Personen, Fahrer inbegriffen, transportieren?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur für sehr kurze Strecken und im Notfall;
- Falsch: Nein, es darf nicht mehr als 9 Personen, Fahrer inbegriffen, transportieren;
- Falsch: Nein, es darf nicht mehr als 7 Personen, Fahrer inbegriffen, transportieren.

T_3_01518: Welches der folgenden Transportmittel ist kein Fahrzeug laut Definition des GvD Nr. 285/1992?

- Richtig: Ein Hubschrauber;
- Falsch: Eine landwirtschaftliche Zugmaschine;
- Falsch: Ein Sattelanhänger;
- Falsch: Ein Fahrrad.

T_3_01519: Was sind "Oberleitungsbusse"?

- Richtig: Fahrzeuge mit Elektromotor, die nicht schienenengebunden, sondern mit einer Oberleitung für die Stromversorgung verbunden sind;
- Falsch: Schienengebundene Fahrzeuge mit Elektromotor;
- Falsch: Fahrzeuge, die von einem anderen Fahrzeug gezogen werden;
- Falsch: Schienengebundene Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, die mit einer Oberleitung für die Stromversorgung verbunden sind.

T_3_01520: Unter welchen Bedingungen dürfen Schlitten gemäß Art. 51 des GvD Nr. 285/1992 verkehren?

- Richtig: Nur auf Straßen, die mit einer ausreichenden Eis- oder Schneeschicht bedeckt sind, sodass sie den Straßenbelag nicht beschädigen;
- Falsch: Unter jeglicher Bedingung;
- Falsch: Nur auf Straßen, die nicht mit Eis oder Schnee bedeckt sind;
- Falsch: Schlitten dürfen nicht auf Straßen, die für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, verkehren.

T_3_01521: Welche Fahrzeuge gehören zur Kategorie L4e?

- Richtig: Fahrzeuge mit drei asymmetrisch zur Längsmittelachse angeordneten Rädern, deren Motorhubraum (sofern sie mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind) über 50 cm³ beträgt oder deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (unabhängig vom Antriebssystem) über 45 km/h beträgt;
- Falsch: Fahrzeuge mit vier symmetrischen Rädern, deren Motorhubraum (sofern sie mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind) nicht mehr als 50 cm³ beträgt und deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (unabhängig vom Antriebssystem) nicht mehr als 45 km/h beträgt;
- Falsch: Fahrzeuge mit drei symmetrisch zur Längsmittelachse angeordneten Rädern, deren Motorhubraum (sofern sie mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind) über 50 cm³ beträgt oder deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (unabhängig vom Antriebssystem) über 45 km/h beträgt;
- Falsch: Fahrzeuge mit zwei Rädern, deren Motorhubraum (sofern sie mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind) nicht mehr als 50 cm³ beträgt und deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (unabhängig vom Antriebssystem) nicht mehr als 45 km/h beträgt.

T_3_01522: Welches der folgenden Fahrzeuge kann Güter mit einem Gewicht von 9000 kg transportieren?

- Richtig: Ein Anhänger der Kategorie O3;
- Falsch: Ein Lastkraftwagen der Kategorie N1;
- Falsch: Ein Anhänger der Kategorie O2;
- Falsch: Ein Personenkraftwagen der Kategorie M2.

T_3_01523: Können Anhänger gemäß GvD Nr. 285/1992 als Fahrzeuge eingestuft werden?

- Richtig: Ja, sie werden in jeder Hinsicht als Fahrzeuge eingestuft;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn sie an ein Zugfahrzeug angehängt sind;
- Falsch: Nein, da sie nur auf Schotterwegen verkehren dürfen;
- Falsch: Nein, nie.

T_3_01524: Ein Lastzug besteht aus:

- Richtig: einem Lastkraftwagen, der das Zugfahrzeug ist, und einem Anhänger;
- Falsch: einem Lastkraftwagen, der das Zugfahrzeug ist, und einem Sattelanhänger;
- Falsch: einer Straßenzugmaschine und einem Anhänger;
- Falsch: einer Straßenzugmaschine und einem Sattelanhänger.

T_3_01525: Dürfen historisch oder für Sammler interessante Fahrzeuge auf Straßen verkehren?

- Richtig: Ja, sofern sie die Voraussetzungen für diese Fahrzeugarten, die von der Durchführungsverordnung vorgesehen sind, erfüllen;
- Falsch: Nein, sie müssen in Museen oder Privaträumen aufbewahrt werden;
- Falsch: Nein, sie sind nur für Ausstellungen bestimmt;
- Falsch: Ja, auf jeden Fall.

T_3_01526: Was ist laut Art. 82 des GvD Nr. 285/1992 mit Verwendungszweck des Fahrzeugs gemeint?

- Richtig: Seine Verwendung aufgrund der technischen Eigenschaften;
- Falsch: Den Weg, den es zum Zeitpunkt seiner Löschung einschlagen muss;
- Falsch: Seine wirtschaftliche Nutzung;
- Falsch: Der Zielort, der auf der Quittung bei Ausfahrt aus der Autobahnmautstelle angegeben ist.

T_3_01528: Wann ist laut Art. 82 des GvD Nr. 285/1992 von 'Nutzung eines Fahrzeugs durch Dritte' die Rede?

- Richtig: Wenn ein Fahrzeug gegen Entgelt im Interesse von Personen verwendet wird, die nicht Inhaber des Fahrzeugscheines sind;
- Falsch: Wenn ein Fahrzeug vom Ehepartner des Inhabers des Fahrzeugscheines verwendet wird;
- Falsch: Wenn ein Fahrzeug unentgeltlich im Interesse des Inhabers des Fahrzeugscheines verwendet wird;
- Falsch: Wenn ein Fahrzeug vorübergehend einer Reparaturwerkstatt anvertraut wird, deren Beschäftigte das Fahrzeug verwenden, nachdem sie die Probefahrt-Kenntafel an der Hinterseite angebracht haben.

T_3_01529: Gemäß Art. 82, 5. Absatz stellt folgender Fall keine 'Nutzung durch Dritte' dar:

- Richtig: Der Werkverkehr;
- Falsch: Die Vermietung ohne Fahrer;
- Falsch: Der Liniendienst für den Personentransport;
- Falsch: Der Taxidienst.

T_3_01530: Wann spricht man von Vermietung ohne Fahrer?

- Richtig: Wenn ein Fahrzeug dem Mieter zur Erfüllung seiner Bedürfnisse gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird;
- Falsch: Wenn ein Fahrzeug einem Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt wird;
- Falsch: Wenn ein Fahrzeug als Wohnraum verwendet wird;
- Falsch: Wenn ein Fahrzeug mit der Klausel 'ab Verkaufslager' verkauft wird.

T_3_01531: Welche der folgenden Fahrzeugarten kann nicht für den Personentransport im Mietfahrzeug mit Fahrer verwendet werden?

- Richtig: Lastkraftwagen;
- Falsch: Personenkraftwagen;
- Falsch: Kraftomnibus;
- Falsch: Dreirädrige Kraftfahrzeuge.

T_3_01532: Worauf stützt sich die Unterscheidung der Fahrzeuge gemäß Art. 82 des GvD Nr. 285/1992?

- Richtig: Auf die technischen Merkmale und die wirtschaftliche Nutzung der Fahrzeuge;
- Falsch: Auf die vorgesehene jährliche Kilometerzahl;
- Falsch: Auf die Anzahl der Räder der Fahrzeuge;
- Falsch: Auf die Möglichkeit, die Fahrzeuge zu verkaufen.

T_3_01533: Was ist ein Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung?

- Richtig: Der besondere Verwendungszweck eines Fahrzeugs bezieht sich auf die Tatsache, dass das Fahrzeug mit einer besonderen Ausrüstung ausgestattet ist, die zur Erfüllung von Anforderungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Transport stehen, dient (z.B. eine Leiter). Ein derart zugelassenes Fahrzeug dient nur dem Transport der Ausrüstung, mit der es ausgestattet ist, und ist nur für diese besondere Verwendung, die es kennzeichnet, bestimmt;
- Falsch: Die besondere Zweckbestimmung besteht in der besonderen Verwendung des Fahrzeugs, das mit Bezug auf die Ausrüstung, mit der es ständig ausgestattet ist, für den Transport von Personen oder Gütern unter besonderen Bedingungen geeignet ist (zum Beispiel ein Kühlwagen);
- Falsch: Die besondere Zweckbestimmung ist eine besondere Form der Zulassung, laut der ein Fahrzeug nur besondere Strecken zurücklegen kann, die vor seiner Zulassung ermittelt wurden;
- Falsch: Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sind Fahrzeuge, die aus besonderen Bedürfnissen der Fahrer mit Behinderungen ganz oder zum Teil in den Steuervorrichtungen geändert werden.

T_3_01534: Was ist ein Fahrzeug für den spezifischen Transport?

- Richtig: Der spezifische Transport ist ein besonderer Verwendungszweck des Fahrzeugs, das mit Bezug auf die Ausrüstung, mit der es ständig ausgestattet ist, für den Transport von Personen oder Gütern unter besonderen Bedingungen geeignet ist (zum Beispiel ein Kühlwagen, ein Tankwagen);
- Falsch: Der spezifische Transport eines Fahrzeugs bezieht sich auf den Umstand, dass dieses Fahrzeug mit einer besonderen Ausrüstung ausgestattet ist, die zur Erfüllung von Anforderungen dient, die nicht im Zusammenhang mit dem Transport stehen (z.B. eine Leiter). Das mit dieser Angabe zugelassene Fahrzeug wird 'Fahrzeug, das sich selbst transportiert' genannt;
- Falsch: Ein Fahrzeug für spezifischen Transport ist ein Fahrzeug, das nur eine Ladung mit einem bestimmten Gewicht transportieren kann, da ansonsten die Ladung nicht ausgeglichen wäre und somit eine Gefahr für den Verkehr darstellen würde;
- Falsch: Der spezifische Transport eines Fahrzeugs bezieht sich auf die spezifische Anzahl an Personen, die transportiert werden darf.

T_3_01535: Regelt GvD Nr. 285/1992 die Nutzung und den Verwendungszweck der Fahrzeuge?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur der Kraftwagen;
- Falsch: Ja, aber nur der Kraftradfahrzeuge.

T_3_01536: Welche Kennzeichnung muss ein Personenkraftwagen, der für die Vermietung mit Fahrer bestimmt ist, aufweisen?

- Richtig: Eine nicht abnehmbare Tafel an der Hinterseite mit der Aufschrift NCC, dem Wappen der Gemeinde, die die Genehmigung ausgestellt hat, und einer fortlaufenden Nummer, sowie die Aufschrift 'Miete' an der Innenseite der Windschutzscheibe und auf der Heckscheibe;
- Falsch: Nur eine hintere nicht abnehmbare Tafel mit der Aufschrift 'Miete';
- Falsch: Die Aufschrift 'Miete' und die Tarife auf der Heckscheibe;
- Falsch: Eine hintere Tafel mit der Aufschrift NCC und den Vor- und Nachnamen des Fahrers.

T_3_01537: Der Personentransport im Mietfahrzeug mit Fahrer:

- Richtig: richtet sich an eine spezifische Nutzerschaft, die in der Autogarage eine bestimmte Leistung pro Zeit und/oder Fahrt beantragt;
- Falsch: soll die Anforderungen des Transports einer Person oder von kleinen Gruppen erfüllen; richtet sich an eine unterschiedslose Nutzerschaft; die Haltestellen befinden sich an öffentlichen Stellen; die Tarife werden im Verwaltungswege von den zuständigen Organen festgelegt, die auch die Modalitäten des Dienstes bestimmen; das Abholen des Nutzers bzw. der Beginn des Dienstes erfolgt innerhalb des Gemeinde- oder Bezirksamtes;
- Falsch: kann als Bewegungseinheit von Waren in derselben Ladungseinheit oder als Straßenfahrzeug bezeichnet werden, das anschließend zwei oder mehrere Transportformen ohne Bewegung der Waren beim Wechseln der Modalitäten verwendet;
- Falsch: ist kontinuierlich oder periodisch tätig, mit festgelegten Strecken, Uhrzeiten, Regelmäßigkeiten und Tarifen, ist allgemein zugänglich oder für spezifische Nutzerkategorien bestimmt.

T_3_01538: Wann ist von Taxidienst die Rede?

- Richtig: Wenn sich der Transporteur einer allgemeinen Nutzerschaft zur Verfügung stellt und die Fahrzeuge an eigenen Orten in Erwartung der Kunden, die einen bestimmten Zielort fordern, stehen;
- Falsch: Wenn das 'Taxi' genannte Fahrzeug Personen zwischen zwei bestimmten Orten transportiert, die in der Genehmigung angegeben sind und 'Plätze' genannt werden;
- Falsch: Wenn das Unternehmen ein 'Taxi-Fahrzeug' einer Drittperson, die das Fahrzeug auch lenken wird, zur Verfügung stellt;
- Falsch: Der 'Taxidienst' wird der öffentlichen Verwaltung während besonderer Events zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen mietet die öffentliche Verwaltung eine bestimmte Anzahl an 'Taxi'-Personenkraftwagen und bestimmt sie für den Transport von Personen, die sich an den Ort des Events begeben müssen.

T_3_01539: Wann ist ein Fahrzeug für den Personenlinienverkehr bestimmt?

- Richtig: Wenn der wie auch immer vergütete Betreiber Fahrten zu einem vorbestimmten Zielort auf genehmigten Strecken durchführt, die der Öffentlichkeit angeboten werden;
- Falsch: Wenn der wie auch immer vergütete Betreiber Fahrten zu dem von Fall zu Fall von den Fahrgästen gewählten Zielort durchführt;
- Falsch: Wenn der wie auch immer vergütete Betreiber gewerblichen Güterverkehr aufgrund eines zuvor abgeschlossenen Vertrages durchführt.
- Falsch: Wenn es nur von einer bestimmten Kategorie verwendet werden kann, die es für einen vorbestimmten Zeitraum ausschließlich nutzt;

T_3_01541: Ein für den Güterverkehr bestimmter Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen kann ausschließlich Folgendes transportieren:

- Richtig: Die Waren, den Fahrer und das für das Auf- und Abladen der Waren zuständige Personal;
- Falsch: Die Waren und den Fahrer;
- Falsch: Die Waren, den Fahrer und die auf dem Fahrzeugschein angegebene Anzahl an Fahrgästen, auch wenn sie nicht für das Auf- und Abladen der Waren zuständig sind;
- Falsch: Die Waren.

T_3_01542: Kann ein Krankenwagen für den Güterverkehr eingesetzt werden?

- Richtig: Nein, mit Ausnahme der Güter, die für seine Ausstattung typisch sind (z.B. Sauerstoffflaschen);
- Falsch: Ja;
- Falsch: Nein, ein Krankenwagen darf nie Güter transportieren;
- Falsch: Ja, ein Krankenwagen kann für den Güterverkehr eingesetzt werden, da er für die Nutzung durch Dritte zugelassen ist.

T_3_01543: Was versteht man im Sinne des GvD Nr. 285/1992 unter einem Fahrzeug mit stationärer Nutzung?

- Richtig: GvD Nr. 285/1992 sieht diesen Verwendungszweck oder diese Nutzung von Fahrzeugen nicht vor;
- Falsch: Die für den stationären Dienst bestimmten Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die verwendet werden, um bestimmte Aufgaben auszuführen, ohne Möglichkeit verstellt zu werden (z.B. Anhänger, die als Küche verwendet werden);
- Falsch: Die Fahrzeugkategorie wird von Art. 82 des GvD Nr. 285/1992 geregelt, der sie als Fahrzeuge definiert, die nur in Zonen ohne öffentlichen Zugang verwendet werden können (z.B. die in den Flughäfen eingesetzten Kraftomnibusse);
- Falsch: Die Fahrzeuge, die in Erwartung der Fahrgäste in den Garagen stehen müssen.

T_3_01544: Ist bei Taxis die Eigennutzung zulässig?

- Richtig: Ja, wenn sie nicht im Dienst sind;
- Falsch: Ja, sie können immer als private Personenkraftwagen verwendet werden, allerdings braucht es dazu auf jeden Fall den Fahrerbefähigungsnachweis;
- Falsch: Nein, Taxis dürfen nie für die Eigennutzung eingesetzt werden;
- Falsch: Nein, GvD Nr. 285/1992 sieht vor, dass den Taxis die Nutzung durch Dritte und nicht die Eigennutzung erlaubt ist.

T_3_01545: Kann die Lizenz für den Taxidienst übertragen werden?

- Richtig: Ja, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 9 des Gesetzes Nr. 21/1992 erfüllt sind;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nein, da die Lizenz für die Ausübung des Taxidienstes nur aufgrund der persönlichen Eigenschaften des Inhabers ausgestellt wird.

T_3_01546: Im Sinne des Art. 84, Absatz 5 des GvD Nr. 285/1992 wird der Fahrzeugschein eines Fahrzeugs, das für die Vermietung ohne Fahrer bestimmt ist:

- Richtig: aufgrund der vorgeschriebenen Lizenz ausgestellt;
- Falsch: aufgrund des Führerscheins des Inhabers ausgestellt;
- Falsch: aufgrund der vorgesehenen jährlichen Kilometerzahl ausgestellt;
- Falsch: aufgrund der Anzahl an Fahrzeugen ausgestellt, die dem vermietenden Unternehmen gehören;

T_3_01547: Welche besondere Nutzung der Fahrzeuge regelt Art. 87 des GvD Nr. 285/1992?

- Richtig: Die Verwendung der Fahrzeuge für den Personenlinienverkehr;
- Falsch: Die Verwendung der Fahrzeuge für Auslieferungen;
- Falsch: Die Verwendung der Fahrzeuge für den Transport lebender Tiere;
- Falsch: Die Verwendung der Fahrzeuge für wissenschaftliche Zwecke.

T_3_01548: Falls ein Fahrzeug dem tatsächlichen Verwender aufgrund einer Miete mit Erwerbsrecht (Leasing) zur Verfügung steht, müssen im Fahrzeugschein, zusätzlich zu den anderen Daten:

- Richtig: die Namen des Mieters und des Vermieters aufscheinen;
- Falsch: die Mehrwertsteuernummer des Vermieters aufscheinen;
- Falsch: der Name des Notars und die Daten der notariellen Verkaufs- oder Mieturkunde aufscheinen;
- Falsch: nicht die Namen des Vermieters und des Mieters aufscheinen.

T_3_01549: Auf wen wird das Fahrzeug bei Verkauf unter Eigentumsvorbehalt zugelassen?

- Richtig: Auf den Namen des Käufers, jedoch mit spezifischer Angabe im Fahrzeugschein des Namens des Verkäufers und des Datums der Zahlung der letzten Rate;
- Falsch: Auf den Namen des Verkäufers, jedoch mit spezifischer Angabe im Fahrzeugschein des Namens des Käufers und des Datums der Zahlung der ersten Rate;
- Falsch: Auf den Namen des Käufers, jedoch mit spezifischer Angabe im Fahrzeugschein des Abtretungspreises und der Anzahl der vereinbarten Raten.
- Falsch: Auf den Namen des Verkäufers;

T_3_01550: Im Sinne des Art. 82, Absatz 3 des GvD Nr. 285/1992, Neue Straßenverkehrsordnung, können Fahrzeuge zu folgender Nutzung zugelassen werden:

- Richtig: Eigennutzung oder Nutzung durch Dritte;
- Falsch: Geschäftlich oder freundschaftlich;
- Falsch: Kurz- oder langfristig;
- Falsch: Von Familienangehörigen und/oder Verwandten; von Fremden.

T_3_01551: Mit welcher Regelmäßigkeit muss im Allgemeinen die Hauptuntersuchung für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen angeordnet werden, die für den Güterverkehr oder für besondere Zweckbestimmungen zugelassen sind?

- Richtig: Jährlich;
- Falsch: Alle fünf Jahre;
- Falsch: Alle vier Jahre;
- Falsch: Alle zehn Jahre.

T_3_01552: Im Sinne des GvD Nr. 285/1992 ist die Verwendung eines Fahrzeugs für einen Zweck oder eine Nutzung, die nicht jener auf dem Fahrzeugschein entspricht:

- Richtig: mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße strafbar;
- Falsch: zulässig;
- Falsch: zulässig, aber nur wenn die transportierten Waren nicht mehr als dreißig Tonnen pro Tag ausmachen;
- Falsch: mit einer Strafsanktion strafbar.

T_3_01553: Können die Fahrzeuge der Kategorie M1 auch für Gütertransport verwendet werden?

- Richtig: Ja, sowohl gewerblich als auch für den Werkverkehr, in diesem Fall mit Verpflichtung zur Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen;
- Falsch: Nein, wie im Rundschreiben des Ministeriums für Verkehr und Schifffahrt vom 14. Dezember 1999, Prot. Nr. 1927/FP3 geklärt;
- Falsch: Nein, da die Fahrzeuge M1 als vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge klassifiziert sind;
- Falsch: Ja, da die Fahrzeuge M1 für den Gütertransport bestimmt sind.

T_3_01554: Der Gütertransport mit Fahrzeugen der internationalen Kategorie M1 ("Fahrzeuge für den Personentransport"):

- Richtig: ist rechtmäßig, sofern dabei die Modalitäten gemäß Art. 164 der Straßenverkehrsordnung eingehalten werden;
- Falsch: ist verboten;
- Falsch: unterliegt einer Strafsanktion;
- Falsch: unterliegt einer Verwaltungsstrafe.

T_3_01555: Können Lastkraftwagen im Sinne des Art. 82, Absatz 6 des GvD Nr. 285/1992, Neue Straßenverkehrsordnung, für den Personentransport verwendet werden?

- Richtig: Ja, in außerordentlichem und vorläufigem Wege, nach Genehmigung des zuständigen Amtes des Departements für Landverkehr;
- Falsch: Ja, immer, da diese Fahrzeuge für den Personentransport bestimmt sind;
- Falsch: Nein, auf keinen Fall;
- Falsch: Nein, da sie als Anhänger klassifiziert sind.

T_3_01556: Lastkraftwagen können nie für den Personentransport verwendet werden.

- Richtig: Falsch;
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Falsch, Lastkraftwagen können, sofern sie als N3 zugelassen sind, immer - auch in ordentlichem und kontinuierlichem Wege - für den Personentransport verwendet werden;
- Falsch: Falsch, Lastkraftwagen können immer für den Personentransport verwendet werden, da sie dafür bestimmt sind.

T_3_01557: Welche Voraussetzung muss ein Fahrzeug im Sinne der Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 6. Dezember 2006 (Gesetzesanzeiger Nr. 289 vom 13. Dezember 2006) unter anderen erfüllen, damit seine Verwendung für den privaten Personentransport, unabhängig von der Zulassungskategorie, nicht unterbunden ist?

- Richtig: Es muss als N1 zugelassen oder wiederzugelassen werden;
- Falsch: Es muss als N3 zugelassen oder wiederzugelassen werden;
- Falsch: Es muss als O3 zugelassen oder wiederzugelassen werden;
- Falsch: Es muss als O4 zugelassen oder wiederzugelassen werden.

T_3_01559: Im Allgemeinen, und in Ermangelung der Genehmigung gemäß Absatz 6 des Art. 82 des GvD Nr. 285/1992, Neue Straßenverkehrsordnung, gilt für ein Fahrzeug, das für den Gütertransport bestimmt ist und für den Personentransport verwendet wird:

- Richtig: Es unterliegt einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße;
- Falsch: Es unterliegt keiner Strafe, hat aber einen Aufschlag der Kraftfahrzeugsteuer zur Folge;
- Falsch: Es ist rechtmäßig;
- Falsch: Es ist verboten, aber nicht strafbar.

T_3_01560: Wenn eine Person ein Fahrzeug ohne den vorgeschriebenen Rechtstitel für den Werkverkehr verwendet:

- Richtig: unterliegt sie einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße;
- Falsch: unterliegt sie keiner Strafe, ist jedoch verpflichtet, eine spezifische Meldung an das zuständige Amt des Departements für Landverkehr zu übermitteln;
- Falsch: unterliegt sie einer Strafsanktion;
- Falsch: unterliegt sie keiner Strafe, sondern der Erhöhung der mit dem Fahrzeug verbundenen Kraftfahrzeugsteuer.

T_3_01561: Im Allgemeinen gilt für das Mitfahren von nicht mit den transportierten Gütern zusammenhängenden Personen an Bord eines Lastkraftwagens:

- Richtig: Es wird im Sinne des Art. 82 des GvD Nr. 285/1992, Neue Straßenverkehrsordnung, bestraft;
- Falsch: Es ist rechtmäßig;
- Falsch: Es wird nur bestraft, wenn der Lastkraftwagen als N1 zugelassen ist;
- Falsch: Es wird nur bestraft, wenn der Lastkraftwagen in außerordentlichem und vorläufigem Wege für den Personentransport nach Genehmigung des zuständigen Amtes des Departements für Landverkehr verwendet wird.

T_3_01562: Der Transport einer nicht mit den transportierten Gütern zusammenhängenden Person auf einem Lastkraftwagen aus reiner Höflichkeit:

- Richtig: stellt einen anderen Verwendungszweck als den vorgeschriebenen dar und ist somit strafbar;
- Falsch: ist rechtmäßig;
- Falsch: stellt einen anderen Verwendungszweck als den vorgeschriebenen dar, ist aber nicht strafbar;
- Falsch: bewirkt die Anwendung einer Strafsanktion.

T_3_01563: Was bestraft Artikel 82 der Neuen Straßenverkehrsordnung (GvD vom 30. April 1982, Nr. 285)?

- Richtig: Die Verwendung des Fahrzeugs für Verwendungszwecke oder Nutzungen, die nicht jenem auf dem Fahrzeugschein entsprechen;
- Falsch: Die Verwendung des Fahrzeugs für den Vollzug von Diebstählen;
- Falsch: Die Verwendung des Fahrzeugs für Verwendungszwecke oder Nutzungen, die jenem auf dem Fahrzeugschein entsprechen;
- Falsch: Die unterlassene Verwendung der Sicherheitsgurte.

T_3_01564: Was ist im Königlichen Gesetzesdekret vom 15. März 1927, Nr. 436 mit der italienischen Abkürzung "A.C.I." gemeint?

- Richtig: Automobil Club d'Italia;
- Falsch: Autovetture e Ciclomotori Italiani;
- Falsch: Associazione Ciclistica Italiana;
- Falsch: Agenzia per la Circolazione Italiana.

T_3_01565: Das Kraftfahrzeugregister (P.R.A.) enthält alle Informationen über:

- Richtig: die juristischen und vermögensrechtlichen Gegebenheiten der eintragungspflichtigen Fahrzeuge;
- Falsch: die Prozesse der Eigentümer der eingetragenen Fahrzeuge;
- Falsch: zu statistischen Zwecken die Unfälle, die sich auf Staatsgebiet ereignen;
- Falsch: die Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die von den Eigentümern der eintragungspflichtigen Fahrzeuge begangen werden.

T_3_01566: Das Verkehren mit einem Fahrzeug, für das kein Fahrzeugschein ausgestellt wurde:

- Richtig: bewirkt die Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße;
- Falsch: bewirkt die Verhängung einer Haftstrafe;
- Falsch: ist zulässig und wird daher nicht bestraft;
- Falsch: ist verboten, wird aber nicht bestraft.

T_3_01567: Im Sinne des Art. 93 des GvD Nr. 285/1992 müssen die Kraftwagen, Kraftradfahrzeuge und Anhänger, um verkehren zu können:

- Richtig: mit einem Fahrzeugschein ausgestattet und beim Departement für Landverkehr zugelassen sein;
- Falsch: mindestens mit vier Rädern ausgestattet sein;
- Falsch: im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen sein;
- Falsch: im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragen sein.

T_3_01568: Auf wen wird der Fahrzeugschein ausgestellt?

- Richtig: Auf das Subjekt, das erklärt, der Eigentümer des Fahrzeugs zu sein;
- Falsch: Auf den Fahrer des Fahrzeugs;
- Falsch: Auf jeden, der darum ersucht, unabhängig vom Rechtsverhältnis, das ihn mit dem Fahrzeug verbindet;
- Falsch: Auf den Besitzer des Fahrzeugs.

T_3_01569: Im Sinne der Richtlinie 2007/46/EG gestatten die Mitgliedstaaten die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten nur:

- Richtig: wenn diese den Anforderungen der Richtlinie entsprechen;
- Falsch: wenn diese in den letzten drei Jahren in keine Verkehrsunfälle verwickelt waren;
- Falsch: wenn diese nicht den Anforderungen der Richtlinie entsprechen;
- Falsch: wenn diese im selben Mitgliedsstaat hergestellt wurden, in dem sie zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden sollen.

T_3_01570: Was ist mit Zulassung eines Fahrzeugs gemeint?

- Richtig: Die Zulassung ist im Transportwesen die verwaltungsrechtliche Genehmigung für die Inbetriebsetzung eines Fahrzeugs im Straßenverkehr;
- Falsch: Die Zulassung ist im Transportwesen das Verfahren, dem zufolge ein Fahrzeug demontiert wird;
- Falsch: Die Zulassung ist im Transportwesen das Verfahren, dem zufolge ein Fahrzeug überholt wird;
- Falsch: Die Zulassung ist im Transportwesen das Verfahren, dem zufolge ein Fahrzeug von der zuständigen Behörde eingezogen wird.

T_3_01571: Für Fahrzeuge, die in das Kraftfahrzeugregister (P.R.A.) eingetragen werden müssen, erlässt das Register das Dokument, welches den Rechtsstand der Fahrzeuge bescheinigt. Wie heißt dieses Dokument?

- Richtig: Eigentumsbescheinigung,
- Falsch: Identitätsdokument des Fahrzeugs;
- Falsch: Zuweisungsbescheinigung des Eigentümers;
- Falsch: Reiseblatt.

T_3_01572: In welchem Dokument, das im Verkehr mitgeführt werden muss, werden die Daten über die technischen Merkmale des Fahrzeugs angeführt?

- Richtig: Im Fahrzeugschein;
- Falsch: In der Eigentumsbescheinigung;
- Falsch: Im Bedien- und Wartungsbüchlein;
- Falsch: In der Bestätigung für die Hauptuntersuchung.

T_3_01573: Womit müssen im Sinne des GvD Nr. 285/1992 die Kleinkrafträder ausgestattet sein, um verkehren zu können?

- Richtig: Mit einer Fahrzeugbescheinigung und einem Kennzeichen zur Identifizierung des Inhabers der Fahrzeugbescheinigung;
- Falsch: Es genügt, wenn sie mit einer Fahrgestellnummer ausgestattet sind;
- Falsch: Mit einem Fahrzeugschein, einem Kennzeichen und einer Fahrgestellnummer;
- Falsch: Mit einem Bedien- und Wartungsbüchlein und den Bestätigungen für die Hauptuntersuchungen.

T_3_01574: Was geschieht mit dem Kennzeichen, wenn das Kleinkrafttrad, dem es zugeordnet ist, verkauft wird?

- Richtig: Da das Kennzeichen persönlich und nur mit einem Fahrzeug verbunden ist, wird das Kennzeichen vom Inhaber zurückbehalten, der eine neue Fahrzeugbescheinigung beantragen wird, falls er das Zeichen einem anderen Kleinkrafttrad zuordnen möchte;
- Falsch: Es wird gemeinsam mit dem Kleinkrafttrad verkauft;
- Falsch: Da es persönlich ist, wird es vom Inhaber zurückbehalten, der es ohne größere Formalitäten an ein anderes Kleinkrafttrad anbringen wird;
- Falsch: Da das Kennzeichen persönlich und nur mit einem Fahrzeug verbunden ist, muss es zerstört werden.

T_3_01575: Was müssen die Kennzeichen von Kraftwagen, Kraftradfahrzeugen und Anhängern laut Art. 100 des GvD Nr. 285/1992 enthalten?

- Richtig: Die Daten der Zulassung;
- Falsch: Den Namen des Inhabers;
- Falsch: Den Nachnamen des Inhabers;
- Falsch: Die Herstellungsdaten des Fahrzeugs.

T_3_01576: Innerhalb von wieviel Tagen ab dem Datum der tatsächlichen Ausstellung des originalen Fahrzeugscheins muss die betroffene Person für Fahrzeuge, die in das Kraftfahrzeugregister (P.R.A.) einzutragen sind, Gesuch um Ausstellung der Eigentumsbescheinigung einreichen?

- Richtig: Sechzig Tage;
- Falsch: Fünfundvierzig Tage;
- Falsch: Dreißig Tage;
- Falsch: Der Kraftwagen muss gleichzeitig mit der Ausstellung des Originals des Fahrzeugscheins eingetragen werden.

T_3_01577: Innerhalb von wie vielen Tagen muss die betroffene Partei, die Inhaberin eines Fahrzeugs (oder die Anspruchsberechtigte) ist, dem zuständigen Amt des Kraftfahrzeugregisters (P.R.A.) die endgültig erfolgte Ausfuhr des Fahrzeugs ins Ausland mitteilen?

- Richtig: Sechzig;
- Falsch: Dreißig;
- Falsch: Fünfzehn;
- Falsch: Gleichzeitig mit der endgültig erfolgten Ausfuhr.

T_3_01578: Innerhalb von wie vielen Tagen muss bei Übertragung des Eigentums eines Kraftfahrzeugs, die Eintragung der Übertragung beim Kraftfahrzeugregister (P.R.A.) beantragt werden?

- Richtig: Innerhalb von sechzig Tagen ab dem Datum der Beglaubigung oder der gerichtlichen Feststellung der Unterzeichnung der Urkunde;
- Falsch: Innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Beglaubigung oder der gerichtlichen Feststellung der Unterzeichnung der Urkunde;
- Falsch: Innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Datum der Beglaubigung oder der gerichtlichen Feststellung der Unterzeichnung der Urkunde;
- Falsch: Gleichzeitig mit der Übertragung des Eigentums ab dem Datum der Beglaubigung oder der gerichtlichen Feststellung der Unterzeichnung der Urkunde.

T_3_01579: Innerhalb welcher Zeit muss mit Bezug auf die Akten, auch wenn sie keine Eigentumsübertragung, keine Begründung des Fruchtgenusses oder kein Abschluss einer Vermietung mit Erwerbsrecht darstellen, aus denen eine Änderung des Inhabers des

Fahrzeugscheins hervorgeht, der Rechtsnachfolger in den vom Reglement vorgesehenen Fällen, die Erklärung an das Departement für Verkehr, Schifffahrt und Informations- und Statistiksysteme zwecks Vermerk auf dem Fahrzeugschein und der Registrierung im Archiv gemäß Artikeln 225, Absatz 1, Buchstabe b) und 226, Absatz 5 übermitteln?

- Richtig: Dreißig Tage;
- Falsch: Sechzig Tage;
- Falsch: Fünfzehn Tage;
- Falsch: Der Vermerk muss gleichzeitig mit dem genannten Rechtsakt erfolgen.

T_3_01580: Wenn die Anhänger an ein Zugfahrzeug gekoppelt sind, müssen sie an der Hinterseite ausgestattet sein mit:

- Richtig: einem Wiederholungskennzeichen mit den Daten des Zugfahrzeugs;
- Falsch: einem Kennzeichen mit den Zulassungsdaten;
- Falsch: Umrissleuchten;
- Falsch: Schild zur Anzeige des Umrisses.

T_3_01581: Wem obliegt gemäß Art. 101 des GvD Nr. 285/1992 die Anfertigung der Zulassungskennzeichen?

- Richtig: Dem Staat;
- Falsch: Dem zuständigen Amt des Kraftfahrzeugregisters (P.R.A.);
- Falsch: Demjenigen, der darum ersucht;
- Falsch: Dem Eigentümer des Fahrzeugs, auf dem das Zulassungskennzeichen befestigt werden soll.

T_3_01582: Was geschieht gemäß Art. 101 des GvD Nr. 285/1992, wenn der Inhaber nicht innerhalb von neunzig Tagen ab Ausstellung der Fahrzeugpapiere, die Eintragung des Fahrzeugs in das Kraftfahrzeugregister (P.R.A.) erhält?

- Richtig: Die Kennzeichen und der entsprechende Fahrzeugschein müssen dem zuständigen Amt des Departements für Landverkehr zurückgegeben werden;
- Falsch: Gar nichts;
- Falsch: Das Fahrzeug darf nicht auf öffentlichen Straßen verkehren;
- Falsch: Das Fahrzeug darf weder verkauft noch vermietet werden.

T_3_01583: Muss der Inhaber des Fahrzeugs dem zuständigen Amt des Kraftfahrzeugregisters (P.R.A.) die erfolgte Demontage des Fahrzeugs mitteilen?

- Richtig: Nein, er muss das Fahrzeug nur an eine ermächtigte Demontageanlage abgeben;
- Falsch: Ja, er muss dem zuständigen Amt des Kraftfahrzeugregisters (P.R.A.) die erfolgte Demontage innerhalb von sechzig Tagen mitteilen;
- Falsch: Ja, er muss dem zuständigen Amt des Kraftfahrzeugregisters (P.R.A.), die erfolgte Demontage innerhalb von dreißig Tagen mitteilen;
- Falsch: Ja, er muss dem zuständigen Amt des Kraftfahrzeugregisters (P.R.A.) die erfolgte Demontage innerhalb von sieben Tagen mitteilen.

T_3_01584: Art. 93 des GvD Nr. 285/1992 sieht vor, dass die Kraftwagen, Kraftradfahrzeuge und Anhänger, um am Verkehr teilhaben zu können:

- Richtig: mit einem Fahrzeugschein ausgestattet und beim Departement für Landverkehr zugelassen sein müssen;
- Falsch: mit einem Bedien- und Wartungsbüchlein ausgestattet sein müssen;
- Falsch: mit der Unbedenklichkeitserklärung der Gemeinde ausgestattet sein müssen;
- Falsch: keine besonderen Papiere benötigen.

T_3_01585: Welche Art von Kode ist auf den Kennzeichen für Kleinkrafträder gemäß Art. 97 des GvD Nr. 285/1992 zu finden?

- Richtig: Ein alphanumerischer Kode;
- Falsch: Ein alphabetischer Kode;
- Falsch: Ein numerischer Kode;
- Falsch: Ein Strichkode.

T_3_01586: Kann ein Kennzeichen für Kleinkrafträder mit einem alphanumerischen Kode angefertigt werden, der bereits einem anderen Kennzeichen zugeordnet ist?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn die Kennzeichen demselben Inhaber gehören;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn die Kleinkrafträder in zwei verschiedenen Provinzen zugelassen sind.

T_3_01587: Was muss der Inhaber eines Kennzeichens für Kleinkrafträder tun, der das Kennzeichen nicht mehr verwenden möchte?

- Richtig: Das Kennzeichen zerstören und dies einem Kraftfahrzeugamt des Departements für Landverkehr mitteilen;
- Falsch: Das Kennzeichen verkaufen und dies einem Kraftfahrzeugamt des Departements für Landverkehr mitteilen;
- Falsch: Sich des Kennzeichens entledigen, indem er es in eine Mülltonne für die Sammlung fester Hausabfälle wirft;
- Falsch: Er muss es fünf Jahre lang aufbewahren und dann einem Kraftfahrzeugamt des Departements für Landverkehr zurückgeben.

T_3_01588: Welche der folgenden Kennzeichen sind keine "Kennzeichen" im Sinne des Art. 100 des GvD Nr. 285/1992?

- Richtig: Jene, die die Zulassungsdaten der Zugfahrzeuge enthalten, mit denen die gezogenen Arbeitsmaschinen im Sinne des Artikels 114, Absatz 4 des GvD Nr. 285/1992 an der Rückseite versehen sein müssen;
- Falsch: Die Kennzeichen an der Rückseite der landwirtschaftlichen Anhänger gemäß Artikel 113, Absatz 3 des GvD Nr. 285/1992;
- Falsch: Die Kennzeichen an der Rückseite der Kraftfahrzeugen gemäß Artikel 100, Absatz 2 des GvD Nr. 285/1992;
- Falsch: Die Kennzeichen an der Vorder- und Rückseite der Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 100, Absatz 1 des GvD Nr. 285/1992.

T_3_01589: Welche der folgenden Kennzeichen sind "Kennzeichen" im Sinne des Art. 100 des GvD Nr. 285/1992?

- Richtig: Die Kennzeichen an der Rückseite der selbstfahrenden landwirtschaftlichen Maschinen gemäß Artikel 113, Absatz 1 des GvD Nr. 285/1992;
- Falsch: Die Kennzeichen, welche die Zulassungsdaten der Zugfahrzeuge enthalten, mit denen die Anhänger, wenn sie am Straßenverkehr teilnehmen, im Sinne des Artikels 100, Absatz 4 des GvD Nr. 285/1992 an der Rückseite versehen sein müssen;
- Falsch: Die Kennzeichen, welche die Zulassungsdaten der Zugfahrzeuge enthalten, mit denen die gezogenen landwirtschaftlichen Maschinen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 113, Absatz 2 des GvD Nr. 285/1992 zutreffen, an der Rückseite versehen sein müssen;
- Falsch: Jene, die die Zulassungsdaten der Zugfahrzeuge enthalten, mit denen die gezogenen Arbeitsmaschinen im Sinne des Artikels 114, Absatz 4 des GvD Nr. 285/1992, an der Rückseite versehen sein müssen.

T_3_01590: Wer verwaltet das Kraftfahrzeugregister?

- Richtig: Der Automobil Club d'Italia;
- Falsch: Das Kraftfahrzeugamt;
- Falsch: Das Departement für Landverkehr;
- Falsch: Das Verkehrsministerium.

T_3_01591: Dürfen historisch oder für Sammler interessante Fahrzeuge auf Straßen verkehren?

- Richtig: Ja, sofern sie die Voraussetzungen für diese Fahrzeugarten, die von der Durchführungsverordnung vorgesehen sind, erfüllen;
- Falsch: Nein, sie müssen in Museen oder Privaträumen aufbewahrt werden;
- Falsch: Nein, sie sind nur für Ausstellungen bestimmt;
- Falsch: Ja, auf jeden Fall.

T_3_04093: Was enthält Art. 47 des GvD Nr. 285/1992?

- Richtig: Die Klassifizierung der Fahrzeuge gemäß der doppelten nationalen und internationalen Klassifizierung;
- Falsch: Die Definition des Transportvertrages;
- Falsch: Die Definition der Hierarchie der Rechtsquellen;
- Falsch: Die Klassifizierung der Straftaten, die mit dem Straßenverkehr verbunden sind.

Fach: 4. Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter (ADR)

T_4_01592: ADR ist die Abkürzung von:

- Richtig: accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route;
- Falsch: transport agreement;
- Falsch: accordo distribuzione e restituzione;
- Falsch: european agreement relating to person participating in proceedings of the European Court of Human rights.

T_4_01593: Ziel der ADR-Regelung ist es:

- Richtig: den Transport von Gefahrgut so sicher wie möglich zu gestalten und die Bestimmungen der internationalen Gefahrguttransporte auf Straße zu vereinheitlichen;
- Falsch: so viel als möglich den internationalen Transport von Gefahrgut einzuschränken;
- Falsch: den internationalen Transport von Gütern in Gebieten, die von politischer Instabilität geprägt sind, zu verbieten;
- Falsch: den Straßen-, See- und Schienengüterverkehr einzuschränken und, wenn erforderlich, zu verbieten.

T_4_01594: In welchen Sprachen wurde der offizielle Text der ADR-Bestimmungen verfasst?

- Richtig: Auf Englisch, Französisch und Russisch;
- Falsch: Auf Englisch und Italienisch;
- Falsch: Auf Russisch, Spanisch und Chinesisch;
- Falsch: Auf Chinesisch und Russisch.

T_4_01597: Anhang A des Europäischen Übereinkommens für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) enthält:

- Richtig: allgemeine Vorschriften und Vorschriften über gefährliche Stoffe und Gegenstände;
- Falsch: Sondervorschriften für gefährliche Abfälle;
- Falsch: Vorschriften für die Sicherheit im Straßenverkehr;
- Falsch: Vorschriften für den Umweltschutz und die Senkung der mit dem Transport verbundenen verunreinigenden Emissionen.

T_4_01598: Anhang B des ADR enthält:

- Richtig: Vorschriften für die Transportausrüstung und die Durchführung des Transports;
- Falsch: Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen;
- Falsch: Verbot der Durchführung von Transporten in politisch instabilen Gebieten;
- Falsch: Anwendungsbereich des ADR.

T_4_01600: Enthält die Tabelle A des Kapitels 3.2 des ADR die Liste der gefährlichen Stoffe?

- Richtig: Ja, nach UN-Nummern geordnet;
- Falsch: Ja, in alphabetischer Reihenfolge;
- Falsch: Ja, nach Gefährlichkeit geordnet;
- Falsch: Nein.

T_4_01601: Die Tabelle A des Kapitels 3.2 des Europäischen Übereinkommens für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gibt nach Ermittlung der Nummer eines Stoffes oder eines besonderen gefährlichen Gegenstandes Folgendes an:

- Richtig: Die besonderen Vorschriften, die für den Transport dieses Stoffes oder Gegenstandes gelten;
- Falsch: Nur die Anweisungen für den Transport;
- Falsch: Nur die ADR-Klasse, welcher der Stoff angehört;
- Falsch: Nur die ADR-Etikette.

T_4_01602: Wurde im Europäischen Übereinkommen für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) ein alphabetisches Verzeichnis mit den UN-Nummern erstellt, denen die einzelnen Gefahrgüter zugeordnet werden?

- Richtig: Ja, es scheint als Tabelle B des Kapitels 3.2 des ADR-Abkommens auf;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, es wurde von der Europäischen Kommission erstellt und ist in einer spezifischen Mitteilung enthalten;
- Falsch: Ja, es wurde vom Europäischen Parlament erstellt und ist in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen enthalten.

T_4_01604: Das alphabetische Verzeichnis der Stoffe und Gegenstände des ADR-Abkommens (Tabelle B, Kapitel 3.2) ermöglicht:

- Richtig: ein leichteres Nachschlagen in den Anhängen A und B des ADR-Abkommens;
- Falsch: die Vorschriften der Anhänge A und B des ADR-Abkommens mit der Tabelle B des Kapitels 3.2 zu ersetzen;
- Falsch: bei Unterschieden zu den Anhängen A und B des ADR-Abkommens die Tabelle B des Kapitels 3.2 des Anhangs A anzuwenden;
- Falsch: die Strafen zu überprüfen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften der Anhänge A und B verhängt werden können.

T_4_01605: Wie müssen aufgrund des ADR-Abkommens die Güter klassifiziert werden, die nicht in den Anhängen A und B angeführt sind, wenn bekannt ist oder die Annahme besteht, dass sie gefährlich sind?

- Richtig: Sie müssen gemäß Teil 2 eingestuft werden;
- Falsch: Sie müssen nicht klassifiziert werden;
- Falsch: Sie können aufgrund von Parametern klassifiziert werden, die dem betroffenen Subjekt von Mal zu Mal geeignet erscheinen;
- Falsch: Das betroffene Subjekt entscheidet von Mal zu Mal, je nach ihm zur Verfügung stehender Zeit, ob er sie gemäß Teil 2 einstufen soll oder nicht.

T_4_01606: Wurde das ADR-Abkommen im Laufe der Zeit aktualisiert?

- Richtig: Ja, das ADR-Abkommen wird regelmäßig mit Abänderungsanträgen aktualisiert;
- Falsch: Nein, das ADR-Abkommen kann nie aktualisiert werden;
- Falsch: Ja, das ADR-Abkommen wurde nur einmal im Jahr 2000 aktualisiert;
- Falsch: Nein, das ADR-Abkommen wird zum ersten Mal im Jahr 2018 aktualisiert werden.

T_4_01608: Schreibt das ADR-Abkommen an sich Strafen vor?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja, in Tabelle A des Kapitels 3.2;
- Falsch: Ja, mit Bezug auf die einzelnen Klassen sind je nach Schwere des Verhaltens Verwaltungs- und strafrechtliche Strafen vorgesehen;
- Falsch: Ja, in den einzelnen Titeln des ADR-Abkommens sind verwaltungsrechtliche Geldbußen vorgesehen.

T_4_01609: Aus Bedürfnissen der Einheitlichkeit heraus und um den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten:

- Richtig: wurden die Anhänge A und B des ADR-Abkommens von allen Mitgliedsstaaten übernommen und stellen die Grundlage der Bestimmungen für den Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße innerhalb der Mitgliedsstaaten und zwischen den Mitgliedsstaaten dar;
- Falsch: wurden die Anhänge A und B des ADR-Abkommens von allen Mitgliedsstaaten übernommen und stellen die Grundlage der Bestimmungen für den Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße innerhalb der Mitgliedsstaaten und zwischen den Mitgliedsstaaten dar;
- Falsch: wurden die Anhänge A und B des ADR-Abkommens von allen Staaten der Welt übernommen;
- Falsch: wurden die Anhänge A und B des ADR-Abkommens von allen Mitgliedsstaaten übernommen. Sie stellen die Grundlage für die Bestimmungen über den gewerblichen Transport von nicht gefährlichen Gütern dar, sofern sie innerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedsstaaten durchgeführt wird.

T_4_01610: Im Sinne des Art. 4 der Richtlinie 2008/68/EG über den Transport von gefährlichen Gütern im Binnenland ist der Transport von gefährlichen Gütern zwischen Mitgliedsstaaten und Drittländern zulässig:

- Richtig: sofern die Vorschriften von ADR, RID oder ADN eingehalten werden und soweit in den Anhängen nichts anderes bestimmt ist;
- Falsch: immer;
- Falsch: nur, wenn sie den internen Bestimmungen der Mitgliedsstaaten entspricht;
- Falsch: nie.

T_4_01612: Im Sinne des GvD Nr. 35/2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/68/EG über den Transport von gefährlichen Gütern im Binnenland sind die gefährlichen Güter im Allgemeinen nicht Gegenstand von Transporten, soweit dies:

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn der Transport außerhalb des italienischen Staatsgebietes erfolgt;
- Falsch: Nein, da die Bestimmungen der Neuen Straßenverkehrsordnung vom ADR-Abkommen abweichen.

T_4_01614: Wie werden die gefährlichen Güter mit Bezug auf die chemisch-physikalischen und die gefahrenrelevanten Eigenschaften gruppiert?

- Richtig: In Gefahrenklassen;
- Falsch: In Stufen der Schädlichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt;
- Falsch: In Vorsichtskategorien;
- Falsch: In Schädlichkeitsklassen.

T_4_01615: Die Gefahrenklasse umfasst:

- Richtig: die Stoffe, welche dieselbe Hauptgefahr aufweisen;
- Falsch: die Stoffe, die vom selben Fahrzeug transportiert werden;
- Falsch: die Stoffgruppen mit demselben Gewicht;
- Falsch: die Stoffe, die bei Sichtkontrolle dieselbe Färbung aufweisen.

T_4_01616: Wie kann die Zugehörigkeitsklasse eines Stoffes ermittelt werden, von dem nur die Bezeichnung, und nicht die UN-Nummer bekannt ist?

- Richtig: Durch Nachschlagen des Stoffes im alphabetischen Verzeichnis der Stoffe und Gegenstände des ADR-Abkommens (Tabelle B, Kapitel 3.2);
- Falsch: Es ist nicht möglich, die Zugehörigkeitsklasse eines Stoffes zu ermitteln, ohne seine UN-Nummer zu kennen;
- Falsch: Es ist nicht möglich, die Zugehörigkeitsklasse eines Stoffes zu ermitteln. Es muss eine Klasse gewählt werden, die als "geeignet" eingestuft wird;
- Falsch: Durch Vermutungen.

T_4_01617: Wer ist für die Klassifizierung eines gefährlichen Produktes in Hinblick auf seinen Transport verantwortlich?

- Richtig: Der Erzeuger oder der Spediteur;
- Falsch: Die Behörden des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen wurde;
- Falsch: Der Transportunternehmer;
- Falsch: Das Subjekt, für welches das Produkt bestimmt ist.

T_4_01619: Zu den Klassen der gefährlichen Güter des ADR-Abkommens gehört nicht:

- Richtig: Klasse 2 Stoffe, die im Kontakt mit Gas entzündbare Flüssigkeiten freisetzen;
- Falsch: Klasse 1 Explosive Stoffe und Gegenstände;
- Falsch: Klasse 7 Radioaktive Stoffe;
- Falsch: Klasse 8 Ätzende Stoffe.

T_4_01620: In Hinblick auf die Zwecke des ADR-Abkommens muss für die Klassifizierung der gefährlichen Stoffe Bezug genommen werden auf:

- Richtig: Kapitel 2.2 des Teils 2- Besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen;
- Falsch: Kapitel 4.1 des Teils 4 – Verwendung von Verpackungen, Großpackmitteln für den Transport in loser Schüttung und Großverpackungen;
- Falsch: Kapitel 5.1 des Teils 5 – Kennzeichnung und Bezettelung;
- Falsch: Kapitel 6.1 des Teils 6 – Bau- sowie Prüfvorschriften für Verpackungen.

T_4_01621: Kapitel 2.2 des ADR-Abkommens ist in Abschnitten unterteilt:

- Richtig: von dem jeder einer Klasse gewidmet ist;
- Falsch: von dem jeder einem gefährlichen Stoff gewidmet ist;
- Falsch: von dem jeder einem Abfall gewidmet ist;
- Falsch: von dem jeder einer bestimmten Art von Transportmittel gewidmet ist.

T_4_01622: Ein gefährlicher Stoff ohne spezifische UN-Nummer:

- Richtig: wird der Rubrik der nicht anders angegebenen Stoffe zugeordnet, die seinen chemisch-physikalischen Eigenschaften am ehesten entspricht;
- Falsch: wird immer der Klasse 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände zugeordnet;
- Falsch: wird vom Anwendungsbereich des ADR-Abkommens ausgeschlossen;
- Falsch: wird nach freiem Ermessen zugeordnet.

T_4_01623: Wie muss im Sinne des ADR-Abkommens ein Stoff, eine Lösung oder eine Mischung eingeordnet werden, deren gefahrenrelevante Eigenschaften in mehrere Klassen oder Stoffgruppen fallen?

- Richtig: In die Klasse oder in die Stoffgruppe, die der überwiegenden Gefahr entspricht, in der im Abkommen angeführten Reihenfolge;
- Falsch: Immer in die Klasse 1 Explosive Stoffe und Gegenstände;
- Falsch: Immer in die Klasse 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände;
- Falsch: Sie müssen nicht klassifiziert werden.

T_4_01624: Wenn der Transport Abfälle zum Gegenstand hat, deren Zusammensetzung nicht völlig bekannt ist, kann die Zuweisung der UN-Nummer nach folgendem Kriterium erfolgen:

- Richtig: Aufgrund der Kenntnisse des Spediteurs des Abfalls und der verfügbaren technischen und Sicherheitsdaten, die von der Gesetzgebung für Sicherheit und Umwelt gefordert werden;
- Falsch: Aufgrund einer reinen Sichtkontrolle;
- Falsch: Aufgrund der Bewertung der Beschaffenheit des Stoffes;
- Falsch: Aufgrund der Informationen, die mindestens zwei Tage vor Beginn des Transports von der Polizeibehörde des Staates geliefert werden, in dem das für den Abfalltransport vorgesehene Fahrzeug zugelassen wurde.

T_4_01625: Fallen die radioaktiven Materialien in den Anwendungsbereich des ADR-Abkommens?

- Richtig: Ja, sie gehören der Klasse 7 an;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, da sie nicht als gefährlich eingestuft werden;
- Falsch: Ja, sie gehören der Klasse 4.2 an.

T_4_01626: In Hinblick auf das ADR-Abkommen gilt für die Stoffe und Gegenstände, die während des Transports eine andere Gefahr als jene aufweisen, die in den anderen Titeln der anderen Klassen angegeben sind:

- Richtig: Sie gehören zur Klasse 9 – Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände;
- Falsch: Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich des ADR-Abkommens;
- Falsch: Sie gehören zur Klasse 8 – Ätzende Stoffe;
- Falsch: Sie gehören zur Klasse 3 – Entzündbare flüssige Stoffe.

T_4_01627: Aufgrund welchen Kriteriums wird die Verpackungsgruppe zugeordnet?

- Richtig: Aufgrund des Gefahrengrades des Stoffes;
- Falsch: Aufgrund des physikalischen Zustandes des Stoffes;
- Falsch: Nur aufgrund des Gewichtes des Stoffes;
- Falsch: Die Verpackungsgruppe wird ausschließlich nach freiem Ermessen zugeordnet.

T_4_01628: Im Sinne des Art. 1 des ADR-Abkommens sind "gefährliche Güter":

- Richtig: Stoffe und Gegenstände, deren internationaler Transport auf der Straße von den Anlagen A und B verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen ist;
- Falsch: Stoffe, die Krankheitserreger enthalten;
- Falsch: Stoffe, die der Umwelt und der menschlichen Gesundheit schaden können;
- Falsch: Güter und Stoffe, die dem Ökosystem schaden.

T_4_01629: Im Sinne des Art. 2 des Europäischen Übereinkommens für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gilt im Allgemeinen für die gefährlichen Güter, für die Anhang A den Transport ausschließt:

- Richtig: Sie dürfen nicht Gegenstand eines internationalen Transports sein;
- Falsch: Sie dürfen nur in Gebieten, die nicht von politischer Instabilität geprägt sind, Gegenstand eines internationalen Transports sein;
- Falsch: Sie können immer Gegenstand eines internationalen Transports sein;
- Falsch: Sie können nur dann Gegenstand eines internationalen Transports sein, wenn es unbedingt notwendig ist.

T_4_01630: Der Transport von anderen gefährlichen Gütern als jenen, für die die Anlage A den Transport ausschließt:

- Richtig: wird unter Berücksichtigung der Bedingungen, die im Europäischen Übereinkommen für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) angegeben sind, ermächtigt;
- Falsch: ist verboten, wenn die Strecke mehr als 500 Kilometer beträgt.
- Falsch: ist immer verboten;
- Falsch: ist nur in den Gebieten verboten, die nicht von politischer Instabilität geprägt sind;

T_4_01631: Gemäß Artikel 4 des Europäischen Übereinkommens für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) behält jede unterzeichnende Partei das Recht bei, Folgendes zu regeln oder zu verbieten:

- Richtig: den Eintritt von gefährlichen Gütern in das eigene Gebiet aus Gründen, die nicht mit der Sicherheit während des Transports zusammenhängen;
- Falsch: den Eintritt von gefährlichen und nicht gefährlichen Gütern in das eigene Gebiet aus Gründen, die mit der Sicherheit des Transports auf Straße verbunden sind;
- Falsch: die Zulassung der Fahrzeuge, die für den Gütertransport bestimmt sind, aus Gründen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung;
- Falsch: den Transport von Abfällen aus Umweltschutzgründen.

T_4_01632: Können die unterzeichnenden Staaten vereinbaren, dass gewisse gefährliche Güter, deren Transport das ADR-Abkommen verbietet, Gegenstand internationaler Transporte in ihrem Hoheitsgebiet sein können?

- Richtig: Ja, zu bestimmten Bedingungen und durch besondere bilaterale oder multilaterale Abkommen;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur wenn die Strecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt;
- Falsch: Nein, die unterzeichnenden Staaten können nicht vom Verbot des Transports der Güter gemäß Anlage A abweichen.

T_4_01633: Unterliegen die Transporte, für die das ADR-Abkommen gilt, weiterhin den nationalen oder internationalen Vorschriften, die im Allgemeinen den Straßenverkehr, die internationalen Transporte oder den internationalen Warenaustausch betreffen?

- Richtig: Ja, im Sinne des Art. 5 des ADR-Abkommens;
- Falsch: Nein, sie unterliegen nurmehr den Vorschriften über den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit;
- Falsch: Nein, da das ADR-Abkommen alle genannten Bestimmungen ersetzt;
- Falsch: Nein, sie unterliegen nurmehr den nationalen Vorschriften über die Straßenbeschilderung.

T_4_01634: Anlage A des ADR-Abkommens regelt:

- Richtig: die gefährlichen Güter, deren internationaler Transport verboten ist; die gefährlichen Güter, deren internationaler Transport erlaubt ist, und die Bedingungen, die solche Güter betreffen (einschließlich der Befreiungen);
- Falsch: nur die (gefährlichen und nicht gefährlichen) Güter, deren Transport verboten ist;
- Falsch: nur die (gefährlichen und nicht gefährlichen) Güter, deren Transport erlaubt ist;
- Falsch: die nicht gefährlichen Güter, deren Transport verboten ist.

T_4_01635: Bezeichnet mit Bezug auf das ADR-Abkommen der Begriff "Fahrzeuge" notgedrungen ein und dasselbe Fahrzeug?

- Richtig: Nein. Ein internationaler Transport kann nämlich von mehreren verschiedenen Fahrzeugen durchgeführt werden, unter der Bedingung, dass der Vorgang zwischen dem Spediteur und dem Empfänger, die auf dem Transportdokument angegeben sind, im Gebiet von mindestens zwei Mitgliedsstaaten erfolgt;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Nein. Ein internationaler Transport kann nämlich von mehreren verschiedenen Fahrzeugen durchgeführt werden, unter der Bedingung, dass der Vorgang zwischen dem Spediteur und dem Empfänger, die auf dem Transportdokument angegeben sind, im Gebiet von mindestens einem Mitgliedsstaat erfolgt;
- Falsch: Nein, ein internationaler Transport kann jedoch höchstens von zwei Fahrzeugen durchgeführt werden.

T_4_01636: Sieht das ADR-Abkommen Befreiungen von der Einhaltung der Vorschriften vor?

- Richtig: Ja. Die Befreiungen können vollständig sein oder nur einen Teil betreffen;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, es sind nur teilweise Befreiungen vorgesehen;
- Falsch: Ja, es sind nur vollkommene Befreiungen vorgesehen.

T_4_01637: Gilt das ADR-Abkommen für Transporte von Maschinen oder Vorrichtungen, die nicht im ADR-Abkommen vorgesehen sind und gefährliche Güter in ihrem Inneren oder in den Betriebskreisläufen enthalten können?

- Richtig: Nein, sofern Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, um jeglichen Verlust des Inhaltes unter normalen Transportbedingungen zu verhindern;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nein, sofern besagte Maschinen oder Vorrichtungen einzeln transportiert werden.

T_4_01638: Gilt das ADR-Abkommen für den Transport des Treibstoffes in den Tanks eines Fahrzeugs, das einen Transport durchführt?

- Richtig: Nein, wenn es für den Antrieb oder den Betrieb seiner Ausrüstungen dient und für den Einsatz während des Transports bestimmt ist bzw. während desselben verwendet wird;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Nein, wenn das Gewicht nicht mehr als vierzig Tonnen ausmacht;
- Falsch: Ja, da es sich um einen gefährlichen Stoff handelt.

T_4_01639: Im Sinne des ADR-Abkommens kann jeder gefährliche Stoff:

- Richtig: mehrere gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen;
- Falsch: eine einzige gefahrenrelevante Eigenschaft aufweisen;
- Falsch: mindestens vier gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen;
- Falsch: höchstens zwei gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen.

T_4_01640: Im Sinne des ADR-Abkommens bestimmt das "Hauptrisiko":

- Richtig: die Einstufung des gefährlichen Stoffes in eine Gefahrenklasse;
- Falsch: die Einstufung des Stoffes in eine bestimmte Schädlichkeitsstufe für die menschliche Gesundheit und die Umwelt;
- Falsch: die Einstufung des gefährlichen Stoffes in eine Vorsichtskategorie;
- Falsch: die Einstufung des gefährlichen Stoffes in eine Schädlichkeitskategorie.

T_4_01641: Im Sinne des ADR-Abkommens besteht das Risiko der Klasse 1 in:

- Richtig: Explosion;
- Falsch: Brennbarkeit;
- Falsch: Radioaktivität;
- Falsch: Ätzwirkung.

T_4_01642: Folgendes Risiko gehört nicht zu jenen, die im ADR-Abkommen kodifiziert sind:

- Richtig: die anorganische Zersetzung;
- Falsch: die Brennbarkeit;
- Falsch: die Toxizität;
- Falsch: die Entflammbarkeit.

T_4_01643: Zu den Hauptrisiken, die im ADR-Abkommen kodifiziert sind, gehört:

- Richtig: die Explosionsfähigkeit;
- Falsch: die Wärmeverschmutzung;
- Falsch: die Allergenizität;
- Falsch: die Vergiftung durch verändernde Stoffe.

T_4_01644: Für die Zwecke des ADR-Abkommens gehören nicht zur Klasse 1 – Explosive Stoffe und Gegenstände:

- Richtig: Gasgemische;
- Falsch: die festen explosionsfähigen Stoffe;
- Falsch: die flüssigen explosionsfähigen Stoffe;
- Falsch: die explosionsfähigen Gegenstände.

T_4_01645: Im ADR-Abkommen umfasst die Klasse 2 – Gase keine:

- Richtig: entflammbare Stoffe und Gegenstände;
- Falsch: Gasgemische;
- Falsch: Vermischungen von einem oder mehreren Gasen mit einem oder mehreren Stoffen anderer Art;
- Falsch: reinen Gase.

T_4_01646: Der Titel der Klasse 3 – Entzündbare flüssige Stoffe umfasst die desensibilisierten explosiven flüssigen Stoffe.

- Richtig: Wahr. Dabei handelt es sich um explosive Stoffe, die in Wasser oder anderen Flüssigkeiten gelöst oder suspendiert sind, um zur Unterdrückung ihrer explosiven Eigenschaften ein homogenes flüssiges Gemisch zu bilden;
- Falsch: Falsch;
- Falsch: Wahr. Diese Stoffe sind Stoffe, mit denen eine Wirkung in Form von Wärme, Licht, Schall, Gas, Nebel oder Rauch als Folge exothermer chemischer Reaktionen erzielt werden soll;
- Falsch: Falsch. Sie sind in Klasse 1 – Explosive Stoffe und Gegenstände enthalten.

T_4_01647: Im Sinne des ADR-Abkommens sind die entzündbaren festen Stoffe (die zur Klasse 4.1 gehören):

- Richtig: leicht entflammbare feste Stoffe und feste Stoffe, die einen Brand durch Reibung verursachen können;
- Falsch: explosionsfähige Stoffe, die in Wasser oder anderen Flüssigkeiten gelöst oder suspendiert sind, um zur Unterdrückung ihrer explosiven Eigenschaften ein homogenes flüssiges Gemisch zu bilden;
- Falsch: Stoffe, mit denen eine Wirkung in Form von Wärme, Licht, Schall, Gas, Nebel oder Rauch als Folge exothermer chemischer Reaktionen erzielt werden soll;
- Falsch: Stoffe, die in Berührung mit Wasser entflammbare Gase entwickeln.

T_4_01648: Die Klasse 4.2 – Selbstentzündliche Stoffe umfasst:

- Richtig: selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gegenstände;
- Falsch: reine Gase;
- Falsch: pyrotechnische Stoffe;
- Falsch: Stoffe, die in Berührung mit Wasser entflammbare Gase entwickeln.

T_4_01649: Die Klasse 4.3 – Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase bilden umfasst:

- Richtig: Stoffe, die bei Reaktion mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, welche mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können, sowie Gegenstände, die solche Stoffe enthalten;
- Falsch: Stoffe, die bei Reaktion mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, welche mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können, aber nicht die Gegenstände, die solche Stoffe enthalten;
- Falsch: pyrotechnische Stoffe;
- Falsch: Gasgemische.

T_4_01650: Fallen giftige Stoffe in den Anwendungsbereich des ADR-Abkommens?

- Richtig: Ja, sie gehören zur Klasse 6.1;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, sofern sie nicht auch entflammbar sind;
- Falsch: Ja, sie gehören zur Klasse 1.

T_4_01651: Im Sinne des ADR-Abkommens sind "ansteckungsgefährliche Stoffe":

- Richtig: Stoffe, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten;
- Falsch: Stoffe, mit denen eine Wirkung in Form von Wärme, Licht, Schall, Gas, Nebel oder Rauch als Folge exothermer chemischer Reaktionen erzielt werden soll;
- Falsch: Stoffe, die Radionuklide enthalten;
- Falsch: nur Abfälle aus Krankenhäusern;

T_4_01652: Im Sinne des ADR-Abkommens gilt für explosive Stoffe, die nach den Kriterien des Handbuchs, Prüfungen und Kriterien Teil I, eine unzulässig hohe Empfindlichkeit aufweisen:

- Richtig: Sie sind nicht zum Transport zugelassen;
- Falsch: Sie sind zum Transport zugelassen. Das ADR-Abkommen schreibt eine spezifische Regelung für die Bezeichnung vor;
- Falsch: Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich des ADR-Abkommens;
- Falsch: Sie sind immer zum Transport zugelassen.

T_4_01653: Im Sinne des ADR-Abkommens ist die Entflammbarkeit:

- Richtig: die Fähigkeit einiger Stoffe, sich auch bei relativ niedrigen Temperaturen zu entzünden;
- Falsch: die Fähigkeit einiger Stoffe, eine Wirkung in Form von Wärme, Licht, Schall, Gas, Nebel oder Rauch oder einer Kombination dieser Wirkungen als Folge nicht detonativer, selbstunterhaltender, exothermer chemischer Reaktionen zu erzielen;
- Falsch: das prägende Element der Stoffe, die sich in Berührung mit Kohlendioxid entzünden;
- Falsch: die Erwärmung durch den Übergang vom flüssigen in den gasförmigen Zustand.

T_4_01654: Im Sinne des ADR-Abkommens ist die Ätzwirkung:

- Richtig: ein Merkmal der Stoffe, die durch chemische Einwirkung die Epithelgewebe der Haut oder der Schleimhäute, mit denen sie in Berührung kommen, angreifen oder die beim Freiwerden Schäden an anderen Gütern oder Transportmitteln verursachen oder sie zerstören können;
- Falsch: die Fähigkeit eines Stoffes, (durch das Abtreten von Natriummonoxid) die Oberflächen von Stoffen, mit denen dieser in Berührung kommt, zu beseitigen;
- Falsch: das Merkmal der Stoffe, deren chemische Zusammensetzung in Berührung mit ätzenden Wirkstoffen unverändert bleibt;
- Falsch: ein Prozess, bei dem die allmähliche Reaktion des Stoffes in Berührung mit Sauerstoff (in der Luft) Wärme produziert.

T_4_01655: Im Sinne des ADR-Abkommens ist die Brennbarkeit die Fähigkeit bestimmter Stoffe:

- Richtig: durch das Abtreten von Sauerstoff die Verbrennung anderer Stoffe zu fördern oder zu begünstigen;
- Falsch: die Übertragung von Strom durch die Berührung mit kälteren Gegenständen zu bewirken;
- Falsch: durch den Prozess der Thermolyse Sauerstoff in Kohlendioxid umzuwandeln;
- Falsch: im Organismus die Erzeugung von Wärme mit entsprechender Erhöhung der Körpertemperatur herbeizuführen.

T_4_01656: Die giftigen Stoffe gemäß Klasse 6.1 des ADR-Abkommens sind die Stoffe, von denen erfahrungsgemäß bekannt oder anzunehmen ist, dass sie bei einmaliger oder kurz andauernder Einwirkung in relativ kleiner Menge:

- Richtig: bei Aufnahme durch die Haut oder Einnahme zu Gesundheitsschäden oder zum Tode eines Menschen führen können;
- Falsch: Explosionen in Berührung mit der Luft verursachen können;
- Falsch: Mensch oder Tier infizieren können;
- Falsch: sich bei relativ niedrigen Temperaturen entzünden können.

T_4_01657: Welcher Verpackungsgruppe müssen im Sinne des ADR-Abkommens die "sehr giftigen Stoffe" zugeordnet werden?

- Richtig: Der Verpackungsgruppe I;
- Falsch: Der Verpackungsgruppe II;
- Falsch: Der Verpackungsgruppe III;
- Falsch: Der Verpackungsgruppe X.

T_4_01658: Wenn ein Stoff unterschiedliche Toxizitätsstufen bei zwei oder mehreren Expositionsweisen aufweist, gilt im Sinne des ADR-Abkommens:

- Richtig: Es muss die Klassifizierung für die höchste Toxizität hergenommen werden;
- Falsch: Er fällt nicht in den Anwendungsbereich des ADR-Abkommens;
- Falsch: Es muss die Klassifizierung für die geringste Toxizität hergenommen werden;
- Falsch: Es besteht ein absolutes Transportverbot.

T_4_01659: Im Sinne des ADR-Abkommens sind ansteckungsgefährliche Stoffe jene Stoffe, von denen bekannt oder anzunehmen ist:

- Richtig: dass sie Krankheitserreger enthalten;
- Falsch: dass sie in Berührung mit Wasser Wärme erzeugen können;
- Falsch: dass sie bei Berührung Juckreiz hervorrufen können;
- Falsch: dass sie Explosionen auslösen können.

T_4_01660: Unterliegen menschliche und tierische Probenahmen, die ein geringes Risiko aufweisen, Krankheitserreger zu enthalten, den Vorschriften des ADR-Abkommens?

- Richtig: Nein, wenn sie in einer Verpackung transportiert werden, die so gebaut ist, dass jeglicher Austritt vermieden wird, und die Aufschrift "Befreite humane Probe" oder, je nach Fall, "Befreite tierische Probe" trägt;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nein, wenn sie mit Lastkraftwagen transportiert werden, an deren Vorderseite eine rückstrahlende Tabelle mit der Aufschrift "geringes Ansteckungsrisiko" befestigt ist.

T_4_01661: Unterliegen medizinische Abfälle oder sterilisierte Abfälle aus Krankenhäusern, die potenziell ansteckungsgefährliche Stoffe enthielten, den Vorschriften des ADR-Abkommens?

- Richtig: Nein, sofern sie nicht die Kriterien für die Eingliederung in eine andere Klasse erfüllen;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nein, aber nur, wenn sie in einer Verpackung mit der Aufschrift "sterilisiert" transportiert werden.

T_4_01662: Kann im Sinne des ADR-Abkommens ein leeres Packstück, das zuvor radioaktive Stoffe enthielt, als befreites Packstück angesehen werden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, nur nach Mitteilung an die internationale Agentur für Atomkraft;
- Falsch: Die Packstücke, die radioaktives Material enthalten, fallen nicht in den Anwendungsbereich des ADR-Abkommens.

T_4_01663: Aufgrund des ADR-Abkommens muss für den Transport von radioaktivem Material:

- Richtig: ein Programm zum Strahlenschutz festgelegt werden;
- Falsch: der Transportunternehmer eine besondere Genehmigung der internationalen Agentur für Atomkraft erhalten;
- Falsch: Das ADR-Abkommen sieht ein absolutes Verbot vor.
- Falsch: ein Zusatzabkommen zwischen den am Transport interessierten Staaten unterzeichnet werden, in dem ein Staat die Verantwortung für eventuelle Verkehrsunfälle mit dem Fahrzeug übernimmt;

T_4_01664: Umfasst die Klasse 8 des ADR-Abkommens – Ätzende Stoffe auch Stoffe, die erst mit Wasser ätzende Flüssigkeiten bilden?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, aber nur wenn sie mit Lastkraftwagen transportiert werden, an deren Vorderseite eine rückstrahlende Tabelle mit der Aufschrift "schwach ätzend" befestigt ist;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn sie nicht nur ätzend, sondern auch giftig sind.

T_4_01665: Die Klasse 9 des ADR-Abkommens – Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände umfasst:

- Richtig: Stoffe und Gegenstände, die während des Transports eine Gefahr darstellen, die nicht unter die Begriffe anderer Klassen fällt;
- Falsch: giftige Stoffe;
- Falsch: ätzende Stoffe;
- Falsch: radioaktive Stoffe.

T_4_01666: Welche Klasse umfasst im Sinne des ADR-Abkommens Asbest und asbesthaltige Gemische?

- Richtig: Klasse 9 – Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände;
- Falsch: Klasse 6.1. – Giftige Stoffe;
- Falsch: Klasse 7 – Radioaktive Stoffe;
- Falsch: Klasse 8 – Ätzende Stoffe.

T_4_01667: Unterliegen Lithium-Batterien den Vorschriften des ADR-Abkommens?

- Richtig: Ja, sie gehören zur Klasse 9 – Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, sie gehören zur Klasse 1- Explosive Stoffe und Gegenstände;
- Falsch: Nein, sofern sie nicht die Kriterien einer anderen Klasse erfüllen.

T_4_01668: Aufgrund des ADR-Abkommens kann ein Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße in folgender Form erfolgen:

- Richtig: in Packstücken; in Behältern; in Tanks und Tankbehältern; Schüttgut-Containern;
- Falsch: mit Lastkraftwagen; mit Krafträdern; mit Gespannfuhrwerken;
- Falsch: in offenen Behältern; in verschlossenen Behältern; in Verpackungen; in Cellophan;
- Falsch: nur in Schüttgut-Containern.

T_4_01669: Gehören laut Begriffsbestimmung des ADR-Abkommens zweirädrige Fahrzeuge zu den "Fahrzeugen"?

- Richtig: Nein, da in der Begriffsbestimmung nur Fahrzeuge mit mindestens vier Rädern vorgesehen sind;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur wenn die werksmäßige Höchstgeschwindigkeit mehr als 45 km/h beträgt;
- Falsch: Nein, da in der Begriffsbestimmung nur Fahrzeuge mit mindestens acht Rädern vorgesehen sind.

T_4_01670: Was ist im Sinne des ADR-Abkommens ein "Fahrzeug"?

- Richtig: Jedes motorbetriebene Fahrzeug, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die den Streitkräften einer Vertragspartei gehören oder für die diese Streitkräfte verantwortlich sind, das komplett oder unvollständig für den Straßenverkehr bestimmt ist, mindestens vier Räder hat und dessen werksmäßige Höchstgeschwindigkeit höher als 25 km/h ist, gemeinsam mit seinen Anhängern; ausgenommen sind jene Fahrzeuge, die auf Schienen fahren, land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen sind sowie alle beweglichen Maschinen;
- Falsch: Ein Fahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von über sechs Tonnen;
- Falsch: Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t, oder bis zu 4,5 t, wenn elektrisch oder mit Batterie betrieben, die für den Transport von Personen und Sachen bestimmt sind und höchstens neun Sitzplätze - Fahrer eingenommen - haben;
- Falsch: ein Fahrzeug mit zwei, vier oder sechs Rädern, das dauerhaft mit besonderen Ausrüstungen ausgestattet und vorwiegend für den Werkverkehr bestimmt ist.

T_4_01671: Im Sinne des ADR-Abkommens gilt für den Transport von gefährlichen Gütern:

- Richtig: Sie unterliegt der obligatorischen Verwendung eines besonderen Transportmittels, das den Vorschriften gemäß den Kapiteln des Teils 7 entsprechen muss;
- Falsch: Sie kann mit jeglichem Transportmittel durchgeführt werden, da das ADR-Abkommen keine Vorschriften für den Transport vorsieht;
- Falsch: Sie muss notgedrungen mit Tankwagen erfolgen;
- Falsch: Sie darf nur mit nicht motorbetriebenen Fahrzeugen erfolgen.

T_4_01672: Laut ADR-Abkommen müssen die Fahrzeuge, die für den Transport von gefährlichen Gütern verwendet werden:

- Richtig: nicht nur den Vorschriften von Teil 7, sondern in ihrer Planung, Bauweise und Genehmigung auch den einschlägigen Vorschriften des Teils 9 entsprechen;
- Falsch: ausschließlich den Vorschriften von Teil 7 entsprechen;
- Falsch: in ihrer Planung, Bauweise und Genehmigung Teil 9 entsprechen. Sie müssen nicht unbedingt mit Teil 7 konform sein;
- Falsch: nur Teil 1 entsprechen.

T_4_01673: Im Sinne des Teils 9 des ADR-Abkommens (Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge) ist ein "Fahrzeug":

- Richtig: jedes vollständige, unvollständige oder vervollständigte Fahrzeug, das für den Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße bestimmt ist;
- Falsch: jedes Fahrzeug, das für den gewerblichen Güterkraftverkehr bestimmt ist;
- Falsch: jedes Fahrzeug, das für den Werkverkehr von Gütern oder Personen bestimmt ist;
- Falsch: jedes Fahrzeug, das fertiggebaut ist und mit mindestens einem luftdicht verschlossenen Tank ausgestattet ist.

T_4_01674: Im Sinne des ADR-Abkommens ist ein "bedecktes Fahrzeug":

- Richtig: ein offenes Fahrzeug, das zum Schutz der Ladung mit einer Plane versehen ist;
- Falsch: ein Fahrzeug mit einer Pritsche ohne Aufbau oder nur mit seitlichen und hinterer Ladeklappe;
- Falsch: ein Fahrzeug mit einer Karosserie, die aus einem schließbaren Kasten besteht;
- Falsch: ein Fahrzeug, das für den Transport von flüssigen, gasförmigen, pulverförmigen oder körnigen Stoffen gebaut ist und mit einem oder mehreren Tanks ausgestattet ist.

T_4_01675: Laut ADR-Abkommen ist folgender Container "in bautechnischer Hinsicht geeignet":

- Richtig: ein Container, dessen Bauelemente keine größeren Beschädigungen aufweisen;
- Falsch: ein Container mit rückstrahlenden Tafeln;
- Falsch: ein Container mit mindestens zwei seitlichen Öffnungen;
- Falsch: ein bedeckter Container.

T_4_01676: Ist ein Großcontainer, der leichte Spuren von Stößen und Schrammen aufweist, "in bautechnischer Hinsicht geeignet"?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Nein, da der Container, um "in bautechnischer Hinsicht geeignet" zu sein, keine Mängel, auch nicht die kleinsten, in keinem Bestandteil aufweisen darf;
- Falsch: Nein, da der Container, um "in bautechnischer Hinsicht geeignet" zu sein, vor weniger als einem Jahr zugelassen worden sein muss und keine Verkehrsunfälle oder Stöße erlitten haben darf;
- Falsch: Nein, nie.

T_4_01677: Müssen das Fahrzeug oder der Container vor dem Aufladen innen und außen überprüft werden?

- Richtig: Ja, um sicherzugehen, dass keine Beschädigungen vorhanden sind, die ihre Unversehrtheit bzw. jene der aufzuladenden Packstücke beeinträchtigen könnten;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, um zu überprüfen, dass keine Beulen oder Schrammen vorhanden sind;
- Falsch: Nein, sofern das Fahrzeug in den letzten drei Tagen nicht in Verkehrsunfällen verwickelt war.

T_4_01678: Wie müssen Packstücke aufgestellt werden, wenn Ausrichtungspfeile erforderlich sind?

- Richtig: Indem die Pfeile befolgt werden;
- Falsch: Im entgegengesetzten Sinn zur Richtung, die von den Ausrichtungspfeilen angezeigt wird;
- Falsch: Je nach verfügbarem Raum im Fahrzeug, unabhängig von den Ausrichtungspfeilen;
- Falsch: Auf zufällige Weise.

T_4_01679: Im Sinne des ADR-Abkommens ist ein "Packstück":

- Richtig: das versandfertige Endprodukt des Verpackungsvorganges, bestehend aus der Verpackung, der Großverpackung oder dem Großpackmittel (IBC) und ihrem bzw. seinem Inhalt;
- Falsch: ein Tankkörper mit seiner Bedienungsausrüstung und baulichen Ausrüstung;
- Falsch: eine rechteckige oder mehreckige vollwandige Verpackung aus Metall, Holz, Sperrholz, Holzfaserverwerkstoff, Pappe, Kunststoff oder einem anderen geeigneten Werkstoff;
- Falsch: ein Behältnissystem, das für den Transport fester Stoffe in direktem Kontakt mit dem Behältnissystem vorgesehen ist.

T_4_01680: Dürfen Packstücke mit unterschiedlichen Gefahrzetteln zusammen in dasselbe Fahrzeug oder denselben Container verladen werden?

- Richtig: Nein, Packstücke mit unterschiedlichen Gefahrzetteln dürfen nicht zusammen in dasselbe Fahrzeug oder denselben Container verladen werden, sofern die Zusammenladung nicht gemäß der Tabelle in Punkt 7.5.2.1. des ADR-Abkommens zugelassen ist;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Ja, sofern sie keine Stoffe enthalten, die bei den transportüblichen Temperaturen flüssig werden könnten;
- Falsch: Ja, wenn der Fahrer des Fahrzeugs es für angemessen erachtet.

T_4_01681: Dürfen Mitglieder der Fahrzeugbesatzung Packstücke mit gefährlichen Gütern während der Handhabung und Verstaung öffnen?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja, falls dies notwendig sein sollte, um den Inhalt zu prüfen;
- Falsch: Ja, falls die Annahme besteht, dass die UN-Nummer auf dem Packstück falsch ist;
- Falsch: Nein, sofern dies nicht erforderlich ist, um die Verstaung zu erleichtern.

T_4_01683: In welche Art von Fahrzeug dürfen Packstücke mit Verpackungen aus nässeempfindlichen Werkstoffen verladen werden?

- Richtig: In gedeckte oder bedeckte Fahrzeuge;
- Falsch: In offene Fahrzeuge;
- Falsch: Nur in Kraftradfahrzeuge;
- Falsch: Nur in Gespannfuhrwerke.

T_4_01684: Wann sind die Sondervorschriften gemäß Punkt 7.2.4 des ADR-Abkommens anwendbar?

- Richtig: Wenn sie in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 16 bei einer Rubrik angegeben sind;
- Falsch: Immer;
- Falsch: Wenn sie im Fahrzeugschein des Fahrzeugs angegeben sind;
- Falsch: Nur wenn sie in Spalte 9 der Tabelle B des Punktes 3.2.2. des Kapitels 3.2 angegeben sind.

T_4_01685: Die Sondervorschrift V3 sieht Folgendes vor:

- Richtig: Bei pulverförmigen, rieselfähigen Stoffen sowie Feuerwerkskörpern muss der Containerboden eine nicht metallene Oberfläche oder Abdeckung haben;
- Falsch: Pulverförmige, rieselfähige Stoffe müssen in offenen Fahrzeugen transportiert werden, die keine motorbetriebenen Fahrzeuge sind;
- Falsch: Pulverförmige, rieselfähige Stoffe dürfen nur in kleinen Behältern transportiert werden;
- Falsch: Bei pulverförmigen, rieselfähigen Stoffen sowie Feuerwerkskörpern muss der Containerboden eine entflammbare Oberfläche oder Abdeckung haben.

T_4_01686: Im Allgemeinen und wenn nicht ausdrücklich in Tabelle A des Kapitels 3.2 vorgesehen, ist der Transport in loser Schüttung von gefährlichen Gütern in Schüttgut-Containern, Containern oder Fahrzeugen:

- Richtig: verboten;
- Falsch: zulässig;
- Falsch: zulässig, aber nur bei Strecken bis zu 50 Kilometern;
- Falsch: zulässig, bedarf jedoch einer Sondergenehmigung.

T_4_01687: Dürfen leere und nicht gereinigte Verpackungen in Schüttgut-Containern transportiert werden?

- Richtig: Ja, sofern diese Art von Transport nicht ausdrücklich von anderen Vorschriften des ADR-Abkommens verboten ist;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Nein, sofern sie nicht andere Stoffe als jene der Klassen 3 (Entzündbare flüssige Stoffe), 6.1 (Giftige Stoffe), 7 (Radioaktive Stoffe) und 9 (Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände) enthalten haben.

T_4_01688: Gemäß Begriffsbestimmungen des ADR-Abkommens ist ein "Schüttgut-Container":

- Richtig: ein Behältnissystem, das für den Transport fester Stoffe in direktem Kontakt mit dem Behältnissystem vorgesehen ist;
- Falsch: eine transportierbare starre oder flexible Verpackung, die nicht jenen in Kapitel 6.1 entspricht;
- Falsch: eine zylindrische Verpackung aus Metall, Pappe, Kunststoff, Sperrholz oder einem anderen geeigneten Stoff mit flachen oder gewölbten Böden;
- Falsch: eine Außenverpackung mit offenen Wänden.

T_4_01689: Dürfen Stoffe, die bei den Temperaturen, welche beim Transport entstehen können, flüssig werden, in loser Schüttung transportiert werden?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn der Fahrer des Fahrzeugs in kurzer Zeit über Saugmaterial verfügen kann;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn diese Stoffe bei einer Mindesttemperatur von 22 Grad flüssig werden können.

T_4_01690: Dürfen im Sinne des ADR-Abkommens leere, nicht gereinigte Verpackungen in loser Schüttung transportiert werden?

- Richtig: Ja, sofern diese Art von Transport nicht von anderen Vorschriften des ADR-Abkommens ausdrücklich untersagt wird;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, sofern sie zuvor saniert worden sind;
- Falsch: Nein, sofern nicht durch eine chemisch-physikalische Analyse, die vor dem Transport durchgeführt wurde, belegt ist, dass die Verpackung unschädlich ist.

T_4_01691: Laut Begriffsbestimmung des ADR-Abkommens ist ein "Tank":

- Richtig: ein Tankkörper mit seiner Bedienungsausrüstung und baulichen Ausrüstung;
- Falsch: eine rechteckige oder mehreckige vollwandige Verpackung aus Metall, Holz, Sperrholz, Holzfaserverwerkstoff, Pappe, Kunststoff oder einem anderen geeigneten Werkstoff;
- Falsch: ein Wechselbehälter,
- Falsch: das versandfertige Endprodukt des Verpackungsvorganges, bestehend aus der Verpackung, der Großverpackung oder dem Großpackmittel (IBC) und ihrem bzw. seinem Inhalt.

T_4_01692: Wann darf ein gefährliches Gut in einem Tank transportiert werden?

- Richtig: Wenn der Tankcode in den Spalten (10) oder (12) der Tabelle A des Kapitels 3.2 aufscheint;
- Falsch: Wenn der Transportunternehmer über keine anderen Behälter verfügt.
- Falsch: Wenn irgendein Kode in den Spalten (10) oder (12) der Tabelle A des Kapitels 3.2 aufscheint;
- Falsch: Wenn der Fahrer des Fahrzeugs den Transport im Tank als angemessen betrachtet;

T_4_01693: Die Rückseite der Tankfahrzeuge muss über die gesamte Breite des Tanks:

- Richtig: mit einer ausreichend festen Stoßstange gegen Heckaufprall versehen sein;
- Falsch: mit einem homologierten Karren ausgestattet sein;
- Falsch: mit einer rückstrahlenden Tafel mit der Aufschrift "Tankfahrzeug" versehen sein;
- Falsch: mit einem dreifachen Kennzeichen versehen sein.

T_4_01694: Gemäß ADR-Abkommen ist während der Handhabungen:

- Richtig: das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge oder der Container und in den Fahrzeugen oder in den Containern verboten;
- Falsch: das Rauchen in der Nähe der Fahrzeuge oder der Container und in den Fahrzeugen oder in den Containern verboten. Das Verbot findet allerdings bei elektronischen Zigaretten und ähnlichen Vorrichtungen keine Anwendung;
- Falsch: Musikhören in der Nähe der Fahrzeuge oder der Container und in den Fahrzeugen oder in den Containern verboten;
- Falsch: lautes Sprechen in der Nähe der Fahrzeuge oder der Container und in den Fahrzeugen oder in den Containern verboten.

T_4_01695: Dürfen die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten den Transport von bestimmten gefährlichen Gütern verbieten oder an spezifische Voraussetzungen binden?

- Richtig: Ja, aus Gründen, die nicht mit der Sicherheit des Transports zusammenhängen;
- Falsch: Ja, aus Gründen, die unter anderem mit der Sicherheit des Transports zusammenhängen;
- Falsch: Ja, aber nur aus Gründen, die mit der Sicherheit des Transports zusammenhängen;
- Falsch: Nein, nie.

T_4_01696: Wenn Beschränkungen für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern durch Tunnels vorgesehen sind, muss die zuständige Behörde dem Straßentunnel Folgendes zuweisen:

- Richtig: eine der Kategorien gemäß Punkt 1.9.5.2.2;
- Falsch: ein Symbol, das die Art von Gefahr im Tunnel wiedergibt;
- Falsch: eine Gefahrstufe auf einer Skala zwischen 1 und 10;
- Falsch: ein graphisches Symbol zur Identifizierung des mit dem Tunnel verbundenen Verbots.

T_4_01697: Im Sinne des ADR-Abkommens gelten für die Tunnelkategorie D:

- Richtig: Beschränkungen für den Transport von gefährlichen Gütern, die zu einer sehr großen Explosion, einer großen Explosion, einem umfangreichen Freiwerden giftiger Stoffe oder einem großen Brand führen können;
- Falsch: keine Beschränkungen für den Transport von gefährlichen Gütern;
- Falsch: Verbot des Transports für alle gefährlichen Güter;
- Falsch: Beschränkungen für den Transport gefährlicher Güter, die zur Freisetzung von ansteckungsgefährlichen Stoffen führen können.

T_4_01698: Im Sinne des ADR-Abkommens gelten für die Tunnelkategorie B:

- Richtig: Beschränkungen für den Transport von gefährlichen Gütern, die zu einer sehr großen Explosion führen können;
- Falsch: Verbot des Transports von gefährlichen Gütern mit Fahrzeugen, die die Hauptuntersuchung nicht bestanden haben;
- Falsch: Beschränkungen für den Transport von gefährlichen Gütern mit Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse über 3,5 Tonnen;
- Falsch: Verbot des Transports von gefährlichen Abfällen.

T_4_01699: Muss im Sinne des ADR-Abkommens die Kategorie, welche die zuständige Behörde einem bestimmten Straßentunnel zwecks Beschränkung der Durchfahrt zuordnet, mit einem Verkehrszeichen angegeben werden?

- Richtig: Ja, außer für die Kategorie A, für die keine Verkehrszeichen aufgestellt werden;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, aber nur für die Kategorien von C bis E;
- Falsch: Ja, immer.

T_4_01700: Wo sind mit Bezug auf das ADR-Abkommen die Tunnelbeschränkungskodes angegeben?

- Richtig: In Spalte (15) der Tabelle A des Kapitels 3.2 des Abkommens;
- Falsch: In Spalte (4) der Tabelle A des Kapitels 3.2 des Abkommens;
- Falsch: In Spalte (10) der Tabelle B des Kapitels 3.2, Punkt 3.2.2, des Abkommens;
- Falsch: Nur im Fahrzeugschein des Fahrzeugs.

T_4_01701: Im Sinne des ADR-Abkommens ist eine "Verpackung":

- Richtig: ein oder mehrere Gefäße und alle anderen Bestandteile und Werkstoffe, die notwendig sind, damit die Gefäße ihre Behältnis- und andere Sicherheitsfunktionen erfüllen können;
- Falsch: das versandfertige Endprodukt des Verpackungsvorganges, bestehend aus der Verpackung, der Großverpackung oder dem Großpackmittel (IBC) und ihrem bzw. seinem Inhalt;
- Falsch: nur eine zylindrische Verpackung aus Metall, Pappe, Kunststoff, Sperrholz oder einem anderen geeigneten Werkstoff mit flachen oder gewölbten Böden;
- Falsch: ein Behältnis, das Stoffe oder Gegenstände aufnehmen und enthalten kann, einschließlich aller Verschlussmittel.

T_4_01702: Im Sinne der Begriffsbestimmungen des ADR-Abkommens sind "Abfälle":

- Richtig: Stoffe, Lösungen, Gemische oder Gegenstände, für die keine unmittelbare Verwendung vorgesehen ist, die aber transportiert werden zur Aufarbeitung, zur Deponie oder zur Entsorgung durch Verbrennung oder durch sonstige Entsorgungsverfahren;
- Falsch: eine bestimmte Gruppe von Stoffen oder Gegenständen;
- Falsch: Werkstoffe, die aus gebrauchten Industrieverpackungen wiedergewonnen, gereinigt und für die Verarbeitung zu neuen Verpackungen vorbereitet wurden;
- Falsch: Gefäße und alle anderen Werkstoffe, die notwendig sind, damit die Gefäße ihre Behältnis- und andere Sicherheitsfunktionen erfüllen können.

T_4_01704: Stimmen im Allgemeinen die UN-Nummern und die Kennziffern des Abfallverzeichnisses, das mit Beschluss der Kommission 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 eingeführt wurde, überein?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur zum Teil;
- Falsch: Ja, das ADR-Abkommen verweist nämlich auf das genannte Verzeichnis;
- Falsch: Ja, sie stimmen vollkommen überein.

T_4_01705: Fallen auch Abfälle in den Anwendungsbereich des ADR-Abkommens?

- Richtig: Ja, wenn sie einen oder mehrere Stoffe enthalten, die in den Gefahrenklassen vorgesehen sind;
- Falsch: Ja, wenn sie gemäß GvD Nr. 152/2006 als gefährlich einzustufen sind;
- Falsch: Ja, aber nur Abfälle, die giftige Stoffe enthalten;
- Falsch: Ja, aber nur Abfälle, die entflammbare Stoffe enthalten.

T_4_01709: Wie müssen leere, nicht gereinigte Verpackungen, Tanks, Fahrzeuge und Schüttgut-Container, die gefährliche Güter enthalten haben, welche anderen Klassen als der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) entsprechen, gekennzeichnet und bezettelt werden?

- Richtig: Sie müssen bezettelt und gekennzeichnet werden, als ob sie voll wären;
- Falsch: Sie müssen bezettelt und gekennzeichnet werden, als ob sie der Klasse 9 (Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände) angehören würden;
- Falsch: Sie müssen eine Kennzeichnung mit der Aufschrift "LEER UNGEREINIGT" tragen;
- Falsch: Sie müssen das Symbol des Totenkopfes mit gekreuzten Gebeinen tragen.

T_4_01710: Was muss im Sinne des Kapitels 5.2 des Abkommens (Kennzeichnung und Bezettelung), sofern im Abkommen nicht anders angegeben, klar und unauslöschbar auf jedem Packstück aufscheinen?

- Richtig: Die UN-Nummer der enthaltenen Güter, welcher die Buchstaben "UN" vorangestellt werden;
- Falsch: Das Gewicht des Packstückes;
- Falsch: Die Bestimmung des Packstückes;
- Falsch: Der Name des Transportunternehmens und des Fahrers, dem das Packstück anvertraut wird.

T_4_01711: Alle im Kapitel 5.2 (Kennzeichnung und Bezettelung) des ADR-Abkommens beschriebenen Kennzeichen:

- Richtig: müssen gut sichtbar und lesbar sein; sie müssen der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten;
- Falsch: müssen eine Mindestgröße von 80 x 70 cm haben;
- Falsch: müssen auf Papier gedruckt sein;
- Falsch: müssen aufgeprägt sein.

T_4_01712: Im Rahmen des ADR-Abkommens besteht der Kode zur Angabe des Verpackungstyps:

- Richtig: aus einer arabischen Ziffer für die Verpackungsart; einem oder mehreren lateinischen Großbuchstaben für die Art des Werkstoffes; aus einer arabischen Ziffer für die Kategorie der Verpackung innerhalb der Verpackungsart;
- Falsch: aus einer Zahl, die den Werkstoff der Verpackung angibt, und aus einem Buchstaben für den enthaltenen Stoff;
- Falsch: aus einer Zahl für die Verpackungsklasse, der die Verpackung angehört, und einer Farbe für den Werkstoff;
- Falsch: aus einem Symbol für die aufzunehmenden Stoffe; aus einem alphanumerischen Kode für den Transportunternehmer und den Fahrer; aus einer Farbe für die Strecke.

T_4_01713: Im Rahmen des ADR-Abkommens kennzeichnet die Zahl 5 folgende Verpackung:

- Richtig: einen Sack;
- Falsch: aus Stahl;
- Falsch: aus Holz;
- Falsch: eine zusammengesetzte Verpackung.

T_4_01714: Im Rahmen des ADR-Abkommens kennzeichnet der Großbuchstabe D eine Verpackung:

- Richtig: aus Sperrholz;
- Falsch: die groß ist;
- Falsch: die weniger als 3000 Gramm wiegt;
- Falsch: die rot ist.

T_4_01715: Welches der folgenden Zeichen kennzeichnet mit Bezug auf die Vorschriften für Kennzeichnung und Bezettelung gemäß Kapitel 5.2 des ADR-Abkommens, Punkt 5.2.1 (Bezettelung von Packstücken) einen umweltgefährdenden Stoff?

- Richtig: Ein quadratisches, auf einer Spitze stehendes Kennzeichen (Rhombus). Das Symbol (Fisch und Baum) ist schwarz auf weißem oder geeignetem kontrastierendem Grund;
- Falsch: Ein Kennzeichen mit dem Symbol einer explodierenden Bombe, schwarz auf orangefarbenem Grund;
- Falsch: Ein Kennzeichen mit dem Symbol eines Totenkopfes mit gekreuzten Gebeinen, schwarz auf weißem Grund;
- Falsch: Ein Kennzeichen mit Symbol (drei sichelförmige Zeichen auf einem Kreis) mit schwarzen Angaben auf weißem Grund.

T_4_01716: Wann sind mit Bezug auf die Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezettelung gemäß Kapitel 5.2 des ADR-Abkommens, Punkt 5.2.1 (Kennzeichnung von Packstücken) die "Ausrichtungspfeile" erforderlich?

- Richtig: Bei zusammengesetzten Verpackungen mit Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten;
- Falsch: Bei externen Verpackungen, die Druckbehälter enthalten, Kryo-Behälter ausgenommen;
- Falsch: Für Außenverpackungen, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Klasse 6.2. in Primärgefäßen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 50 ml enthalten;
- Falsch: Außenverpackungen, die gefährliche Güter in dicht verschlossenen Innenverpackungen enthalten, wobei jede einzelne Innenverpackung nicht mehr als 500 ml enthält.

T_4_01718: Dürfen die Großzettel mit Bezug auf die Vorschriften für die Kennzeichnung und Bezettelung gemäß Kapitel 5.2 des ADR-Abkommens, Punkt 5.2.2 (Bezettelung von Packstücken) mit Gefahrzeichen ersetzt werden?

- Richtig: Ja, sofern sie unauslöschbar sind und den vorgeschriebenen Mustern genau entsprechen;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, unabhängig von den Merkmalen des Gefahrzeichens;
- Falsch: Ja, sofern die Zeichen schwarz, quadratisch und rückstrahlend sind.

T_4_01719: Mit welchem Großzettel muss gemäß Punkt 5.2.2. des ADR-Abkommens (Bezettelung von Packstücken) die Gefahr der Klasse 3 (Entzündbare flüssige Stoffe) gekennzeichnet werden?

- Richtig: Symbol (Flamme), schwarz oder weiß auf rotem Grund; Ziffer "3" in der unteren Ecke
- Falsch: Symbol (Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen), schwarz auf weißem Grund;
- Falsch: Symbol (Gasflasche), schwarz oder weiß auf grünem Grund; Ziffer "2" in der unteren Ecke;
- Falsch: Symbol (explodierende Bombe), schwarz auf orangefarbenem Grund.

T_4_01720: Mit welchem Großzettel muss gemäß Punkt 5.2.2. des ADR-Abkommens (Bezettelung von Packstücken) die Gefahr der Klasse 5.1 (Entzündend wirkende Stoffe) gekennzeichnet werden?

- Richtig: Symbol (Flamme über einem Kreis), schwarz auf gelbem Grund; Ziffer "5.1." in der unteren Ecke;
- Falsch: Symbol (drei sichelförmige Zeichen auf einem Kreis) mit schwarzen Angaben auf weißem Grund;
- Falsch: Symbol (Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen), schwarz auf weißem Grund; Ziffer "6" in der unteren Ecke;
- Falsch: Symbol (Flamme) schwarz auf weißem Grund mit senkrechten roten Streifen.

T_4_01721: An welchen Teilen der Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tanks müssen die Großzettel gemäß Punkt 5.3.1.2. des ADR-Abkommens angebracht werden?

- Richtig: An beiden Längsseiten und an jedem Ende;
- Falsch: Nur an der Hinterseite;
- Falsch: Nur an der rechten Seite;
- Falsch: Innen.

T_4_01722: Falls die vorgeschriebenen Großzettel auf dem Tank angebracht wurden, müssen sie dann auch am Fahrzeug angebracht werden?

- Richtig: Nein, außer, die Großzettel sind von der Außenseite des Fahrzeugs, der den Tank transportiert, nicht sichtbar;
- Falsch: Ja;
- Falsch: Nein, nie;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn das Fahrzeug, welches den Tank transportiert, nicht den Vorschriften des ADR-Abkommens entspricht.

T_4_01723: Wo müssen an Fahrzeugen für Transporte in loser Schüttung, Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, MEMU und Fahrzeugen mit Aufsetztanks die Großzettel angebracht werden?

- Richtig: An den Längsseiten und hinter dem Fahrzeug;
- Falsch: An der Vorderseite des Fahrzeugs;
- Falsch: An der Vorder- und Hinterseite des Fahrzeugs, neben den Kennzeichen;
- Falsch: Auf der Heckscheibe des Fahrzeugs.

T_4_01724: Müssen mit Bezug auf Punkt 5.3.1.5 des ADR-Abkommens (Anbringen von Großzetteln an Fahrzeugen, in denen nur Packstücke transportiert werden) die Fahrzeuge, die radioaktive Stoffe der Klasse 7 in Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC) (ausgenommen freigestellte Packstücke) transportieren, mit Großzetteln versehen sein?

- Richtig: Ja, sie müssen an den Längsseiten und an der Hinterseite des Fahrzeugs mit Großzetteln versehen sein;
- Falsch: Nein, das ADR-Abkommen schreibt diesbezüglich nichts vor;
- Falsch: Ja, sie müssen an der Vorderseite neben dem Kennzeichen mit Großzetteln versehen sein;
- Falsch: Nein, da die radioaktiven Stoffe nicht in den Anwendungsbereich des ADR-Abkommens fallen.

T_4_01725: Müssen leere, nicht gereinigte und entgaste Tankfahrzeuge, Fahrzeuge mit Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, MEGC, MEMU, Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks sowie leere, nicht gereinigte Fahrzeuge und Container für den Transport in loser Schüttung mit Großzetteln versehen sein?

- Richtig: Ja, sie müssen weiterhin mit den Großzetteln versehen sein, die für die vorhergehende Ladung vorgeschrieben waren;
- Falsch: Nein, das ADR-Abkommen schreibt diesbezüglich nichts vor;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn der Stoff der vorhergehenden Ladung der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe) angehört;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn der Stoff der vorhergehenden Ladung der Klasse 6.1 (Ansteckungsgefährliche Stoffe) angehört;

T_4_01726: Mit Bezug auf die Großzettel gemäß Kapitel 5.3 des ADR-Abkommens (Großzettel und orangefarbene Kennzeichnung von Containern, MEGC, MEMU, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und Fahrzeugen), unbeschadet der vom Abkommen vorgesehenen Ausnahmen, muss der Großzettel folgende Form haben:

- Richtig: ein auf einer Spitze stehendes Quadrat (Rhombus);
- Falsch: ein gleichseitiges Dreieck;
- Falsch: ein auf einer Spitze stehendes Rechteck;
- Falsch: eine rechteckige Pyramide mit der Spitze nach unten.

T_4_01727: Die Transporteinheiten, die Gefahrgut transportieren, müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

- Richtig: mit zwei rechteckigen orangefarbenen Tafeln;
- Falsch: mit zwei quadratischen weißen Tafeln;
- Falsch: mit einer rechteckigen gelben Tafel;
- Falsch: mit einer dreieckigen schwarzen Tafel.

T_4_01728: Welche Merkmale müssen die orangefarbenen Tafeln aufweisen?

- Richtig: Sie müssen rückstrahlend, 40 cm breit und 30 cm hoch, mit einem 15 mm-breiten schwarzen Rand sein;
- Falsch: Sie müssen quadratisch, mit einer Seitenlänge von 25 cm sein;
- Falsch: Sie müssen quadratisch und orangefarben sein;
- Falsch: Sie müssen rückstrahlend, 5 cm breit und 7 cm hoch sein.

T_4_01729: Welche Nummern müssen gemäß ADR-Abkommen auf der orangefarbenen Tafel abgebildet sein?

- Richtig: Die Gefahrnummer (im oberen Teil) und die UN-Nummer (im unteren Teil);
- Falsch: Die UN-Nummer (im oberen Teil) und die Gefahrnummer (im unteren Teil);
- Falsch: Die Verpackungsnummer (im oberen Teil) und die Identifikationsnummer des Transportunternehmers (im unteren Teil);
- Falsch: Das Kennzeichen (im oberen Teil) und die Fahrgestellnummer (im unteren Teil).

T_4_01730: Unterliegt der Transport von gefährlichen Abfällen immer dem ADR-Abkommen?

- Richtig: Nein, sie unterliegt nur dann dem ADR-Abkommen, wenn die Abfälle Stoffe enthalten, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Ja, sofern die Strecke nicht weniger als 50 Kilometer beträgt;
- Falsch: Ja, sofern der Transport nicht zu den Befreiungen von den ADR-Vorschriften gehört.

T_4_01731: Das Rundschreiben des Nationalen Komitees des Verzeichnisses vom 2. Oktober 2007, Prot. Nr. 1912/ALBO/PRES, hat die Vorschriften für Verpackungen und Bezeichnungen, die in den Mustern der Verfügungen für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für den Abfalltransport enthalten sind, ersetzt, und vorgesehen, dass beim Transport von gefährlichen Abfällen auf den Fahrzeugen Folgendes angebracht werden muss:

- Richtig: Eine Metalltafel oder eine klebende Etikette mit Seitenlänge von 40 cm auf gelbem Grund, mit dem Buchstaben "R" in schwarz, 20 cm hoch, 15 cm breit, Schriftstärke 3 cm;
- Falsch: Ein quadratisches, auf einer Spitze stehendes Kennzeichen (Rhombus), mit einem Symbol (Fisch und Baum), schwarz auf weißem oder geeignetem kontrastierendem Grund;
- Falsch: Eine Tafel mit drei sichelförmigen Zeichen auf einem Kreis mit schwarzen Angaben auf weißem Grund;
- Falsch: Eine Metalltafel oder eine klebende Etikette mit einem Symbol (Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen), schwarz auf weißem Grund; Ziffer "6" in der unteren Ecke.

T_4_01732: Aufgrund der Vorschrift für Verpackungen und Bezeichnungen, die in den Mustern der Verfügungen für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für Abfalltransporte enthalten ist und mit Rundschreiben des Nationalen Komitees des Verzeichnisses vom 2. Oktober 2007 Prot. Nr. 1912/ALBO/PRES ersetzt wurde, muss die Tafel bei Transport von gefährlichen Abfällen wie folgt am Fahrzeug befestigt werden:

- Richtig: an der Hinterseite des Fahrzeugs, rechts und gut sichtbar;
- Falsch: an beiden Seiten des Fahrzeugs;
- Falsch: an der Vorderseite des Fahrzeugs, indem sie das Kennzeichen verdeckt;
- Falsch: sie ersetzt das Kennzeichen des Fahrzeugs.

T_4_01733: Das Rundschreiben des Nationalen Komitees des Verzeichnisses vom 2. Oktober 2007, Prot. Nr. 1912/ALBO/PRES, hat die Vorschrift für Verpackungen und Bezeichnungen, die in den Mustern der Verfügungen für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für den Abfalltransport enthalten ist, ersetzt, und vorgesehen, dass bei Verpackung und Transport von gefährlichen Abfällen auf den Packstücken Folgendes angebracht werden muss:

- Richtig: ein Großzettel oder ein nicht entfernbares Kennzeichen auf gelbem Grund, Maße cm 15x15, mit dem Buchstaben "R", schwarz, 10 cm hoch, 8 cm breit, mit Schriftstärke 1,5 cm;
- Falsch: ein Großzettel mit einem Totenkopf mit gekreuzten Gebeinen;
- Falsch: ein Großzettel mit zwei schwarzen oder roten Pfeilen auf weißem Grund;
- Falsch: ein Großzettel oder ein nicht mehr abnehmbares Kennzeichen mit dem Symbol eines Fisches oder eines Baumes.

T_4_01734: Was sieht die Vorschrift für Verpackungen und Bezeichnung, die in den Mustern der Verfügungen für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für den Transport von Abfällen enthalten ist, ersetzt durch Rundschreiben des Nationalen Komitees des Verzeichnisses vom 2. Oktober 2007, Prot. Nr. 1912/ALBO/PRES, mit Bezug auf die Großzettel auf Packstücken bei Verpackung und Transport von gefährlichen Abfällen vor?

- Richtig: Sie müssen den Witterungseinflüssen standhalten, ohne wesentliche Änderungen zu erfahren;
- Falsch: Sie müssen eine Mindestgröße von 70x80 cm haben;
- Falsch: Sie müssen mindestens 12 Stunden brandbeständig sein, ohne wesentliche Änderungen zu erfahren;
- Falsch: Sie müssen immer rückstrahlend sein.

T_4_04045: Falls ein Abfall befördert werden soll, dessen Zusammensetzung nicht vollständig bekannt ist, gilt für die Zuweisung der UN-Nummer und einer Verpackungsgruppe gemäß 2.1.3.5.2 des ADR:

- Richtig: Sie kann sich auf die Kenntnisse stützen, die der Abfallspediteur besitzt, genauso wie auf alle verfügbaren technischen und sicherheitsbezogenen Daten, die von den geltenden Bestimmungen im Sicherheits- und Umweltbereich gefordert werden;
- Falsch: Sie muss ausschließlich auf den Regeln des Teils I des GvD Nr. 152/2006 beruhen;
- Falsch: Sie muss ausschließlich auf Anhang D zum 4. Teil des GvD Nr. 152/2006 beruhen;
- Falsch: Sie muss ausschließlich auf den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen beruhen.

T_4_04094: Die Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR):

- Richtig: sind in Teil 1 (Anhang A) enthalten;
- Falsch: sind nicht im Übereinkommen enthalten;
- Falsch: sind dieselben des GvD Nr. 285/1992. Das Abkommen verweist auch auf die Neue Straßenverkehrsordnung;
- Falsch: sind nur in den Prämissen enthalten.

T_4_04095: Von wem wurde das alphabetische Verzeichnis der Stoffe und Gegenstände des ADR-Abkommens erstellt (Tabelle B, Kapitel 3.2)?

- Richtig: Vom Sekretariat der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa;
- Falsch: Von den einzelnen Mitgliedsstaaten;
- Falsch: Von der Europäischen Kommission;
- Falsch: Von den Vereinten Nationen.

T_4_04096: Darf die vorhergehende Ausgabe des ADR-Abkommens (sog. "ADR 2015") vorübergehend angewandt werden?

- Richtig: Nein, sie konnte vorübergehend bis zum 30. Juni 2017 angewandt werden;
- Falsch: Ja, bis zum 30. Juni 2019;
- Falsch: Ja, immer;
- Falsch: Ja, bis zum 30. Juni 2024.

T_4_04097: Im Sinne des GvD Nr. 35/2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/68/EG über den Transport von gefährlichen Gütern im Binnenland sind die gefährlichen Güter im Allgemeinen nicht Gegenstand von Transporten, soweit dies:

- Richtig: durch die Anhänge A und B des ADR-Abkommens, wie sie ab 3. Jänner 2018 Anwendung finden, untersagt ist;
- Falsch: nur durch die internen Bestimmungen untersagt ist;
- Falsch: nur vom Recht der Europäischen Union untersagt ist;
- Falsch: durch die gebietszuständige Provinz untersagt ist.

T_4_04098: Wer kontrolliert in Italien auf der Straße den Transport von gefährlichen Gütern?

- Richtig: Die Organe, die mit dem Straßenpolizeidienst betraut worden sind;
- Falsch: Nur die Carabinieri;
- Falsch: Nur die Straßenpolizei;
- Falsch: Nur die Carabinieri-Forstwache.

T_4_04099: Zwecks ADR wird jeder Stoff innerhalb jeder Klasse in eine Unterklasse mit einheitlichen chemisch-physikalischen Merkmalen katalogisiert, die gekennzeichnet werden:

- Richtig: mit einem Klassifizierungskode;
- Falsch: mit einem, zwei oder drei Sternchen;
- Falsch: mit einem Buchstaben und einem Sternchen;
- Falsch: mit einer fortlaufenden Nummer und einem Sternchen.

T_4_04100: Gemäß ADR-Abkommen und unbeschadet gegenteiliger Vorschriften in den Kapiteln von 7.2.2 bis 7.2.4, können die Packstücke:

- Richtig: in Fahrzeuge oder geschlossene Behälter geladen werden;
- Falsch: auf ein Gespannfuhrwerk geladen werden;
- Falsch: auf Fahrräder oder Behälter geladen werden;
- Falsch: in zweirädrige Fahrzeuge oder, nur wenn es sich um feuchtigkeitsanfällige Materialien handelt, in offene Fahrzeuge geladen werden.

T_4_04101: Im Sinne des ADR-Abkommens ist ein "Saug-Druck-Tank für Abfälle":

- Richtig: ein festverbundener Tank, Aufsetztank, Tankcontainer oder Tankwechselaufbau, der hauptsächlich für den Transport von gefährlichen Abfällen verwendet wird, die besonders ausgestattet und gebaut sind, um das Einfüllen und Entleeren von Abfällen gemäß den Vorschriften des Kapitels 6.10 zu erleichtern;
- Falsch: ein Behälter mit beschränktem Fassungsvermögen, der Gas enthält;
- Falsch: eine starre oder flexible transportierbare Verpackung, mit Ausnahme der in Kapitel 6.1 angeführten Verpackungen;
- Falsch: ein oder mehrere Behälter und jegliches weitere Element oder Material, das erforderlich ist, damit die Behälter ihrem Fassungsvermögen und jedem weiteren Sicherheitszweck gerecht werden.

T_4_04102: Soweit keine Marken und Etiketten im Sinne des Kapitels 5.2 ADR sichtbar sind, mit Ausnahme jener, die ausdrücklich im Abschnitt 5.1.2.1 für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter angeführt sind, muss die Umverpackung wie folgt gekennzeichnet sein:

- Richtig: mit der Aufschrift "UMVERPACKUNG";
- Falsch: mit der Aufschrift "für den Transport gemäß ADR-Abkommen bestimmt";
- Falsch: mit der Aufschrift "ADR";
- Falsch: mit einem Zeichen der Größe 10 x 7 cm, je nach transportiertem Gut.

T_4_04103: Die "Ausrichtungspfeile" (Punkt 5.2.1.10 des ADR-Abkommens) sind:

- Richtig: zwei schwarze oder rote Pfeile auf weißem oder geeignetem kontrastierendem Grund, mit den Merkmalen gemäß ADR-Abkommen;
- Falsch: zwei schwarze, nach unten gerichtete Pfeile auf orangefarbenem Grund, mit den Merkmalen gemäß ADR-Abkommen;
- Falsch: drei schwarze Pfeile auf weißem Grund, mit den Merkmalen gemäß ADR-Abkommen;
- Falsch: zwei schwarze, nach oben gerichtete Pfeile und zwei orangefarbene, nach unten gerichtete Pfeile auf weißem Grund.

Fach: 5. Verhalten bei Unfall

T_5_01735: Wie kann die Atemfunktion bei einem bewusstlosen Patienten überprüft werden?

- Richtig: Durch Beobachten der Bewegungen des Brustkorbs und der Atemgeräusche und Spüren des Atems des Patienten an der eigenen Wange;
- Falsch: Durch das Fühlen des Radialpulses;
- Falsch: Indem man den Patienten fragt, ob er problemlos atmen kann;
- Falsch: Indem man die Zunge des Patienten überdehnt.

T_5_01736: Wann muss man bei einem Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand den Rettungsdienst (118) oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst rufen?

- Richtig: Sofort, bevor mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung begonnen wird;
- Falsch: Nachdem mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung begonnen wurde;
- Falsch: Nie;
- Falsch: Sobald der Patient wieder zu Bewusstsein kommt.

T_5_01737: Die routinemäßige Anbringung der Halskrause durch die Erste-Hilfe-Beauftragten:

- Richtig: ist nicht empfehlenswert;
- Falsch: ist immer zu empfehlen;
- Falsch: ist bei schweren externen Blutungen notwendig;
- Falsch: ist immer erforderlich, wenn der Verdacht auf Verletzungen der Wirbelsäule besteht.

T_5_01738: Was ist bei Auffinden einer Person im Schockzustand zu tun?

- Richtig: Sofort die Rettung (118) rufen und die betroffene Person nicht allein lassen;
- Falsch: Sofort mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung beginnen;
- Falsch: Die Verwandten der betroffenen Person benachrichtigen;
- Falsch: Sobald als möglich den Defibrillator verwenden.

T_5_01739: Was ist bei Auffinden einer Person im Schockzustand zu tun?

- Richtig: Versuchen, wenn möglich anamnestiche Informationen über das Opfer einzuholen; die Art von Schock ermitteln;
- Falsch: Aderlass durchführen; Verletzung wieder schließen;
- Falsch: Eventuelle Verletzungen nähen; Breitbandantibiotika verabreichen;
- Falsch: Sobald als möglich den Defibrillator verwenden.

T_5_01740: Woran ist eine arterielle Blutung zu erkennen?

- Richtig: Das Blut spritzt pulssynchron im Schwall;
- Falsch: Das Blut fließt kontinuierlich und nicht schwallartig;
- Falsch: Ist nicht möglich;
- Falsch: Das Blut fließt für eine kurze Zeit, dann kommt es zu einer spontanen Blutstillung.

T_5_01741: Woran ist eine venöse Blutung zu erkennen?

- Richtig: Das Blut fließt kontinuierlich und nicht schwallartig;
- Falsch: Das Blut fließt pulssynchron;
- Falsch: Das Blut spritzt im Schwall;
- Falsch: Das Blut ist flammend rot.

T_5_01743: Bei einer arteriösen Blutung muss man:

- Richtig: wenn möglich die Arterie oberhalb der Verletzung tamponieren;
- Falsch: wenn möglich die Arterie unterhalb der Verletzung tamponieren;
- Falsch: wenn möglich die Verletzung kauterisieren;
- Falsch: wenn möglich mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung beginnen.

T_5_01744: Was ist mit allergischer Reaktion gemeint?

- Richtig: Pathologischer Zustand mit Überempfindlichkeitsreaktion eines Organismus bei Kontakt mit einem bestimmten Antigen;
- Falsch: Pathologischer Zustand mit Gewebenekrose infolge einer Ischämie, bzw. stark mangelnden Blutflusses;
- Falsch: Pathologischer Zustand mit lokalisierter Arterienerweiterung wegen Veränderung ihrer Wand;
- Falsch: Pathologischer Zustand mit Wegfall der biologischen Funktionen, die einen lebenden Körper ausmachen.

T_5_01745: Wie müssen ansprechbare Patienten mit symptomatischer Hypoglykämie behandelt werden?

- Richtig: Mit dem Verabreichen von Glukosetabletten in einer Dosis entsprechend 15-20 Gramm Glukose;
- Falsch: Mit dem Verabreichen von 160-325 mg Kau-Aspirin;
- Falsch: Mit dem Verabreichen von Getränken auf Basis von Kohlenhydraten und Elektrolyten zu 3-8%;
- Falsch: Mit dem Anlegen einer Halskrause.

T_5_01746: Wie hat man sich gegenüber einem Patienten zu verhalten, der in einen Verkehrsunfall verwickelt ist?

- Richtig: Sicherheit des Umfeldes bewerten, Vitalfunktionen der Person beurteilen, Patient beruhigen und ruhigstellen, Rettung rufen;
- Falsch: Sicherheit des Umfeldes bewerten, Vitalfunktionen der Person beurteilen, Patient aus dem Wagen ziehen, Rettung rufen;
- Falsch: Sicherheit des Umfeldes bewerten, Patient an den Füßen aus dem Wagen ziehen;
- Falsch: Sicherheit des Umfeldes bewerten, Vitalfunktionen der Person beurteilen, Patient wieder zu Bewusstsein bringen, indem kaltes Wasser ins Gesicht gespritzt wird, Kopf des Patienten drehen, um Schmerzempfindlichkeit des Halses zu beurteilen.

T_5_01747: Stimmt die Aussage, dass bei einer klinischen Beurteilung einer Person, die ein Trauma erlitten hat, immer von einer möglichen Verletzung der Halswirbelsäule auszugehen ist?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn der Patient die unteren Gliedmaßen nicht bewegen kann;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Nein, da die Verletzung der Halswirbelsäule bei einem Patienten, der ein Trauma erlitten hat, sehr selten ist.

T_5_01748: Eine Fraktur ist:

- Richtig: undisloziert oder disloziert;
- Falsch: direkt oder indirekt;
- Falsch: gerade oder gekrümmt;
- Falsch: pulsierend oder kontinuierlich.

T_5_01749: Bei einem Patienten mit einer Luxation muss ein nicht professioneller Retter:

- Richtig: auf keinen Fall versuchen, die natürlichen Gelenkstellungen wiederherzustellen; er muss die Gliedmaße in deren Lage ruhigstellen;
- Falsch: die natürliche Gelenkstellung wiederherstellen; die Gliedmaßen ruhigstellen;
- Falsch: so schnell wie möglich den Heimlich-Handgriff durchführen;
- Falsch: die Gliedmaße strecken, bis diese nicht wieder einrenkt.

T_5_01750: Was ist beim Auffinden einer Person mit Herz-Kreislauf-Stillstand zu tun?

- Richtig: Rettung rufen und anschließend zu den anderen Phasen des BLS-Protokolls übergehen;
- Falsch: Rettung rufen und Person in die Trendelenburg-Lage bringen;
- Falsch: Rettung rufen und Heimlich-Handgriff durchführen;
- Falsch: Rettung rufen und sich dann entfernen.

T_5_01751: Was bedeutet im Rahmen der ärztlichen Rettung die Abkürzung B.L.S.?

- Richtig: Basic Life Support;
- Falsch: Basic Line Systemic;
- Falsch: Gute Rettungsarbeit (=Buon Lavoro di Soccorso);
- Falsch: Sichere Logistik (=Base Logistica Sicura).

T_5_01752: Worin besteht im ärztlichen Rettungsbereich das B.L.S.-Protokoll?

- Richtig: In der Beurteilung der lebenswichtigen Funktionen einer bewusstlosen Person und bei Bedarf in der Aufrechterhaltung derselben;
- Falsch: In der Durchführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung;
- Falsch: In der Suche nach einem sicheren Ort, an dem im Notfall ein Basislager aufgestellt werden kann;
- Falsch: In der Beurteilung der Reinigung der internen Ausrüstungen eines Krankenwagens.

T_5_01753: Wie lautet für einen nicht professionellen Retter die richtige Reihenfolge bei der Umsetzung des B.L.S.-Protokolls?

- Richtig: 1. Bewusstseinszustand prüfen; 2. Rasche Überprüfung der Atmung; 3. Rettung rufen; 4. Herz-Lungen-Wiederbelebung;
- Falsch: 1. Mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung beginnen; 2. Rettung rufen; 3. Bewusstseinszustand prüfen; 4. Atmung überprüfen;
- Falsch: 1. Rasche Überprüfung der Atmung; 2. Herz-Lungen-Wiederbelebung; 3. Rettung rufen; 4. Bewusstseinszustand prüfen;
- Falsch: 1. Rettung rufen; 2. Mit der Herz-Lungen-Wiederbelebung beginnen; 3. Bewusstseinszustand prüfen; 4. Atmung überprüfen.

T_5_01754: Wann muss bei einer Herz-Lungen-Wiederbelebung der Defibrillator eingesetzt werden?

- Richtig: Sobald als möglich;
- Falsch: Nach 30 Kompressionen des Brustkorbs;
- Falsch: Nach 2 Lungenventilationen;
- Falsch: Nach 5 Zyklen Kompressionen/Beatmungen.

T_5_01755: Wann sollte bei einem erwachsenen Patienten der Heimlich-Handgriff bei Atemwegobstruktion durch Fremdkörper angewandt werden?

- Richtig: Nachdem einige Schläge auf den Rücken erfolglos geblieben sind;
- Falsch: Sofort;
- Falsch: Sobald der Patient das Bewusstsein verliert;
- Falsch: Nie.

T_5_01756: Welche Lage ist für einen Verletzten im Schockzustand ideal?

- Richtig: Rückenlage (auf dem Rücken liegen);
- Falsch: Stabile Seitenlage;
- Falsch: Stehende Position;
- Falsch: Bauchlage.

T_5_01757: Was muss für die Rehydratation von Personen, die infolge von körperlicher Betätigung dehydriert sind, verwendet werden?

- Richtig: Getränke auf Basis von Kohlenhydraten und Elektrolyten zu 3-8 %;
- Falsch: Defibrillator;
- Falsch: Aspirin;
- Falsch: Alkoholhaltige Getränke.

T_5_01758: Wie muss im Zuge der Erste-Hilfe-Leistung eine Augenverletzung behandelt werden, die durch einen chemischen Stoff verursacht wurde?

- Richtig: Indem das Auge kontinuierlich mit großen Mengen an sauberem Wasser gespült wird. Der Verletzte muss anschließend zur ärztlichen Kontrolle in die Erste Hilfe geschickt werden;
- Falsch: Indem Bandagen aufgetragen werden;
- Falsch: Durch Verwendung von Äthylalkohol. Der Verletzte muss anschließend zur ärztlichen Kontrolle in die Erste Hilfe geschickt werden;
- Falsch: Durch Einsatz von Wasserstoffperoxid.

T_5_01759: Wie werden im Zuge der Erste-Hilfe-Leistung externe Blutungen gestillt?

- Richtig: Wenn möglich sollte bei externer Blutung eine direkte Kompression mit oder ohne Verband ausgeübt werden;
- Falsch: Durch den Einsatz des Defibrillators;
- Falsch: Durch Spülungen mit viel sauberem Wasser;
- Falsch: Durch die Verabreichung von Virustatika.

T_5_01760: Wann muss im Zuge der Erste-Hilfe-Leistung ein Stauschlauch verwendet werden?

- Richtig: Wenn eine schwere externe Blutung an einer Gliedmaße nicht allein durch die direkte Kompression auf die Wunde gestoppt werden kann;
- Falsch: Bei Herzinfarkt;
- Falsch: Bei Schlaganfall;
- Falsch: Wenn eine interne Blutung nicht anders gestoppt werden kann.

T_5_01761: Wie ist im Zuge der Erste-Hilfe-Leistung eine offene Wunde am Brustkorb zu behandeln?

- Richtig: Die Wunde muss offen bleiben und es darf kein Verband aufgelegt werden. Wenn erforderlich, die Wunde mit einem nicht okklusiven Verband abdecken;
- Falsch: Einen okklusiven Verband anbringen;
- Falsch: Sofort nähen;
- Falsch: Einen Stauschlauch am Hals anbringen.

T_5_01762: Wie müssen im Zuge der Erste-Hilfe-Leistung Hitzeverbrennungen gekühlt werden?

- Richtig: Mit Wasser;
- Falsch: Mit Binden;
- Falsch: Mit Alkohol;
- Falsch: Indem direkt auf die verletzte Zone Eis aufgelegt wird.

T_5_01763: Wie sollten Verbrennungen im Zuge der Erste-Hilfe-Leistung nach der Kühlung behandelt werden?

- Richtig: Sie sollten mit einem sterilen, weichen Verband geschützt werden;
- Falsch: Durch Anbringung eines Stauschlauchs;
- Falsch: Durch Abtragen der verbrannten Haut;
- Falsch: Durch Auftragen von Öl oder, sofern verfügbar, von Puder.

T_5_01764: Welches ist im Sinne des Art. 140 des GvD Nr. 285/1992, Neue Straßenverkehrsordnung, die "Grundregel" im Straßenverkehr?

- Richtig: Jeder Verkehrsteilnehmer muss sich so verhalten, dass er den Verkehr nicht gefährdet oder behindert und immer die Verkehrssicherheit gewährleistet ist;
- Falsch: Die Verkehrsteilnehmer müssen die Bodenmarkierungen, die Schilder und die Höchstgeschwindigkeiten beachten;
- Falsch: Die Fahrer der Fahrzeuge müssen bei der Fahrt die geringstmögliche Geschwindigkeit einhalten und sich streng rechts halten;
- Falsch: Die Fahrer der Fahrzeuge müssen besonders auf die Überquerung von Tieren achten.

T_5_01766: Wie muss sich der Fahrer im Sinne des GvD Nr. 285/1992 verhalten, wenn er andere Fahrzeuge kreuzt, die nur schwer aneinander vorbeifahren können?

- Richtig: Er muss die Geschwindigkeit drosseln und bei Bedarf anhalten;
- Falsch: Er muss beschleunigen, um den entsprechenden Straßenabschnitt so schnell wie möglich zu räumen;
- Falsch: Er muss nur dann die Geschwindigkeit drosseln, wenn an der rechten Seite der Fahrbahn Fahrzeuge stehen;
- Falsch: Er muss nur dann anhalten und das andere Fahrzeug vorbeifahren lassen, wenn an der rechten Seite der Fahrbahn Fahrzeuge stehen;

T_5_01767: Darf ein Fahrer so langsam fahren, dass er den normalen Verkehrsstrom behindert oder gefährdet?

- Richtig: Nein, wie von Art. 141, Absatz 6 des GvD Nr. 285/1992 vorgesehen;
- Falsch: Ja, das GvD Nr. 285/1992 liefert keine Hinweise bezüglich der einzuhaltenden Mindestgeschwindigkeit;
- Falsch: Ja, das GvD Nr. 285/1992 schreibt dem Fahrer nämlich vor, die niedrigstmögliche Geschwindigkeit einzuhalten;
- Falsch: Nein, aber nur, wenn er auf der Autobahn fährt. Für den restlichen Straßenverkehr liefert die Neue Straßenverkehrsordnung keine Hinweise bezüglich der einzuhaltenden Fahrgeschwindigkeit.

T_5_01768: Welche Höchstgeschwindigkeiten gelten für Kraftwagen, die für den Gütertransport oder andere Nutzungen bestimmt sind und eine zulässige Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen und bis zu 12 Tonnen haben?

- Richtig: 80 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften; 100 km/h auf den Autobahnen;
- Falsch: 50 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften; 80 km/h auf den Autobahnen;
- Falsch: 80 km/h auf Ortsstraßen; 130 km/h auf den Autobahnen;
- Falsch: 30 km/h auf Ortsstraßen; 90 km/h auf Straßen außerhalb von Ortschaften; 110 km/h auf den Autobahnen.

T_5_01769: Auf welcher Seite der Fahrbahn müssen Fahrzeuge fahren?

- Richtig: Auf der rechten Seite der Fahrbahn und am rechten Rand derselben, auch wenn die Straße frei ist;
- Falsch: Nur wenn die Straße von anderen Fahrzeugen besetzt ist, auf der rechten Seite der Fahrbahn;
- Falsch: Auf der linken Seite der Fahrbahn;
- Falsch: In der Fahrbahnmitte.

T_5_01770: Wie muss sich ein Fahrer beim Überqueren von Bahn- oder Straßenbahnlinien verhalten?

- Richtig: Die Fahrer müssen den Schienenfahrzeugen Vorfahrt geben, sofern nicht anders angegeben;
- Falsch: Die Fahrer müssen den Schienenfahrzeugen nur dann Vorfahrt geben, wenn sie von rechts kommen;
- Falsch: Die auf der Straße fahrenden Fahrzeuge haben gegenüber den auf Schienen fahrenden Fahrzeugen immer Vorfahrt;
- Falsch: Sofern nicht anders angegeben, haben die auf der Straße fahrenden Fahrzeuge gegenüber den Fahrzeugen, die auf Schienen fahren, Vorfahrt.

T_5_01771: Wo muss überholt werden, wenn die Fahrbahn oder Richtungsfahrbahn in mehrere Fahrspuren unterteilt ist?

- Richtig: Auf der Fahrspur, die unmittelbar links vom zu überholenden Fahrzeug liegt;
- Falsch: Auf der Fahrspur, die unmittelbar rechts vom zu überholenden Fahrzeug liegt;
- Falsch: Auf irgendeiner freien Fahrspur;
- Falsch: Auf Fahrbahnen oder Richtungsfahrbahnen mit mehreren Fahrspuren ist das Überholen verboten.

T_5_01772: Im Sinne des GvD Nr. 285/1992 ist es verboten, Schallzeitanlagen zu verwenden, um Unfälle zu verhindern.

- Richtig: Falsch, außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Schallzeichen immer dann verwendet werden, wenn die Umfeld- oder Verkehrsbedingungen dies zur Vermeidung von Unfällen erfordern, insbesondere beim Überholen;
- Falsch: Wahr, aber nur für Personenkraftwagen mit großem Hubraum;
- Falsch: Wahr, aber nur außerhalb geschlossener Ortschaften;
- Falsch: Wahr, es ist immer verboten, Schallzeichen zu verwenden, um Unfälle zu vermeiden, sei es innerhalb als auch außerhalb geschlossener Ortschaften, sei es nachts als auch tagsüber.

T_5_01773: Art. 189 des GvD Nr. 285/1992, Neue Straßenverkehrsordnung, verfügt, dass:

- Richtig: die an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen alle Maßnahmen ergreifen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten;
- Falsch: sich die an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen an den Straßenrand stellen und auf die Rettungskräfte warten müssen;
- Falsch: die an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen auf keinen Fall die Fahrzeuge von der Position, die sie während des Unfalls eingenommen haben, entfernen dürfen;
- Falsch: die an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen auf jeden Fall die beteiligten Fahrzeuge verstellen müssen, um den Verkehr nicht aufzuhalten.

T_5_01774: Art. 189 des GvD Nr. 285/1992, Neue Straßenverkehrsordnung, verfügt, dass:

- Richtig: die an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen dafür sorgen müssen, dass der Unfallort unverändert bleibt und keine Spuren zerstört werden, die für die Klärung der Schuldfrage nützlich sind;
- Falsch: sich die an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen an den Straßenrand stellen und auf die Rettungskräfte warten müssen;
- Falsch: die an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen auf keinen Fall die Fahrzeuge von der Position, die sie während des Unfalls eingenommen haben, entfernen dürfen;
- Falsch: die an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen auf jeden Fall die beteiligten Fahrzeuge verstellen müssen, um den Verkehr nicht aufzuhalten.

T_5_01775: Stimmt die Aussage, dass die an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen dafür sorgen müssen, dass der Unfallort unverändert bleibt und keine Spuren zerstört werden, die für die Klärung der Schuldfrage nützlich sind?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur bei Unfällen auf Autobahnen;
- Falsch: Nein;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn mindestens drei Fahrzeuge in den Unfall verwickelt sind.

T_5_01776: Art. 189 des GvD Nr. 285/1992, Neue Straßenverkehrsordnung, verfügt, dass:

- Richtig: jeder bei Unfällen, die mit seinem Verhalten zusammenhängen, etwaigen Verletzten den erforderlichen Beistand leisten muss;
- Falsch: jeder bei Unfällen, die mit seinem Verhalten zusammenhängen und bei denen Personen verletzt wurden, in seinem Wagen bleiben muss;
- Falsch: jeder bei Unfällen, die mit seinem Verhalten zusammenhängen, etwaigen Verletzten nicht den erforderlichen Beistand leisten darf, da er eine beteiligte Partei ist;
- Falsch: sich jeder bei Unfällen, die mit seinem Verhalten zusammenhängen und bei denen Personen verletzt wurden, vom Unfallort entfernen muss, um kein aggressives Verhalten seitens der Verwandten der Verletzten auszulösen.

T_5_01777: Der Verkehrsteilnehmer muss bei Verkehrsunfällen, die mit seinem Verhalten zusammenhängen und bei denen einem oder mehreren Haus-, Nutz- oder geschützten Tieren Schaden zugefügt wurde:

- Richtig: anhalten und jede geeignete Maßnahme ergreifen, um den Tieren, die Schaden erlitten haben, unverzügliche Hilfestellung zu gewährleisten;
- Falsch: anhalten und die verletzten Tiere von der Straße entfernen;
- Falsch: Er hat keinerlei Pflicht;
- Falsch: seine Fahrt fortsetzen.

T_5_01778: Wer muss bei einem Verkehrsunfall, der mit seinem Verhalten zusammenhängt, anhalten und den Personen, die eventuell Schaden erlitten haben, den erforderlichen Beistand leisten?

- Richtig: Jeder Verkehrsteilnehmer;
- Falsch: Nur die Fahrer von Kraftwagen oder Kraftradfahrzeugen;
- Falsch: Nur die Fußgänger;
- Falsch: Nur die zuständigen Behörden.

T_5_01779: Ist der Verkehrsteilnehmer bei einem Unfall, der mit seinem Verhalten zusammenhängt, verpflichtet, den geschädigten Personen die eigenen Personalien anzugeben?

- Richtig: Ja, immer;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn durch den Unfall den Fahrzeugen ein derart hoher Schaden zugefügt wurde, dass der Antrag um Einzelrevision gemäß Artikel 80, Absatz 7 des GvD Nr. 285/1992 gerechtfertigt ist;
- Falsch: Nein, bei einem Verkehrsunfall liefern gegebenenfalls die zuständigen Behörden auf Anfrage die Daten der beteiligten Parteien;
- Falsch: Nein, die personenbezogenen Daten unterliegen einem spezifischen Schutz und daher kann niemand dazu verpflichtet werden, die eigenen Personalien zu nennen.

T_5_01780: Im Sinne des Art. 189 des GvD Nr. 285/1992 dürfen die beteiligten Fahrer die Fahrzeuge nicht aus der Position verstellen, die sie während des Unfalls eingenommen haben.

- Richtig: Falsch;
- Falsch: Wahr;
- Falsch: Wahr, aber nur, wenn über drei Stunden seit dem Unfall verstrichen sind;
- Falsch: Wahr, aber nur, wenn Verletzte aufscheinen.

T_5_01782: Müssen Kraftwagen mit dem Warndreieck ausgestattet sein?

- Richtig: Ja;
- Falsch: Ja, aber nur im Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften;
- Falsch: Ja, aber nur bei einer Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen;
- Falsch: Nein.

T_5_01783: Muss bei einer Panne immer das Warndreieck aufgestellt werden?

- Richtig: Nein, nur in den Fällen, die von Absatz 1 des Art. 162 des GvD Nr. 285/1992, Neue Straßenverkehrsordnung, vorgesehen sind;
- Falsch: Ja, aber nur, wenn die Panne ein Fahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 Tonnen betrifft;
- Falsch: Ja, aber diese Pflicht betrifft nur Fahrräder, zweirädrige Kleinkrafträder und Krafträder;
- Falsch: Ja, immer.

T_5_01784: Muss ein Kraftrad bei einer Panne immer das Warndreieck aufstellen?

- Richtig: Nein, nie;
- Falsch: Nein, nur, wenn die Schlussleuchten oder das Warnblinklicht nicht ausreichen, um das Fahrzeug ausreichend sichtbar zu machen;
- Falsch: Ja, aber nur in geschlossenen Ortschaften;
- Falsch: Ja, immer.

T_5_01785: Müssen der Fahrer und die Fahrgäste eines Fahrzeugs der Kategorie M1, das mit Sicherheitsgurten ausgestattet ist, diese auch verwenden?

- Richtig: Ja, unter jeglicher Fahrtbedingung;
- Falsch: Ja, aber nur außerhalb geschlossener Ortschaften;
- Falsch: Ja, aber nur auf Autobahnen;
- Falsch: Nein, nie.

T_5_01786: Müssen der Fahrer und die Fahrgäste eines Fahrzeugs der Kategorie L2e die Sicherheitsgurte verwenden?

- Richtig: Nein;
- Falsch: Ja, unter jeglicher Fahrtbedingung;
- Falsch: Ja, aber nur außerhalb geschlossener Ortschaften.
- Falsch: Ja, aber nur auf Autobahnen;

T_5_01787: Müssen der Fahrer und der Fahrgast eines Fahrzeugs der Kategorie L1e einen Schutzhelm tragen?

- Richtig: Ja, unter jeglicher Fahrtbedingung;
- Falsch: Ja, aber nur außerhalb geschlossener Ortschaften;
- Falsch: Ja, aber nur auf Autobahnen;
- Falsch: Nein, nie.

T_5_01788: Müssen der Fahrer und die Fahrgäste eines Fahrzeugs der Kategorie N2 einen Schutzhelm tragen?

- Richtig: Nein, nie;
- Falsch: Ja, unter jeglicher Fahrtbedingung;
- Falsch: Ja, aber nur außerhalb geschlossener Ortschaften;
- Falsch: Ja, aber nur auf Autobahnen.

T_5_01789: In welchem Abstand muss das Warndreieck aufgestellt werden?

- Richtig: Mindestens 50 Meter vom stehenden Fahrzeug entfernt, falls keine Kreuzungen dazwischenliegen;
- Falsch: Mindestens 100 Meter vom stehenden Fahrzeug entfernt, falls keine Kreuzungen dazwischenliegen;
- Falsch: Gleich hinter dem stehenden Fahrzeug;
- Falsch: Mindestens 150 Meter vom stehenden Fahrzeug entfernt, falls keine Kreuzungen dazwischenliegen.

T_5_01790: Im Sinne des Art. 162 des GvD Nr. 285/1992, Neue Straßenverkehrsordnung, gilt für den Fahrer, falls das Fahrzeug nicht mit einem Warndreieck ausgestattet ist:

- Richtig: Er muss auf andere wirksame Weise das Hindernis anzeigen;
- Falsch: Er kann die Anzeige des Hindernisses immer unterlassen;
- Falsch: Er unterliegt einer Haftstrafe;
- Falsch: Er kann die Anzeige des Hindernisses unterlassen, aber nur wenn das Hindernis ein stehender Lastkraftwagen ist.

T_5_01791: Das Warndreieck hat folgende Form:

- Richtig: dreieckig;
- Falsch: rautenförmig;
- Falsch: rund;
- Falsch: trapezförmig.

T_5_01792: Was muss ein Verkehrsteilnehmer beim Aufstellen des Warndreiecks verwenden?

- Richtig: Rückstrahlende persönliche Schutzausrüstungen;
- Falsch: Akustische Signalvorrichtungen;
- Falsch: Ein Messband;
- Falsch: Kerosinlampen;

T_5_01793: Welches der folgenden Subjekte ist von der Helmpflicht befreit?

- Richtig: Der Fahrer eines Kleinkraftrades oder eines drei- oder vierradrigen Kraftradfahrzeuges mit geschlossener Karosserie;
- Falsch: Der Fahrer eines Kraftrades mit einem Hubraum über 500 Kubikzentimeter;
- Falsch: Schwangere Frauen;
- Falsch: Die Polizeikräfte, die Stadt- oder die Landespolizei.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **24/01/2019** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **21/12/2018**.

Fach: 1. Bestimmungen für den Eigentransport

gelöschte Fragen:

T_1_01029: Ist die Eintragung im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen ausreichend, um den Beruf des Transportunternehmers auszuüben?

Fach: 2.1 Allgemeine Bestimmungen

gelöschte Fragen:

T_2_01374: Im Sinne des Art.188-bis, Absatz 3 des GvD Nr. 152/2006 ist das Subjekt, das dem System zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle (SISTRI) gemäß Absatz 2, Buchstabe a) beiträgt, nicht zur Erfüllung folgender Pflichten verpflichtet:

T_2_01375: Sistri ist die Abkürzung von:

T_2_01376: Das Sistri garantiert die Rückverfolgbarkeit:

T_2_01377: Das Sistri bezweckt die Gewährleistung:

T_2_01378: Das Sistri soll Folgendes ersetzen:

T_2_01380: Im Sinne des Art. 188bis, Absatz 4bis des GvD Nr. 152/2006 wird mit Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz aufgrund des technischen Fortschritts und stets unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Bestimmungen regelmäßig folgende Maßnahme ergriffen:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **21/12/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **20/12/2018**.

Fach: 1. Bestimmungen für den Eigentransport

hinzugefügten Fragen:

T_1_04121: Im Sinne des Art. 1, Absatz 123 des Gesetzes vom 4. August 2017, Nr. 124 gilt für die Obliegenheiten in Verbindung mit der Ausübung der Tätigkeiten für die Sammlung und den Transport der nicht gefährlichen Abfälle aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen:

T_1_04122: Für welche der folgenden Tätigkeiten legt das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe im Sinne des Art. 1, Absatz 124 des Gesetzes vom 4. August 2007, Nr. 124 die vereinfachten Eintragungsverfahren fest?

T_1_04123: Um die Eintragung in das Verzeichnis im vereinfachten Verfahren beanspruchen zu können, muss mit Bezug auf die Sammlung und den Transport der Abfälle aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen Folgendes eingehalten werden:

T_1_04124: Das Dekret vom 1. Februar 2018 des Ministeriums für Umwelt und Boden- und Meeresschutz definiert:

T_1_04125: Was definiert das Dekret vom 1. Februar 2018 des Ministeriums für Umwelt und Boden- und Meeresschutz hinsichtlich der Führung des Abfallregisters in Bezug auf die Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Abfällen aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen?

T_1_04126: Welche der folgenden Behauptungen ist mit Bezug auf die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen, die bei mehreren Erzeugern oder Besitzern mit demselben Fahrzeug durchgeführt wird, im Sinne des Dekrets vom 1. Februar 2018 des Ministeriums für Umwelt und Boden- und Meeresschutz falsch?

T_1_04127: Welche der folgenden Vereinfachungen in Bezug auf die Führung des Abfallregisters ist vom Dekret vom 1. Februar 2018 des Ministeriums für Umwelt und Boden- und Meeresschutz über vereinfachte Modalitäten in Bezug auf die Obliegenheiten für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der nicht gefährlichen Abfälle aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen vorgesehen?

T_1_04128: Was versteht man unter "gelegentliche Sammlung und Transport" im Sinne des Dekrets vom 1. Februar 2018 des Ministeriums für Umwelt und Boden- und Meeresschutz über vereinfachte Modalitäten in Bezug auf die Obliegenheiten für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports der nicht gefährlichen Abfälle aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen?

T_1_04129: Was sieht das Dekret vom 1. Februar 2018 des Ministeriums für Umwelt und Boden- und Meeresschutz in Bezug auf die ehrenamtlichen Vereine und religiösen Körperschaften vor, welche beabsichtigen, gelegentliche Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von nicht gefährlichen Haushaltsabfällen, die aus Eisenmetallen und Nichteisenmetallen bestehen, durchzuführen?

T_1_04130: Was definiert der Beschluss des Nationalen Komitees des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe Nr. 4 vom 4. Juni 2018?

T_1_04131: Welche der folgenden Unterkategorien für die Eintragung in das Verzeichnis wurde mit Beschluss des Nationalen Komitees Nr. 2 vom 24. April 2018 ermittelt?

T_1_04132: Welche ist im Sinne des Beschlusses Nr. 8 vom 12. September 2017 des Nationalen Komitees des Verzeichnisses für Umweltfachbetriebe (Änderungen und Ergänzungen zum Beschluss Nr. 5 vom 3. November 2016 über Kriterien und Voraussetzungen für die Eintragung in das Verzeichnis, im ordentlichem Verfahren, in die Kategorien 1, 4 und 5) die Mindestausstattung an Fahrzeugen für die Eintragung in Kategorie 1, Sammlung und Transport von Haushaltsabfällen in der Klasse D?

T_1_04133: Welche der folgenden Bestimmungen ist im Art. 194bis des GvD Nr. 152/2006 enthalten?

T_1_04134: Welche der folgenden Bestimmungen ist im Art. 194bis des GvD Nr. 152/2006 enthalten?

T_1_04135: Mit Rundschreiben Nr. 1235 vom 4. Dezember 2017 (intermodaler Transport von Abfällen) hat das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe geklärt, dass bei intermodalem Transport von Abfällen das Unternehmen, welches den Ablauf auf Straße durchführt, auch ein anderes Unternehmen als jenes sein kann, das den Zulauf übernommen hat.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **20/12/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **30/08/2018**.

Fach: 1. Bestimmungen für den Eigentransport

gelöschte Fragen:

T_1_01182: Die CEMT hat Folgendes eingeführt:

T_1_01187: Gemäß den CEMT-Bestimmungen muss sich beim Verkehr auf Straße, mit oder ohne Ladung, an Bord des Fahrzeugs zusätzlich zur multilateralen CEMT-Genehmigung Folgendes befinden:

T_1_01219: Ist es immer Pflicht, auf Aufforderung der Amtsträger, die die Dienste der Straßenpolizei ausüben, anzuhalten?

Fach: 2.1 Allgemeine Bestimmungen

hinzugefügten Fragen:

T_2_04092: Wann muss in der vierten Spalte des Abfallregisters der Teil bezüglich der "Produktionsstätte" ausgefüllt werden?

T_2_04090: Der Vordruck für die Meldung zwecks Eintragung/Erneuerung im vereinfachten Verfahren in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe für Sonderbetriebe, Gemeindekonsortien und Betreibergesellschaften von öffentlichen Diensten gemäß Art. 16, Absatz 1, Buchst. a) des MD Nr. 120/2014 (Anhang "A" zum Beschluss vom 22. Februar 2017, Prot. Nr. 03/ALBO/CN) sieht vor, dass der Erklärende Folgendes angibt:

gelöschte Fragen:

T_2_01303: Für die Unternehmen gemäß Art. 212, Absatz 8 des GvD Nr. 152/2006 sieht der Beschluss des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe vom 3. September 2014 03/ALBO/CN vor, dass der Unterzeichner in der Meldung für die Eintragung in das Verzeichnis Folgendes erkläre:

T_2_01318: Für Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen, die von Subjekten durchgeführt werden, welche zur Durchführung dieser Tätigkeiten im Wanderhandel befugt sind, beschränkt auf die Abfälle, die Gegenstand ihres Handels sind, gelten nicht:

T_2_01372: Art. 258, Absatz 2 des GvD Nr. 152/2006 sieht bei unterlassener oder unvollständiger Führung des Abfallregisters für gefährliche Abfälle Folgendes vor:

T_2_01373: Art. 258, Absatz 2 des GvD Nr. 152/2006 sieht die zusätzliche Verwaltungsstrafe der Suspendierung von einem Monat bis zu einem Jahr vom Amt, welches das für die Übertretung verantwortliche Subjekt bekleidet, und vom Amt des Verwalters in folgenden Fällen vor:

T_2_01831: Wann muss in der vierten Spalte der Teil bezüglich der "Produktionsstätte" ausgefüllt werden?

Fach: 2.2 Hausmüllbewirtschaftung

hinzugefügten Fragen:

T_2_04091: Für die Sonderbetriebe, Gemeindenverbände und Betreibergesellschaften von öffentlichen Diensten gemäß GvD Nr. 267/2000 wurde mit Bezug auf die Bewirtschaftung der in

derselben Gemeinde erzeugten Hausabfälle das Formular für die Meldung der Eintragung und Erneuerung der Eintragung in das Verzeichnis im vereinfachten Verfahren:
gelöschte Fragen:

T_2_01419: Für die Sonderbetriebe, Gemeindenverbände und Gesellschaften, die öffentliche Dienste gemäß GvD 267/2000 verwalten, wurde mit Bezug auf die Bewirtschaftung der in derselben Gemeinde erzeugten Hausabfälle das Formular für die Meldung der Eintragung und Erneuerung der Eintragung in das Verzeichnis im vereinfachten Verfahren:

T_2_01422: Nach welchem Kriterium wird die Eintragungskategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe (Sammlung und Transport von Hausabfällen) in Klassen unterteilt?

Fach: 3. Bestimmungen zum Fahrzeugverkehr

hinzugefügten Fragen:

T_3_04093: Was enthält Art. 47 des GvD Nr. 285/1992?
gelöschte Fragen:

T_3_01485: Was enthält Art. 47 des GvD Nr. 285/1992?

T_3_01499: Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 350 kg, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h und einem Hubraum bis zu 50 cm³ gehört folgender Kategorie an:

Fach: 4. Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter (ADR)

hinzugefügten Fragen:

T_4_04094: Die Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR):

T_4_04095: Von wem wurde das alphabetische Verzeichnis der Stoffe und Gegenstände des ADR-Abkommens erstellt (Tabelle B, Kapitel 3.2)?

T_4_04096: Darf die vorhergehende Ausgabe des ADR-Abkommens (sog. "ADR 2015") vorübergehend angewandt werden?

T_4_04097: Im Sinne des GvD Nr. 35/2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/68/EG über den Transport von gefährlichen Gütern im Binnenland sind die gefährlichen Güter im Allgemeinen nicht Gegenstand von Transporten, soweit dies:

T_4_04098: Wer kontrolliert in Italien auf der Straße den Transport von gefährlichen Gütern?

T_4_04099: Zwecks ADR wird jeder Stoff innerhalb jeder Klasse in eine Unterklasse mit einheitlichen chemisch-physikalischen Merkmalen katalogisiert, die gekennzeichnet werden:

T_4_04100: Gemäß ADR-Abkommen und unbeschadet gegenteiliger Vorschriften in den Kapiteln von 7.2.2 bis 7.2.4, können die Packstücke:

T_4_04101: Im Sinne des ADR-Abkommens ist ein "Saug-Druck-Tank für Abfälle":

T_4_04102: Soweit keine Marken und Etiketten im Sinne des Kapitels 5.2 ADR sichtbar sind, mit Ausnahme jener, die ausdrücklich im Abschnitt 5.1.2.1 für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter angeführt sind, muss die Umverpackung wie folgt gekennzeichnet sein:

T_4_04103: Die "Ausrichtungspfeile" (Punkt 5.2.1.10 des ADR-Abkommens) sind:

gelöschte Fragen:

T_4_01595: Wann ist das europäische Übereinkommen für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in Kraft getreten?

T_4_01599: Die Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR):

T_4_01603: Von wem wurde das alphabetische Verzeichnis der Stoffe und Gegenstände des ADR-Abkommens erstellt (Tabelle B, Kapitel 3.2)?

T_4_01607: Darf die vorhergehende Ausgabe des ADR-Abkommens (sog. "ADR 2013") vorübergehend angewandt werden?

T_4_01611: Im Sinne des GvD Nr. 35/2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/68/EG über den Transport von gefährlichen Gütern im Binnenland sind die gefährlichen Güter im Allgemeinen nicht Gegenstand von Transporten, soweit dies:

T_4_01613: Wer kontrolliert in Italien auf der Straße den Transport von gefährlichen Gütern?

T_4_01618: Innerhalb jeder Klasse wird jeder Stoff in eine Unterklasse mit einheitlichen chemisch-physikalischen Merkmalen katalogisiert, die gekennzeichnet werden:

T_4_01682: Gemäß ADR-Abkommen und unbeschadet gegenteiliger Vorschriften in den Kapiteln von 7.2.2 bis 7.2.4, können die Packstücke:

T_4_01703: Im Sinne des ADR-Abkommens ist ein "Saug-Druck-Tank für Abfälle":

T_4_01708: Eine Umverpackung muss wie folgt gekennzeichnet sein:

T_4_01717: Die "Ausrichtungspfeile" (Punkt 5.2.1.9 des ADR-Abkommens) sind:

T_4_04044: Das europäische Übereinkommen für die internationale Beförderung von Gefahrgut auf der Straße (ADR) besteht aus:

Fach: 5. Verhalten bei Unfall

gelöschte Fragen:

T_5_01742: Wie soll man sich beim Auffinden einer Person mit Blutung verhalten?

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **30/08/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **17/07/2018**.

Fach: 2.2 Hausmüllbewirtschaftung

hinzugefügten Fragen:

T_2_04054: Im Sinne des Anhangs 1 des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 muss die Sammelstelle ausgestattet sein mit:

gelöschte Fragen:

T_2_01438: Im Sinne des Anhangs 1 des Dekrets des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 8. April 2008 muss die Sammelstelle ausgestattet sein mit:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **17/07/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **11/07/2018**.

Fach: 1. Bestimmungen für den Eigentransport

hinzugefügten Fragen:

T_1_04038: Kann der Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt nur "indirekt" erfolgen?

Fach: 2.1 Allgemeine Bestimmungen

hinzugefügten Fragen:

T_2_04039: Im Sinne des Art. 9, Absatz 2 des MD Nr. 120/2014 ist die Kategorie 1 (Sammlung und Transport von Hausabfällen) in Klassen unterteilt nach:

T_2_04040: Müssen die Unternehmen und die Körperschaften der zuständigen Regional- oder Landesektion Handlungen oder Fakten mitteilen, die eine Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirken?

T_2_04041: Im Sinne des Art. 15, Absatz 3 des MD Nr. 120/2014 umfassen die Unterlagen, welche Unternehmen und Körperschaften, die die Sammlung und Transport von Abfällen auf der Straße durchführen möchten, mit dem Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einreichen müssen:

Fach: 2.2 Hausmüllbewirtschaftung

hinzugefügten Fragen:

T_2_04042: Das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 22. Oktober 2008 sieht vor, dass die Beförderung der dort angegebenen Abfälle mit Europäischer Abfallkennziffer (EAK) 08 03 18 (Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten), die zur Verwertung bestimmt sind, zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe den vereinfachten Eintragungsmodalitäten gemäß Art. 212, Absatz 8 des GvD Nr. 152/2006 unterliegt:

T_2_04043: Unterliegen Stroh, Mäh- und Schnittreste sowie anderes natürliches und nicht gefährliches Material aus der Land- und Forstwirtschaft, das in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft oder für die Produktion von Energie aus diesen Biomassen über umweltfreundliche und für die Gesundheit der Menschen ungefährliche Verfahren und Methoden verwendet wird, den Abfallbestimmungen?

Fach: 4. Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter (ADR)

hinzugefügten Fragen:

T_4_04044: Das europäische Übereinkommen für die internationale Beförderung von Gefahrgut auf der Straße (ADR) besteht aus:

T_4_04045: Falls ein Abfall befördert werden soll, dessen Zusammensetzung nicht vollständig bekannt ist, gilt für die Zuweisung der UN-Nummer und einer Verpackungsgruppe gemäß 2.1.3.5.2 des ADR:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **11/07/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **04/06/2018**.

Fach: 1. Bestimmungen für den Eigentransport

gelöschte Fragen:

T_1_01032: Im Sinne des Art. 9 des GvD 284/2005 obliegt die Kontrolle über die im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen eingetragenen Unternehmen zwecks Gewährleistung der dauerhaften und kontinuierlichen Übereinstimmung mit den für die Berufsausübung vorgesehenen Anforderungen:

T_1_01039: Zu den Aufgaben des Kraftfahrzeugamts gehört nicht:

T_1_01045: Die Aufgaben in Verbindung mit der Führung der Verzeichnisse der Provinz der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen:

T_1_01080: Der Gütertransport im Taxi ist eine Art des gewerblichen Transports. Ist für diese besondere Form die Eintragung im Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen erforderlich?

T_1_01111: Kann der Zugang zum Markt nur "indirekt" erfolgen?

T_1_01224: In welchem der folgenden Fälle begeht ein Berufsfahrer, der Personen oder Sachen transportiert, das Vergehen des Fahrens in angetrunkenem Zustand gemäß GvD Nr. 285/1992?

Fach: 2.1 Allgemeine Bestimmungen

gelöschte Fragen:

T_2_01256: Im Sinne des Art. 9 des MD Nr. 120/2014 ist die Kategorie 1 (Sammlung und Transport von Hausabfällen) in Klassen unterteilt nach:

T_2_01269: Müssen die Unternehmen und Körperschaften der zuständigen regionalen oder Landessektion Akten oder Umstände mitteilen, die eine Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirken?

T_2_01271: Die Unternehmen und Körperschaften werden aus dem Verzeichnis mit Verfügung der regionalen und Landessektionen gestrichen, wenn:

T_2_01286: Art. 16 des MD Nr. 120/2014 schließt in die Unternehmen und Körperschaften, die den dort geregelten Verfahren unterliegen, folgende Einrichtungen mit ein:

T_2_01290: Im Sinne des Art. 15, Absatz 3 des MD Nr. 120/2014 umfassen die Unterlagen, welche Unternehmen und Körperschaften, die die Sammlung und den Transport von Abfällen auf der Straße durchführen möchten, mit dem Gesuch um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe einreichen müssen:

Fach: 2.2 Hausmüllbewirtschaftung

gelöschte Fragen:

T_2_01454: Das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz vom 22. Oktober 2008 sieht vor, dass der Transport der dort angegebenen Abfälle mit Europäischer Abfallkennziffer (EAK) 08 03 18 (Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten), die zur Verwertung

bestimmt sind, zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe den vereinfachten Eintragungsmodalitäten gemäß Art. 212, Absatz 8 des GvD Nr. 152/2006 unterliegt:

T_2_01457: Unterliegen Stroh, Mäh- und Schnittreste sowie anderes natürliches und nicht gefährliches Material aus der Land- und Forstwirtschaft, das in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft oder für die Produktion von Energie aus diesen Biomassen über umweltfreundliche und für die Gesundheit der Menschen ungefährliche Verfahren und Methoden verwendet wird, den Abfallbestimmungen?

Fach: 3. Bestimmungen zum Fahrzeugverkehr

gelöschte Fragen:

T_3_01540: Fahrzeuge, die für den gewerblichen Gütertransport im Taxi bestimmt sind, können:

Fach: 4. Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter (ADR)

gelöschte Fragen:

T_4_01596: Das europäische Übereinkommen für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) besteht aus:

T_4_01707: Falls ein Abfall transportiert werden soll, dessen Zusammensetzung nicht vollkommen bekannt ist, gilt für die Zuweisung der UN-Nummer und einer Verpackungsgruppe gemäß 2.1.3.5.2:

Fach: 5. Verhalten bei Unfall

gelöschte Fragen:

T_5_01781: Laut Art. 593 des Strafgesetzbuches wird jeder bestraft, der eine Person, die infolge geistiger oder körperlicher Krankheit unfähig ist, für sich selbst zu sorgen, verlassen oder verirrt auffindet und nicht unverzüglich die Behörde benachrichtigt.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **04/06/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **28/05/2018**.

Fach: 2.1 Allgemeine Bestimmungen

gelöschte Fragen:

T_2_01823: Was muss ein Unternehmen, das nicht gefährliche Abfälle, die es selbst erzeugt hat, mit dem eigenen Fahrzeug befördert, in jenem Teil des Abfallerkennungsscheines angeben, der für die Daten des Transportunternehmers vorgesehen ist?

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **28/05/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **28/03/2018**.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **28/03/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **12/02/2018**.

Fach: 2.1 Allgemeine Bestimmungen

gelöschte Fragen:

T_2_01837: Der Abfallerkennungsschein muss nicht verwendet werden:

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **12/02/2018** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **12/12/2017**.

abgeänderte Fragen laut Aktualisierung vom **12/12/2017** verglichen mit der vorhergehender Aktualisierung vom **01/07/2017**.

Fach: 1. Bestimmungen für den Eigentransport

gelöschte Fragen:

T_1_01024: Das Berufsverzeichnis der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen wurde errichtet:

T_1_01076: Im Sinne des Art. 39 des Gesetzes Nr. 298/1974 müssen die Auflistung der beförderten Sachen und die Erklärung, dass sie Eigentum des Inhabers der Lizenz sind oder eine andere Voraussetzung gemäß demselben Gesetz Nr. 298 zutrifft:

Fach: 2.1 Allgemeine Bestimmungen

gelöschte Fragen:

T_2_01366: Aufgrund des Art. 190, Absatz 8 des GvD Nr. 152/2006 gilt die Befreiung von der Pflicht zur Führung des Abfallregisters auch für:

T_2_01370: Aufgrund des Art. 190, Absatz 8 des GvD Nr. 152/2006 gilt die Befreiung von der Pflicht zur Führung des Abfallregisters auch für:

Fach: 2.2 Hausmüllbewirtschaftung

gelöschte Fragen:

T_2_01388: Im Sinne des Art. 181 des GvD Nr. 152/2006 sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die getrennte Müllsammlung wie folgt durchzuführen:

T_2_01415: Die Formulare für die Mitteilung zwecks Eintragung und Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe mit vereinfachtem Verfahren gemäß MD Nr. 120/2014:

T_2_01423: Die Mindestausstattung an Fahrzeugen und Personal für die Eintragung in die Kategorie 1 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, für die Ausübung der Tätigkeiten zur Sammlung und Beförderung der Haus- und haushaltsähnlichen Abfälle, ist enthalten:

Fach: 3. Bestimmungen zum Fahrzeugverkehr

gelöschte Fragen:

T_3_01527: Was ist laut Art. 82 des GvD Nr. 285/1992 mit Nutzung des Fahrzeugs gemeint?

T_3_01558: Welche Voraussetzung muss ein Fahrzeug im Sinne der Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 6. Dezember 2006 (Gesetzesanzeiger Nr. 289 vom 13. Dezember 2006) unter anderen erfüllen, damit seine Verwendung für die private Personenbeförderung, unabhängig von der Zulassungskategorie, nicht unterbunden ist?

Fach: 4. Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter (ADR)

gelöschte Fragen:

T_4_01706: Im Sinne des Kapitels 5.2 des ADR-Abkommens (Unterlagen) muss bei Beförderung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (und keine radioaktiven Abfälle sind), der offiziellen Bezeichnung der Beförderung das Wort "ABFALL" vorangestellt werden.

Fach: 5. Verhalten bei Unfall

gelöschte Fragen:

T_5_01765: Der Fahrer muss im Sinne des Art. 141 des GvD Nr. 285/1992, Neue Straßenverkehrsordnung, seine Geschwindigkeit so regeln, dass er nicht die Sicherheit der Personen und der Sachen gefährdet und jede andere Unordnung im Verkehr verhindert, und zwar unter Berücksichtigung folgender Faktoren: